Christoph Schuch (Hg.)
Antisemitismus und Recht

Jüdische Studien

Christoph Schuch, geb. 1995, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im Forschungsprojekt »AS Just – Antisemitismus als justizielle Herausforderung« an der Humboldt-Universität zu Berlin. Seine Forschungsschwerpunkte liegen im Bereich der interdisziplinären Antisemitismusforschung, im Verfassungsrecht sowie der Rechtsgeschichte.

Christoph Schuch (Hg.)

Antisemitismus und Recht

Interdisziplinäre Annäherungen

[transcript]

Die Veröffentlichung wurde gefördert aus dem Open-Access-Publikationsfonds der Humboldt-Universität zu Berlin sowie von der ZEIT STIFTUNG BUCERIUS.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über https://dnb.dnb.de/ abrufbar.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution 4.0 Lizenz (BY). Diese Lizenz erlaubt unter Voraussetzung der Namensnennung des Urhebers die Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung des Materials in jedem Format oder Medium für beliebige Zwecke, auch kommerziell.
https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/
Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z.B. Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszüge erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

Erschienen 2024 im transcript Verlag, Bielefeld
© Christoph Schuch (Hg.)

Umschlaggestaltung: Maria Arndt, Bielefeld
Druck: Majuskel Medienproduktion GmbH, Wetzlar
https://doi.org/10.14361/9783839466872
Print-ISBN: 978-3-8376-6687-8
PDF-ISBN: 978-3-8394-6687-2
Buchreihen-ISSN: 2942-9730
Buchreihen-eISSN: 2942-9757

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier mit chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Inhalt

Antisemitismus und Recht – Eine Annäherung
Christoph Schuch 7

Antisemitismus, Recht und Justiz
Historische Aspekte einer komplexen Beziehung
Christoph Jahr 27

Antisemitism: A view from within the Rabbinic Legal Tradition
Suzanne Last Stone 51

»Zu allererst Menschen«
Hegels Rechtsphilosophie und der Antijudaismus
Hannah Peaceman 67

Das »Recht, Rechte zu haben« und die jüdische Existenz als allgemeine
Hannah Arendts und *Theodor W. Adornos Kafka*-Lektüre
Yael Kupferberg 91

Antisemitismus und Recht aus jüdischen Perspektiven
Julia Bernstein und Florian Diddens 109

Mit den Mitteln des Rechts gegen kulturell-religiöse Praktiken
Antisemitismuskritische Perspektiven auf die deutsche
Beschneidungskontroverse
Dana Ionescu 137

Impliziter Antisemitismus
Kognitionslinguistische Ansätze zur (strafrechtlichen) Einordnung indirekt und chiffriert kommunizierter Judenfeindschaft
Markus Weiß 159

Blind-spots and Spotlights
A Resurging Interest in Antisemitism in the German Judiciary?
Reut Yael Paz 183

Das zivilrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht als Recht gegen Antisemitismus?
Greta Göbel 205

Antisemitismus als Herausforderung für das bundesdeutsche Strafrecht
Ein juristisch-historischer Blick »zurück in die Zukunft«
Martin Heger 227

Über die Autor:innen 251

Dank 255

Antisemitismus und Recht – Eine Annäherung

Christoph Schuch

I.

Der nach Deutschland zurückgekehrte *Theodor W. Adorno* zögerte nicht lange, als er einmal an einer Gruppe Chauffeure vorbeikam, die »untereinander wüst auf die Juden« schimpften: »Ich ging zum nächsten Schutzmann und ließ sie verhaften.« Sie auf die Wache begleitend und sich dort länger »vor allem mit dem Rädelsführer« unterhaltend, fiel ihm im Gespräch »ungewollt eine tiefe Weisheit über die Charakterstruktur seines Typus« zu, die sich als »Anpassung um jeden Preis« darstellte. Es bedürfe »eine[r] Art Schocktherapie«, schlussfolgerte *Adorno*, und meinte im Anschluss an seine Unterhaltung: »Ich hatte jedenfalls das Gefühl, daß jene Chauffeure, jedenfalls ihrer bewußten Überzeugung nach, ein wenig anderen Sinnes von der Polizeiwache weggegangen sind.«[1]

Wohin die Chauffeure in der Folge gingen oder fuhren, ob sie weiter antisemitisches Geschimpfe transportierten oder ob sie sich, was nicht sehr wahrscheinlich ist, durch einen Prozess ausgebremst auf einer Anklagebank wiederfanden, bleibt offen. Die Anekdote aus dem Vortrag *Adornos* »Zur Bekämpfung des Antisemitismus heute«, gehalten im Jahr 1962, spricht jedenfalls unabhängig vom Erfolg der Unterhaltung auf der Polizeiwache selbst, dem Recht – trotz des von *Adorno* artikulierten Ekels vor der »Strafwut«[2] – zumindest

1 *Theodor W. Adorno*, Zur Bekämpfung des Antisemitismus heute, in: Ders. (Hg.), Kritik. Kleine Schriften zur Gesellschaft (1971), S. 105–133 (129f.).

2 Ebd., S. 130 (»Gerade wer dem autoritätsgebundenen Charakter fernsteht, wird nicht auf der Vollstreckung von Strafen und ähnlichem insistieren. Unsereinem ist jede Strafwut, auf amerikanisch ›punitiveness‹, ekelhaft. Aber Humanität wird meist als Zeichen von Schwäche oder schechtem Gewissen interpretiert und fordert den Mechanismus von Erpressung heraus. Man muß sowohl im Verhalten wie in der Argumenta-

auch eine Rolle bei der Bekämpfung des Antisemitismus zu. In seinem der Diagnose anschließenden Vorschlag eines »long term program« sowie »short term program« zur Bekämpfung des Antisemitismus,[3] die sich an anti-autoritärer Erziehung und kurzfristigen, auch teils autoritären Gegenmaßnahmen ausrichten, findet auch das Recht seinen Platz.

Die rechtliche Bekämpfung des Antisemitismus ist in *Adornos* Vortrag jedoch allenfalls ein Randthema. Auch sonst, so zeigt ein Streifzug durch frühe Schriften der Antisemitismusforschung, kommen die Autor:innen ähnlich randständig, immer wieder eher in Ausblicken, auf das Recht als Mittel der Bekämpfung des Antisemitismus zu sprechen. So schlägt etwa *Ernst Simmel* zum Ende seines Aufsatzes »Antisemitismus und Massen-Psychopathologie« vor:

> »Die Regierung müßte Gesetze erlassen, die jede direkte Manifestation von Minderheitenhaß, etwa Antisemitismus, unter Strafe stellen. Wenn dem emotional unreifen Individuum Straflosigkeit nicht mehr garantiert ist, wird die Versuchung geringer werden, sich einer Masse zu überantworten, um zerstörerische Aggressionen freisetzen zu können.«[4]

Deutlich skeptischer äußert sich *Jean-Paul Sartre* in seinen »Betrachtungen zur Judenfrage«, der meint, es sei »ein Spaß, Antisemit zu sein. Man kann die Juden furchtlos schlagen und martern, höchstens werden sie die Gesetze der Republik anrufen, und die Gesetze sind milde.«[5] Man solle sich »über die Wirksamkeit solcher Maßnahmen keinen Illusionen« hingeben, schlussfolgert er letztlich: »Gesetze haben den Antisemiten nie gestört und werden ihn nie stören, er fühlt sich einer mystischen Gemeinschaft zugehörig, die außerhalb der Gesetze steht.«[6]

Bis in die Gegenwart bleibt die Frage bestehen, welchen Beitrag das Recht zur Bekämpfung des Antisemitismus leisten kann. Spricht man jedoch heute über »Antisemitismus und Recht« ist eine Begrenzung auf das Strafrecht – auch wenn dies für Viele assoziativ naheliegt, wie aktuelle Debatten zeigen

---

tion darauf achten, daß man nicht das Stereotyp der Schwäche auslöst, das den Vorurteilsvollen zur Hand ist.«).

3 Ebd., S. 119ff.

4 *Ernst Simmel*, Antisemitismus und Massen-Psychopathologie, in: Ders. (Hg.), Antisemitismus (2017 [1946]), S. 52–87 (86).

5 *Jean-Paul Sartre*, Betrachtungen zur Judenfrage, in: Ders. (Hg.), Drei Essays (1960 [1945]), S. 108–190 (131).

6 Ebd., S. 186f.

– sowie allein auf die rechtliche Bekämpfung und die Frage der Wirksamkeit dieser unzureichend. Zum einen geben auch die übrigen Rechtsgebiete, das Zivilrecht und das Öffentliche Recht, Antworten auf Antisemitismus. Zum anderen droht die für Jurist:innen typische »Flucht in die Rechtsdogmatik« zu verkürzen und Wesentliches zu verschleiern.

Damit sind historische wie gegenwärtige Strukturen des Rechts und des Antisemitismus angesprochen, die zu Fragen führen, wie eine Perpetuierung des Antisemitismus durch Recht erfolgt oder wie der rechtswissenschaftliche Diskurs in der postnazistischen, post-Shoah-Gesellschaft ausgestaltet ist. Auch die Perspektiven von Jüdinnen:Juden auf das Recht und den Umgang dessen mit Antisemitismus als Alltagserfahrung, die in der Rechtsdogmatik überwiegend vernachlässigt wird, sind hier zu nennen.[7] Den ebenso relevanten historischen Zusammenhang von Antisemitismus und Recht, die Abhängigkeit von Jüdinnen:Juden von Staat und Recht mag ein Zitat aus der »Dialektik der Aufklärung« aufzeigen, in der *Horkheimer/Adorno* in ihrer 3. These der »Elemente des Antisemitismus« darlegen:

> »Auf das Bündnis mit der Zentralgewalt blieb der Jude auch im neunzehnten Jahrhundert angewiesen. Das allgemeine, vom Staat geschützte Recht war das Unterpfand seiner Sicherheit, das Ausnahmegesetz sein Schreckbild. Er blieb Objekt, der Gnade ausgeliefert, auch wo er auf dem Recht bestand.«[8]

Die Perspektiven auf Antisemitismus und Recht und die Fragen, die in diesem Kontext gestellt werden können, sind also divers wie vielschichtig. Ebenso die Antworten auf die Frage, was Antisemitismus ist.

Die heutige interdisziplinäre Antisemitismusforschung bietet eine Vielfalt an Definitionen und Theorien des Antisemitismus, differenziert verschiedene Erscheinungsformen, Akteur:innen und Medien des Antisemitismus, was die Komplexität dessen und die Herausforderung diesen (rechtlich) zu bekämpfen

---

7 Vgl. dazu grundlegend *Till Laurin Hendlmeier*, Antisemitismus anzeigen? Studien zu jüdischen Erfahrungen mit Antisemitismus und Anzeigeverhalten, ASJust-Working Paper No. 1 (2024); *ders.*, Ebenen der Anzeige antisemitischer Straftaten – Erfahrungen Betroffener mit Justiz und Antisemitismus, ASJust-Working Paper No. 4 (2024).

8 *Max Horkheimer/Theodor W. Adorno*, Dialektik der Aufklärung, 23. Auflage (2017 [1947]), S. 184.

nur andeutet.[9] Neben der für die Justiz empfohlenen IHRA-Definition[10] und der alternativen JDA sowie dem Nexus-Dokument,[11] die kontrovers diskutiert werden, bestehen auch weitere Definitionen, etwa die *Helen Feins*.[12] Die Theorien des Antisemitismus unterteilen sich unter anderem in historische, sozialwissenschaftliche und insbesondere psychoanalytische Erklärungsmodelle.[13] Klassifizierungen des Antisemitismus differenzieren zwischen 1-x Kategorien, unter denen christlicher Antijudaismus, völkisch-rassistischer Antisemitismus, schuldabwehrender/postnazistischer Antisemitismus, israelbezogener Antisemitismus sowie die verbindenden antisemitischen Verschwörungserzählungen nur eine grundlegende Auswahl sind.[14] Auch hinsichtlich der Akteur:innen, die nicht nur die »Anderen« sind – aus der *weißen* Mehrheitsgesellschaft heraus betrachtet oft Rechtsradikale und Muslime[15] –, blickt die Antisemitismusforschung auf Antisemitismus als gesamtgesellschaftliches Phänomen, das sich »gebildet«,[16] aber auch in sich selbst als

---

9 Ein Forschungsüberblick findet sich bei Werner Bergmann/Mona Körte (Hg.), Antisemitismusforschung in den Wissenschaften (2004).

10 *International Holocaust Remembrance Alliance*, Arbeitsdefinition von Antisemitismus, https://www.holocaustremembrance.com/de/resources/working-definitions-charters/arbeitsdefinition-von-antisemitismus (zuletzt abgerufen am 23.1.2024).

11 *Ludo Abicht et al.*, Jerusalem Declaration on Antisemitism, https://jerusalemdeclaration.org/ (zuletzt abgerufen am 23.1.2024); *Nexus Task Force*, The Nexus Document, https://israelandantisemitism.com/the-nexus-document/ (zuletzt abgerufen am 23.1.2024).

12 *Helen Fein*, Dimensions of Antisemitism: Attitudes, Collective Accusations, and Actions, in: Dies. (Hg.), The persisting question. Sociological Perspectives and Social Contexts of Modern Antisemitism (1987), S. 67–85 (67).

13 Grundlegend *Samuel Salzborn*, Antisemitismus als negative Leitidee der Moderne (2010); s. auch *Heiko Beyer*, Theorien des Antisemitismus: Eine Systematisierung, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie (2015), S. 573–589.

14 Vgl. einführend zu dieser Typisierung *Samuel Salzborn/Alexandra Kurth*, Antisemitismus in der Schule – Erkenntnisstand und Handlungsperspektiven, in: Samuel Salzborn (Hg.), Schule und Antisemitismus (2021), S. 9–49 (11ff.). Deutlich mehr Kategorien macht etwa auf *Julia Bernstein*, Antisemitismus an Schulen in Deutschland (2020), S. 40ff.

15 Zum »muslimischen« Antisemitismus vgl. *Cemal Öztürk/Gert Pickel*, Der Antisemitismus der Anderen: Für eine differenzierte Betrachtung antisemitischer Einstellungen unter Muslim:innen in Deutschland, in: ZRGP (2022), S. 189–231. Zur langen Geschichte des christlichen Antijudaismus etwa *Peter Schäfer*, Kurze Geschichte des Antisemitismus (2020).

16 Monika Schwarz-Friesel (Hg.), Gebildeter Antisemitismus (2015).

emanzipatorisch verstehenden Bewegungen[17] zeigen kann.[18] Zudem zeigt sich Antisemitismus in Worten, Schriften und Bildern – heutzutage vor allem im Internet[19] –, offen oder codiert, durch Taten, auch solchen, die zum Tod führen. All das macht den Umgang mit Antisemitismus zu einer komplexen Herausforderung – auch für Rechtswissenschaft und -praxis.

Dass Recht und Justiz vor der Herausforderung des Umgangs mit Antisemitismus stehen, und dabei auch gravierende Probleme haben, zeigt der kurze Blick auf Ereignisse in der Bundesrepublik in den vergangenen Jahren, wie etwa das BGH-Urteil zum Wittenberger Sandsteinrelief,[20] der staatlichen Förderung antisemitischer Kunst auf der *documenta fifteen*[21] und Einstellungen von Verfahren im Hinblick auf Volksverhetzung[22] sowie die allgemeine Kritik des justiziellen Umgangs mit Antisemitismus.[23] Dass immerhin in den 2020er Jahren nun endlich auch »Antisemitismus als justizielle Herausforderung«[24] und »Antisemitismus aus der Perspektive des Rechts«[25] erforscht werden, ist dabei wichtig und eine Ironie der gescheiterten »Vergangenheitsbewältigung« zugleich.

Blickt man auf diese »andere Seite« des Forschungsfelds Antisemitismus und Recht, in die Rechtswissenschaft, offenbaren sich den Betrachter:innen mehr Lücken als Forschung. Die Rechtswissenschaft kann noch nicht als etablierter Teil der interdisziplinären Antisemitismusforschung gelten.

---

17 Nicholas Potter/Stefan Lauer (Hg.), Judenhass Underground (2023).

18 Vgl. exemplarisch nur die Breite der Beiträge in Samuel Salzborn (Hg.), Antisemitismus seit 9/11 – Ereignisse, Debatten, Kontroversen (2019).

19 *Monika Schwarz-Friesel*, Judenhass im Internet (2019).

20 BGH, 14.6.2022 – VI ZR 172/20.

21 Aus verfassungsrechtlicher Perspektive dazu *Christoph Möllers*, Grundrechtliche Grenzen und grundrechtliche Schutzgebote staatlicher Kulturförderung – Ein Rechtsgutachten im Auftrag der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (2022).

22 *LTO-Redaktion*, Generalstaatsanwalt kritisiert Justiz beim Umgang mit Antisemitismus, in LTO vom 25.9.2023, https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/generalstaatsanwalt-luettig-celle-kritik-justiz-volksverheltung-holocaust-antisemitismus-geschichtsvergessenheit-rechtsextremismus/ (zuletzt abgerufen am 29.10.2023).

23 Grundlegend dazu *Doris Liebscher/Kristin Pietrzyk/Sergey Lagodinsky/Benjamin Steinitz*, Antisemitismus im Spiegel des Rechts, in: NJOZ (2020), S. 897–902.

24 So im Rahmen des BMBF-Forschungsprojekts »AS Just – Antisemitismus als justizielle Herausforderung«, https://asjust.de/ (zuletzt abgerufen am 29.10.2023).

25 Damit ist das DFG-Forschungsprojekt »Seeing Antisemitism Through Law« gemeint, https://satl-dfg.com/ (zuletzt abgerufen am 29.10.2023).

Vielmehr scheint die Kritik *Salzborns* der »Theorieblindheit«[26] auch in Teilen auf die Rechtswissenschaften zuzutreffen, wo häufig ein »über Antisemitismus schreiben ohne über Antisemitismus zu schreiben« praktiziert wird.[27] Eine antisemitismuskritische Perspektive hat den »objektiven Dritten« noch nicht erreicht – im »Land der Täter« bleibt man »unvoreingenommenes Publikum«.[28]

Den gesamtgesellschaftlichen Diskurs spiegelnd, der auch Phänomene wie den »Ja-Aber Antisemitismus«, »demokratischen Antisemitismus«[29] oder »gebildeten Antisemitismus«[30] produziert, zeigt der juristische Diskurs hier auch Symptome gescheiterter »Vergangenheitsbewältigung«, die sich überwiegend in funktionalen Erklärungen von Auschwitz erschöpfen und in eine »Erziehung nach Auschwitz«[31] ohne Auschwitz, in »rein« rechtsstaatliche Lehren münden. Antisemitismus scheint in der ohnehin mühsamen Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit von Rechtswissenschaft und

---

26 *Samuel Salzborn*, Antisemitismustheorien (2022), S. VIII (»Auf der anderen Seite zeigt sich aber auch eine irritierende Theorieblindheit in öffentlichen Debatten, mehr aber noch in wissenschaftlichen Diskussionen, wenn fachfremde Kolleg(inn)en sozialwissenschaftliche Forschungserkenntnisse frei heraus ignorieren und meinen, ihr Bauchgefühl und ihre Expertise aus Fächern jenseits der Sozialwissenschaften würden genügen, den eigenen Affekten auch mit scheinbarer wissenschaftlicher Legierung Ausdruck verleihen zu können.«).

27 Ein Beispiel etwa *Kai Ambos et al.*, Die Implementation der IHRA-Arbeitsdefinition, verfassungsblog vom 18.12.2023, https://verfassungsblog.de/die-implementation-der-ihra-arbeitsdefinition-antisemitismus-ins-deutsche-recht-eine-rechtliche-beurteilung/ (zuletzt abgerufen am 23.1.2024). Kritisch dazu auch *Gwinyai Machona*, Die Diskriminierung der Anderen begreifen, verfassungsblog vom 27.1.2024, https://verfassungsblog.de/die-diskriminierung-der-anderen-begreifen/ (zuletzt abgerufen am 29.1.2024). Vgl. zur IHRA-Arbeitsdefinition auch *Louise Majetschak/Liza Cemel*, IHRA-Definition als »Diskursverengung«, verfassungsblog vom 15.12.2023, https://verfassungsblog.de/ihra-definition-als-diskursverengung/ (zuletzt abgerufen am 29.1.2024).

28 Zur Kritik dieser Rechtsfiguren vgl. *Eva Kocher*, Objektivität und gesellschaftliche Positionalität, in: KJ (2020), S. 268–283.

29 Zu diesen beiden vgl. *Detlev Claussen*, Grenzen der Aufklärung (2005 [1987]), S. VIIff.

30 Schwarz-Friesel (Fn. 16).

31 *Theodor W. Adorno*, Erziehung nach Auschwitz, in: Ders. (Hg.), Erziehung zur Mündigkeit (2020 [1971]), S. 88–104.

-praxis auf der Strecke geblieben zu sein.[32] Im Argument des »Grundgesetz als Gegenentwurf«[33] hat man den Antisemitismus nicht (scharf) gezeichnet.[34]

Dies lässt sich vor allem anhand des israelbezogenen Antisemitismus aufzeigen.[35] *Jean Améry* »erschrak zwar zutiefst, war aber nicht eigentlich erstaunt« als er schon vor einigen Jahrzehnten erfuhr »es sei bei einer Kundgebung zugunsten der Palästinenser in einer deutschen Großstadt nicht nur der ›Zionismus‹ (was immer man unter diesem politischen Begriff verstehe) als Weltpest verdammt worden, sondern es hätten die erregten jungen Antifaschisten sich deklariert durch den kraftvollen Ruf: ›Tod dem jüdischen Volke‹«.[36] Heute referenziert vor allem die Entscheidung des AG Wuppertal aus dem Jahr 2015 – der Wurf eines Molotowcocktails auf die Synagoge als politisches Zeichen bezogen auf den Nahostkonflikt – für Jüdinnen:Juden in Deutschland den mangelhaften Umgang der Justiz mit (israelbezogenem) Antisemitismus.[37] Aber auch der problematische Umgang mit entsprechenden antisemitischen Wahlplakaten der rechtsextremen Partei »Die Rechte«[38] oder antisemitischen Parolen auf Versammlungen reihen sich hier ein.[39] Das Kommentieren des Antisemitismus gegen Israel aus der Rechtswissenschaft

32 Vgl. dazu nur die Thesen zur Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit von *Bernd Rüthers*, Verfälschte Geschichtsbilder deutscher Juristen? Zu den »Erinnerungskulturen« in Jurisprudenz und Justiz, in: NJW (2016), S. 1068–1074. Ebs. die gegen die Auseinandersetzung mit der NS-Zeit zusammengetragenen »Gegenargumente« bei *Michael Stolleis*, Vorurteile und Werturteile der rechtshistorischen Forschung zum Nationalsozialismus, in: Ders. (Hg.), Recht im Unrecht (2016), S. 36–56 (43ff.).

33 BVerfGE 124, 327f.

34 So bereits *Christoph Schuch*, Bildung gegen Antisemitismus in der juristischen Ausbildung, in: ZDRW (2023), S. 259–274.

35 Einführend dazu vgl. etwa *Julia Bernstein*, Israelbezogener Antisemitismus (2021); *Klaus Holz/Thomas Haury*, Antisemitismus gegen Israel (2021).

36 *Jean Améry*, Jenseits von Schuld und Sühne (2021 [1977]), S. 12f.

37 AG Wuppertal, 05.02.2015 – 84 Ls 50 Js 156/14 – 22/14.

38 *Laura Schwarz*, Mit Antisemitismus ins Parlament? Antisemitische Wahlplakate und die Justiz, i. E.

39 Vgl. dazu *Till Hendlmeier/Christoph Schuch/Laura Schwarz*, Antisemitismus – eine Gefahr, verfassungsblog vom 11.11.2023, https://verfassungsblog.de/antisemitismus-eine-gefahr/ (zuletzt abgerufen am 12.11.2023).

als »bad if true«[40] oder als nicht (straf-)rechtsrelevant,[41] macht dies nicht besser. Dass etwa auch der Halle-Prozess als »Opfer- und Sühne-Feier […] mit Gesang, Gebet«[42] eingeordnet wird, zeigt, dass auch allgemein Betroffenenperspektiven wenig berücksichtigt werden und weckt den Ruf nach (Fort-)Bildung gegen Antisemitismus.[43]

Die allgemeine rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit Antisemitismus ist bislang vor allem rechtshistorisch erfolgt.[44] Hier bleiben nach wie vor Lücken, ist die »Rechtsgeschichte des Antisemitismus« noch nicht umfassend geschrieben.[45] In der rechtswissenschaftlichen und rechtsdogmatischen Literatur, die in Deutschland bislang vielleicht mehr antisemitisches als anti-antisemitisches hervorgebracht hat, bestehen wenige frühe Beiträge zu Antisemitismus. Die Texte *Maximilian Parmods*,[46] *Ludwig Foerders*[47] und *Erich Eycks*[48] sind hier als frühe Auseinandersetzungen mit Antisemitismus und Justiz in Kaiserreich und Weimar zu nennen. In der Bundesrepublik sind nur vereinzelt Veröffentlichungen zu Antisemitismus und Recht/Justiz zu finden. Eine Ausnahme bildet etwa das Buch *Paepckes* zu »Antisemitismus und Straf-

---

40 *Ralf Michaels*, Versammlungsfreiheit gilt auch für Palästinenser, verfassungsblog vom 14.5.2022, https://verfassungsblog.de/versammlungsfreiheit-gilt-auch-fur-palastinenser/ (zuletzt abgerufen am 29.10.2023).

41 *Clemens Arzt*, Pro-Palästina als unmittelbare Gefahr?, verfassungsblog vom 26.10.2023, https://verfassungsblog.de/pro-palastina-als-unmittelbare-gefahr/ (zuletzt abgerufen am 29.10.2023).

42 *Thomas Fischer*, Strafprozess oder Tribunal? Zur Verurteilung des Attentäters von Halle am 21. Dezember 2020, in: Journal der juristischen Zeitgeschichte (2021), S. 14–16 (16).

43 Vgl. dazu für das juristische Studium *Schuch* (Fn. 34). Für die Referendar:innenausbildung *Katharina Zachrau*, Antisemitismus, Recht und jüdische Perspektiven in Fortbildungen für die Justiz – Fortbildungskonzepte zwischen 2019 bis 2022, ASJust-Working Paper No. 3 (2024).

44 Vgl. den Forschungsüberblick bei *Thomas Henne/Carsten Kretschmann*, Rechtsgeschichtliche Beiträge zur Antisemitismusforschung, in: Werner Bergmann/Mona Körte (Hg.), Antisemitismusforschung in den Wissenschaften (2004), S. 137–159.

45 Dazu grundlegend und m. w. N. *Christoph Jahr*, Antisemitismus vor Gericht (2011).

46 *Maximilian Parmod (Max Apt)*, Antisemitismus und Strafrechtspflege (1894).

47 *Ludwig Foerder*, Antisemitismus und Justiz (1924); *ders.*, Antisemitsimus und Justiz, in Jüdisch-Liberale Zeitung vom 23.9.1921; *ders.*, Die »Judenrepublik in der Rechtsprechung, in: Die Justiz (1926), S. 519–532.

48 *Erich Eyck*, Die Stellung der Rechtspflege zu Juden und Judentum, in: Central-Verein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens e. V. (Hg.), Deutsches Judentum und Rechtskrisis (1927), S. 31–66.

recht«,[49] ein Artikel in der NJW zu »Kunstfreiheit oder Antisemitismus«[50] oder ein arbeitsrechtlicher Beitrag zu »Antisemitismus und Ausländerfeindlichkeit im Betrieb«.[51] Das Anmerken fehlender Untersuchungen zum Antisemitismus etwa von *Rudolf Wiethölter*[52] und Appelle von Studierenden, dass »die historische Betrachtungsweise zur Erklärung von heutigen Phänomenen herangezogen werden kann und muß«,[53] scheinen demnach kaum gehört worden zu sein.

Erst seit wenigen Jahren erscheinen zunehmend rechtswissenschaftliche Beiträge zum Thema Antisemitismus und Recht.[54] Im Zivilrecht liegen so erste »Antworten des Privatrechts« auf Antisemitismus vor.[55] Dabei stehen neben antidiskriminierungsrechtlichen Fragen[56] häufig solche rund um das all-

---

49 *Peter Paepcke*, Antisemitismus und Strafrecht (1962).

50 *Peter Emmerich/Joachim Würkner*, Kunstfreiheit oder Antisemitismus, in: NJW (1986), S. 1195–1205.

51 *Christoph Krummel/Wolfdieter Küttner*, Antisemitismus und Ausländerfeindlichkeit im Betrieb, in: NZA (1996), S. 67–76.

52 *Rudolf Wiethölter*, Rechtswissenschaft (1968), S. 162.

53 Studentisches Nachwort, in: Ralf Dreier/Wolfgang Sellert (Hg.), Recht und Justiz im »Dritten Reich« (1989), S. 355–357 (355).

54 Einführend etwa *Carla Dondera*, Antisemitismus als Begriff und Gegenstand des Rechts, in: Lennard Schmidt et al. (Hg.), Antisemitismus zwischen Kontinuität und Adaptivität (2022), S. 87–104; *Lothar Zechlin*, Antisemitismus als Rechtsbegriff – Wann ist Israelkritik antisemitisch und wann ist sie es nicht?, in: KJ (2021), S. 31–46; *Liz Mathy/Christoph Schuch/Laura Schwarz*, Antisemitismus als (rechter) Abgrund, in: KJ (2024), i. E. S. auch das Themenheft »Antisemitismus und Recht« von Forum Recht (2024), i. E. Vielfach thematisiert ist Antisemitismus in der kritischen Literatur, so im Report gegen Rechts, vgl. nur Austermann et al. (Hg.), Report gegen Rechts 2023 (2023), S. 263ff. Zu erwähnen ist auch das Sachbuch von *Ronen Steinke*, Terror gegen Juden – Wie antisemitische Gewalt erstarkt und der Staat versagt. Eine Anklage (2020).

55 *Marc-Philippe Weller/Markus Lieberknecht*, Antisemitismus – Antworten des Privatrechts, in: JZ (2019), S. 317–326.

56 *Doris Liebscher*, Sind Juden weiß? Von den Schwierigkeiten des rechtlichen Umgangs mit Antisemitismus, in: Schüler-Springorum (Hg.), Jahrbuch für Antisemitismusforschung (2020), S. 422–452; *Marc-Philippe Weller/Greta Göbel/Markus Lieberknecht*, Antisemitismus und Diskriminierungsbekämpfung im Privatrecht, in: Schmitt (Hg.), Antisemitismus in der Akademie. Otto Meyerhof, Ein Forscherleben zwischen Ruhm und Vertreibung (2022), S. 85–125; *Marc-Philippe Weller/Markus Lieberknecht/Jana Smela*, Diskriminierung von Israelis – Erweiterung des AGG um das Schutzmerkmal der Staatsangehörigkeit?, in: ZfPW (2020), S. 419–432. Auch die zur rechtlichen Kategorie »Rasse« verfasste Arbeit von *Liebscher* enthält wichtige Erkenntnisse zum Antisemitismus, *Doris Liebscher*, Rasse im Recht – Recht gegen Rassismus (2021).

gemeine Persönlichkeitsrecht im Mittelpunkt.[57] Diese finden sich zumeist im Kontext zivilrechtlicher Unterlassungsansprüche wieder, wie zuletzt im Hinblick auf das Wittenberger Sandsteinrelief.[58]

In strafrechtlichen Publikationen[59] bestehen vielfach implizite Berührungspunkte mit Antisemitismus,[60] so etwa im Rahmen der langen Geschichte der Auseinandersetzung mit § 130 StGB.[61] Schwerpunkte im Strafrecht sind daneben etwa antisemitische Wahlplakate[62] sowie das Tragen von »Ungeimpft«-Sternen.[63] Neu geschaffene Normen, wie etwa § 192a StGB

---

57 *Hannes Ludyga*, Antisemitismus und die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, in: ZUM (2020), S. 440–447. Aus öffentlich-rechtlicher Perspektive dazu vgl. *Nina Keller-Kemmerer/Nike Löbrich*, Antisemitismuskritik vor Gericht: Die Paradoxie der Normalisierung judenfeindlicher Ressentiments, ASJust-Working Paper No. 2 (2024).

58 *Christian Berger/Paul Hahnenkamp*, Antisemitismus vor Gericht – Kritische Anmerkungen zum Fall Elsässer gegen Ditfurth, in: juridikum (2016), S. 177–187; *Marc-Philippe Weller/Greta Göbel*, Antisemitische Schmähobjekte – zur Frage eines Beseitigungsanspruchs nach § 1004 BGB am Beispiel des Wittenberger Sandsteinreliefs, in: JZ (2023), S. 411–416.

59 Grundlegend hier *Harry H. Kalinowsky*, Antisemitismus und Strafrecht, in: FES (Hg.), Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit. Herausforderung für die Demokratie (1995), S. 91–109; *Volker Beck/Christoph Tometten*, »Glühende Antisemiten« und »arabische Jugendliche« – Zum unzureichenden Umgang des Rechts mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, in: ZRP (2017), S. 244–246; *Samuel Salzborn*, Antisemitismus zwischen Tat und Straftat, in: RuP (2021), S. 221–227; *Oliver Harry Gerson*, Fauler (Wort-)Zauber im Strafzumessungsrecht: Plädoyer gegen die ausdrückliche Einfügung »antisemitischer Beweggründe« als Strafzumessungstatsache in § 46 Abs. 2 S. 2 (1. Gruppe) StGB, in: KriPoZ (2020), S. 22–37.

60 Vgl. den Überblick dazu bei *Laura Schwarz*, Antisemitismus als Straftat? Eine exemplarische Betrachtung des materiellen Strafrechts zur Bekämpfung von Antisemitismus, ASJust-Working Paper No. 6 (2024), i. E.

61 Vgl. grundlegend *Benedikt Rohrßen*, Von der »Anreizung zum Klassenkampf« zur »Volksverhetzung« (§ 130 StGB) – Reformdiskussion und Gesetzgebung seit dem 19. Jahrhundert (2009). Diese Geschichte ist wohl noch nicht abgeschlossen, vgl. *Elisa Marie Hoven/Alexandra Witting*, Antisemitische Volksverhetzung – Für eine Reform der Strafbarkeit von § 130 Abs. 1 und 2 StGB (2023), https://www.jura.uni-leipzig.de/fileadmin/Fakult%C3%A4t_Juristen/Professuren/Hoven/News/Paper_Volksverhetzung_Reform_Final_01.pdf (zuletzt abgerufen am 29.10.2023).

62 *Martin Heger*, Antisemitismus als Herausforderung für die Strafjustiz – eine Fallstudie, in: GRZ (2023), S. 66–69; *Schwarz* (Fn. 38).

63 Vgl. den Rechtsprechungsüberblick bei *Alexander Roth*, Hasskriminalität – ein neues Konzept in der Strafverfolgungswirklichkeit, in: GSZ (2022), S. 123–131. Grundlegend zur Problematik des Tragens des »Judensterns« mit der Inschrift »ungeimpft« siehe

(verhetzende Beleidigung), geben ebenfalls Anlass zu Publikationen.[64] Nicht überraschend behandeln Veranstaltungen im universitären Kontext überwiegend das Strafrecht.[65]

Im Öffentlichen Recht sind Publikationen in den letzten Jahren – wie in den übrigen Rechtsgebieten – vor allem anlassbezogen erfolgt. Neben allgemeinen Verfassungs-[66] und Grundrechtsfragen[67] haben so die Diskussionen um die strukturell antisemitische Kampagne Boycott, Divestment, Sanctions (BDS) und den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen zu Veröffentlichungen geführt.[68] Vor allem aber der Antisemitismusskandal auf der *documenta fifteen*,

---

Elisa Hoven/Annika Obert, Das Tragen von »Ungeimpft«-Sternen – Geschmacklosigkeit oder Straftat?, in: NStZ (2022), S. 331–335.

64 *Elisa Hoven/Alexandra Witting*, Die Verhetzende Beleidigung in § 192a StGB – Zum strafrechtlichen Umgang mit gruppenbezogenen Beleidigungen, in: NStZ (2022), S. 589–595; *Scarlett Jansen*, Verhetzende Beleidigung – gelungene Erweiterung der Ehrdelikte?, in: GA (2022), S. 94–107; *Maximilian Nussbaum*, Jenseits der Beleidigung unter Kollektivbezeichnung? – Überlegungen zur Verhetzenden Beleidigung gem. § 192a StGB, in: KriPoZ (2021), S. 335–342; *Markus Ebner/Tobias Kulhanek*, Verhetzende Beleidigung (§ 192a StGB), in: ZStW (2021), S. 984–1000; *Laura Schwarz/Martin Heger*, Die verhetzende Beleidigung – ein neuer Straftatbestand zur Bekämpfung von Hasskriminalität, ZStW i. E.

65 So etwa eine Podiumsdiskussion an der Georg-August-Universität Göttingen, vgl. *Timo Marcel Albrecht/Miriam Köhl/Christian Magaard/Jakob Schünemann*, Antisemitismus vor Gericht. Probleme – Potenziale – Perspektiven, in: GRZ (2023), S. 75–80. Ebenso eine Ringvorlesung an der Universität zu Köln, vgl. https://rostalski.jura.uni-koeln.de/sites/strafrechtprof2/user_upload/Plakat_Ringvorlesung_Antisemitismus_und_Strafrecht_WS_23_24.pdf (zuletzt abgerufen am 29.10.2023). Breiter und interdisziplinär angelegt ist die Ringvorlesung der FAU Nürnberg, vgl. https://www.evrel.phil.fau.de/2022/09/30/ringvorlesung-antisemitismus/ (zuletzt abgerufen am 29.10.2023).

66 *Ulrike Lembke/Christoph Schuch*, Anti-Antisemitismus qua Verfassung, verfassungsblog vom 20.4.2023, https://verfassungsblog.de/anti-antisemitismus-qua-verfassung/ (zuletzt abgerufen am 29.10.2023); *Christoph Schuch*, Staat, Verfassung und Antisemitismus, ASJust-Working Paper No. 5 (2024).

67 Zur Meinungsfreiheit grundlegend etwa *Sergey Lagodinsky*, Kontexte des Antisemitismus, Rechtliche und gesellschaftliche Aspekte der Meinungsfreiheit und ihrer Schranken (2013).

68 *Uwe Schulz*, Die Anti-BDS-Beschlüsse im Lichte des kommunalrechtlichen Anspruchs auf Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde, in: KommJur (2020), S. 245–248; s. auch *Klaus Ferdinand Gärditz*, Mandat zur Meinungspflege?, verfassungsblog vom 28.12.2020, https://verfassungsblog.de/mandat-zu-meinungspflege/ (zuletzt abgerufen am 29.10.2023); *Lothar Zechlin*, Ein Raum für den freien Diskurs,

wobei jeweils Meinungs- und Kunstfreiheit im Fokus standen, hat zu Publikationen angeregt.[69] Auch Fragen rund um Antisemitismus und die Versammlungsfreiheit wurden vielfach diskutiert.[70]

Die erschienenen Publikationen berühren eine ganze Reihe von Themen, jedoch fällt auf, dass bislang grundlegende Beiträge und solche, die als dezidiert antisemitismuskritisch zu verstehen sind, fehlen. Dabei bestehen große Chancen für Interdisziplinarität, gewinnbringendes Lernen von feministischer Rechtswissenschaft, der Antidiskriminierungsforschung sowie Forschungen zu Rassismus und Recht. Der herausfordernde Transfer von Antisemitismusforschung in die Rechtswissenschaft (und umgekehrt), vor allem Rechtsdogmatik mit antisemitismuskritischem Wissen zusammen zu bringen, bleibt noch zu vollziehen.

II.

In dieses weite Feld stößt nun der vorliegende Band vor, der auf einer Ringvorlesung an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin im Wintersemester 2022/2023 aufbaut.[71] Der Kontext, der Ort der Ringvorlesung an der Humboldt-Universität zu Berlin ist dabei historisch von – größtenteils negativer und trauriger – Bedeutung, was nur wenige Beispiele veranschaulichen mögen.

Vor rund 150 Jahren liest PD Dr. jur. Waldemar Goldschmidt in der literarischen Welt *Gabriele Tergits* »Effingers« in seiner Wohnung Unter den Lin-

---

verfassungsblog vom 1.2.2022, https://verfassungsblog.de/ein-raum-fur-den-freien-diskurs/ (zuletzt abgerufen am 29.10.2023).

69 *Hannes Ludyga*, Kunstfreiheit und Antisemitismus, in: NJW (2023), S. 713–717; *Möllers* (Fn. 21); *Lukas Daum/Jeremias Düring*, *Constantin Luft*, Weltumspannende Vernichtungsfantasien, verfassungsblog vom 22.2.2023, https://verfassungsblog.de/weltumspannende-vernichtungsfantasien/ (zuletzt abgerufen am 29.10.2023); *Nina Keller-Kemmerer*, Antisemitische Werke – Kunst oder Nichtkunst?, verfassungsblog vom 25.3.2023, https://verfassungsblog.de/antisemitische-werke-kunst-oder-nichtkunst/ (zuletzt abgerufen am 29.10.2023); *dies.*, Judenfeindlichkeit und Kunstförderung: Für Anti-Antisemitismusklauseln in staatlichen Förderrichtlinien, in: KJ (2023), S. 416–428.

70 Vgl. nur die Blogbeiträge oben von *Hendlmeier/Schuch/Schwarz* (Fn. 39); *Michaels* (Fn. 40); *Arzt* (Fn. 41).

71 S. dazu https://www.rewi.hu-berlin.de/de/lf/oe/asj/veranstaltungen/antisemitismus-und-recht-annaeherungen-ueber-interdisziplinaere-perspektiven (zuletzt abgerufen am 29.10.2023).

den, nicht weit von seiner Wirkungsstätte der Berliner Universität entfernt, einen Brief. Die Zeilen des Briefes offenbaren ihm, dass für ihn hier – wie in ganz Preußen – keine Möglichkeit einer Anstellung besteht.[72] »Ich muß an Sie die Aufforderung richten, die Lavater an Mendelssohn richtete…«, liest Goldschmidt mit nachfolgender Aufforderung zur Konversion zum Christentum, den Satz, der ihn schließlich zum Abbruch der Lektüre bringt: »Wenn Sie zu uns treten wollen, blüht Ihnen nirgends eine so herrliche Wirksamkeit wie in Preußen. Wenn Sie nicht diesen Schritt tun können, so müssen Sie sich durch England selbstständig machen«.[73]

In seinem kurzerhand verfassten Antwortbrief verweigert sich Goldschmidt dem »Kotau vor der Macht« und formuliert: »[M]it der Erreichensmöglichkeit aller Wirklichkeitswürden, die es gibt, ist es die Entsagung aller Selbstachtung und Menschenwürde.«[74] Er schließt: »Bis dahin, bis also der Tag für den Messias reif ist, werde ich, während Gog und Magog einander zerfleischen, dort stehen, wo der Platz eines Kämpfers für das Recht ist, bei den Juden.«[75]

Außerhalb der literarischen Welt *Tergits* wirkt einige Jahrzehnte zuvor ein anderer »Kämpfer für das Recht« – jedoch gerade nicht der Jüdinnen:Juden – namens *Friedrich Carl von Savigny* an der Berliner Fakultät. Alles andere als frei von christlichem Antijudaismus wandelte dieser zwischen der Berliner »christlich-deutschen Tischgesellschaft« – ohne Frauen und Juden, aber mit Gesang – und der Berliner Universität, wo er volksgeistige Rechtswissenschaft betrieb. Als Professor ging er so etwa gegen den jüdischen Studenten *Joseph Brogi* vor, sprach sich gegen das preußische Emanzipationsedikt von 1812 aus und bemühte sich im Vermeiden von Stellenbesetzungen durch jüdische Kollegen, so auch etwa gegen die Berufung von *Eduard Gans* in Berlin wie im entfernten Bonn.[76] Als *Gans* schließlich 1828, mittlerweile getauft, an

---

72 *Gabriele Tergit*, Effingers (2020 [1951]), S. 71ff.

73 Ebd., S. 71f.

74 Ebd., S. 73.

75 Ebd.

76 Vgl. zum Ganzen *Thomas Henne/Carsten Kretschmann*, Der christlich fundierte Antijudaismus Savignys und seine Umsetzung in der Rechtspraxis, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung (2002), S. 250–315; s. auch *Reut Yael Paz*, Legalizing Antisemitism? The Legacy of Savigny's Roman(tic) Law, in: Pamela Slotte/John D. Haskell (Hg.), Christianity and International Law (2021), S. 177–198; ferner *Johann Braun*, Die »Lex Gans« – Ein Kapitel aus der Geschichte der Judenemanzipation in Preußen, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanis-

die Berliner Fakultät berufen wurde, trat *Savigny* postwendend von seinen universitären Ämtern zurück.[77]

Erst viel später, bereits nachdem *Gabriel Riesser* 1859 erster jüdischer Richter in Deutschland in Hamburg geworden war,[78] wurde *Levin Goldschmidt* 1875 erster »sog. nicht-getaufter ordentlicher Professor«, so *Henne/Kretschmann*, an der Berliner Fakultät; ab 1889/90 auch Dekan dieser.[79] Das wohl mit anderen historische Vorbild für *Tergits* literarisch komponierte Figur erlebte »nur« Teile der antisemitischen Gewalt an der Universität, die sich bis 1933 crescendoartig radikalisierte, mündend in der Bücherverbrennung 1933 auf dem Bebelplatz – unter fanatischer Mitwirkung der Student:innen.[80] Ein anderer *Goldschmidt* namens *James* – und es gab viele mit noch anderen Vor- und Nachnamen – wurde ab 1933 aus der Fakultät gedrängt und 1935 schließlich zwangsemeritiert.[81]

Etwas später ordnete und organisierte *Carl Schmitt*, seit 1933 an der Berliner Fakultät, konkret für den 3. und 4.10.1936 die Tagung »Das Judentum in der Rechtswissenschaft«, die er mit dem »Satz des Führers« eröffnete: »›Indem ich mich des Juden erwehre, kämpfe ich für das Werk des Herrn‹.«[82] Dies machte

---

tische Abteilung (1985), S. 60–98 (eine einschlägige Denkschrift *Gans'* ist abgedruckt ab S. 77ff.); zu *Savigny* allgemein vgl. auch *Benjamin Lahusen*, »Alles Recht geht vom Volksgeist aus«. Friedrich Carl von Savigny und die moderne Rechtswissenschaft (2013).

77 *Johann Braun*, Der Besitzrechtsstreit zwischen F. C. von Savigny und Eduard Gans, in: Quaderni Fiorentini (1980), S. 457–506 (462f.).

78 Vgl. zu *Riesser* etwa *Julius H. Schoeps*, Gabriel Riesser (2020).

79 *Henne/Kretschmann* (Fn. 76), S. 303. Vgl. zu diesem auch *Karsten Schmidt*, Levin Goldschmidt (1829–1897), Levin Goldschmidt in Berlin – Eine Skizze über die Berliner Universitätsjahre 1875–1897, in: Stefan Grundmann et al. (Hrsg.), Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin – Geschichte, Gegenwart und Zukunft (2010), S. 327–342.

80 Vgl. dazu *Christian Saehrendt*, Antisemitismus und politische Gewalt an der Berliner Friedrich-Wilhelms-Universität 1918–1933, https://www.zukunft-braucht-erinnerung.de/antisemitismus-und-politische-gewalt-an-der-berliner-friedrich-wilhelms-universitaet-1918-1933/ (zuletzt abgerufen am 29.10.2023).

81 Vgl. zu *James Goldschmidt* wiederum *Martin Heger*, James Goldschmidt (1874–1940), in: Stefan Grundmann et al. (Hrsg.), Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin – Geschichte, Gegenwart und Zukunft (2010), S. 477–495. Die folgenden antisemitischen Ergänzungen *Goldschmidts* Werk zum Zivilprozeßrecht erledigte sein Schüler *Adolf Schönke* (485).

82 Vgl. dazu *Raphael Gross*, Carl Schmitt und die Juden (2005), S. 120ff. S. auch die Antwort *Sinzheimers* auf die Tagung, *Hugo Sinzheimer*, Jüdische Klassiker der deutschen Rechtswissenschaft (1936). Werk und Biographien jüdischer Juristen sind auch in neue-

ihm die überwiegende Zahl der Juristen im Nationalsozialismus gleich, setzte die nationalsozialistische Rechtsanschauung treulich um und leistete so ihren Anteil an der Vernichtung der europäischen Jüdinnen:Juden.[83]

Den Spruch »Ich war doch nur ein ganz gewöhnlicher Jurist!« nach dem Schlusssatz *Klaus Manns* »Mephisto« tönte von vielen Juristen aus der post-nazistischen, post-Shoah-Gesellschaft nach 1945 – auch in Berlin – in die Welt. Heute werden an der Humboldt-Universität zu Berlin ganz gewöhnliche Jurist:innen (!) ausgebildet, nunmehr auf dem Boden des Grundgesetzes als »Gegenentwurf« und der freiheitlich demokratischen Grundordnung mit der »antisemitische und auf Rassismus zielende Konzepte [...] nicht vereinbar« sind.[84] Teil des Lehrangebots der Juristischen Fakultät, an der auch das Jüdische Recht nunmehr gelehrt und erforscht wird,[85] war im Wintersemester 2022/2023 – soweit ersichtlich erstmals – auch eine Ringvorlesung zum Thema »Antisemitismus und Recht«.

III.

Die Beiträge des vorliegenden Sammelbandes behandeln einige der zuvor angesprochenen Aspekte, nähern sich dem Thema Antisemitismus und Recht grundlegend, mal allgemeiner, mal anhand konkreter Fälle, aus verschiedenen disziplinären Perspektiven. *Christoph Jahr* führt in seinem Beitrag in die Geschichte des Antisemitismus vor Gericht ein. Dabei hebt er die wichtige gesellschaftliche wie juristische Gegenwehr hervor, etwa der Rechtsabteilung des Centralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens, und zeigt anhand der Normen des § 166 StGB, §§ 185ff. StGB sowie § 130 StGB, wie in Kaiserreich und Weimarer Republik gegen antisemitische Agitation vorgegangen wurde und welche Probleme dies mit sich brachte. Im Rahmen des

---

ren Werken thematisiert, vgl. nur *Horst Göppinger*, Juristen jüdischer Abstammung im »Dritten Reich« – Entrechtung und Verfolgung (1990); Helmut Heinrichs/Harald Franzki/Klaus Schmalz/Michael Stolleis (Hg.), Deutsche Juristen jüdischer Herkunft (1993).

83 Dazu grundlegend nach wie vor *Bernd Rüthers*, Die unbegrenzte Auslegung (2022 [1968]).

84 BVerfGE 124, 208, (Rn. 541).

85 Die Berliner Studien zum Jüdischen Recht an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin bestehen seit 1996, https://www.rewi.hu-berlin.de/de/lf/oe/bsjr (zuletzt abgerufen am 29.1.2024).

Ausblicks in die Gegenwart zeigt *Jahr*, dass die Justiz heute durchaus ähnliche Probleme hat.

Suzanne Last Stone benennt aus der Perspektive der Jüdischen Studien die Forschungslücke der Antworten auf und Interpretationen von Antijudaismus und Antisemitismus in der rabbinischen Rechtstradition. Sie untersucht in der Folge, wie Antijudaismus und Antisemitismus von Antike, über Mittelalter bis zur Moderne in der rabbinischen Rechtstradition interpretiert wurden und zeigt auf, welcher Zusammenhang insbesondere im Hinblick auf die unterschiedlichen Rechtssysteme (Halacha/weltliches bzw. staatliches Recht) aufgemacht wurde. Zuletzt thematisiert sie auch die unter Bezugnahme auf die »Rhetorik der Machtlosigkeit« entstandenen Reformen des jüdischen Rechts.

In ihrem philosophischen Beitrag analysiert *Hannah Peaceman* die zweite Fußnote des § 270 aus *Hegels* »Grundlinien der Philosophie des Rechts«, in der dieser über die Stellung der Jüdinnen:Juden als »zuallererst Menschen« schreibt und damit für eine rechtliche Gleichstellung dieser eintritt – gleichwohl nicht ohne Widersprüche. Ihre Interpretation führt *Peaceman* über *Hegel* hinaus zum – bereits angesprochenen – jüdischen Hegelianer und Mitglied des »Vereins für Cultur und Wissenschaft des Judentums« *Eduard Gans* und dessen Gedanken einer »Einheit der Vielheit im Ganzen«. Der Beitrag sensibilisiert gleichsam für das bis heute vernachlässigte Potential jüdischer Perspektiven und Traditionen für das moderne politische Denken und die Schein-Objektivität von philosophischen, aber auch rechtlichen Begriffen.

Yael Kupferberg untersucht aus literaturwissenschaftlicher Perspektive die *Kafka*-Lektüre *Hannah Arendts* und *Theodor W. Adornos* und deutet anhand dessen die jüdische Existenz als Allgemeine, die bei *Kafka* inhaltlich und in Form der Literatur selbst angelegt sei. Die Literatur, auch *Kafkas*, biete, so *Kupferberg* in Anlehnung an *Arendt*, ein »Heimatrecht« als »transzendentaler Raum« für Jüdinnen:Juden. Dort werde ihre Geschichte aufbewahrt – im Gegensatz zur relativen Rechtlosigkeit in der realen Welt – und gleichzeitig deren unsichere Existenz bezeugt. Sie zeigt wie *Arendt* und *Adorno* bei *Kafka* bereits die »literarische Vorwegnahme des industriell-verwalteten Genozids« erkannten, dessen Lektüre in die Wirklichkeit übergreife, die Lesenden als Zeug:innen ergreife und die Bedeutung der Anerkennung als Rechtssubjekte, »das Recht, Rechte zu haben« deutlich mache.

Jüdische Perspektiven auf Recht und Justiz behandeln aus gegenwärtiger, sozialwissenschaftlicher Perspektive *Julia Bernstein* und *Florian Diddens*. Sie präsentieren in erstmaliger Veröffentlichung Ergebnisse qualitativer Interviews mit Jüdinnen:Juden zu Erfahrungen mit Strafverfolgungsbehörden

und Justiz. Die Interviews zeigen dabei aus Sicht der Betroffenen neben geringer Anzeigebereitschaft antisemitischer Vorfälle auch bestehende Zugangshürden zum Recht zwecks Antisemitismusbekämpfung, eine fehlende Sensibilität und Wissen hinsichtlich Antisemitismus, insbesondere des israelbezogenen, und allgemein eine unzureichende Berücksichtigung der Betroffenenperspektive bei Strafverfolgungsbehörden und Justiz. Dabei wird aus den Interviews auch deutlich, dass der Diskurs um Antisemitismus und Recht als verunsichernd, gar bedrohlich wahrgenommen wird, letztlich, dass das Vertrauen von Jüdinnen:Juden in das Recht durchaus beeinträchtigt ist.

Das Kölner »Beschneidungsurteil« aus dem Jahr 2012 ist das Thema des politikwissenschaftlichen Beitrags *Dana Ionescus*. Sie zeigt in ihrem Beitrag, wie ausgehend vom Urteil des LG Köln, das die Beschneidung eines Jungen als »nicht zu rechtfertigende strafbare Körperverletzung« einordnete, anschließende gesellschaftliche und rechtswissenschaftliche Diskussionen auch Antisemitismus transportierten und aufgrund der Bedeutung der kulturell-religiösen Praxis im Judentum vor allem aus jüdischer Perspektive als Angriff auf jüdisches Leben in Deutschland verstanden wurden. Diese Perspektiven wurden, so führt *Ionescu* in ihrer Analyse der strafrechtswissenschaftlichen Literatur vor, von Strafrechtlern weitestgehend ignoriert.

Markus Weiß führt in seinem Beitrag in die (Kognitions-)Linguistik ein, die sich mit dem Erkennen von Antisemitismus beschäftigt. Vor dem Hintergrund von Problemen der Justiz chiffrierten, indirekt kommunizierten Antisemitismus zu erkennen, erläutert er Grundsätze zu mentalen Konzepten, Sprache und Judenfeindschaft, und zeigt grundlegende Formen der »Umwegkommunikation« auf. *Weiß* behandelt dabei auch Möglichkeiten und Herausforderungen der Integration (kognitions-)linguistischer Methoden in die Rechtsdogmatik.

In ihrem grundlegenden, den rechtswissenschaftlichen Teil einleitenden Beitrag thematisiert *Reut Yael Paz* die Verknüpfung von Antisemitismus und Recht(swissenschaft). Nach einer Diskussion des (sich wandelnden) Blicks auf Jüdinnen:Juden und der Frage »authentischer« Bilder samt »Othering« dieser, etwa im Fall *Hans Kelsens*, kritisiert sie die Vernachlässigung des Erbes von jüdischen Jurist:innen und zeigt den engen Zusammenhang von Antisemitismus und Recht(swissenschaft) auf, insbesondere durch die Person *Friedrich Carl von Savigny*. Abschließend stellt *Paz* die Frage: Warum beginnt die kritische Auseinandersetzung mit Antisemitismus aus rechtlicher Perspektive erst heute?

Greta Göbel zeigt in ihrem zivilrechtlichen Beitrag, wie das allgemeine Persönlichkeitsrecht als »Recht gegen Antisemitismus« mobilisiert werden kann.

In ihrer historischen Analyse der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht deckt sie dabei auch Widersprüche und Probleme auf, insbesondere im Hinblick auf die Anspruchsberechtigung und die teilweise Prüfung dieser anhand der »Nürnberger Gesetze« sowie der Fremdzuschreibung eines »personalen Selbstverständnisses«. Sie fordert eine antisemitismuskritische Rechtswissenschaft und -praxis, auch um den Zugang zum Recht von Jüdinnen:Juden zu verbessern.

Im strafrechtlichen Beitrag vollzieht *Martin Heger* eine Reise »zurück in die Zukunft« und zeigt, wie sich anti-antisemitisches Strafrecht in der Bundesrepublik entwickelt hat und heute mobilisiert wird. Seine Vorstellung und Diskussion einschlägiger Normen des Strafgesetzbuches reicht von der Beleidigung, über die Volksverhetzung, Holocaustrelativierung und die verhetzende Beleidigung bis zur Flaggenverbrennung – Tatbestände, die allesamt gegen Antisemitismus eingesetzt werden können, jedoch auch nicht frei von Problemen und Herausforderungen sind.

Die Beiträge des Bandes führen unterschiedliche Perspektiven zusammen, stellen Fragen, zeigen Ambivalenzen und Widersprüche auf. Nicht als Handbuch, sondern als erste Annäherung bleibt der Band naturgemäß lückenhaft, lässt Leerstellen. Als Einladung zur weiteren Diskussion, zum Nachdenken und Zweifeln ist der vorliegende Band als ein Beitrag zu einer »antisemitismuskritischen (Rechts)Wissenschaft« zu verstehen. Die Forderung *Foerders* von 1924 nur »die erforderliche Literatur den Gerichtsvorständen zur Verfügung zu stellen«[86] mag damit um ein weiteres Buch ergänzt sein – allein ausreichen wird es nicht.

Dass »der Antisemitismus in Deutschland kein aktuelles Problem darstelle«[87] lässt sich heute nicht einmal mehr, wie *Adorno* noch 1962 vortrug, auf den ersten Blick behaupten. »Über den Antisemitismus heute und seine mögliche Abwehr zu sprechen« ist damit auch Aufgabe von Rechtswissenschaft und -praxis. Spätestens der letzte Stimmenzulauf für die neuen »Falschen Propheten«,[88] der sog. Alternative für Deutschland, einer Partei mit »antisemitischer Grundtendenz«,[89] muss sowohl als Gefährdung von demokratischer Gesellschaft und ihren Grundsätzen, als auch als Bedrohung für Jüdinnen:Juden

86 *Ludwig Foerder* (Fn. 47a), S. 23.

87 *Adorno* (Fn. 1), S. 106.

88 *Leo Löwenthal*, Falsche Propheten (2021 [1949]).

89 So ein Begriff des Bundesverfassungsgerichts, vgl. BVerfGE 144, 281 (Rn. 751).

wahrgenommen werden.[90] Der Terrorangriff der Hamas auf Israel als Zäsur für Jüdinnen:Juden in Israel und weltweit, bildet nun den neuesten Anlass für Antisemitismus.[91] *Rudolf Wiethölter* merkte schon 1968 an, »daß wir außer Vergangenheit auch ›Gegenwart‹ zu bewältigen haben.«[92] Dies gilt auch heute.

90 Vgl. dazu *Lars Rensmann*, Die Mobilisierung des Ressentiments – Zur Analyse des Antisemitismus in der AfD, in: Ayline Heller/Oliver Decker/Elmar Brähler (Hg.), Prekärer Zusammenhalt, Die Bedrohung des demokratischen Miteinanders in Deutschland (2020), S. 309–342.

91 Vgl. dazu nur die Zahlen antisemitischer Vorfälle seit dem 7.10.2023, die einen Anstieg von 320 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum verzeichnen, *Bundesverbands Recherche und Informationsstellen Antisemitismus (RIAS)*, Antisemitische Reaktionen auf den 07. Oktober – Antisemitische Vorfälle in Deutschland im Kontext der Massaker und des Krieges in Israel und Gaza zwischen dem 07. Oktober und 09. November 2023, https://www.report-antisemitism.de/monitoring/ (zuletzt abgerufen am 29.11.2023).

92 *Wiethölter* (Fn. 52), S. 164. Vgl. auch den Essay neueren Datums von *Max Czollek*, Gegenwartsbewältigung (2020).

Antisemitismus, Recht und Justiz

Historische Aspekte einer komplexen Beziehung

Christoph Jahr

I. Einleitung

Ein Gespenst geht wieder einmal um: Das Gespenst des Antisemitismus. Für diese These gibt es leider viele Belege. Der Anschlag auf die Synagoge in Halle an Jom Kippur 2019 kostete zwei Menschen das Leben.[1] Die wenige Monate später beginnenden »Corona-Proteste« wärmten mit albtraumhafter Sicherheit alte judenfeindliche Stereotypen auf.[2] Die *documenta fifteen* könnte als »antisemita fifteen« in die Annalen eingehen,[3] und die Zahl antisemitischer Zwischenfälle verharrt auf hohem Niveau, erst recht seit dem brutalen Angriff der

1 Zum Anschlag in Halle vgl. Junges Forum Leipzig/Deutsch-Israelische Gesellschaft Leipzig/Deutsch-Israelische Gesellschaft e.V. Berlin (Hg.), Der Anschlag von Halle. Antisemitische Gewalt in Deutschland. Analyse – Perspektiven – Prävention (2021); Christina Brinkmann/Nils Krüger/Jakob Schreiter (Hg.), Der Halle-Prozess. Hintergründe und Perspektiven (2022).

2 Vgl. *Emil Julius Gumbel Forschungsstelle*, »Corona-Proteste« und die extreme Rechte. Aspekte des Demonstrationsgeschehens im Land Brandenburg 2020 und 2021. Mitteilungen Mai 2022, https://www.mmz-potsdam.de/forschung/emil-julius-gumbel-forschungsstelle/mitteilungen/corona-proteste-und-die-extreme-rechte (zuletzt abgerufen am 21.7.2023).

3 Vgl. *Sascha Lobo*, Willkommen auf der Antisemita 15, in Spiegel-Online vom 22.6.2022, https://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/sascha-lobo-ueber-den-documenta-skandal-willkommen-bei-der-antisemita-a-424a0c6f-ec04-4158-92be-9ab8f03f17ad (zuletzt abgerufen am 21.7.2023). Vgl. dazu grundlegend auch den Abschlussbericht des Gremiums zur fachwissenschaftlichen Begleitung der *documenta fifteen Nicole Deitelhoff/Marion Ackermann/Julia Bernstein/Marina Chernivsky/Peter Jelavich/Christoph Möllers/Cord Schmelzle*, Abschlussbericht (2023), https://www.documenta.de/files/230202_Abschlussbericht.pdf. (zuletzt abgerufen am 21.7.2023).

Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023.[4] In den öffentlichen Diskussionen darüber, wie dem Antisemitismus zu begegnen wäre, spielt die Justiz stets eine große Rolle. Diese möchte ich daher am Beispiel Deutschlands im Kaiserreich und in der Weimarer Republik in eine historische Perspektive rücken. Die Zeit nach 1945 wird nur als kurzer Ausblick behandelt, weil ihr ein eigener Beitrag in diesem Band gewidmet ist.[5]

Im Folgenden ist primär von antisemitischer Agitation in Wort, Schrift und Bild die Rede, also von Äußerungsdelikten. Agitation bedeutet eine öffentliche, nicht nebensächliche Äußerung, die sich explizit gegen Jüdinnen:Juden als solche richtet. Der »Alltagsantisemitismus«, die physische Gewaltausübung oder Friedhofs- und Synagogenschändungen werden daher nicht behandelt. Ich befasse mich auch ausschließlich mit dem Strafrecht.[6]

Antisemitismus als solcher ist in einem liberal-demokratischen Rechtsstaat keine Straftat, denn die »Gesinnung, der Gedanke, ja selbst der Entschluß fallen nicht unter das Strafgesetz«,[7] wie das Oberlandesgericht Halberstadt bereits 1836 bemerkte. »Gedankenverbrechen« gibt es nur in *George Orwells* »1984« und in jenen totalitären Systemen, die dieser Dystopie als Vorlage dienten. Das Reichsstrafgesetzbuch vom Mai 1871 stellte aber dennoch drei Straftatbestände bereit, die gegen antisemitische Agitation angewandt werden können: § 166 StGB (Gotteslästerung und Religionsbeschimpfung), §§ 185ff. StGB (Beleidigung) sowie § 130 StGB (Aufreizung zum Klassenhass).[8] Nach einer kurzen historischen Einführung werde ich die Straftatbestände und die Probleme ihrer Anwendbarkeit anhand von Fallbeispielen diskutieren, woran sich eine abschließende Bilanz und ein Ausblick anschließen.

---

4 Vgl. dazu die Jahresberichte von RIAS e. V., https://www.report-antisemitism.de/annuals/ (zuletzt abgerufen am 21.7.2023).

5 Vgl. dazu den Beitrag von *Martin Heger* in diesem Band.

6 Das Zivilrecht und das Öffentliche Recht müssen ebenso ausgespart bleiben wie der Bereich der Antidiskriminierungsgesetzgebung, die in meinem Untersuchungszeitraum noch nicht auf der Tagesordnung stand. Vgl. zu diesen die weiteren Beiträge im Band.

7 Zitat nach *Dirk Blasius*, Geschichte der politischen Kriminalität in Deutschland 1800–1980. Eine Studie zu Justiz und Staatsverbrechen (1983), S. 36.

8 § 360 Abs. 11 StGB a. F., die Verübung groben Unfugs, spielt nur eine marginale Rolle und wird daher nicht separat berücksichtigt

II. Historische Grundlagen

1. Antisemitismus: Neuer Begriff – neues Phänomen?

Das Jahr 1879, in dem der Neologismus »Antisemitismus« im Umfeld des Journalisten *Wilhelm Marr* als positive Selbstbeschreibung entstand und durch die Gründung der »Antisemiten-Liga« im September diesen Jahres in den öffentlichen Sprachgebrauch überging, markiert ein wichtiges Datum in der Geschichte der Judenfeindschaft.[9] Die judenfeindliche politisch-gesellschaftliche Bewegung organisierte sich fortan in Parteien und Verbänden, nahm explizit rassistische Ideologien auf, blieb aber dennoch fest an die religiös fundierte Judenfeindschaft gekoppelt.[10] Der Begriff »moderner Antisemitismus« ist nicht unumstritten.[11] Schon in der Antike wird von Judenfeindschaft berichtet, und für die Entwicklung des Christentums war der Antijudaismus geradezu konstitutiv.[12] Auch die Reformation und die Aufklärung waren davon durchzogen, was bis heute fortwirkt. Die Judenfeindschaft wurde im sich als aufgeklärt und tolerant verstehenden bürgerlichen Zeitalter gewissermaßen erneuert, systematisch ausformuliert und in dauerhafte Organisationsstrukturen überführt. Sie richtete sich nicht länger gegen eine marginale Gruppe, sondern gegen gleichberechtigte Staatsbürger:innen.

Lange Zeit wurden judenfeindliche Schriften allein mittels Zensur aus dem Verkehr gezogen. 1803 hatte der Berliner Polizeipräsident verkündet, dass der

---

9 Nach wie vor grundlegend: *Thomas Nipperdey/Reinhard Rürup*, Antisemitismus – Entstehung, Funktion und Geschichte eines Begriffs, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland Bd. 1 (1972), S. 129–153. Vgl. auch *Moshe Zimmermann*, Aufkommen und Diskreditierung des Begriffs »Antisemitismus«, in: ders. (Hg.), Deutsch-jüdische Vergangenheit: Der Judenhaß als Herausforderung (2005), S. 25–39. *Ulrich Wyrwa*, Antisemiten-Liga, in: Wolfgang Benz (Hg.), Handbuch des Antisemitismus. Judenfeindschaft in Geschichte und Gegenwart Bd. 5 (2012), S. 30–33.

10 Zu nennen wären beispielsweise die Christlich-Soziale Partei *Adolf Stoeckers* (1878) oder die Antisemiten-Liga (1879), die Deutsch-Konservative Partei (1892) oder Verbände wie und später der Bund der Landwirte (1893), der Deutsch-nationale Handlungsgehilfenverband (1893/1895) oder der Deutsch-Völkische Schutz- und Trutzbund (1919).

11 Zuletzt hat *Peter Schäfer*, Kurze Geschichte des Antisemitismus (2020) die langen Traditionslinien der Judenfeindschaft herausgearbeitet.

12 Vgl. neben *Schäfer* (Fn. 11) beispielsweise *Carsten Peter Thiede/Urs Stingelin*, Die Wurzeln des Antisemitismus. Judenfeindschaft in der Antike, im frühen Christentum und im Koran, 5. Auflage (2003).

»Unfug, der seit einiger Zeit durch Druckschriften wider und für die Juden […] durch die öffentlichen Blätter veranlaßt und getrieben worden« sei, die Zensur derselben nötig mache.[13] Damit spielte er nicht zuletzt auf *Carl Wilhelm Friedrich Grattenauer* an, der die Juden als »Menschen-Race« bezeichnet hatte, mit der wir »im Krieg« leben.[14] Doch weder diese Anordnung des Polizeipräsidenten noch eine preußische Kabinettsorder vom September 1804 konnten derlei Agitation dauerhaft unterbinden. Anlässlich der »Hep-Hep-Krawalle« wurde das Theaterstück »Der reiche Moyses in der Klemme oder Hep! Hep! in F…t« des anonymen Autors *Kacadaeus* von der preußischen Zensur unterdrückt und im Oktober 1819 beschlagnahmt.[15] Doch *Friedrich Christian Rühs*, *Jakob Friedrich Fries* und, wohl am radikalsten, *Hartwig von Hundt-Radowsky*, konnten ihren Hass ungestört verbreiten.[16] Auch die Revolution von 1848/49 war von judenfeindlichen Ausschreitungen überschattet.[17]

2. Erste Gegenwehr

Im Kaiserreich wurde die Bekämpfung antisemitischer Agitation nicht mehr als primär polizeiliches, mittels Zensur zu lösendes Problem gefasst.[18] Folgerichtig spielte die Justiz nun eine tragende Rolle. Anfänglich schwieg sie freilich noch, denn gegen den im November 1879 veröffentlichten Aufsatz *Heinrich von Treitschkes*, »Unsere Aussichten«, erfolgte noch kein juristisches Vorgehen. Das ist insofern erstaunlich, als der Satz »In tausenden deutscher Dörfer sitzt der Jude, der seine Nachbarn wuchernd auskauft« durchaus Anlass zum Eingreifen geboten hätte. Noch prägnanter ist seine Sentenz »Die Juden sind un-

---

13 Anordnung vom 20.9.1803, in: Reinhard Rürup (Hg.), Jüdische Geschichte in Berlin. Bilder und Dokumente (1995), S. 88.

14 Zit. n. *Peter Fasel*, Revolte und Judenmord. Hartwig von Hundt-Radowsky (1780–1835). Biografie eines Demagogen (2010), S. 133.

15 Vgl. *Rainer Erb/Werner Bergmann*, Die Nachtseite der Judenemanzipation. Der Widerstand gegen die Integration der Juden in Deutschland 1780–1860 (1989), S. 264, Anm. 150.

16 Vgl. *Werner Treß*, Deutscher Nationalismus und Judenfeindlichkeit im Zeitumbruch der Jahre 1814 bis 1819. Die Beispiele Friedrich Rühs und Jakob Friedrich Fries, in: David Bordiehn/Christian Köhler/Steffen Noack/Susanne Wein (Hg.), Ausgrenzende politische Ideologien. Akteure, Organisationen und Programmatiken. Festschrift zu Ehren von Uwe Puschner (2020), S. 159–177.

17 Vgl. *Stefan Rohrbacher*, Gewalt im Biedermeier. Antijüdische Ausschreitungen in Vormärz und Revolution (1815–1848/49) (1993) sowie *Erb/Bergmann* (Fn. 15).

18 Eine Ausnahme bildet hier nur der Erste Weltkrieg.

ser Unglück«,[19] die ab 1927 dem bereits 1923 gegründeten NS-Blatt »Der Stürmer« als Motto diente.

In ihrem Kampf gegen *Treitschkes* Antisemitismus blieben Jüdinnen:Juden lange Zeit allein. Erst Mitte November 1880 bezogen Berliner Notable in einer Erklärung gegen die Judenfeindschaft Stellung und kurz darauf stieg mit *Theodor Mommsen* der vielleicht angesehenste Intellektuelle des Kaiserreichs gegen *Treitschke* in den Ring. Im Preußischen Abgeordnetenhaus verurteilten Ende 1880 nur die Linksliberalen den Antisemitismus prinzipiell, während katholisches Zentrum und Konservative zwar die Rücknahme der Emanzipation ablehnten, dem Antisemitismus aber die grundsätzliche Berechtigung keineswegs absprachen.[20] Die Regierung gab lediglich zu Protokoll, dass die Rücknahme der rechtlichen Gleichstellung aller Staatsbürger nicht beabsichtigt sei. *Rudolf Virchow* bemerkte resigniert, dass diese Äußerung »korrekt, aber kühl bis ans Herz hinan«[21] war.

Unmittelbare Konsequenzen hatte der Antisemitismus vorerst noch nicht, denn die durch die Verfassung garantierte Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntnis blieb unangetastet. Im Königreich Sachsen (1892) und im Fürstentum Reuß ältere Linie (1890) wurde freilich ein amtliches Schächtverbot erlassen, ebenso in der Schweiz, wo es im August 1893 durch einen knappen Volksentscheid sogar in die Bundesverfassung aufgenommen wurde.[22]

Die Angegriffenen wehrten sich: Sie gründeten Komitees, hielten Versammlungen ab und formulierten Eingaben an die Regierung. *Raphael Loewenfelds* anonym erschienenes Buch »Schutzjuden oder Staatsbürger« rief dazu auf, nicht länger passiv zu bleiben, sondern »zu schneidiger Abwehr jedes Angriffes bereit« zu sein, denn »nicht Schutzjuden wollen wir sein, sondern Staatsbürger«.[23] Der 1893 gegründete Centralverein deutscher Staatsbürger

---

19 *Heinrich von Treitschke*, Unsere Aussichten, in: Karsten Krieger (Hg.), Der »Berliner Antisemitismusstreit« 1879–1881. Eine Kontroverse um die Zugehörigkeit der deutschen Juden zur Nation. Kommentierte Quellenedition. Teil 1 (2003), S. 6–16 (13, 14).

20 Die SPD war im Preußischen Abgeordnetenhaus aufgrund des Dreiklassenwahlrechts bis 1908 nicht vertreten.

21 Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Preußischen Abgeordnetenhauses, Bd. 286, LP 14, Sess. 2 = Bd. 1, 20.11.1880, S. 240.

22 Vgl. *Pascal Krauthammer*, Das Schächtverbot in der Schweiz 1854–2000. Die Schächtfrage zwischen Tierschutz, Politik und Fremdenfeindlichkeit (2000).

23 *Raphael Loewenfeld*, Schutzjuden oder Staatsbürger (1893), S. 12.

jüdischen Glaubens (CV) unterhielt eine Rechtsschutzkommission unter *Eugen Fuchs*; sie betreute um die Jahrhundertwende jährlich über einhundert Gerichtsfälle.[24]

III. § 166 StGB (Gotteslästerung/Religionsbeschimpfung)

1. Gesetzestext und Auslegungsprobleme

Die Verhinderung des Krieges aller gegen alle und die Sicherstellung des »Religionsfriedens« war seit *Thomas Hobbes* die wichtigste Legitimation der tendenziell unbegrenzten Sanktionsgewalt des Leviathan.[25] Dieser Tatsache trug auch der bis 1969 gültige Text des § 166 StGB Rechnung:

> »Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Aeußerungen Gott lästert, ein Aergerniß gibt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten im Staate bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.«[26]

Die Aufklärung hatte mit der Anschauung gebrochen, Gott selbst müsse oder könne strafrechtlich geschützt werden. Wie das Reichsgericht 1882 feststellte, wollte der Gesetzgeber 1871 sowohl »die Idee einer Strafe für die Beleidigung Gottes, als [auch] die bürgerliche Bestrafung der Sünde« ausschließen; alleiniger Strafgrund sei daher »der Angriff auf die sittliche und moralische Ordnung des Staates, welcher in der Religion die Grundlage aller staatsbürgerlichen Verbindung und als die Pflicht der Obrigkeit den Schutz dieser seiner eigenen Grundlage gegen solche Angriffe anerkennt«. Die Gotteslästerung sei also »nicht als Beleidigung oder anderweitige Verletzung Gottes, sondern

---

24 *Peter Pulzer*, Die Reaktion auf den Antisemitismus, in: Michael A. Meyer (Hg.), Deutsch-Jüdische Geschichte in der Neuzeit Bd. 3 (1997), S. 249–277.

25 Vgl. dazu jeweils weit kulturgeschichtlich ausholend *Horst Bredekamp*, Thomas Hobbes Der Leviathan. Das Urbild des modernen Staates und seine Gegenbilder (2003); *Michael Stolleis*, Das Auge des Gesetzes. Geschichte einer Metapher (2004).

26 Alle Gesetzestexte werden zitiert nach https://dejure.org/gesetze/StGB.

als ein unmittelbar die öffentliche Ordnung des Staates gefährdendes Delikt« zu bewerten.[27]

Das Reichsgericht bekräftigte zugleich, dass der Gottesbegriff aller mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgemeinschaften geschützt sei, also auch der des Judentums.[28] Strittig war dagegen, was als »Einrichtungen« oder »Gebräuche« einer Religionsgemeinschaft zu gelten habe, d. h. ob das Schächten, der Talmud, der Schulchan Aruch und das Kol Nidre unter den § 166 StGB fielen.[29]

2. Das Beispiel *Theodor Fritsch*

Die Tücken der Anwendung des § 166 StGB lassen sich am Beispiel *Theodor Fritschs* (1852–1933) illustrieren, der als Publizist, Verbandspolitiker und kurzzeitiger Reichstagsabgeordneter sein Unwesen trieb. Zugleich verkörpert er die Kontinuität des radikal-völkisch-rassistischen Antisemitismus vom Kaiserreich bis in die NS-Zeit.[30] 1910 hatte er den jüdischen Gott Jahwe als »den Geist der Bosheit und der Lüge«, als »Schützer des Unrechts« und einen »Lügengott der Finsternis« diffamiert.[31] *Fritsch* verteidigte sich damit, dass der von ihm angegriffene »Jahwe« nicht identisch mit dem Gottesbegriff des § 166 StGB sei, sondern höchstens als »ein Stammesgötze«[32] gelten könne.

---

27 2. Strafsenat, 3.3.1882, (262/82) ERGSt Bd. 6, S. 77–81 (79-80).

28 Vgl. z. B. für Preußen: Bereits § 214 des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten von 1794 schützte die »im Staate aufgenommenen Religionsgesellschaften«, also auch das Judentum. Durch die §§ 35, 37 Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23.7.1847, wurde das Judentum eine mit Korporationsrechten ausgestattete Religionsgesellschaft.

29 Das Laubhüttenfest immerhin wurde vom Reichsgericht ausdrücklich für geschützt erklärt, vgl. 4. Strafsenat, 8.4.1913, IV 228/13 ERGSt Bd. 47, S. 142.

30 Zu *Fritsch* s. *Andreas Herzog*, Theodor Fritschs Zeitschrift Hammer und der Aufbau des »Reichs-Hammerbundes« als Instrumente der antisemitischen völkischen Reformbewegung (1902–1914), in: Mark Lehmstedt/Andreas Herzog (Hg.), Das bewegte Buch. Buchwesen und soziale, nationale und kulturelle Bewegungen um 1900 (1999), S. 153–182. Zum folgenden *Christoph Jahr*, Antisemitismus vor Gericht. Debatten über die juristische Ahndung judenfeindlicher Agitation in Deutschland (1879–1960) (2011), S. 131–134.

31 Zit. n. *Rudolf Kittel*, Judenfeindschaft oder Gotteslästerung? Ein gerichtliches Gutachten; mit einem Schlußwort: Die Juden und der gegenwärtige Krieg (1914), S. 29 (Schützer), S. 73 (Lügengott).

32 Ebd., S. 8.

Die Frage des Vorsitzenden Richters, ob dieser »gegenwärtig noch verehrt wird«, bejahte *Fritsch* allerdings, weshalb seine Argumentation, Jüdinnen:Juden könnten durch seine Angriffe auf den historischen Gott nicht beleidigt werden, nicht verfing. Das Gericht erkannte auf eine Woche Gefängnis. Mit zehn Tagen Gefängnis endete 1911 ein zweiter Prozess gegen ihn. 1913 kam es zu einem abermaligen Gerichtsverfahren, in dessen Verlauf das Landgericht Leipzig ein Gutachten des Alttestamentlers *Rudolf Kittel* anforderte. Der wies *Fritsch* zwar zahlreiche sachliche Fehler nach, hielt ihm aber zugute, »seine Lästerungen bona fide und im Dienst einer, wie er glauben mag, großen Aufgabe, ja eines heiligen Martyriums« ausgesprochen zu haben.[33]

Juristisch bedeutsamer war das Fazit *Kittels*, der alttestamentliche Gottesbegriff sei mit dem des heutigen Judentums *nicht* identisch, der § 166 StGB daher nicht anwendbar. Daraufhin lehnte das Gericht im September 1913 die Eröffnung des Hauptverfahrens ab. *Fritsch* bewarb sein Buch fortan mit der sachlich unsinnigen Behauptung, er habe gerichtlich bewiesen, dass das Judentum »nicht als sittlich einwandfrei im Sinne unserer christlichen Religion gelten darf«.[34]

3. Beispiele aus der Weimarer Republik

In der Weimarer Republik liefen Strafanzeigen wegen § 166 StGB zunehmend ins Leere. Der deutsch-völkische Hauslehrer *Theodor Knobel* ließ 1921 eine von ihm geführte »Jungsturmschar« vor dem jüdischen Friedhof im schlesischen Guhrau dreimal ausspucken.[35] Der zuständige Staatsanwalt ermittelte erst aufgrund einer durch eine Beschwerde des CV erwirkten Anweisung des preußischen Justizministeriums. Doch das Gerichtsverfahren endete mit einem Freispruch, weil das Verhalten des Angeklagten zwar »vom sittlichen Standpunkt nicht zu billigen« sei, eine Beschimpfung der jüdischen Religionsgemeinschaft aber nicht vorliege, da sich der Antisemitismus »nicht gegen die Religion, sondern gegen die Rasse der Juden« richte. Und obwohl der Tatort unmittelbar an einem jüdischen Friedhof lag, sei dieser nicht eigentliches Ziel des Ausspuckens gewesen, das vielmehr »ganz allgemein im antisemitischen

33 Ebd., S. 77.

34 Das teilte der CV am 5.5.1914 *Rudolf Kittel* mit, abgedruckt ebd., S. 4.

35 Zum folgenden *Jahr* (Fn. 30), S. 263–265; Alle folgenden Zitate Urteil LG Glogau, 10.11.1921, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (GStA PK), I. HA, Rep. 84a/55757, Bl. 42f.

Sinne zu verstehen« sei. Die offensichtliche Tatsache, dass die jüdische Religion den Ansatzpunkt für die Verächtlichmachung der Jüdinnen:Juden bildete, wurde einfach wegdefiniert. Diese Erfahrung mussten viele Jüdinnen:Juden machen, auch so prominente wie der Bankier *Max M. Warburg*, der gegen *Fritsch*' Schrift »Der heimliche Kaiser« den Weg der Privatklage wählte. Wieder wurde *Fritsch* von den Gerichten mit großer Nachsicht beurteilt.[36]

IV. §§ 185ff. (Beleidigung)

1. Auslegungsprobleme

Der zweite relevante Deliktstyp sind die Beleidigungsdelikte (§§ 185ff. StGB). Während judenfeindliche Beleidigungen einzelner Personen keine grundsätzlichen Probleme aufwarfen, war das bei der Kollektivbeleidigung anders. Das Entscheidende der antisemitischen Agitation – wie jeder Feindkonstruktion – ist es, dass sie primär nicht einzelne Personen treffen will, sondern Jüdinnen:Juden pauschal herabwürdigt. *Theodor Fritsch* führte das 1922 exemplarisch vor, denn »die Judenkenner und Judengegner« hätten stets anerkannt, dass es »einzelne Juden von ausgezeichneten menschlichen Eigenschaften gebe«. Sein Kampf richte sich aber »nicht gegen die Juden als Einzelpersonen, als vielmehr gegen ein im Gesamt-Judentum verkörpertes Prinzip, das als kultur- und menschheitsfeindlich erkannt werden muß.«[37]

Die Kollektivbeleidigung wurde von der Strafrechtswissenschaft im Allgemeinen aber abgelehnt, was wiederum eine Konsequenz liberalen Denkens ist, das alle Rechtsbeziehungen als solche zwischen Individuen verstand, unabhängig von Gruppenzugehörigkeiten irgendwelcher Art.[38] In einigen Ländern des Deutschen Bundes (Sachsen 1838 und 1855, Braunschweig 1840, Hannover

36 Vgl. *Celina Bannick/Helena Berg et al.*, Max Warburg kämpft um seine staatsbürgerliche Ehre. Der Beleidigungsprozess des Hamburger Bankiers Max M. Warburg gegen den Antisemiten Theodor Fritsch (1923–1926) als Prüfstein für die Justiz in der Weimarer Republik, in: Förderkreis Historisches Blankenese e.V. (Hg.), Blankenese in der Weimarer Republik. Kulturelle Entfaltung, wirtschaftliche Not, politische Radikalisierung (2019), S. 55–70.

37 *F. Roderich-Stoltheim* [i. e. Theodor Fritsch], Licht und Schatten an Rathenau, in: Der Hammer (1922), S. 393–398 (393).

38 Vgl. *Hermann Ambach*, Kollektiv-Injurien und Injurien gegen Kollektiv-Personen, Jur. Diss. (1904), S. 10–21.

1840, Württemberg 1839) waren »religiöse und politischen Körperschaften«, »anerkannte Religionsgesellschaften« oder »ganzen Personenklassen« vor Beleidigung geschützt, doch im Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches kamen Kollektivinjurien, also pauschale Beleidigungen bestimmter Menschengruppen, gar nicht, Injurien gegen Kollektivpersonen wie etwa »das Preußische Staatsministerium« nur in bestimmten Fällen vor.[39]

2. Das Beispiel *Hermann Ahlwardt*

In die Untiefen der Rechtsanwendung geraten wir mit *Hermann Ahlwardt* (1846–1914).[40] Dieser hatte es, aus kleinbürgerlichen Verhältnissen stammend, zum Rektor einer Berliner Volksschule gebracht. Diesen Posten verlor er aber wegen Veruntreuung. Aus dem Stigma des Scheiterns machte er freilich die größtmögliche Ressource der Selbstinszenierung, deutete er doch das »Rektor a. D.«, Rektor außer Dienst, in »Rektor aller Deutschen« um: Aller Deutschen, außer jenen jüdischen Glaubens oder jüdischer Herkunft.

Ahlwardt sprach Ende Oktober 1891 in Essen zum Thema »Unsere Justiz«[41] und machte die Jüdinnen:Juden für alle vermeintlichen Missstände der Zeit verantwortlich. Der »großteils corrumpirte Beamtenstand« wurde freilich auch nicht verschont: »Je höher der Beamte stände, desto unwürdiger sei er, in Folge jüdischen Einflusses, oft seiner Stellung.« Die Justiz sei »unsympathisch«, denn sie stütze sich »auf das römische Recht, welches […] streng logisch, dem Deutschen unverständlich« sei. Mit seinen Äußerungen, so gab

39 Der § 197 StGB behandelte Beleidigungen von gesetzgebenden Versammlungen oder andere politische Körperschaften. Vgl. ebd., S. 10–21.

40 Zu *Ahlwardt* vgl. *Christoph Jahr*, Ahlwardt on Trial: Reactions to the Antisemitic Agitation of the 1890s in Germany, in: Leo Baeck-Institute Year Book 48 (2003), S. 67–85; *Uwe Mai*, »Wie es der Jude treibt.« Das Feindbild der antisemitischen Bewegung am Beispiel der Agitation Hermann Ahlwardts, in: Christoph Jahr/Uwe Mai/Kathrin Roller (Hg.), Feindbilder in der deutschen Geschichte. Studien zur Vorurteilsgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert (1994), S. 55–80; *Thomas Gondermann*, Vom politischen Antisemitismus zum politischen Antiamerikanismus. Der Wandel sozialer Demagogie bei Hermann Ahlwardt, in: Wolfgang Benz (Hg.), Jahrbuch für Antisemitismusforschung (2008), S. 195–216.

41 Zum Folgenden *Jahr* (Fn. 30), S. 162–170.

er zu Protokoll, wolle er »der hohen Staatsbehörde zum Einschreiten gegen ihn Gelegenheit«[42] geben.

Die preußische Regierung schritt tatsächlich ein, was »in Ermangelung eines anderen zutreffenden rechtlichen Gesichtspunktes nur aus demjenigen der Beleidigung geschehen« konnte. Im Januar 1892 stellte Preußens Justizminister *Hermann v. Schelling* – ein Sohn des Philosophen *Friedrich Schelling* – Strafantrag gegen *Ahlwardt*, der »durch sein Treiben die Achtung vor den Staatsbehörden in weiteren Kreisen zu gefährden scheint«.[43]

Doch dann geschah Unerwartetes. Mehrere Richter der ersten Strafkammer des zuständigen Landgerichts I Berlin erklärten sich gemäß § 22 I StPO »kraft Gesetzes für ausgeschlossen von der Ausübung des Richteramtes«, weil sie durch *Ahlwardts* Beleidigung der Justizbeamtenschaft selbst unmittelbar verletzt seien, auch wenn »gegebenenfalls ein Thäter im ganzen Staate […] sich seiner gerichtlichen Verfolgung dadurch entziehen könne, daß er in einer und derselben That immer neben demjenigen, den er treffen wolle, gleichzeitig die gesammten Richter der Monarchie beleidige.«[44] Das übergeordnete Kammergericht widersprach, weil die inkriminierte »Äußerung nicht nothwendig sämmtliche Mitglieder der erwähnten Strafkammer trifft«.[45] Das Verfahren ging folglich an die erste Strafkammer des Landgerichts zurück. Dessen Richter lehnten es am 9.5.1892 allerdings erneut ab, das Hauptverfahren zu eröffnen.

Doch Minister *v. Schelling* ließ den Präsidenten des Kammergerichts wissen, dass ihm die Auffassung des Landgerichts I »durchaus irrig« erscheine.[46] Tatsächlich kam das Kammergericht wenige Tage später in seiner nunmehr bindenden Entscheidung zu dem wunschgemäßen Ergebnis, »daß aus einer Beleidigung einer Behörde nicht nothwendig eine Beleidigung der Mitglieder derselben folgt«. Das Kammergericht stützte sich auf das Reichsgerichtsurteil vom 7. Mai 1883, welches besagte, dass als »Verletzter nur derjenige betrachtet

42 Alle Zitate aus dem Polizeibericht über die Antisemitenversammlung am 29.10.1891, GStA PK, I. HA, Rep. 84a/55740, Bl. 3 u. Bl. 5, weswegen auch der Konjunktiv der indirekten Rede verwendet wurde.

43 Preußisches Justizministerium an Preußisches Innenministerium, 8.12.1891, GStA PK, I. HA, Rep. 84a/55740, Bl. 10 (Ermangelung); *Schelling* an das Staatsministerium, 30.12.1891, ebd., Bl. 14 (Treiben).

44 Richter *Schmidt* und *Möhring*, 1. Strafkammer Landgericht I Berlin, 13.4.1892, GStA PK, I. HA, Rep. 84a/55740, Bl. 40.

45 Beschluss des Kammergerichts vom 25.4.1892, ebd., Bl. 42.

46 *Schelling* an den Präsidenten des Kammergerichts, 25.5.1892, ebd., Bl. 52.

werden kann, […] an welchem das Delict begangen worden ist«.[47] Am 4. August 1892 wurde daher das Hauptverfahren gegen *Ahlwardt* eröffnet.

Dieses verzögerte sich wegen der schwierigen Beweisaufnahme weiter, zumal *Ahlwardt* im Dezember 1892 in den Reichstag gewählt wurde und folglich zeitweise Immunität genoss. Ende Juni 1893 verurteilte ihn das Berliner Landgericht I schließlich zu drei Monaten Gefängnis, weil er den die »Ehre schwer verletzenden Vorwurf erhoben« habe, dass diejenigen Beamten, die in Abhängigkeit von Juden gerathen seien, unter dem Einflusse des Judenthums ihre Pflicht verletzten.« Darüber hinaus stelle *Ahlwardts* Behauptung, Jüdinnen:Juden könnten ungesühnt Straftaten begehen, eine Beleidigung dar. *Ahlwardt*, so die Urteilsbegründung weiter, »ist geständlich Antisemit« und habe »nicht nur die genannten von ihm als Juden oder Judengenossen gekennzeichneten Personen, sondern auch diejenigen Beamten und Behörden, welche sich nach seiner Meinung den Juden willfährig gezeigt«, beleidigt. Bei der Strafbemessung wurde berücksichtigt, dass *Ahlwardt* »während des Vortrages offenbar von einer durch eingewurzelten Haß gegen das Judenthum hervorgerufenen Stimmung beherrscht war«.[48]

Dieses Urteil hob das Reichsgericht im Oktober 1893 wegen Formfehlern auf, die Vorinstanz bestätigte im Mai 1894 ihr Urteil vom Juni des Vorjahres, und ein abermaliger Revisionsantrag der Verteidigung wurde wiederum abgewiesen. Im Juli 1894, zwei Jahre und neun Monate nach *Ahlwardts* Rede, erlangte das Urteil endlich Rechtskraft.[49]

Bei diesem Prozess fällt *erstens* die lange Verfahrensdauer auf, insbesondere, weil der Preußische Justizminister der treibende Motor der Strafverfolgung war. Dass das eigentliche Ziel *Ahlwardts* Jüdinnen:Juden – und nicht die preußischen Beamten – waren, haben, *zweitens*, die verschiedenen Instanzen durchaus anerkannt, doch diente das als strafminderndes Argument.

War die Justiz also auf dem »antisemitischen Auge« sehbehindert? Vermutlich ja, doch das ist in *diesem* Zusammenhang nicht entscheidend. Indem die Richter des Landgerichts sich durch Ahlwardts pauschale Beleidigung für

---

47 Beschluss des Kammergerichts 1. Senat, 27.5.1892, GStA PK, I. HA, Rep. 84a/55740, Bl. 57f. Das vom Kammergericht herangezogene Reichsgerichtsurteil: 1. Strafsenat 7.5.1883, (640/83) RRGSt Bd. 5, S. 333–335.

48 Landgericht I Berlin 2. Strafkammer, 27.6.1893, GStA PK, I. HA, Rep . 84a/55740, Bl. 106 (Ehre), Bl. 109 (geständlich).

49 Erster Staatsanwalt Landgericht I Berlin an Preußisches Justizministerium, 2.8.1894, ebd., Bl. 148.

unmittelbar in ihrer Ehre verletzt erachteten, formulierten sie nämlich einen Rechtsstandpunkt, der dahingehend wirken *konnte*, dass die Mitglieder anderer kollektiv beleidigter Personenmehrheiten dasselbe für sich beanspruchten. Dadurch hätten sie die Möglichkeit erhalten, gegen Kollektivbeleidigungen ebenso vorzugehen, wie es die Richter für sich selbst forderten. Dabei konnten sie sich auf einige Reichsgerichtsurteile wie das vom 29. Januar 1880 stützen, in dem festgestellt worden war, dass die Äußerung, es gebe »charakterlos[e] Streber, von welcher Sorte das Richterthum Preußens eine Legion zählt«, tatsächlich »eine Beleidigung der einzelnen diesem Stande angehörigen Richter« darstelle, »da eben *wegen* der Unbestimmtheit des Angriffs die Beziehung der Beleidigung auf alle Mitglieder angenommen werden konnte«.[50] Dieses Urteil, das anmutet, als bezöge es sich direkt auf *Ahlwardts* elf Jahre später gehaltene Essener Rede, diente noch 1929 *Alfred Hirschberg* vom CV – jedoch vergeblich – als Argument dafür, das Prinzip der Kollektivbeleidigung zum Schutz der jüdischen Minderheit anzuerkennen. Das vorgesetzte Kammergericht, das im Fall Ahlwardts der Ahndung einer antisemitisch motivierten Beleidigung den Weg ebnete, tat das dagegen mit Hinweis auf eines jener Reichsgerichtsurteile, die sich ablehnend zum Prinzip der Kollektivbeleidigung geäußert hatten.[51]

Drittens zeigt sich, dass das juristische Vorgehen gegen politische Agitatoren grundsätzlich problematisch war. *Ahlwardt* legte es ja ausdrücklich auf eine juristische Konfrontation an. Verzichtete der Staat auf die Strafverfolgung, wurde dies als Eingeständnis gewertet, dass die antisemitische Position berechtigt war. Nahm der Staat die juristische Verfolgung auf, ohne dass es zu einer Verurteilung kam, schien dies die Plausibilität der antisemitischen Vorwürfe zu bekräftigen. Erfolgte eine Verurteilung, sahen die Antisemiten darin einen weiteren Beweis der »Verjudung« von Staat und Justiz – ein Zirkelschluss, der zwar leicht durchschaubar war, für die Strafverfolgung aber dennoch ein Dilemma darstellte.

Sowohl das Gewährenlassen als auch das Unterdrücken antisemitischer Agitation konnten die Antisemit:innen für ihre Propaganda nutzen. So zierte das Titelblatt der dritten Auflage von *Paul Försters* Schrift »Der Fall Ahlwardt in der öffentlichen Meinung und im Lichte der Wahrheit« der Schriftzug »Beschlagnahmt gewesen«. Nicht weil sie Lügen, sondern weil sie ungeheuerliche Wahrheiten enthält, wird eine antisemitische Schrift vom Staat unterdrückt

50 1. Strafsenat, 29.1.1880, RRGSt Bd. 1, S. 292–293.

51 *Alfred Hirschberg*, Kollektiv-Ehre und Kollektiv-Beleidigung (1929), S. 69.

– dieser Eindruck sollte hier erweckt werden. Gegenteilig argumentierte die Werbung des für *Ahlwardts* Schrift »Schwerin und Bleichröder: Edelmann und Jude«: »Allgemein erwartete man die Beschlagnahme des Buches, sie ist jedoch nicht erfolgt, ein Zeichen dafür, daß der Inhalt nur zu wahr ist.«[52]

V. § 130 StGB (Aufreizung zum Klassenhass)

1. Gesetzestext und Auslegungsprobleme

Die heute wichtigste Norm zur Bekämpfung antisemitischer Äußerungen ist der § 130 StGB. Schon 1819 und 1835 war in Frankreich die Aufreizung verschiedener »Klassen der Bevölkerung« gegeneinander verboten worden, um die Bourgeoisie vor dem sich formierenden Proletariat zu schützen. Der § 100 Preußisches Strafgesetzbuch 1851 hatte eine ähnliche Zielrichtung und kam als § 130 schließlich in das StGB von 1871.[53] Der Text blieb von 1871 bis 1960 unverändert:

> »Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.«

Die Regierungsvorlage für den Reichstag des Norddeutschen Bundes hatte gelautet, dass »die Angehörigen des Staates« nicht »zu Feindseligkeiten gegen einander« aufgereizt werden dürfen.[54] Der jüdische liberale Abgeordnete *Edu-*

---

52 Vgl. Titelblatt von *Paul Förster*, Der Fall Ahlwardt in der öffentlichen Meinung und im Lichte der Wahrheit. Eine Streitschrift, 3. veränd. u. um e. Nachwort über den Prozeß »Judenflinten« vermehrte Aufl. (1893); Die Werbung auf der Broschürenrückseite von *Rudolph Plack-Podgòrski*, Pharisäer und Heuchler oder die Leuchten des deutschen Parlaments und die Stützen des Staates. Geschildert nach dem Ahlwardtschen Aktenmaterial und anderen Quellen als eine Ergänzung seiner öffentlichen Anklagen im Deutschen Reichstage unter wortgetreuem Abdruck von Akten und Belegen (1893).

53 Vgl. dazu *Benedikt Rohrßen*, Von der »Anreizung zum Klassenkampf« zur »Volksverhetzung« (§ 130 StGB). Reformdiskussion und Gesetzgebung seit dem 19. Jahrhundert (2009), S. 15.

54 Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, 14.2.1870, Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes, Bd. 12, 1. Legislaturperiode, Session 1870, Anlage Nr. 5, S. 2–25 (10), hier noch als § 128.

ard Lasker gab zu Bedenken, dass es keinen Grund gebe, »warum es verboten sein soll, irgend welche Ausführungen zu machen, welche zu einer inneren Abneigung und selbst zu dem gesteigerten Grade der Feindseligkeit gegen bestimmte Klassen der Gesellschaft führen«.[55] Erst bei drohenden Gewalttätigkeiten dürfe das Strafrecht eingreifen, zumal in Preußen stets eine willkürliche und repressive Auslegung drohe. Dieser Auffassung schloss sich die Reichstagsmehrheit an.

Die hier deutlich werdende Abwägung zwischen dem Schutz vor gehässiger Agitation einerseits und der Wahrung der Meinungs- und Pressefreiheit andererseits begleitet den § 130 StGB bis heute. Problematisch war auch der ursprünglich sozio-ökonomisch definierte Begriff »Klassen der Bevölkerung«. Waren damit auch »die Juden« gemeint?

2. Das Beispiel *Adolf Stoecker*

Erstmals diskutiert wurde die Anwendbarkeit des § 130 StGB anhand des 1878 ins Rampenlicht tretenden Hofpredigers *Adolf Stoecker* (1835–1909).[56] Eine Eingabe des Vorstands der Jüdischen Gemeinde Berlin an das Preußische Innenministerium vom Oktober 1879 ersuchte darum, dass seinen »gehässigen Agitationen, welche den öffentlichen Frieden und die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährden, recht bald Einhalt gethan werde«.[57] Der Berliner Polizeipräsident, *Guido v. Madai*, befand – in klassischer Täter-Opfer-Umkehrung –, dass Gewalttätigkeiten gegen Jüdinnen:Juden nicht zu befürchten seien, auch wenn über sie zurzeit erregt diskutiert werde, wozu »aber die Juden durch ihr Verhalten selbst, und allein, Veranlassung« gäben. In *Stoeckers* Reden wollte *Madai* dagegen »weder Verlästerungen noch Verdächtigungen der Lehre und des Lebens der Juden«[58] erkennen und empfahl daher die Abweisung der Beschwerde des Berliner Gemeindevorstandes.

Madais Vorgesetzter, Innenminister *Botho Graf zu Eulenburg*, hüllte sich in Schweigen und gab erst aufgrund einer zweimaligen Nachfrage des Jüdischen Gemeindevorstandes in Berlin die Stellungnahme ab, dass es staatlicherseits

55 *Eduard Lasker* am 21.3.1870, Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes, Bd. 10, 1. Legislaturperiode, Session 1870, Bd. 1, S. 439.

56 Zu *Stoecker* zuletzt *Imke Scheib*, Christlicher Antisemitismus im Deutschen Kaiserreich. Adolf Stoecker im Spiegel der zeitgenössischen Kritik (2021).

57 Vorstand der Jüdischen Gemeinde Berlin an Preußisches Innenministerium, 17.10.1879, GStA PK, I. HA, Rep. 76 III. Sekt. 1 Tit. XIIIa Nr. 56a, Bd. 1, Bl. 6f.

58 Polizeipräsident Berlin an Preußisches Innenministerium, 10.11.1879, ebd., Bl. 9ff.

keine Veranlassung zum Einschreiten gebe. Eingaben und Appelle an die Regierung würden keinen Erfolg haben, so lautete die traurige Bilanz.

3. Beispiel *Walter Graf Pückler*

Der § 130 StGB spielte ab den frühen 1890er Jahren eine wichtige Rolle, was sich an *Walter Graf Pückler* (1860–1924) illustrieren lässt. Dieser war Gutsbesitzer, aber auch ein studierter Jurist, dessen Karriere freilich früh und unrühmlich endete. Fast zehn Jahre lang verbreitete er als Redner seinen brutalen Antisemitismus. Erst als er pseudosozialistische Töne anschlug und selbst *Kaiser Wilhelm II.* der Kumpanei mit »Juda« bezichtigte, wurde er 1908 entmündigt und in die Psychiatrie eingewiesen.[59]

Mit der Justiz kam er schon früh in Kontakt. Im Februar 1899 rief er dazu auf, die Juden so kräftig anzupacken, »daß die Knochen im Leibe krachen«.[60] Als der CV daraufhin Strafantrag wegen § 130 und § 166 StGB stellte, wurde *Pückler* freigesprochen, denn das Gericht folgte seiner Behauptung, sein Dreschvokabular bestehe nur aus »rhetorische[n] Formen und […] Uebertreibungen«, obwohl der Graf in der Verhandlung getönt hatte, dass es »nichts schaden« würde, »wenn mal ein jüdischer Wucherer Prügel bekommt«.[61] Trotzdem schloss das Gericht, dass er zwar objektiv, nicht aber subjektiv zum Klassenhass aufreize. Zwei Redakteure der klar antisemitisch orientierten »Staatsbürger-Zeitung« wurden dagegen wegen des Verbreitens der Rede verurteilt. Dieses Urteil wurde vom Reichsgericht bestätigt, denn die Jüdinnen:Juden sind Deutsche, bildeten aber eine Klasse im Sinne des § 130 StGB, »weil sie sich von den übrigen deutschen Staatsbürgern durch ihre Religion und Abstammung unterscheiden«.[62] Bis dahin hatte sich das Reichsgericht geweigert, sie als eine »Klasse der Bevölkerung« anzuerkennen. Es sei, so

---

59 Zum folgenden *Jahr* (Fn. 30), S. 190–194. Zu *Pückler* vgl. *Christoph Jahr*, Pückler, Walter Graf von (1860–1924), in: Richard S. Levy (Hg.), Antisemitism: Historical Encyclopedia of Prejudice and Persecution, Bd. 2 (2005), S. 574–575.

60 Flugblatt, Abdruck der Pückler-Rede »Das Judenthum«, 26.2.1899, GStA PK, I. HA, Rep. 84a/55753, Bl. 11.

61 Erster Staatsanwalt Landgericht Glogau an Preußisches Justizminierium, 12.5.1899, GStA PK, I. HA, Rep. 84a/55753, Bl. 12; Zitat »Wucherer« aus dem Prozessbericht *N. N.*, »Eine objektive Aufreizung zu Gewaltthätigkeiten«, Berliner Tageblatt und Handels-Zeitung vom 13.5.1899.

62 2. Strafsenat, 10.11.1899, 2968/99, ERGSt Bd. 32, S. 352–353 (353).

kommentierte die »Staatsbürgerzeitung«, »das Judentum als besondere Klasse der deutschen Bevölkerung [gekennzeichnet], die mit uns Deutschen weder der Religion noch der Abstammung nach etwas gemein hat; [...Dadurch sei] von neuem die unübersteigliche Schranke markier[t], die sie vom deutschen Volke trennt.«[63] Das war inhaltlich Unsinn, zeigt aber, wie die Antisemit:innen eine juristische Niederlage in einen Sieg umzudeuten versuchten.

In einem weiteren Revisionsurteil, wiederum in einer causa *Pückler*, stellte das Reichsgericht 1901 fest, dass es einer wirklichen Störung des öffentlichen Friedens nicht bedürfe, damit der § 130 StGB zur Anwendung komme. Vielmehr genüge es, »daß berechtigte Gründe zu der Befürchtung vorliegen, jenes Gefühl der öffentlichen Rechtssicherheit werde erschüttert werden«. Entscheidend sei, dass »die Klasse, die das Opfer der Gewalttätigkeiten werden soll, [...] sich in den Empfindungen geschützten, befriedeten Zusammenlebens auch dann beunruhigt fühlen [kann], wenn die Anreizung [...] auf unfruchtbaren Boden fällt«.[64] Zu Ende gedacht bedeutete dieses Urteil, dass die Perspektive der Betroffenen im Zentrum stand. Auch ohne »objektive« Gefährdung genügte das Bedrohungs*gefühl* der angegriffenen Gruppe, um den Schutz des § 130 StGB aufzurufen.

Vor 1914 gab es also Ansätze, den Antisemitismus strafrechtlich zu verfolgen. Die vom CV geäußerte Hoffnung, dass es nunmehr unmöglich sein sollte, bei hasserfüllter Agitation »freisprechende Urtheile zu fällen«,[65] erfüllte sich trotzdem nicht. Das Reichsgericht war bekanntlich kein Verfassungsgericht im heutigen Sinn, seine Urteile hatten formal keine bindende Wirkung. Diese sollte primär dadurch erreicht werden, dass es die nachgeordneten Gerichte in der Regel vermeiden wollten, dass ihre Urteile einer Revision unterzogen wurden. In der Weimarer Republik waren jedoch viele Gerichte bereit, das in Kauf zu nehmen.[66] Bei *Pückler* kommt, wie bei *Fritsch* oder *Ahlwardt*, hinzu, dass er

---

63 *N. N.*, »Ein jüdischer Mißerfolg«, in Staatsbürger-Zeitung vom 4.2.1900 (morgens); vgl. auch *Christoph Jahr*, »Das Zentralorgan des Antisemitismus«: Die ›Staatsbürger-Zeitung‹ 1890–1914, in: Michael Nagen/Moshe Zimmermann (Hg.), Judenfeindschaft und Antisemitismus in der deutschen Presse über fünf Jahrhunderte: Erscheinungsformen, Rezeption, Debatte und Gegenwehr, Bd. 1 (2013), S. 317–329.

64 Alle Zitate 2. Strafsenat, 31.5.1901, ERGSt Bd. 34, S. 269. Vgl. auch *Jahr* (Fn. 30), S. 194–195.

65 Im Deutschen Reich, Heft 8 (1900), S. 406.

66 In ERGSt Bd. 50, 12.1.1917, S. 324–326, erinnerte der 4. Senat daran, dass es für die Anwendung des § 130 StGB nicht notwendig sei, dass eine öffentliche Äußerung tatsächlich Wirkung entfaltete oder auch nur zur Kenntnis der aufgereizten Klasse gekommen

ein fanatischer Überzeugungstäter war, der sich durch zahlreiche Verurteilungen nicht aufhalten ließ.

4. Beispiele aus der Weimarer Republik

In der Weimarer Republik trugen manche Gerichte dazu bei, den Rahmen des Sagbaren nicht nur nicht einzuschränken, sondern sogar zu erweitern, wobei auch die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung, wie sie etwa *Graf Pückler* unfreiwilliger Weise ausgelöst hatte, ignoriert wurde. CV-Aktivist *Ludwig Foerder* berichtete von Gymnasiasten, die »Schmiert die Guillotine ein mit Judenfett, Blut muß fließen, Judenblut!« rufend durch die schlesische Stadt Frankenstein gezogen waren.[67] Der zuständige Staatsanwalt *v. Gellhorn*, Mitglied des antisemitischen Deutschvölkischen Schutz- und Trutzbundes, hatte die Anklageerhebung abgelehnt, weil nach »dem neuerdings von den Gerichten vertretenen Standpunkt [...] Deutsche und Juden [...] nicht verschiedene Klassen, sondern verschiedene Rassen« darstellten und daher der Kehrreim zwar »die Rassengegensätze verschärf[en], nicht aber zum Klassenkampf auf[fordern]« könne. *Ludwig Foerder* bemerkte in seiner Beschwerde an den Generalstaatsanwalt in Breslau, es sei »bisher nicht üblich, dass die *Staatsanwaltschaft* sich mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Widerspruch setzte und man sie von sich aus zu korrigieren suchte. Dies könnte höchstens Sache der *Gerichte* sein.« Staatsanwalt *v. Gellhorn* stellte das wiederaufgenommene Ermittlungsverfahren freilich unverdrossen erneut ein. Außerdem, auch darauf wies *Foerder* hin, waren die »antisemitischen Gewohnheitshetzer [...] allmählich so schlau geworden, sich gewunden auszudrücken.«[68]

In den vermeintlich stabilen mittleren Zwanziger Jahren wurde es nicht wirklich besser. Der »Illustrierte Beobachter«, die Beilage des »Völkischen Beobachters«, hatte 1927 eine Darstellung des angeblichen »Ritualmords« in Konitz abgedruckt.[69] Bei der Staatsanwaltschaft in Göttingen waren zwei Er-

---

sei; es genüge vielmehr, dass dem Täter bewusst sei, dass seine Äußerung hetzend wirken kann, selbst wenn das nicht seine Absicht sei.

67 Zitate aus der Urteilsabschrift, Oberstaatsanwalt Glatz, 8.3.1922, GStA PK, I. HA, Rep. 84a/55757, Bl. 70; vgl. auch *Ludwig Foerder*, Antisemitismus und Justiz (1924), S. 8 sowie *Jahr* (Fn. 30), S. 265–266.

68 CV Breslau an Generalstaatsanwalt Breslau, 27.3.1922, GStA PK, I. HA, Rep. 84a/55757, Bl. 71f. (71).

69 Vgl. dazu *Helmut Walser Smith*, Die Geschichte des Schlachters. Mord und Antisemitismus in einer deutschen Kleinstadt (2002); *Christoph Nonn*, Eine Stadt sucht einen

mittlungsverfahren wegen § 130 und § 166 StGB anhängig, weil diese Bilder im Schaufenster einer Buchhandlung auslagen. Als der zuständige Oberstaatsanwalt das Verfahren einstellte, legte der Rechtsanwalt der CV-Ortsgruppe, *Walter Proskauer*, Beschwerde ein, doch auch der Generalstaatsanwalt in Celle plädierte für die Verfahrenseinstellung. Gegenüber dem Justizministerium gestand er zwar zu, »daß eine versteckt drohende, zu Gewalttätigkeiten aufreizende Kundgebung« vorliege. Doch mit großem Einfühlungsvermögen konstatierte er, dass die bewusste Absicht, »zu Gewalttätigkeiten anzureizen, [...] sich einwandfrei nicht feststellen« lasse. Die Bilder, so der Generalstaatsanwalt, seien zwar geeignet, eine starke Erbitterung der Christen gegen Jüdinnen:Juden hervorzurufen, die dann in Gewalt umschlagen könnte. Doch diese Gewalttätigkeiten würden »erst die Folgeerscheinung gewesen sein, nicht die unmittelbare Wirkung der Bilder auf die Christen.« Die Bilder lösten bei den Jüdinnen:Juden auch nur ein mittelbares Gefühl der Bedrohung aus, das Gefühl der Belästigung reiche für ein Verfahren aber nicht aus. Der Generalstaatsanwalt führte einige seine Position stützende Reichsgerichtsurteile auf, doch eines *nicht*: Nämlich das durch die Agitation *Pücklers* veranlasste von 1901, in dem ja festgestellt worden war, dass der § 130 StGB bereits dann greift, wenn bei der angegriffenen Bevölkerungsgruppe das Gefühl der öffentlichen Rechtssicherheit erschüttert wird, auch wenn keine Gewalttaten vorkommen.[70]

Der Justiz fehlten in der Weimarer Republik weniger die rechtlichen Instrumente als der Wille, den Antisemitismus zu bekämpfen. Das gilt auch, wie hier nur kurz bemerkt werden kann, für das nach dem Mord an *Walther Rathenau* verabschiedete Republikschutzgesetz; die Diffamierung des ersten demokratischen deutschen Staates als »Judenrepublik« blieb in der Regel ungeahndet.[71] Im Großen und Ganzen war auch die Spruchpraxis der Zivilgerichte defizitär. Zwar gelang es häufig, bei Boykottaufrufen im Einzelfall Unterlassungsurteile zu erwirken – die generelle Rechtswidrigkeit antisemitisch motivierter Boykottaufrufe feststellen zu lassen, misslang dagegen. Die »Flucht in

---

Mörder. Gerücht, Gewalt und Antisemitismus im Kaiserreich (2002). Zu den Gerichtsprozessen rund um diesen Fall insbesondere *Johannes T. Groß*, Ritualmordbeschuldigungen gegen Juden im Deutschen Kaiserreich (2002), S. 89–145.

70 Alle Zitate Generalstaatsanwalt Celle an PJM, 5.4.1927, GStA PK, I. HA, Rep. 84a/58066, Büschel 1, Bl. 20–23, hier: Bl. 21 u. Bl. 22.

71 Vgl. dazu zuletzt *Christoph Schuch*, Antisemitismusbekämpfung und Republikschutz in Weimar, in: KJ (2023), S. 164–175.

den Zivilprozess«[72] traten viele Jüdinnen:Juden nur an, weil ihre Erfolgsaussichten in Strafprozessen noch geringer waren.

VI. Ausblick in die Gegenwart und abschließende Überlegungen

In der NS-Zeit galt der Antisemitismus nicht als Straftat, sondern war geradezu Staatsdoktrin – mit schrecklicher, im Völkermord endender Konsequenz. Schon seit 1950 wurde im westdeutschen[73] Bundestag wiederholt darüber debattiert, wie die noch fragile Demokratie vor ihren Feind:innen geschützt werden könnte.[74] Der § 166 und die §§ 185ff. StGB spielten dabei nur noch eine Nebenrolle. Zwei Anläufe zur Neufassung des § 130 StGB versandeten. *Adolf Arndt* von der SPD etwa wies 1957 auf die Nähe des Entwurfs zum NS-Denken hin, zumal »Redewendungen wie […] ›Volksverhetzung‹ als Gesetzesbegriffe sich nur in das unbestimmte und daher parteilich willkürliche Strafunrecht einer totalitären Macht einfügen lassen«.[75] Dadurch wies er auf das Dilemma hin, dass eine in Anlehnung an die Sprache der totalitären Diktatur geplante Gesetzesänderung dem Schutz der Menschenwürde und der Demokratie dienen sollte. Die zeigt sich folgerichtig auch in der 1960, nach einer Welle von Synagogenschändungen, tatsächlich erfolgten Neufassung des § 130 StGB:

> »Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er 1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung anstachelt, 2. zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder 3. sie beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.«

Verantwortlich für diese Novelle, ein faktisches Sondergesetz im Hinblick auf ein konkretes historisches Ereignis, war der Ministerialdirektor im Bun-

---

72 *Cord Brügmann*, Flucht in den Zivilprozess. Antisemitischer Wirtschaftsboykott vor den Zivilgerichten der Weimarer Republik (2008).

73 Zur Entwicklung in der SBZ/DDR vgl. *Jahr* (Fn. 30), S. 326–335.

74 Vgl. zum folgenden ebd., S. 352–355.

75 Vgl. zum folgenden ebd., S. 355–356 (356).

desjustizministerium, *Josef Schafheutle*.[76] In der NS-Zeit hatte er bereits als Referent im Reichsjustizministerium darüber nachgedacht, wie die »*deutsche* Volksgemeinschaft« – nationalsozialistisch verstanden, also ausdrücklich ohne, ja gegen die jüdischen Deutschen – vor »verhetzenden« Angriffen geschützt werden könne. 1960 argumentierte er nun, dass »der neue Tatbestand der Volksverhetzung« dem »Wiedererstehen des Hasses zu wehren [habe], der einmal auf deutschem Boden gewütet hat.« *Schafheutle* verband autoritäre und demokratische Ansätze, denn einerseits wollte er »die Widerspenstigen und Bösartigen [...] durch das Strafgesetz unter die Rechtsüberzeugung der Allgemeinheit« beugen, andererseits bekannte er sich zur »Unantastbarkeit von Menschlichkeit und Menschenwürde«. Deswegen sei die »Unterdrückung des Hasses [...] nicht nur ein Anliegen jener, gegen die sich die Ausbrüche von Feindschaft und Intoleranz richten, sondern eine Aufgabe des ganzen Volkes«.[77]

Der § 130 StGB wurde 1994, 2005 und zuletzt 2020 weiter verschärft und ausdifferenziert,[78] nicht zuletzt, um gegen die Behauptung, die Shoa habe nie stattgefunden, vorgehen zu können. Der Wortlaut des § 130 StGB begnügte sich 1871 noch mit 33 und 1960 mit 52 Wörtern; 2020 ist er auf den neunfachen Umfang angeschwollen und umfasst nunmehr 427 Wörter.

Sind durch diesen epischen Text dem Antisemitismus wenigstens scharfe Grenzen gesetzt? Leider nein, denn viele Jurist:innen zeigen sich noch immer auffallend unsensibel für Kodierungen des Antisemitismus.[79] Besonders gut funktioniert das, nachdem das Verbreiten der »Auschwitzlüge« kaum noch

---

76 Zu *Schafheutle* vgl. *Helmut Kramer*, Dr. Josef Schafheutle, unpolitischer Rechtstechnokrat als Gestalter des politischen Strafrechts, in: Holger Schlüter (Hg.), Zwischen Recht und Unrecht. Lebensläufe deutscher Juristen (2004), S. 107–109.

77 Alle Zitate: *Josef Schafheutle*, Das 6. Strafrechtsänderungsgesetz, in: JZ (1960), S. 470–474 (474).

78 Vgl. dazu auch in vergleichender Perspektive *Max Söllner*, Verrechtlichung von Geschichte. Parlamentarische Debatten um die gesetzlichen Bestimmungen gegen Holocaustleugnung in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich (2015). Zur Kritik an der permanenten Ausweitung des § 130 StGB vgl. z. B. *Wolfgang Mitsch*, Der unmögliche Zustand des § 130 StGB, in: KriPoZ (2018), S. 198–203.

79 Dazu *Markus Weiß* in diesem Band sowie *Christoph Jahr*, Kodierungen des Antisemitismus. Überlegungen zum Einfluss von Sprache, Recht und Justiz auf die Gestalt der Judenfeindschaft in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert, in: Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden (2022), S. 357–375.

straffrei möglich ist, im Gewand der »Israelkritik«.[80] »Einige Rechtsextreme«, stellt der Journalist *Ronen Steinke* fest, »scheinen inzwischen von der Justiz gelernt zu haben, wie man judenfeindliche Parolen so verpackt, dass man auf größere richterliche Nachsicht rechnen darf«.[81] Unterstützt werden sie dabei von auf »Rechtshilfe« für Rechtsextremist:innen spezialisierte Netzwerke, die darüber informieren, welche menschenverachtenden Formulierungen »gerichtsfest« sind. Die Rechtsanwältin *Gisela Pahl* etwa warnt rechtsextremistische Aktivist:innen vor »juristischen Fußangeln« und das »Deutsche Rechtsbüro« hat ein Archiv mit Urteilen aufgebaut, um Angeklagten Argumentationshilfe vor Gericht zu bieten.[82]

Gegen im Internet und in sozialen Netzwerken radikalisierte Einzeltäter:innen, kleine terroristische Zellen oder durch weltweite Vernetzung entstehende Kommunikations- und Aktionsstrukturen wirken die rechtlichen Instrumente des 19. Jahrhunderts hilflos. Insbesondere die »sozialen Medien« stellen große Herausforderungen an das Rechtsverständnis und die Rechtsdurchsetzung, etwa wenn es um Fragen wie Öffentlichkeit, Autorenschaft und Ursache-Wirkungskorrelation geht.[83] Und auch das Dilemma, dass eine liberal-demokratische Ordnung mit Hilfe von Gesetzen, die aus antiliberaler und antidemokratischer Gesinnung heraus formuliert wurden, geschützt werden soll, bleibt ungelöst. Dem Antisemitismus wird mit immer weiteren Verschärfungen des Strafrechts allein kaum beizukommen sein. Ergänzend sind andere Rechtsgebiete wie das Zivil- und Verwaltungsrecht, das Beamtenrecht, Vereinsrecht, Parteienrecht oder das Versammlungsrecht heranzuziehen. Nicht zuletzt bietet auch eine ausgeweitete Antidiskriminierungsgesetzgebung viele Anknüpfungspunkte, um rechtlich gegen Antisemitismus vorzugehen. All das wird freilich wenig nützen, solange das Wissen um die Geschichte des Antisemitismus und seine mannigfachen Erscheinungsformen, die sich ständig erneuern und trotzdem im Kern immer dieselben

---

80 Vgl. zum folgenden *Ronen Steinke*, Terror gegen Juden. Wie antisemitische Gewalt erstarkt und der Staat versagt. Eine Anklage (2020), S. 62–64, der allerdings leider auf Nachweise verzichtet.

81 Ebd., S. 62.

82 Vgl. *Werner Bergmann*, Antisemitismus im Rechtsextremismus, in: Aus Politik und Zeitgeschichte Nr. 42 (2005), S. 23–38.

83 Vgl. dazu *Manfred Heinrich*, Die Delikte gegen den öffentlichen Frieden und die öffentliche Ordnung im Lichte des Medienstrafrechts – Teil 2: §§ 130 und 130a StGB. Beiträge zum Medienstrafrecht , in: ZJS (2017), S. 625–640.

Motive fortführen, unter den Jurist:innen zu wenig verbreitet ist. Hier Abhilfe zu schaffen, die Betrachtung des Antisemitismus aus der – historisch leicht erklärbaren – all zu engen Perspektive auf das nationalsozialistische Deutschland zu lösen und transnationale wie globale Aspekte stärker als bisher zu integrieren, ist eine Herausforderung für die Geschichtswissenschaft. Die Bekämpfung des Antisemitismus bleibt jedoch, wie schon vor einhundertfünfzig Jahren, primär eine politische und gesellschaftliche Aufgabe, die weder die Geschichts- noch die Rechtswissenschaft allein lösen können.[84]

84 Wie *Söllner* (Fn. 78), S. 337 feststellt, wird dieses Thema »immer auch eine politische Wertung evozieren und erfordern.«

Antisemitism: A view from within the Rabbinic Legal Tradition

Suzanne Last Stone

I. Introduction

I presented a draft of this article one year ago, when the revival of that most ancient and persistent hatred – antisemitism – was becoming increasingly visible. A mere one year later, antisemitism has exploded on campuses, on the streets, on social media, and in our daily politics and interactions. This book could not be more timely. I only regret that my contribution to this book is all too narrow and specialized. I am neither an expert in the academic field of Antisemitism Studies, nor am I a member of the nascent field of Antisemitism and the Law. I accepted an invitation to participate in this important book because I sensed a gap in the study of antisemitism. That gap is the internal viewpoint of those who were and are the objects of antisemitism. How did Jews, writing from within the Jewish traditional framework, understand the hatred directed at them? Did Jewish traditional thinkers in all periods and times believe there was a pervasive hatred of Jews different in kind from ordinary antagonism between groups or political and social conflict? To what did they attribute anti-Jewish sentiment? And what were their proposed solutions?

To be sure, there is a vast literature within the academic field of Jewish Studies that addresses Roman-Jewish relations in late antiquity and Christian-Jewish and Islamic-Jewish relations in the medieval period and modern periods. The large majority of these studies are concerned with the question: What was the Jewish attitude to non-Jews? While some studies do address the internal viewpoint – that is, how did Jews understand and react to hatred of Jews – these studies, emanating from within the relatively closed field of Jewish Studies, do not, by and large, make their way into the contemporary study of antisemitism. To offer but one example: The recent textbook »Key Concepts

in the Study of Antisemitism« offers twenty-one learned and truly excellent chapters devoted to such subjects as AntiSemitism, AntiJudaism, Anti-Zionism, Racism, and more.[1] Each chapter surveys progress in the field and the methodological and conceptual questions yet to be resolved. But only one of these chapters addresses the internal viewpoint; that is, how the Jewish tradition itself understood hatred of Jews.[2] The overall aim of this essay is to bring together two disciplines that have until now been kept apart: Antisemitism Studies and Jewish Studies.

In keeping with the theme of this volume – Antisemitism and Law – I focus in this essay on the perceptions and reactions of the rabbinic elites who could be said to have formulated a »theory« of and an institutionalized response to antisemitism. The rabbinic elites are jurists who commented on social and political events through the medium of law and legal commentary. Until the post-Enlightenment era, much of the evidence of how Jews perceived and reacted to the hatred of Jews is contained in rabbinic legal literature: the Mishnah, Talmud and cognate sources that span the first through seventh century and the post-talmudic commentaries and responsa literature (case law) that continue to this day. To be sure, some of the most intriguing pieces of evidence of the internal viewpoint are in the narrative sections of the Talmud and, in the modern period, in sermons composed during the Shoah. But even these ostensibly non-legal sources are written largely by jurists or students of Jewish law and employ legal idioms that assume a background in Jewish law.

In the first part of this essay, I clear the ground for what follows by re-introducing a historical sense to the term »antisemitism«. As we see quite starkly in the current moment, humans are given to paradigmatic thinking. We associate current forms of antisemitism with past forms of antisemitism, most especially with the Shoah, eliding crucial differences. Yet, if are we to progress in combating antisemitism, we need to identify the historical conditions and political configurations that have given rise to various types of anti-Jewish sentiment in different times and places. Modern antisemitism is different in kind from the anti-Judaism of the medieval period and both differ from the forms of hatred of Jews apparent in antiquity. I shall review the different forms that antipathy to Jews and Judaism took in the three main eras of Jewish history –

1 Sol Goldberg/Scott Ury/Kalman Weiser (eds.), Key Concepts in the Study of Antisemitism (2021).

2 See *Martin Lokshin*, Sinat Yisrael (Hatred of Jews), in: Sol Goldberg/Scott Ury/Kalman Weiser (eds.), Key Concepts in the Study of Antisemitism (2021), pp. 273–286.

antiquity, the medieval period and the modern era – drawing both on external accounts by historians and internal accounts by rabbinic thinkers.

The second part of this essay turns to styles of legal reasoning and raises a necessary caution about treating legal sources as mirrors of social or political reality. I show how the rabbis often disguise legal reform of Jewish Law (the *halakhah*) through the twin devices of appealing to the dangers of antisemitism or to the perceived lack of rabbinic power to fully enforce Jewish legal norms in a hostile world. The tropes of antisemitism or powerlessness can mislead readers into thinking that hatred of Jews or Jewish powerlessness is the genuine subject of concern. Yet, a closer look at the texts suggests that the appeal to the phenomenon of antisemitism and to the reality of powerlessness is a rhetorical device that enables daring yet disguised internal legal reform.

II. Antisemitism. Anti-Judaism, and Group Enmity

1. Paradigmatic Approaches to History

A much-debated topic in the field of Antisemitism Studies is the difference between antisemitism, anti-Judaism, and garden variety conflict, including war and rebellion. The term antisemitism, *David Engel* argues, first came into common usage in 1880 in Germany »apparently as a designation for certain collective actions aimed at combating the incursion of Jewish culture in Germany« by advocating for legislation that would restrict access of Jews to the public sphere.[3] The term thus originally referred to actions but shortly thereafter came to denote a set of emotions. As a result, the term antisemitism became synonymous with an emotion that was thought to cross time and space and was built into the human psyche, in contradistinction to a historical phenomenon that originally reflected cultural and social conditions in Imperial Germany. In this way, as *Engel* puts it, »economic rivalries, social segregation, religious disputations, and violence all became treated as aspects of a single phenomenon.«[4] To illustrate this process, *Engel* notes the dramatic shift in encyclopedic accounts of antisemitism. The first time antisemitism was referenced in the »Encyclopedia Brittanica«, antisemitism was defined as follows:

3 *David Engel*, The Concept of Antisemitism in the Historical Scholarship of Amos Funkenstein, in: Journal of Social Studies (1999), pp. 111–129 (113).

4 Ibid.

»Antisemitism is not a revival of the primitive Jew-hatred of the Middle Ages but rather a matter of European politics, stemming from the Emancipation of the Jews in the 19th century.«[5] By contrast, the later editions of »Encyclopedia Britannica« define the term as »hostility to Jews« and state that it is found wherever Jews existed in the diaspora.

This process of turning modern social and cultural conditions into a permanent feature of the human psyche was only exacerbated by the fact of the Holocaust. The Holocaust was seen as but one example of a timeless phenomenon and earlier instances of anti-Jewish sentiment or behavior tended to be described – even by careful historians of Judaism – through imagery drawn from the Shoah. The Shoah provided the conceptual infrastructure for understanding the situation of Jews in the late antique world under Rome and Persia, the medieval Inquisition and expulsions, and, indeed, all Jewish-Christian relations in medieval Christendom.

In a very partial corrective to this a-historical approach, Jewish historians have now adopted the term Anti-Judaism to describe hatred of Jews before the modern period. But the root cause of modern antisemitism is still largely ascribed to a timeless phenomenon of hatred of Jews. Thus, *David Nirenberg* in his monumental book, »Anti-Judaism«, shows that pathological fantasies of Judaism were central to the history of ideas that became deeply engrained in the Western tradition and these pathological fantasies appeared throughout the course of history, in ancient civilizations, in medieval kingdoms, and in modern industrialized states.[6] All developed discourses about the threat Jews and Judaism posed for society. The fantasies were just that – fantasies – since many of the ideas were propounded by people who never met a Jew. While *Nirenberg* stops short of attributing causation of the Shoah to this long history, the implication is still very much there.

We can see precisely the same process of projecting backward a pervasive and uninterrupted hatred of Jews in the Jewish religious imagination as well. Today, if one mentions the rise of antisemitism in a gathering of traditionalist-minded Jews, one is apt to encounter the following statement: »It is a well-know *halakhah* (a Jewish religious law but here carrying the sense of a law of nature) that Esau hates Israel.« The statement appears prominently in a responsum by the great 20th century rabbinic decisor, *R. Moshe Feinstein*.[7] The

5 Quoted in *Engel* (fn. 3), at p.115.

6 See *David Nirenberg*, AntiJudaism: The Western Tradition (2013).

7 *Moshe Feinstein*, Responsa Iggrot Moshe, Vol. 2 (1980).

reference is to the biblical story of the two brothers, Esau the elder and Jacob the younger. Jacob tricked Esau into giving up to Jacob his birthright – including the biblical promises to be the ancestor of the nation of Israel – setting off a cycle of enmity. Years later, the two brothers agree to meet. Jacob feared a battle and prepared for it. But, the biblical text recounts, when Esau saw Jacob, he unexpectedly fell on him and kissed him.[8] The word »kissed him« is lexically marked in the Hebrew Bible, inviting interpretations. One such interpretation in the early Talmudic literature is that the diacritical marks are intended to suggest the very opposite of kissing: Rabbi *Shimon bar Yochai* is quoted as saying: »It is a well-known halakhah that Esau hates Jacob.«[9]

Yet, this interpretation appears only once in classical rabbinic sources and is accompanied by other interpretations of the biblical verse that go in the opposite direction. Moreover, in its original setting in the classical rabbinic literature, the interpretation citing Esau's hatred for Jacob is merely a comment on the behavior and emotions of the brothers, who are seen as real characters who interacted in a specific time. As *Martin Lokshin* has shown, it is only in the early medieval period that this Talmudic comment enters the popular imagination through the vehicle of the famous 11th century biblical commentator, *Rashi*, and is transformed into a comment on the eternal hatred of Jews by non-Jews.[10]

The process of reading history backward so that the new is seen as hidden in the old reflects a teleological approach to history. While most academic historians reject such an approach, this style of thought is especially pervasive in the Jewish religious imagination. In rabbinic culture, history is explained paradigmatically. History is a matter of repeating patterns and the events of the past are signs of what is to come. The destruction of the Temple on the Ninth of the month of Av in the Jewish calendar both prefigures and sets the religio-legal category for the proper commemoration of all tragedies that befall the Jewish people. I will return to this point in the next section because it is extremely noteworthy that even the most traditionally-minded rabbinic jurist refrain from assimilating the Holocaust into this paradigmatic model. In short, the paradigmatic imagination – the tendency to read history backwards – has obscured the varying ways Jews – including rabbinic elites – actually understood Jewish hatred and its root causes in different periods of history.

---

8 Genesis 33:4.

9 Sifre Numbers 69.

10 See *Lokshin* (fn. 2).

2. Retrieving an Historical Sense

We can roughly divide Jewish history into three periods antiquity, medieval Christendom, and modern Europe. Ancient, medieval, and modern forms of Anti-Jewish sentiment differ profoundly from one another. In late antiquity, Jews lived under Greco-Roman and later Persian rule. The Judean revolt against Roman rule was a major factor in anti-Jewish sentiment in the Greco-Roman period. Yet, by the third century, Jews were deemed citizens of the Roman Empire. In Persia, Jews generally enjoyed the benefits of the Persian policy of embracing minority groups. Most historians agree that even Rome was not particularly brutal to Jews, certainly no more so than to others. Cruel acts abounded but they were part of Roman standard legal practice and not aimed particularly against Jews.[11] By most accounts the main accusation against Jews in this period is that they were unsociable. As a result of self-segregation, dietary and purity laws, Jews did not fit easily into the Roman conception of proper civic behavior and most especially the ideal of universal brotherhood that Rome espoused.[12]

The philosopher *David Hume* once observed that polytheists, in contrast to monotheists, are inherently more tolerant and accepting of diversity and shaped their political spaces accordingly. The Jewish experience under medieval Christendom lends credence to *Hume's* observation. Nevertheless, *Amos Funkenstein*, perhaps the greatest intellectual historian to date of Jewish-Christian relations, never used the term antisemitism to describe the hatred of Jews in the medieval period.[13] Instead, he stressed the words polemic or disputation. For, in the medieval period, the overriding thematic was a battle of ideas that intensified over time, emerging more full-blown in the 12th century, with greater Christian familiarity with rabbinic literature. As numerous scholars have shown, anti-Jewish polemics and worse were often a means of doing battle with opposing Christian sects in which the Jews became a convenient

---

11 See generally *Saul Lieberman*, On the Persecution of the Jewish Religion (Hebrew), in: Saul Lieberman/Arthur Hyman (eds.), Salo Wittmayer Baron Jubilee Volume, Vol. 3 (1974).

12 See generally *Paula Fredericks*, Divinity, Ethnicity, Identity: Religion as a Political Category in Christian Antiquity, in: Armin Lange/Kerstin Mayerhofer/Dina Porat/Lawrence H. Shiffman (eds.), Comprehending Antisemitism through the Ages: A Historical Perspective, Vol. 3 (2021), pp. 103–120; *Peter Schäfer*, Judeophobia: Attitudes Toward the Jews in the Ancient World (1977).

13 See *Engel* (fn. 3).

pawn. Nonetheless, whereas the early Middle Ages adhered to the principle of relative tolerance, by the 12th century Judaism was depicted as a demonic religion. Much of the debate is theological and philosophical. The Church aspired to and insisted on a universal religion and a universal community embedded in the figure of Christ as the One. It is in this period that the scandal of Jewish particularism becomes acute. This theological objection is, to be sure, also a philosophical one that has emerged again most acutely in the last decades among philosophers such as *Alain Badiou* and *Slavoj Žižek*, who have taken up the figure of St Paul as a cosmopolitan political thinker for contemporary times. Nevertheless, *Funkenstein* emphatically declared: »Whatever its' driving forces, antisemitism seems to be worlds apart from Christian Anti-Jewish attitudes.«[14]

What then is the concept of antisemitism? In *Funkenstein's* view, it is uniquely and thoroughly modern and political. The modern target is not the Jewish religion and Jewish law, but rather the Jew in disguise: the emancipated, assimilated Jew who cleverly adapts to the host society and is about to disrupt the healthy texture of the new nation to which he pretends to belong.[15] It is aimed equally at the religious and the secular Jew. It presupposes Jewish Emancipation and is directed against it. Antisemitism implies that being Jewish is an immutable characteristic, unchangeable by baptism, repentance, or other external signs of changed identity. Hence, Antisemitism is profoundly connected to race theory. True, the different forms of anti-Jewish sentiment reinforce one another and have a cumulative effect but it is critical to mark the distinction. The hatred of Jews of the late antique world hardly rises even to anti-Judaism, let alone antisemitism, and the anti-Judaism of medieval Christendom is very different from modern antisemitism, epitomized by the Shoah.

3. A Closer Look at The Rabbinic Viewpoint

The sources I cite in this section are drawn from the rabbinic religio-legal tradition, extending from the Talmudic tradition to the contemporary era. Thus, they depict the worldview of religious adherents, and not secular Jews

---

14 *Amos Funkenstein*, Theological Interpretations of the Holocaust: A Balance, in: Francois Furet (ed.), Unanswered Questions: Nazi Germany and the Genocide of the Jews (1985), quoted in *Engel* (fn. 3), at p. 118.

15 Ibid.

nor modern Jewish philosophers. These rabbinic sources largely confirm the accounts of Jewish historians summarized above. Rabbinic writings from the late antique period (the Mishnah, Talmud, and Midrashic collections consisting of scriptural interpretation) mark the fact of anti-Jewish sentiment but do not view it as a metaphysical or permanent condition. It is only in the medieval period, with the rise of Christianity, that anti-Jewish sentiment is perceived as an ontological feature of the universe. Rabbinic writings responding to the Shoah, moreover, mark that event as utterly different in kind from prior forms of Anti-Jewish sentiment, an event that is bound up with a new, faithless age.

I begin with the Hebrew Bible. The Bible describes many wars between Israel and its neighbors. These wars largely stem from conflicts of interest. It is only relatively late in the biblical canon, in the Book of Esther, that we encounter something new and different. Here is the accusation made by the Persian King's advisor *Haman*, the villain in this book: »There is a certain people, scattered and dispersed among the other peoples in all the provinces of your realm, whose laws are different from those of any other people, and who do not obey the King's laws, and it is not in your Majesty's interest to tolerate them. . . «[16] In other words, the Jews' allegiance to their own laws caused them to be disloyal to the laws of the state. A few centuries later, the Jewish historian *Josephus*, writing for a Roman audience, summarizes *Haman's* accusation as follows: »There is a certain wicked nation scattered throughout the habitable land which was unfriendly and unsocial and neither had the same religion nor practiced the same laws as others.«[17]

Josephus adds to the biblical book's account of the Jews' failings, »amixia« – unsociability – the chief criticism of Jews that emerged in Roman literature.

Early rabbinic writings produced when Jews lived under Greco-Roman and later Babylonian rule, offer precisely the same account of how and why non-Jews resent or even hate Jews. According to the rabbis, adherence to a distinct and separate set of laws is the crux of the problem. The fear is both that Jews will not obey the king's laws and that Jewish law, given dietary and other restrictions will be an obstacle to good neighborly relations – that is, sociality. Thus in a Talmudic commentary on the Book of Esther, the Talmud puts the following in the mouth of *Haman*: »They won't eat from our food or marry our

16 Esther 3: 8–9.

17 *Flavius Josephus*, Antiquities of the Jews. Translated by Ralph Marcus (1958). See also *Lokshin* (fn. 2), p. 276.

women or allow their women to marry our men. They shirk their responsibilities by saying: It is the Sabbath. . . «[18]

That allegiance to a »foreign« law and lack of civic sociability were perceived by the rabbis as the source of Jewish hatred is clear from three different sets of Talmudic sources, one narrative and the others legal. The Talmud recounts a famous (although likely fictional) story of Roman jurisconsults sent by the Emperor to the legal study halls of the rabbis to study and inspect Jewish law. In the end of her story, the Romans say: »All your laws are good and fair except for two.«[19] The laws referred to were Jewish laws permitting certain forms of discrimination against Gentiles. Indeed, in various places the Talmud displays anxiety about how Jewish law could be perceived by outsiders and even permits reporting inaccurate accounts of the content of Jewish law lest outsiders not understand its internal logic. In short, as *Lokshin* baldly puts it, the Talmudic rabbis »saw the Romans' point of view.«[20]

The Talmudic rabbis attempted to mitigate accusations of lack of sociality and disloyalty in numerous ways. Thus, the rabbis enacted legislation aimed at enhancing sociality with non-Jews and fostering good neighborly relations. Despite Jewish laws of separation, the Mishnah states that one should visit the Gentile sick and bury the Gentile dead.[21] The rabbis openly declared that this legislation was »for the sake of peace«; that is, a preventative measure to fend off enmity. The Babylonian Talmud, composed largely under Persian rule, also proclaimed the well-known principle »the law of the kingdom is the law« as a means to diffuse charges of disloyalty to state law.[22] Obedience to the legitimate laws of the state thus became a cardinal principle of Jewish law. At the same time, the Talmudic tradition drew clear boundaries between legitimate laws of the kingdom (those laws addressed primarily to assuring good social order) and illegitimate laws that violated core Jewish religious precepts. For the rabbis, obedience to the halakhah is the whole point of Judaism. While the rabbis were willing to mitigate enmity, where possible, they never abandoned core precepts of Jewish law, including laws requiring separation from non-Jews such as dietary laws and the like. Instead, the rabbis developed new theological strategies to strengthen the community's adherence to halakhah. The heroes of

18 Babylonian Talmud, Megilla 13b.

19 Babylonian Talmud, Bava Kamma 38a.

20 See Lokshin (fn. 2), at p. 279.

21 Babylonian Talmud, Gittin 61a.

22 Babylonian Talmud, Bava Kamma 113a.

the famous martyr stories of the Talmud, for example, are those who withstood the temptation to abandon Jewish law even on pain of death.

Another theological development during this time was the re-description of persecution as divine punishment for the failure to obey Jewish law. The Bible already lay the groundwork for this basic idea. God rewards obedience to the law and punishes violations of the law at a collective level, as the Book of Deuteronomy makes clear. Collective calamities – both natural and human, from famine to persecution, are understood as emanating from God and occasion the search for sin in the community. They are a spur to intensified observance of the law and repentance. Thus the Talmud explains *Haman's* audacity and lack of fear of the Jewish God by putting the following words in *Haman's* mouth: »God will not intervene because the Jews have become lax in their observance of the law.«[23]

What is new in this post-biblical period is the intensified understanding of the actions of non-Jews as representatives, as it were, of God.[24] The Talmudic period is post-prophecy. The Gates of Heaven have closed and by and large law and life is conducted on the assumption that God no longer speaks or reveals Himself. It is the period where God acting in history is thus far less visible than in the Bible. Instead, the actions of others – of non Jewish rulers and even mobs – came to be seen as signs of God's continued presence on the stage of Jewish history. Non-Jewish persecution of Jews thus becomes equated with divine punishment for failure to maintain faithfulness with God's gift to Israel: the Torah.

These themes were intensified in the medieval period, with the rise of Christianity. The rabbis continue to view Jewish adherence to Jewish law as the core cause of enmity between Jews and Christians and there is certainly ample external evidence to support the rabbinic viewpoint. Consider the burning of the Talmud, the repository and symbol of Jewish law, as well as the well known accusations concerning the spirit versus the letter of the law, and the less well-known debates accusing Jews of lawlessness because they did not have well-developed civil and criminal enforcement laws. Yet, it is only in the medieval period under Christendom, and not earlier, that non-Jewish hatred of Jews is perceived to be a law of nature that can never be overcome, rather than a social

---

23 Babylonian Talmud, Megilla 16a.

24 On the emergence of the idea that Gentiles were the rod and staff God used to punish Israel, see *Adi Ophfir/Ishai Rosen-Zvi*, Goy: Toward a Geneaology, in: Dine Israel (2011), pp. 69–122.

fact rooted in time and place. In this period, the midrashic interpretation of the biblical verse about Esau and Jacob, cited above, becomes transformed into an ontological condition. Esau is no longer a historical figure, an actual person, but rather a hypostasis: a figure for all non-Jews and Jacob is a figure for Israel (the appellation Jews use to refer to themselves). The Talmudic comment that Esau hated Jacob now is understood as a statement about the persistent and perennial hatred of Jews built into the fabric of the universe, an understanding that seeps into Jewish consciousness. It is also in the medieval period that the »Hi Shel Amdah« prayer, which attests to a pervasive hatred of Jews in every generation, is added to the Passover Seder liturgy.

And what of the modern period, most especially after the Holocaust? Was there an intensification of the older paradigms? Or, rather, did a new understanding and new responses from within the Jewish tradition emerge? Did the tradition perceive the source of Jewish hatred in different ways – as racism, for example, rather than the source traditionally evoked: faithfulness to Jewish law? There is virtually no discussion of racism in modern rabbinic sources. (The rabbinic tradition, by and large, does not subscribe to ethnic markers of national identity, viewing such modern notions as antithetical to the core definition of Israel: a community created by law and defined by its observance.) Nor do rabbinic sources identify hatred of Jews as emanating from specifically Christian ideas. Instead, as one traditional rabbinical figure put it: the problem lay in man, in the substitution of the idea of progress for the idea of God.[25] Esau, the perennial enemy of Israel, is now secularism, whether in its totalitarian or liberal perfectionist guise, opening a rift among traditional and secular Jews, as well.

This is not the place for a full-scale review of post-Holocaust Jewish theology.[26] Yet, I want to highlight the reception of the Holocaust among the most traditional segments of Judaism. In the earlier years of the Nazi period, the persecution was simply assimilated into the older paradigms. Rabbis exhorted the congregation to examine their sins and the calamities were absorbed in paradigmatic fashion to past calamities, as if time was folded over. But with the increasing revelation and experience of the horrors of the extermination

25 *Rabbi Shlomo Zalman Ehrenreich* quoted in *Barbara Krawcowicz*, Paradigmatic Thinking and Holocaust Theology, in: Journal of Jewish Thought and Philosophy (2014), pp. 164–189.

26 See generally *Krawcowicz* (fn. 25).

camps, something different emerged: silence – a very deliberate and theologically inflected silence. Much scholarly attention has been directed to a fascinating question: Why did the greatest rabbis of the traditionalist camp uniformly forbid the inclusion of the Holocaust into the prayers recited on the ninth day of the month of Av, a fast day that is designated for mourning Jewish calamities? The ninth of Av is a day of mourning not only for the destruction of the First and Second Temples, which tradition claims occurred on that day, but also for the series of massacres and pogroms that punctuated Jewish history. Yet, contemporary rabbis ruled that the Shoah, should not be included. This refusal to incorporate the Shoah into the prayers assigned to the Ninth of Av, engendered enormous communal protest. Yet, the rabbis insisted that silence alone was the appropriate response to this catastrophe. In a sensitive study, *Arye Edrei* points out that, in place of mourning rituals as a means of preserving memory, the rabbinic community focused exclusively on the reconstruction of a lost generation and a lost way of life.[27] Modern antisemitism is a break – a new phenomenon – not only in the eyes of historians such as *Funkenstein* but also in the self-understanding of Jews immersed in the Talmudic tradition. The only way to repair that break, in the traditionalist imagination, is to reconstruct the lost link in the chain of tradition.

III. Jewish Law and the Rhetoric of Powerlessness

So far I have concentrated on rabbinic self-understanding of the nature and causes of gentile hatred of Jews and the Jewish theological discourses that violence against Jews engendered. I now raise a methodological caution. One must consider whether concessions of powerlessness in a hostile world and citations to the need to mitigate hatred of Jews were a means to accomplish internal legal reform in light of new understandings of justice, which could not be done directly, given certain methodological strictures of Jewish law. In other words, to what extent was the rabbinic discourse about Gentile hatred of Jews functional for the Jewish legal system?

Earlier, I noted internal developments within the Talmudic tradition aimed at mitigating hatred of Jews: beginning with the internal acknowledgement

27 See *Arye Edrei*, Holocaust Memorial: A Paradigm of Competing Memories in the Religious and Secular Societies in Israel, in: Doron Mendels (ed.), On Memory: An Interdisciplinary Approach (2007), pp. 37–134.

that Jewish civil laws discriminating against non-Jews could be perceived as inequitable. The Talmudic tradition, in fact, addressed this injustice. Given standard Jewish legal methodology, the discriminatory rules could not be directly overturned. The rabbis resorted, instead, to reinterpreting the import of the rules in light of overarching principles they deemed embedded in the Jewish legal system. Here, the rabbis invoke the principle of avoiding desecration of God (*Ḥillul ha-Shem*). This principle is a well-known vehicle for introducing ethical norms into the halakhah. The principle comes into play on occasions where there is a public, in the sense of a sphere of communicative action. Though this sphere may be exclusively Jewish, more commonly the principle is invoked in the context of mixed space in which the honor of God must be upheld before the watchful eyes of Gentiles. Looked at from this perspective, the story about the Roman jurisconsults' objections to several Jewish laws, cited above, serves as a justification for correcting the law internally.

Two examples of my larger claim, one Talmudic and the other modern, further illustrate the point. Earlier I cited the Talmudic principle »the law of the kingdom is the law«. The adoption of this principle could be seen as a response to accusations of Jewish disloyalty to state law. And, indeed, modern Jewish historians often fasten on the principle »the law of the kingdom is the law« as emblematic of the precarious position of Jews. Living within a host society, the rabbis had no choice but to give up some of the distinctiveness of Jewish law and bend to the power of Roman and Persian government. The principle also was prominently invoked in the responses of the Paris Sanhedrin, the Notables assembled by Napolean to determine whether Jews were ellgible for citizenship in the modern state. The questions posed revolved around issues of brotherhood between citizens and loyalty to the laws of the state. In this context, as the noted historian *Jacob Katz* writes, an obscure and limited principle was given new life.

But this assessment of the reasons for the adoption of the principle ignore how this principle actually functions within the Jewish legal system.[28] The

28 For a fuller analysis of the principle's function within *halakhah*, see *Suzanne Last Stone*, Religion and the State: Models of Separation from Within Jewish Law, in: ICON (2008), pp. 631–661; *Suzanne Last Stone*, Law Without Nation or Law Without State: The Case of Halakha, in: Austin Sarat/Laurence Douglas/Martha Humphrey (eds.), Law Without Nations – The Amherst Series in Law, Jurisprudence, and Social Thought (2010), pp. 101–137; *Suzanne Last Stone*, The Jewish Law of War: The Turn to International Law and Ethics, in: Sohail Hashimi (ed.), Just Wars, Holy Wars, and Jihad (2012), pp. 342–363.

principle should be viewed as a law of incorporation by reference. For after all, the principle that the »law of the kingdom is the law« is most often invoked in purely internal litigation between Jews. The principle is increasingly used to allow incorporation of foreign legal ideas and norms that appear more equitable than existing Jewish legal norms. And, in its original setting, the principle is invoked as a means of legitimating »acts of state« for the sole purpose of determining the rights and obligations of Jews vis à vis one another. The Talmud gives the following example: The Emperor has expropriated Reuven's palm trees to build a bridge for public use. Shimon crosses the bridge. Must Shimon pay for the use of Reuven's property? A principle mandating recognition of legitimate acts of government is required to evaluate acts of foreign governmental entities for the purpose of further legal reasoning about the rights and duties of Jews under Jewish law, thus enabling the halakhah to be fully functional even in conditions of exile. Every legal system confronts these challenges and has corollary principles. In short, the principle is an exercise of sovereignty far more than a concession of powerlessness or an emblem of loss of sovereignty.

My second example illustrates how the fact – and fantasy – of antisemitism and with it, a sense of powerlessness, has proved particularly useful for certain Jewish legal decisors in the twentieth century who are engaged in the project of reconciling halakhah with democracy, especially in the context of the modern State of Israel. Rabbinic law, as *Alex Kaye* put it, generally portrays itself as in a state of »institutional weakness« as a result of the exilic condition. What *Kaye* calls »the narrative or myth of exilic disempowerment« plays a genuine role in halakhic reasoning, most acutely in the context of the modern State of Israel, in which Jews have sovereignty and majority power.[29] Yet, if were one to read the legal writings of classical religious Zionist rabbis – rabbis fully committed to the idea of Jewish sovereignty – one would be surprised to learn that these writings were authored in circumstances of Jewish sovereignty. Instead, older discriminatory Jewish laws that theoretically apply when Jews have sovereignty are deemed inapplicable in modern conditions, despite external sovereignty, because Jews are powerless or because they are inapplicable in an age of antisemitism.

Jews really were powerless at many times in history, no more so than in the modern era of the Holocaust. But they also imagined themselves and even conducted themselves as sovereign in many respects: not only with respect to law

29 *Alexander Kaye*, Normative Uses of the Narrative of Exile in Modern Halakhic Thought, in: The Jewish Quarterly Review (2022), pp. 613–619.

but also in communal organization. And they used the very believable rhetoric of powerlessness to effectuate and enhance legal development. One of the great issues within traditional Jewish legal circles today is how to develop an alternative religious-legal rhetoric that can enhance humane development of the halakhah in actual conditions of power that is acknowledged as such. There are a few noteworthy examples of such legal discourse within the halakhic corpus, but they are still all too rare.[30]

IV. Conclusion

From the perspective of the rabbinic tradition, hatred of Jews is intimately tied to Jewish adherence to a distinct set of laws. The causes of this antipathy change over time. In late antiquity, Jewish adherence to halakhah is viewed both as a challenge to the sociality expected of citizens and as a threat to the universality of state law, which included state cultic rituals. In the medieval period, continued adherence to Jewish law became a symbol of rejection of the universality of Christianity. Modern antisemitism, from the external point of view, is racial and rooted in hatred of Jewish foreignness, which is all the more dangerous since it is disguised from ordinary view. Yet, from the internal perspective, modern antisemitism is the product of secularism and the abandonment of the worldview of the halakhah. Man comes to believe he is a God rather than created in the image of God.

This internal perception that secularism – the liberal separation of religion and politics – is a problem should be taken seriously. I do not mean to argue for a return to religion or to the early modern idea of a Christian liberal state. But I do wish to underscore that secularism is only a very partial political solution. The idea of separation of religion and state is an idea with a history and that history is largely Christian. Hence, separation of religion and state is congenial with Christianity and for less so with Judaism (and Islam). The privatization of Jewish (and Moslem) religious law and their transformation into a category called »religion« and not law, remains a continuing problem. It is all the more

30 For an analysis of one important attempt to re-frame *halakhic* obligations of social solidarity in light of Jewish majority power in the State of Israel, see *Suzanne Last Stone*, Sovereignty and Ethics in the Thought of Rabbi Chaim David HaLevi, in: David Myers/Shaul Seidler-Fellman (eds.), Swimming Against the Current: Re-Imagining Jewish Tradition in the Twenty-First Century (2020), pp. 269–283.

noteworthy that the contemporary face of antisemitism – anti-Zionism – now seeks to eliminate the one political formation across the entire globe in which Jews could experience a collective identity and be assured that they could, if they so desire, continue to practice the basic marker of Judaism from the traditional viewpoint: observance of Jewish law.

»Zu allererst Menschen«
Hegels Rechtsphilosophie und der Antijudaismus[1]

Hannah Peaceman

I. Einleitung

In der zweiten Fußnote zu § 270 der »Grundlinien der Philosophie des Rechts« (GPR) schreibt *Georg Wilhelm Friedrich Hegel*, »daß sie [die Juden, Einfügung HP] zu allererst Menschen sind«,[2] und ihnen auf dieser Basis Rechte zuzugestehen seien. *Hegel* nimmt damit in der Debatte um die rechtliche Gleichstellung von Jüdinnen:Juden[3] im frühen 19. Jahrhundert Stellung. Die sog. »Judenfrage« war im Prozess der Herausbildung der Moderne ein zentraler Diskussionsgegenstand, zu dem sich neben *Hegel* nahezu ausnahmslos alle Philosoph:innen der Zeit äußerten.[4] *Hegel* vertritt im Handgemenge der Debatte

---

1 Dieser Text ist im Rahmen des Koselleck-Projekts (DFG) »Wie umgehen mit Rassismus, Sexismus und Antisemitismus in Werken der klassischen Deutschen Philosophie?« entstanden. Ich danke meinen Kolleg:innen, insbesondere *Maximilian Huschke*, sowie *Andrea Esser*, *Sebastian Bandelin* und *Joël Ben-Yehoshua* für die Kommentare. Ich danke auch den Teilnehmenden meines Seminars zu *Hegels* GPR an der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Wintersemester 2022/23 für ihre Fragen und Diskussionsbeiträge.

2 *Georg Wilhelm Friedrich Hegel*, Grundlinien der Philosophie des Rechts, Gesammelte Werke Bd. 14 (2009), S. 217.

3 Ich verwende in diesem Aufsatz gendergerechte Sprache. Differenzierend anzumerken ist dabei allerdings, dass menschen- bzgl. bürgerliche Gleichstellung auch für Frauen galt, das Wahlrecht jedoch nur Männern vorbehalten war. Mehrheitlich bekannt sind außerdem männliche Philosophen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch Frauen an Denkprozessen beteiligt waren, die aber in der Philosophiegeschichtsschreibung unsichtbar geblieben sind.

4 Pionierarbeit zum Thema Antijudaismus und Deutscher Idealismus hat geleistet: *Micha Brumlik*, Deutscher Geist und Judenhass (2000).

eine progressive Position:[5] Seinen Ausführungen zufolge gibt es keine Vorbedingung für eine rechtliche Gleichstellung von Jüdinnen:Juden.

Gleichwohl ergeben sich aus der Textstelle auch Fragen: Ist *Hegels* Religionsbegriff, um den es in der Anmerkung des § 270 geht, mit dem Selbstverständnis des Judentums vermittelbar? Gibt es in *Hegels* Staatsvorstellung einen Platz für ein modernes Judentum? Den Fragen liegt eine Irritation über die Ambivalenz zugrunde, die zwischen *Hegels* rechtsphilosophischem Einsatz für Jüdinnen:Juden und seinen religions- bzw. geschichtsphilosophischen Abwertungen des Judentums besteht.[6]

Zum einen geht es in diesem Beitrag um eine philosophisch-exegetische Auseinandersetzung mit der zitierten Textstelle und dem benannten Widerspruch. Zum anderen geht es um die Frage, was eine philosophische Reflexion über diesen Widerspruch zu gegenwärtigen Diskussionen um Antisemitismus[7] in Begriffen und Annahmen der Rechtsphilosophie und somit auch der Praxis des Rechts beitragen kann. *Hegels* GPR gelten nämlich als einer der bedeutendsten, frühen Beiträge zur modernen politischen Philosophie und werden bis heute rezipiert.[8] Grundbegriffe wie Staat, Freiheit oder Sittlichkeit werden in aktuelle rechtsphilosophische Überlegungen aufgenommen. Wir können deshalb davon ausgehen, dass auch Begriffe der *Hegelschen* Theorie,

---

5 Der Hintergrund dieser Fußnote ist *Hegels* Zeit in Heidelberg zwischen 1816 und 1818. *Hegel* hielt dort in dieser Zeit Vorlesungen zur Rechtsphilosophie, welche die Grundlage für die GPR bilden. Die Positionierung für gleiche Rechte für Jüdinnen:Juden in der Vorlesung kann als Grundlage die Aufnahme von Juden in Burschenschaften verstanden werden (*Lars Fischer*, Hegel in Support of Jewish Emancipation. A Deliberative Political Act?, in: The Owl of Minerva (2006), S. 127–157; *Shlomo Avineri*, A Note on Jewish Emancipation, in: Jewish Social Studies (1963), S. 145–151). Der bahnbrechende Fund bisher unbekannter Vorlesungsmitschriften des *Hegel*-Schülers *Friedrich Wilhelm Carové* von *Klaus Vieweg* im Jahr 2022 könnte weitere Aufschlüsse über *Hegels* Position geben.

6 Vgl. z. B. *Yirmiyahu Yovel*, Dark Riddle (1998), S. 83ff.

7 Ich verwende die Begriffe Antijudaismus und Antisemitismus in diesem Text synonym. Es geht hier vor allem um den christlichen Antijudaismus, insbesondere des Protestantismus. Vgl. dazu z. B. *Klaus Holz*, Antisemitismus als politische Theologie. Typologien und Welterklärungsmuster, in: epd-Dokumentation 17/2007, S. 4–11; *Axel Töllner*, Von christlichem Antijudaismus im modernen Antisemitismus, in: Zeitschrift für Religion, Gesellschaft und Politik (2022), S. 139–159.

8 Vgl. *Iring Fetscher*, Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts. Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse, Berlin 1821, in: Steffen Kailitz (Hg.), Schlüsselwerke der Politikwissenschaft (2007), S. 160–162.

und damit die historisch-gesellschaftlichen Prämissen der Zeit, der sie entstammen, noch in gegenwärtige gesellschaftliche Diskussionen um das Recht einfließen und dadurch auch unser gegenwärtiges Philosophieren prägen.

Ich beginne im Folgenden mit der Rekonstruktion und Analyse der benannten Fußnote. Daran anschließend stelle ich Bezüge zu anderen Schriften *Hegels* her, in denen das Judentum dem Christentum geschichtsphilosophisch explizit untergeordnet wird und untersuche, inwiefern von einem Widerspruch in seiner Position zu sprechen ist. Das wirft dann die Frage auf: Wie umgehen mit einem möglichen Widerspruch zwischen dem emanzipatorischen Eintritt für bürgerliche Rechte für Jüdinnen:Juden einerseits und ihrer geschichtsphilosophischen Abwertung andererseits?

II. *Hegels* Eintritt für Minderheitenrechte – auch für Jüdinnen:Juden

Hegel spricht sich an zwei Stellen der GPR für die rechtliche Gleichstellung von Jüdinnen:Juden aus. In der zweiten Fußnote des § 270 gesteht *Hegel* Jüdinnen:Juden zu, »daß sie zuallererst Menschen sind und daß dies nicht nur eine flache, abstrakte Qualität ist (§ 209 Anm.) […]«.[9] Die Fußnote findet sich in einer Anmerkung zu § 270 (Kapitel zur Sittlichkeit), der wiederum im Rahmen des Abschnitts zum Inneren Staatsrecht verortet ist. In der Fußnote zu § 270 konkretisiert *Hegel* anhand von Quäkern, den Wiedertäufern und den Juden, dass der starke Staat selbst gegenüber Minderheiten, die ihre Pflichten gegenüber dem Staat nicht in Gänze erfüllen, Toleranz zeigen kann – und sollte.[10] Er bezieht sich dabei auf § 209, den sog. Universalismusparagraphen:[11] »Der Mensch gilt so, weil er Mensch ist, nicht weil er Jude, Katholik, Protestant, Deutscher, Italiener u.s.f. ist […]«.[12]

Hegel grenzt sich in seinem Eintritt für bürgerliche Rechte für Jüdinnen:Juden vom »Geschrey«[13] gegen eine Gleichberechtigung ab:

---

9 *Hegel* (Fn. 2), S. 217.

10 Vgl. ebd., S. 217.

11 Vgl. *Klaus Vieweg*, Hegels Universalismus: Gegen das Märchen von Hegel als Eurozentriker, in: Archivio di filosofia XC (2022), S. 151–159.

12 *Hegel* (Fn. 2), S. 175.

13 Beispielsweise von dem Philosophen *Jakob Friedrich Fries*. Dessen antisemitische Positionen wurden in einem Lehrforschungsseminar an der Universität Jena im Jahr 2020

> »So formelles Recht man etwa gegen die *Juden* in Ansehung der Verleihung von bürgerlichen Rechten gehabt hätte, indem sie nicht bloß als eine besondere Religions-Parthey, sondern als einem fremden Volke angehörig ansehen sollten, so sehr hat das aus diesen und andern Gesichtspunkten erhobene Geschrey übersehen, daß sie zuallererst *Menschen* sind [...]«[14]

Selbst wenn es formelle Einwände gegen eine Verleihung von Rechten gäbe – an der Stelle wird nicht eindeutig klar, ob *Hegel* selbst formelle Einwände sieht oder ausschließlich auf die Positionen anderer referiert –, etwa einen Widerspruch zwischen jüdischem Recht und dem Recht des Staates, sei das kein Grund, sich gegen die Verleihung auszusprechen. Übersehen habe das erhobene Geschrei,

> »daß durch die zugestandenen bürgerlichen Rechte vielmehr das *Selbstgefühl*, als *rechtliche* Personen in der bürgerlichen Gesellschaft zu gelten, und aus dieser unendlichen von Allem andern freyen Wurzel die verlangte Ausgleichung der Denkungsart und Gesinnung zu Stande kommt.«[15]

Hegel sieht die rechtliche Gleichstellung als Möglichkeitsbedingung dafür an, dass Jüdinnen:Juden den modernen Staat und dessen Institutionen anerkennen und somit zu Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft werden können.

In der Anmerkung zu § 270 bestimmt *Hegel* das Verhältnis von Staat und Religion genauer. Ganz explizit schreibt *Hegel*, dass staatliche Toleranz gegenüber Religionen für alle Religionen gilt:

> »Es ist in der Natur der Sache, daß der Staat eine Pflicht erfüllt, der Gemeine für ihren religiösen Zweck allen Vorschub zu thun und Schutz zu gewähren, ja, indem die Religion das ihn für das Tiefste der Gesinnung integrirende Moment ist, von allen seinen Angehörigen zu fordern, daß sie sich zu einer Kirchen-Gemeinde halten, – übrigens zu irgend einer, denn auf den Inhalt, insofern er sich auf das Innere der Vorstellung bezieht, kann sich der Staat nicht einlassen.«[16]

---

aufgearbeitet. Das Ergebnis findet sich unter https://www.erinnern.gestalten.uni-jena.de (zuletzt abgerufen am 19.07.2023).

14 *Hegel* (Fn. 2), S. 217.

15 Ebd., S. 217.

16 Ebd., S. 216.

Wie genau das Verhältnis von Staat und Religion ausgestaltet ist, ergibt sich aus den ausführlichen Erörterungen *Hegels* in der Anmerkung zu § 270 der GPR. *Hegel* nimmt hier zunächst zwei Abgrenzungen vor: Zum einen dürfe Religion nicht bloß in einem instrumentellen Verhältnis zum Staat stehen, etwa mit der Funktion,[17] in Zeiten von Tyrannei als Quelle für Trost zu dienen.[18] Andererseits dürfe es auch nicht zu einem »staatssubsumierenden«[19] Verhältnis kommen, in dem Staat und Religion sich in Konkurrenz von zwei Rechtsordnungen gegeneinanderstehen.[20] Wenn eine Religion den Anspruch erhebt, eigene Gesetze auch gegen den Staat durchzusetzen, bestehe die Gefahr eines »religiöse[n] Fanatismus, der, wie der politische, alle Staatseinrichtung und gesetzliche Ordnung als beengende […] als der Liebe und der Freyheit des Gefühls unwürdig verbannt«.[21] Mit Referenz auf das Problem eines Deutschnationalismus, der nach *Hegel* für den Staat vereinseitigend und damit gefährdend ist, muss Religion für *Hegel* den Staat und seine Gesetze anerkennen und bestätigen, so hat sie »für sich ihren Zustand und ihre Äußerung«.[22] Sofern Religion keinen Alleinherrschaftsanspruch einfordert, hat sie einen Platz im modernen Staat und ein Recht auf eine äußere Form, etwa Kultus, Besitztümer und Eigentum.[23]

Zur weiteren Klärung der spezifischen Rolle der Religion im Staat führt *Hegel* an, dass Religion die absolute Wahrheit zu ihrem Inhalt hat und »das Höchste der Gesinnung in sie« fällt:[24]

> »Als Anschauung, Gefühl, vorstellende Erkenntniß, die sich mit Gott, als der uneingeschränkten Grundlage und Ursache, an der Alles hängt, beschäftigt, enthält sie die Foderung, daß alles auch in dieser Beziehung gefasst werde, und in ihr seine Bestätigung, Rechtfertigung, Vergewisserung erlange. Staat und Gesetze, wie die Pflichten, erhalten in diesem Verhältniß für das Bewußtseyn die höchste Bewährung und die höchste Verbindlichkeit; …«[25]

---

17 Vgl. *Friederike Schick*, Der Begriff des Verhältnisses von Staat und Religion nach § 270 der Grundlinien der Philosophie des Rechts, in: Andreas Arndt/Christian Iber/Günther Kuck (Hg.), Staat und Religion in Hegels Rechtsphilosophie (2012), S. 23–36 (24).

18 Vgl. *Hegel* (Fn. 2), S. 213f.

19 *Schick* (Fn. 17), S. 24ff.

20 Vgl. *Hegel* (Fn. 2), S. 214f.

21 Ebd., S. 215.

22 Ebd., S. 216.

23 Vgl. ebd., S. 214.

24 Ebd., S. 214.

25 Ebd., S. 214.

Die Religion ist ein subjektives Verhältnis – für sich genommen zunächst zu Gott. Das heißt, sie macht für sich genommen die subjektive und innerliche Seite von Wahrheit aus.[26] Der Staat ist gegenüber dieser Subjektivität der Religion aber ein »gegenwärtiger, sich zur wirklichen Gestalt und Organisation einer Welt entfaltender Geist«.[27] Er gibt den äußeren Rahmen durch Verwirklichung. Im Übergang von der Innerlichkeit zur Äußerlichkeit bzw. der subjektiven zur objektiven Seite entfaltet sich das vernünftige Dasein.[28] In der Wirklichkeit der Vernunft liegt seine Überlegenheit gegenüber der Religion. Allerdings kann die wahrhafte Religion (eine, die kein Fanatismus ist, sondern den Staat anerkennt) durch subjektive Form dem Staat eine Verbindlichkeit verschaffen, die er für sich allein nicht hätte.

In *Hegels* Konzeption des Staates gilt dies nicht für eine spezifische Religion, sondern explizit für jede.[29] Auch das Judentum findet seinen Platz in der Konzeption des modernen Staates als eine Idee mit »einheitsstiftenden Kräften«.[30] Und selbst wenn eine Gruppe, wie etwa die der Quäker, nicht alle Pflichten gegen den Staat erfüllt, kann der starke Staat sich ihr gegenüber tolerant zeigen.

Bezogen auf die rechtliche Gleichstellung der Jüdinnen:Juden wirft *Hegels* Punkt, dass durch die zugestandenen Rechte für Jüdinnen:Juden »die verlangte Ausgleichung der Denkungsart und Gesinnung zustande«[31] käme, dennoch Fragen auf. Im Kontext der damaligen Diskussion um Assimilation war häufig die Taufe das »Entréebillet«[32] in die moderne Gesellschaft, die zur tatsächlichen Gleichstellung führte: Was also heißt hier »Ausgleichung der Denkungsart und Gesinnung«? Der Gesinnungsbegriff taucht auch in der weiter oben zitierten Stelle bereits auf, an der es heißt, dass »Religion das ihn [den Staat, HP)] für das Tiefste der Gesinnung integrirende Moment ist«. Einerseits wird

26 Vgl. ebd., S. 214f.

27 Ebd., S. 214.

28 Vgl. ebd., S. 215.

29 Vgl. ebd., S. 216.

30 Vgl. *Rüdiger Voigt,* Der moderne Staat. Zur Genese des heutigen Staatsverständnisses (2015), S. 23.

31 *Hegel* (Fn. 2), S. 217f.

32 *Heinrich Heine*, Der Taufzettel ist das Entre Billet zur Europäischen Kultur, in: Digitale Heine Ausgabe Bd. 10, S. 313, https://www.hhp.uni-trier.de/Projekte/HHP/Projekte/HHP/searchengine/werke/baende/D10/enterdha?pageid=D10S0313&bookid=D10&lineref=Z26&mode=2&textpattern=billet&firsttid=0&widthgiven=30 (zuletzt abgerufen am 9.3.2023).

behauptet, dass die Jüdinnen:Juden noch zur »richtigen Gesinnung« gelangen werden, die sie offenbar mit ihrem Judentum noch nicht haben. Andererseits hat Religion die Funktion durch Gesinnung das integrierende Moment im Staat zu sein. Ist das ein Widerspruch?

Zum Begriff der Gesinnung findet sich in § 268 folgendes:

> »Diese Gesinnung ist überhaupt das Zutrauen (das zu mehr oder weniger gebildeter Einsicht übergehen kann,) – das Bewußtseyn, daß mein substantielles und besonderes Interesse, im Interesse und Zwecke eines Andern (hier des Staates) als im Verhältnis zu mir als Einzelnen bewahrt und enthalten ist, – womit eben dieser unmittelbar kein Anderer für mich ist und Ich in diesem Bewußtseyn frey bin.«[33]

Dieses Verständnis von Gesinnung besagt in Abgrenzung zu deutsch-nationalistischen Stimmen der Zeit,[34] dass es ein subjektives Zutrauen in die Vernünftigkeit des Staates geben kann, das dazu führen kann, dass die Verfassung und Institutionen des Staates nicht nur als äußerliche Beschränkung des eigenen Handelns gesehen werden. Vielmehr erscheinen die Institutionen des Staates als Bedingung, vernünftig und frei zu handeln. Recht ermöglicht nach *Hegel* also Freiheit und den Rahmen für Unterschiedlichkeit.

Der Staat schafft demnach die Möglichkeit der Rechtsverbindlichkeit für Jüdinnen:Juden, in der sie Zutrauen in die Institutionen des Staates gewinnen können, die ihnen nicht nur Zwänge auferlegen, sondern sie zu Bürger:innen werden lassen. Durch die Kombination von Subjektivität der Religion und objektiver Anerkennung der Institutionen könnte dieses subjektive Zutrauen bzw. die daraus resultierende Einsicht in die freiheitsermöglichenden und vernünftigen Institutionen womöglich also aus dem Innern des Judentums selbst geschöpft werden bzw. durch dieses bestärkt werden.

In diesem Sinne lassen sich Anmerkung und Fußnote zu § 270 als progressiver Einsatz *Hegels* für die Emanzipation der Jüdinnen:Juden verstehen. Seine Staatskonzeption zeigt sich gegenüber einer inneren Vielfalt seiner Mitglieder tolerant, auch in religiöser Hinsicht.

---

33 *Hegel* (Fn. 2), S. 211f.

34 Vgl. *Klaus Vieweg*, Hegel. Der Philosoph der Freiheit (2019).

III. Judentum und Form der Religion in *Hegels* Staat

Es stellt sich dennoch die Frage, ob für das Judentum in jeder Form in *Hegels* Konzeption des modernen Staats wirklich Raum ist. Der Verdacht lautet, dass *Hegels* Vorstellung des Verhältnisses von Religion und Staat am Protestantismus orientiert sein könnte.[35] Seine Vorstellung der Integration des Judentums als das bloß »Innere der Vorstellung« könnte in einem Widerspruch stehen zu einem jüdischen Religionsverständnis. Probleme für die Integration des Judentums könnten zudem durch die von *Hegel* festgelegten Formunterschiede zwischen Religion und Staat entstehen.

> »Es ist die philosophische Einsicht, welche erkennt, dass Kirche[36] und Staat nicht im Gegensatze des Inhalts der Wahrheit und Vernünftigkeit, aber im Unterschied der Form stehen.«[37]

Religion tritt – nur unter den Bedingungen des Staates[38] – durch Cultus und Lehre in äußere Verhältnisse hinein:[39] Jüdisches Recht, etwa die Ehe betreffend, muss sich den Gesetzen des Staates unterwerfen.

1. Innere und äußere Form

In der Fußnote zu § 270 wird thematisiert, dass das Judentum nicht nur eine »Religions-Parthey«, sondern auch »als einem fremden Volke angehörig« angesehen sei. Den Jüdinnen:Juden wird eine Trennung von anderen Gruppen und Religionen vorgeworfen:[40] Als eigene Religions-Partei, die zugleich Züge eines eigenen Volkes hat, kann es zu einem Gegenüberstehen von Judentum und Staat kommen. Die Form des Judentums liegt, so könnte man den Satz *Hegels* verstehen, nicht allein im Innern der Vorstellung. Hintergrund dessen ist, dass dem Judentum die Halacha zentral ist, das jüdische Gesetz, das auf Handlungen bezogen ist. Der Inhalt – vor allem die Praxis – des Judentums hat eine starke soziale und rechtliche Dimension. Die Religion des Judentums

---

35 Vgl. *Yovel* (Fn. 6), S. 100.

36 Kirche bezieht sich hier nicht ausschließlich auf das Christentum, sondern dient als Oberbegriff für religiöse Institutionen.

37 *Hegel* (Fn. 2), S. 220.

38 Vgl. ebd., S. 220.

39 Vgl. ebd., S. 220.

40 Vgl. ebd., S. 217.

ist damit immer schon *äußerlich*. Eine Frage, die sich damit hinsichtlich *Hegels* Verständnis des Verhältnisses von Religion und Staat stellt, ist: Inwiefern ist damit das Judentum also in den modernen Staat integrierbar, ohne wesentlich seine Form und seinen Inhalt einzubüßen?

2. Das Prinzip der Wahrheit und der Protestantismus

In den GPR finden sich neben der Aussage, dass für jede Religion im Staat Raum ist, die sich den Institutionen des Staates unterwirft, konkrete Bezüge auf den Inhalt von Religion. Explizite Erwähnung findet der Protestantismus, den *Hegel* in der Vorrede der GPR in seiner Funktion im Übergang von der subjektiven Seite des Geistes zur objektiven Seite des Geistes anführt:

> »Es ist ein großer Eigensinn, der Eigensinn, der dem Menschen Ehre macht, nichts in der Gesinnung anerkennen zu wollen, was nicht durch den Gedanken gerechtfertigt ist, – und dieser Eigensinn ist das Charakteristische der neuern Zeit, ohnehin das eigentümliche Prinzip des Protestantismus. Was Luther als Glauben im Gefühl und im Zeugniß des Geistes begonnen, es ist dasselbe, was der weiterhin gereifte Geist im Begriffe zu fassen, und so in der Gegenwart sich zu befreyen und dadurch in ihr sich zu finden bestrebt ist.«[41]

Hegel macht deutlich, dass das Prinzip der Wahrheit auf der subjektiven Seite als Gefühl im Protestantismus angelegt ist und darüber der Übergang zur vernünftigen Begründung möglich wird; ein zugeschriebenes Charakteristikum, das in § 270 für die Verhältnisbestimmung von Religion und Staat bzw. für die Formbestimmung von Religion prägend ist. Diese Textstelle zu Beginn der GPR ist ein Hinweis darauf, dass *Hegel* in seiner Bestimmung der Religion den Protestantismus als Vorbild haben könnte.

3. Der Protestantismus als Vorbild für die Religion im modernen Staat

Die zwei Hinweise können folgendermaßen gedeutet werden: Der Protestantismus könnte der Form nach für *Hegel* das Vorbild einer Religion im modernen Staate sein, an die sich auch das Judentum angleichen wird. Demnach könnte

41 Ebd., S. 16.

die »verlangte Ausgleichung der Denkungsart und Gesinnung« nicht nur heißen, dass Jüdinnen:Juden Vertrauen in die objektiven Institutionen des Staates fassen. Mit der Integration in den Staat und ihrer Ausgleichung der Denkungsart und Gesinnung könnte eine langfristige Assimilation des Judentums in seiner Form einhergehen.

Der Staat schafft nicht nur Rechtsverbindlichkeit, sondern hat auch Handlungsmacht. Die äußeren Bedingungen, die Bestimmung des Ortes der Religion sowie Rechte und Gesetze, können determinieren, in welcher Weise das Judentum bestehen darf. *Fischer* beschreibt diese Funktion des Staates als »Universalisierungsinstrument«,[42] wodurch das Besondere nach und nach aufgehoben wird. Unter dieser Perspektive könnte man *Hegels* Forderung, den Jüdinnen:Juden als Menschen bürgerliche Gesetze zu verleihen, so interpretieren: Im Staat finden die Jüdinnen:Juden als Menschen ihren Platz, nicht aber ihr Judentum in seiner bestehenden besonderen Form.

Die Form des Judentums als Religion, in der die Trennung zwischen Innerlichkeit und Äußerlichkeit weniger eindeutig ist, steht in einer Spannung zu *Hegels* modernem Staat, in dem die Religion sich den staatlichen Gesetzen unterordnet. Dieser Spannung ist *Hegel* sich in der Definition des Zwecks des Staats zu Beginn des § 270 bewusst. Der Zweck des Staates ist »das allgemeine Interesse als solches und darin als ihrer Substanz die Erhaltung der besonderen Interessen«.[43] Indem die Religion als eine der zwei Seiten der Wahrheit beschrieben wird, kann sie in den Staat integriert werden, ohne gegen dessen Gesetze zu stehen. Diese Unterordnung der Religion unter die Gesetze des Staates ist eine Errungenschaft der Aufklärung und der Moderne gegen die Macht der (christlichen) Kirche.

Der konkrete Bezug *Hegels* auf den Protestantismus ruft dennoch die Frage hervor: Bevorzugt *Hegel* den Protestantismus gegenüber dem Judentum und orientiert sich deshalb in der Verhältnisbestimmung an ihm? Kann von einem Christozentrismus oder gar von antijüdischen Vorurteilen gesprochen werden? Und wenn ja, wann wird das problematisch?

---

42 Vgl. *Fischer* (Fn. 5), S. 148.

43 *Hegel* (Fn. 2), S. 212.

IV. *Hegels* Kälte gegenüber dem Judentum

Hinweise auf eine distanzierte Haltung gegenüber dem Judentum und auf ein hierarchisches Verhältnis zwischen Judentum und Christentum finden sich an mehreren Stellen in *Hegels* Schriften. Seine Aussagen gegenüber Jüdinnen:Juden sind dabei keineswegs einheitlich oder haben eine lineare Entwicklung.[44] In den theologischen Jugendschriften finden sich starke antijüdische Vorurteile. Die GPR zeigen wiederum seinen Einsatz für die rechtliche Gleichstellung von Jüdinnen:Juden. In *Hegels* späteren geschichtsphilosophischen Schriften wird das Judentum dann als ein zu überwindendes Moment dargestellt. Einander gegenüber stehen *Hegels* rechtsphilosophischer Einsatz für jüdische Emanzipation sowie rechtliche Gleichstellung und seine religions- sowie geschichtsphilosophische Abwertung des Judentums, explizit außerhalb der GPR.

Emil Fackenheim oder *Yirminjahu Yovel* z. B. schätzen *Hegels* Sicht auf das Judentum kritisch ein. *Yovel* stellt eine »fehlende Wärme«[45] *Hegels* gegenüber dem Judentum fest und diagnostiziert einen »Christozentrismus«.[46] *Fackenheim* konstatiert, dass *Hegel* dem Judentum in seiner Philosophie einen Platz hätte geben können, dies aber nicht getan hat.[47] Andere wie etwa *Klaus Vieweg* und *Norbert Waszek* betonen demgegenüber *Hegels* Einsatz für bürgerliche Rechte für Jüdinnen:Juden.[48] In der Forschungsliteratur bleibt es umstritten, inwiefern man *Hegels* problematische Aussagen über das Judentum aus den Frühschriften sowie seine spätere explizite Hinwendung zum Protestantismus auf die Aussagen in den GPR beziehen kann. Es ist zudem eine methodologische Herausforderung, diese für eine Interpretation hinzuzuziehen, denn wie

---

44 Vgl. *Walter Jaeschke*, Es ist ein Begriff der Freiheit in Religion und Staat, in: Andreas Arndt/Christian Iber/Günther Kuck (Hg.), Staat und Religion in Hegels Rechtsphilosophie (2012), S. 9–22 (15).

45 Vgl. *Yovel* (Fn. 6), S. 94: »Hegel's defense of the Jews lacks warmth; it discloses no emotional sympathy, only political and philosophical objectivity.« und S. 97.

46 Vgl. ebd., S. 97ff.

47 Vgl. *Emil Fackenheim*, What is Jewish Philosophy? Reflections on Athens, Jerusalem, and the Western Academy, in: Ders. (Hg.), Jewish Philosophers and Jewish Philosophy (1996), S. 165–184 (176).

48 *Norbert Waszek*, Wissenschaft und Liebe zu den Seinen. Eduard Gans und die hegelianischen Ursprünge der ›Wissenschaft des Judentums‹, in: Reinhard Blänkner/Gerhard Göhler/Norbert Waszek (Hg.), Eduard Gans (1897–1839). Politische Professor zwischen Restauration und Vormärz (2002), S. 71–103 (72).

lässt sich eine Beziehung zwischen zwei Texten aus unterschiedlichen Zeiten begründen, wenn der Autor dazu keine klaren Angaben macht?

Ich möchte in die Diskussion einbringen, welche Vorstellungen des Judentums von *Hegel* selbst formuliert wurden. Von dort kann man fragen, wie sich die Interpretation des § 270 und die Anmerkung verändern, wenn man sie mit anderen Teilen seines Werks in Beziehung setzt. Ich konzentriere mich in diesem Text exemplarisch auf den »Geist des Christentums und sein Schicksal« (GCS) (1798–1800) und die »Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte« (VPG) (1837).

1. Das Judentum im »Geist des Christentums und sein Schicksal«

Im GCS findet sich folgende Beschreibung: Die Jüdinnen:Juden seien »durch und durch« von einem Gott abhängig, würden von ihm beherrscht und hätten entsprechend keine Wahrheit von ihm, sondern nur Befehl.[49] Dieser Autorität unterwürfen sich die Jüdinnen:Juden gleichzeitig. Demnach hätten sie einen knechtischen Geist,[50] keinen freien, wie ein moderner Staat dies voraussetzt. Ihre Unterwerfung unter Befehle »einer unendlichen Macht, die sie sich unüberwindlich gegenübersetzen«,[51] sei der Grund für alle »folgenden Zustände des jüdischen Volks, bis auf den schäbigen, niederträchtigen, lausigen Zustand, in dem es sich noch heutigentags befindet«.[52] Nur wenn die Jüdinnen:Juden sich von dieser Macht – von ihrem strafenden Gott und der Halacha selbst befreien – hin zu einem liebenden Gott, würden sie zur Moralität, zur Freiheit ihres Willens fähig[53] und dadurch mit einem modernen Staat vermittelbar.[54]

Hegel behandelt laut *Avineri* in diesen frühen Texten das Problem der Positivität von Religion (als Gegenbegriff zur Vernunftreligion), das vor allem im Judentum angelegt sei und selbst in der Emanzipation des Christentums vom

---

49 Vgl. *Georg Wilhelm Friedrich Hegel*, Der Geist des Christentums und sein Schicksal, Frühe Schriften, Werke 1 (2021 [1986]), S. 288.

50 Vgl. ebd., S. 287f. sowie S. 297.

51 Ebd., S. 292.

52 Ebd., S. 292.

53 Vgl. ebd., S. 298–301. Dieser Übergang würde durch Jesus möglich.

54 Vgl. *Andreas Arndt*, Wandlungen in Hegels Bild des Judentums, in: Roderich Barth/Ulrich Barth/Claus-Dieter Osthövener (Hg.), Christentum und Judentum: Akten des Internationalen Kongresses der Schleiermacher-Gesellschaft in Halle (2009), S. 417–429 (418).

Judentum weiterbestehe.[55] Laut *Avineri* geht es dabei weniger um Fragen des religiösen Glaubens als vielmehr um die Frage der »sozialen Praxis«.[56] Ausgehandelt würden »Auffassungen von der gesellschaftlich-politischen Struktur der Polis, dem jüdischen Gemeinwesen und der christlichen Kirche«[57] – Themen, die auch Staatlichkeit und Recht unmittelbar betreffen.[58]

Schwach ausgedrückt ist *Hegels* Darstellung des Judentums in diesem Text an »christlichen Vorstellungen über das Judentum«[59] angelehnt. Stärker ausgedrückt finden sich zahlreiche christlich geprägten antijüdische Vorurteile in seinen Beschreibungen des Judentums. Seine Abwertung des Judentums ist nicht nur auf das biblische Judentum und frühere Zustände bezogen, sondern explizit auch auf dessen Zustand in der Gegenwart, das sich weiterhin nicht unter dem Allgemeinen einfüge.[60]

2. Das Judentum in den »Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte«

Dieses kritische Verhältnis *Hegels* zum Judentum beschränkt sich nicht auf seine Frühschriften. Auch in den Spätschriften finden sich problematische Textstellen: Das Judentum, hier explizit in einem historischen Sinne zwischen Kanaan und Kyros, sei eine notwendige, jedoch in der Weltgeschichte zu überwindende Religion gewesen.[61] Die Vermittlung von Glauben und Vernunft in einem aufgeklärten Sinne ist nach *Hegel* erst durch das christliche Prinzip möglich.[62]

In den VPG im Abschnitt »Judäa« wird dem Judentum zunächst der »harte[n] Dienst, als Verhältnis zum reinen Gedanken«[63] und damit auch eine wichtige Bedeutung in der Weltgeschichte zuerkannt. Zugleich finden sich

55 Vgl. *Shlomo Avineri*, Hegels Theorie des modernen Staats (1976), S. 27.

56 Vgl. ebd., S. 30.

57 Ebd., S. 28.

58 Es wäre an dieser Stelle interessant genauer zu untersuchen, wie sich *Hegels* Staatsverständnis zwischen den Früh- und Spätschriften im Verhältnis zu seiner Haltung gegenüber dem Judentum gewandelt hat.

59 *Avineri* (Fn. 55), S. 30.

60 Vgl. *Hegel* (Fn. 49), S. 292.

61 Vgl. *Georg Wilhelm Friedrich Hegel*, Vorlesungen zur Philosophie der Geschichte, Werke Band 12 (2012 [1986]), S. 244f.

62 Vgl. ebd., S. 404ff.

63 Ebd., S. 243.

auch einige Kritikpunkte am Judentum. Aufgegriffen werden seine Äußerlichkeit, seine Unfreiheit durch das jüdische Recht und die Abhängigkeit von einem Gott, die Inkompatibilität des jüdischen Prinzips mit dem Staat sowie sein ausschließender Charakter.[64]

Im Kapitel »Das Christentum« macht *Hegel* in Abgrenzung zum Judentum deutlich, dass die »Identität des Subjekts und Gottes [...] in die Welt [kommt, HP], *als die Zeit erfüllt war*«.[65] Mit dem Christentum werde der reine Geist dem Menschen offenbart:

> »Sagen wir so, daß der Geist die absolute Reflexion in sich selbst durch seine absolute Unterscheidung ist, die Liebe als Empfindung, das Wissen als der Geist, so ist er als der *dreieinige* aufgefaßt: der Vater und der Sohn, und dieser Unterschied in seiner Einheit als der Geist.«[66]

In diesem Verhältnis sieht *Hegel* den entscheidenden Fortschritt in der Vermittlung zwischen Gott und dem Individuum als einer Einheit, die dem Menschen ermöglicht, »der Wahrheit teilhaftig« zu sein und zugleich zu wissen, »daß er selbst Moment der göttlichen Idee ist«.[67] Das bezeichnet *Hegel* als »*Versöhnung*«.[68] *Hegel* hebt zudem die Wichtigkeit des Prinzips der Innerlichkeit hervor: »das christliche Prinzip ist aber die für sich stehende Innerlichkeit, der Boden, auf dem das Wahrhafte aufwächst.«[69] Die Reflexion des Menschen und seine Entscheidungen fänden im Inneren statt und ermöglichten reflektierte Sittlichkeit und die Versöhnung zwischen Gott und dem Menschen als nicht bloß abhängiges Verhältnis.[70] Zwischen der christlichen Religion und ihrem Prinzip der Innerlichkeit einerseits und der Vernunft des Staates andererseits, bestehe nur ein Unterschied in der Form. Sittlichkeit und Freiheit seien in Prinzipien der christlichen Religion angelegt.[71]

In den späten VPG zeigt sich: Das Judentum wird als Vorgänger und Negativ eines aufgeklärten Christentums dargestellt; eine unter Philosoph:innen und protestantischen Theologen seiner Zeit nicht unübliche Position, die sich

---

64 Vgl. ebd., S. 243f.
65 Ebd., S. 391.
66 Ebd., S. 392.
67 Ebd., S. 392.
68 Ebd., S. 392.
69 Ebd., S. 404.
70 Vgl. ebd., S. 404.
71 Vgl. ebd., S. 404.

ihrer gesellschaftlichen Legitimierung durch damals vorherrschende antijüdische Vorurteile sicher sein konnte.[72]

V. Antijudaismus vs. rechtliche Gleichstellung

An die geschichtsphilosophische Hierarchisierung zwischen Judentum und Christentum in anderen Schriften *Hegels* schließen folgende Fragen an: Produziert die Hierarchisierung einen Widerspruch oder zumindest eine Ambivalenz zu den GPR? Entfaltet das auch in den GPR eine problematische Wirkung?

Vor dem Hintergrund der Äußerungen *Hegels* außerhalb der GPR wird im Folgenden anhand einer Auswahl zentraler Begrifflichkeiten der GPR versucht, Ambivalenzen noch deutlicher herauszuarbeiten. Methodisch leitend ist dabei *Hegels* dialektisches Denken selbst, um die Verwobenheit von politischen, rechts-, geschichts- und religionsphilosophischen (Argumentations-)Ebenen zu reflektieren, die sich in abstrakten Begriffen tradieren.

Der Ausgangspunkt für diese Überlegung ist nochmals *Hegels* Formbestimmung der Religion, die der »innerlichen« Sphäre zuzuordnen ist. *Hegels* Anspruch ist dabei, den äußeren, also rechtlichen, Machtanspruch von Religion gegen den Staat zurückzuweisen (politisch-rechtsphilosophisch). Auf dieser Grundlage können verschiedene besondere Religionen in den Staat integriert werden. Das ist ein progressiver, durch die Aufklärung geprägter universalistisches Aspekt.

In der Anmerkung zu § 270 kritisiert *Hegel* den Anspruch von Religion, Grundlage des Staates zu sein, als Fundamentalismus (politisch). Man kann mit Rückgriff auf die frühen Schriften spekulieren, dass die Religion, die *Hegel* hier im Kopf hat, das Judentum ist. Es weist eine enge Verbindung von Politik und Religion auf und ist durch die »Positivität« seines Gesetzes geprägt (religions- und rechtsphilosophisch). »Innerlichkeit« kann daran anschließend unter Rekurs auf die VPG,[73] nicht nur als reine Formbestimmung der Religion verstanden werden, sondern auch als eine Abgrenzung gegen die äußere Form des jüdischen Gesetzes, in dem religiöse und politische

72 Vgl. z. B. *Ferdinand Christian Baur,* Die Christuspartei in der korinthischen Gemeinde, der Gegensatz des paulinischen und petrinischen Christentums in der ältesten Geschichte, der Apostel in Rom, in: Tübinger Zeitschrift für Theologie (1831), S. 61–206.

73 Vgl. *Hegel* (Fn. 61), S. 404.

Aspekte miteinander verbunden sind.[74] In der Stufenfolge[75] innerhalb der VPG wird der »Fortschrittsgeschichte« und die Unterordnung des Judentums unter das Christentum explizit (geschichtsphilosophisch). In der Fußnote des § 270 wird auf die Ausgleichung der Gesinnung eingegangen, die durch bürgerliche Rechte möglich wird. Auch hier, in einem eigentlich progressiven, explizit nicht spezifisch nationalistisch oder religiös konnotierten Begriff,[76] steckt ein impliziter Fortschrittsgedanke (geschichtsphilosophisch), indem die Integration von Jüdinnen:Juden in den Staat auf Anpassung im Sinne einer »Ausgleichung der Denkungsart und Gesinnung« zielt.

Insgesamt lässt sich so festhalten: Der Begriff der Religion schließt zwar zunächst niemanden aus. Dennoch gibt es Hinweise auf eine höhere inhaltliche und formale Passgenauigkeit einer Religion protestantischen Stils, die von *Hegel* sowohl im GCS als auch in den VPG explizit ausgearbeitet ist (religions- und geschichtsphilosophisch).

Wenngleich *Hegel* integrativ argumentiert und damit in der politischen Diskussion einen emanzipatorischen Standpunkt vertritt, spielen die anderen Ebenen, die protestantische Annahmen in sich tragen und die *Hegel* selbst in Abgrenzung zum Judentum entwickelt hat, in der Weise der Ausgestaltung der Ideen des Staates eine prägende Rolle. Sie haben Konsequenzen, denn sie schaffen Bedingungen des Platzes von Religion als »Kitt von Gesellschaft«, die den Kern des Judentums, die Halacha (Positivität, Äußerlichkeit) grundsätzlich in einen Widerspruch mit der Idee eines modernen Staates stellen.

In moderner Sprache lässt sich daran anschließend die Frage neu stellen: Wo schlägt Religionskritik in Antijudaismus um, und an welcher Stelle aber ist Religionskritik in einem aufgeklärten Sinne notwendig, um gegen Unterdrückungsverhältnisse innerhalb der Religion anzugehen?

Am Ende lässt sich die in diesem Text herausgearbeitete Ambivalenz zwischen *Hegels* Forderung nach bürgerlichen Rechten für Jüdinnen:Juden und den hierarchischen geschichtsphilosophischen Annahmen und mindestens christozentrischen, teilweise antijüdischen Sichtweisen auf das Judentum nicht auflösen. Was sich hier festhalten lässt, ist, dass Hegels Universalismus »zu allererst Menschen« eine wichtige rechtsphilosophische Grundlage für die Emanzipation von »Anderen«, auch und insbesondere der Jüdinnen:Juden ist.

---

74 Vgl. *Elisa Klapheck/Ruth Calderon*, Säkulares Judentum aus religiöser Quelle (2015), S. 14.

75 Die Stufenfolge wird auch in den GPR am Ende aufgegriffen, aber nicht mit explizitem Bezug auf das Judentum, vgl. *Hegel* (Fn. 2), S. 274ff.

76 Vgl. ebd., S. 211f.

Zugleich aber, so sollte an dieser Stelle deutlich geworden sein, garantiert ein solcher Universalismus allein nicht, dass im Konkreten Hierarchisierungen verhindert werden. Geschichtsphilosophische Prämissen können implizit wirken. Eine vermeintlich höhere Entwicklungsstufe einer bestimmten Religion nimmt so spezifisch Einfluss auf die Formbestimmung von Religion im Staat. Das kann jenseits des universalistischen Prinzips der Gleichheit zu Ausschlüssen führen.

Durch eine geschichtsphilosophische Hierarchisierung können Alternativen verloren gehen wie z. B. die regen Diskussionen von Jüdinnen:Juden in *Hegels* Zeit über ein aufgeklärtes und emanzipatorisches Judentum. Eine Hinwendung zu diesen Perspektiven lohnt sich nicht nur für den Abgleich *Hegels* zu jüdischen Positionen, sondern auch, um nach Alternativen zu den geschichtsphilosophischen Hierarchisierungen zwischen Judentum und Christentum zu suchen. Für *Hegel* hört die Geschichte des Judentums nach Jesus auf.[77] In diesem Sinne betrachtet er das Judentum durch eine christliche Brille. Die jüdisch-emanzipatorischen Überlegungen der Moderne finden keinen Eingang in die GPR und eine Reflexion über das Potential (emanzipatorischer) jüdischer Ideen für den modernen Staat bleibt aus. Man muss über *Hegel* hinausgehen, um an diese Potentiale heranzukommen, was im folgenden Abschnitt geschehen soll.

VI. Das Potential jüdischer Perspektiven und Traditionen für das moderne politische Denken: Die Einheit der Vielheit im Ganzen

Nicht, kaum oder wenig explizit eingegangen in die politischen Ideen der Moderne sind die Überlegungen von jüdischen Denker:innen zur Aufklärung und Moderne. Berühmte Akteure sind *Baruch de Spinoza* als Vertreter der Frühmoderne, aber auch der bekannte *Moses Mendelssohn* sowie Denker:innen der Haskalah.[78] Nach und nach wurden die innerjüdisch kontrovers diskutieren Themen im sich herausbildenden Zeitschriftenwesen des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts abgedruckt. Bezogen auf *Hegel* sind jüdische Hegelianer wie *Eduard Gans*, die sich im Verein für »Cultur und Wissenschaft des Judentums«

77 Vgl. *Yovel* (Fn. 6), S. 99.

78 Vgl. hierzu z. B. *Michael Meyer*, Von Moses Mendelssohn zu Leopold Zunz. Jüdische Identität in Deutschland 1749–1824 (1994); *Christoph Schulte,* Die jüdische Aufklärung. Philosophie, Religion, Geschichte (2002).

(Culturverein) ab 1819 wissenschaftlich mit dem Judentum befassen, von besonderem Interesse. Zum Teil war *Hegel* mit ihnen bekannt. Im Culturverein steht sowohl zur Debatte, wie Jüdinnen:Juden Teil des modernen Staates werden können, als auch, wie die (politischen) Ideen aus der jüdischen Geschichte Eingang in die herausbildende Moderne finden können. Wie kann das Judentum zur Einheit der Vielheit im Ganzen beitragen, und zwar nicht nur als Moment des durch das Christentum Aufgehobenen? Voraussetzung dafür, dass diese Frage aber als Frage überhaupt erscheint, ist, das Judentum aus der Partikularität heraus, von außen nach innen, als Teil des Universellen in den Blick zu nehmen. Ich komme in diesem Sinne zum letzten Teil meiner Analyse, nämlich zum bis heute vernachlässigten Potential jüdischer Perspektiven und Traditionen für das moderne politische Denken: Jüdisch-emanzipatorische Bezüge auf *Hegels* Philosophie.

1819, nach den antisemitischen Hep-Hep Krawallen, in denen der Antijudaismus pogromartig zum Ausdruck kam, trafen sich *Eduard Gans*, *Leopold Zunz*, *Moses Moser*, *Immanuel Wohlwill* und andere – teilweise Hegelschüler – und gründeten den Culturverein.[79] Entgegen der Auffassung, das Christentum habe das Judentum überwunden,[80] war ihr Ziel, eine Erforschung des Judentums, um seine Beiträge zu Kultur, Philosophie, Literatur und Politik für moderne Gesellschaften aufzuzeigen.[81] Sie wollten das Judentum wieder in die Geschichte hineinholen.

Insbesondere *Hegels* Dialektik und Geschichtsphilosophie, aber auch rechtsphilosophische Überlegungen waren für das Denken im Culturverein wichtige Bezugspunkte.[82] Zugespitzt entwickelten die Mitglieder um den Präsidenten *Gans* eine Erkenntnis- und Gesellschaftskritik ihrer Zeit.[83] Dies taten sie ausgehend von der den Jüdinnen:Juden verwehrten Emanzipation

---

79 Vgl. *Siegfried Ucko*, Geistesgeschichtliche Grundlagen der Wissenschaft des Judentums (Motive des Kulturvereins vom Jahre 1819), in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland (1935), S. 1–34.

80 Vgl. *Eduard Gans*, Zweite Rede vor dem ›Kulturverein‹, in: Norbert Waszek (Hg.), Eduard Gans (1797–1839): Hegelianer – Jude – Europäer. Texte und Dokumente (1991), S. 66.

81 Vgl. *Shulamit Volkov*, Die Erfindung einer Tradition. Zur Entstehung eines modernen Judentums, in: Historische Zeitschrift (1991), S. 603–628 (607).

82 Vgl. *Norbert Waszek*: Einleitung: ›Zur Rehabilitierung von Eduard Gans‹, in: Ders. (Hg.), Eduard Gans (1797–1839): Hegelianer – Jude – Europäer. Texte und Dokument (1991), S. 11–52 (17ff.).

83 Vgl. *Hannah Peaceman*, Die Dialektik der Emanzipation. Das Potential jüdischer Perspektiven für die politische Philosophie (2021), insb. S. 139–184.

sowie einer Kritik an innerjüdischen Machtverhältnissen, aber auch ausgehend von jüdischen Ideen und deren Relevanz für die moderne Gesellschaft. Sie suchten nach Zugängen, dem Judentum in einer durch vielfältige Einflüsse geprägten, aber im frühen 19. Jahrhundert christlich dominierten Gesellschaft, einen Platz zu geben.[84] Das betrifft auch die Philosophie, aus der die Traditionen des Judentums, zentrale Begriffe und Ideen aufgrund ihrer vermeintlichen Partikularität gegenüber dem universellen Christentum ausgeschlossen blieben.[85]

Für die Ebene der philosophischen Begründung schlossen sie an *Hegels* Dialektik an. In seiner zweiten Rede als Präsident des Culturvereins verwendet *Gans* die Begriffszusammensetzung »der Vielheit, deren Einheit allein im Ganzen ist«.[86] Gans beschäftigt sich darin mit dem Ausschluss der Jüdinnen:Juden und des Judentums aus der Weltgeschichte. Er beschreibt die verschiedenen Einflüsse auf Europa (u. a. vom Orientalismus, den Griechen und dem Christentum) und bezeichnet diese vielfältig aufeinander bezogenen Einflüsse als Vorteil Europas.[87] Dem gegenüber stellt *Gans* das Judentum: Das Judentum habe die Idee der Einheit in die Welt gebracht, sich dann aber außerhalb von ihr entwickelt – parallel »neben der Weltgeschichte her«. Einerseits sei dies »durch das kunstreiche Ineinander eines häuslichen, politischen und religiösen Lebens« und andererseits »durch das Auseinander aller übrigen Stände der Gesellschaft« geschehen.[88] *Gans* sieht die Notwendigkeit, das Judentum in Europa aufgehen zu lassen, eine an *Hegel* anknüpfende, aber modifizierte geschichtsphilosophische Argumentation:

> »Wie aber ein solches Aufgehen der jüdischen Welt in der europäischen gedacht werden müsse, das folgt wiederum aus dem oben angeführten Begriffe. Aufgehen heißt nicht untergehen.«[89]

84 Vgl. *Immanuel Wolf*, Ueber den Begriff einer Wissenschaft des Judenthums, in: Zeitschrift für die Wissenschaft des Judenthums (1822), S. 1–24.

85 Vgl. *Willi Goetschel*, The Discipline of Philosophy and the Invention of Modern Jewish Thought (2013).

86 *Gans* (Fn. 80), S. 64.

87 Ebd., S. 64f.

88 Ebd., S. 66.

89 Ebd., S. 66.

Das Judentum soll Teil des Ganzen werden – und dies bedarf einer Aufhebung der alleinig auf »sich reflectierende[n] Selbstständigkeit«.[90] Aber es soll nicht dem Ganzen untergeordnet werden, sein Substantielles nicht zugunsten eines anderen verlieren: »Das, worin es aufgeht, soll reicher werden um das Aufgegangene, nicht bloß ärmer um den verlornen Gegensatz.«[91]

In anderen Worten besagt *Gans*' Begriff der »Einheit der Vielheit im Ganzen«: Geschichtsphilosophisch stehen Europa und das Judentum dann nicht mehr im Gegensatz, wenn Europa sich als Allgemeines so verändert, dass das vermeintlich besondere Judentum darin seinen Platz findet. Das Judentum muss dabei zugleich seine Abgeschiedenheit aufgeben und Teil Europas werden, nicht aber untergehen. Die Veränderung beider entfaltet sich dialektisch in Bezug auf das andere. In jedem Fall wäre die Lösung keine einseitige Integration des Judentums samt seinen politischen Ideen unter den Staat, sondern auch ein Einbringen und eine Prägung des Staates. Nach *Gans* könnte man schließen, dass das Judentum bei aller Fragmentierung seine Einheit erhalten hat und diese Idee der Einheit, in der die Besonderen erhalten bleiben, zu Europa beigetragen hat bzw. sich am Aufgehen des Judentums in Europa erweist, wie sehr Europa wirklich schon zur Einheit gekommen ist. Das Prinzip der »Einheit der Vielheit im Ganzen« kann als die Grundlage für die »Hegelianische Lösung einer Versöhnung der Differenz, in der die Differenzen gleichzeitig bewahrt werden« entfaltet werden;[92] ebenso wie *Hegel* auch den Zweck des Staates in § 270 fasst.

Gans' Kritik an *Hegel* verstehe ich auf der Ebene der Geschichtsphilosophie, auf der *Hegel* gerade nicht die Differenzen alle unter das Allgemeine fasst, sondern das Christentum bevorzugt und mit ihm das Jüdische unterordnet. Lässt man den jüdischen Einheitsbegriff hingegen im Allgemeinen aufgehen, könnte der christliche Dominanzanspruch aufgehoben werden. An dessen Stelle tritt nicht das Judentum, sondern das Prinzip der »Einheit der Vielheit im Ganzen«. Das beinhaltet auch, dass die einzelnen Besonderen sich in Bezug aufeinander weiterentwickeln und so eine neue Einheit schaffen. Diese sich in der

---

90 Ebd., S. 66.

91 Ebd., S. 66f.

92 *Norbert Waszek*, Hegel, Mendelssohn, Spinoza – Beiträge der Philosophie zur ›Wissenschaft des Judentums‹?: Eduard Gans und die philosophischen Optionen des ›Vereins für Kultur und Wissenschaft des Juden‹«, in: Julius H. Schoeps/Karl E. Grözinger/Gert Mattenklott (Hg.), Menora. Jahrbuch für deutsch-jüdische Geschichte (1999), S. 187–216 (197).

Veränderung entfaltende Einheit könnte man sich abstrakt gesprochen so vorstellen: In sozialen Beziehungen wird das Zusammenleben ausgehandelt, dies schlägt sich ihrerseits in Institutionen nieder, die wiederum einer Kritik unterzogen werden können und sich bei verändernder Gesellschaft auch ändern.

Gans' Überlegungen kann man so verstehen, dass die geschichtsphilosophische Abwertung des Judentums einen Einfluss auf die sozialen Verhältnisse hat, die neben den objektiven Institutionen des Staates bei *Hegel* Teil der Sittlichkeit sind. Auf der gesellschaftlichen Ebene – zwischen der Objektivität der Rechte und den geschichtsphilosophischen Prämissen – findet die Aushandlung über die konkrete Integration der Jüdinnen:Juden statt. Die Bedingungen dafür schafft das universelle Recht. Für die gesellschaftliche Integration braucht es dennoch eine weiterführende Kritik an Ideologien und Vorurteilen wie denen des Antijudaismus.

Zugleich liegt in dieser Zwischenebene auch das Potential der Hinwendung zu jüdischen (und anderen partikularen) politischen Ideen. Geht man grundsätzlich mit dem Anliegen der Culturvereinler:innen mit und schaut sich jüdische Entwicklungen nach Jesus an, eröffnet sich ein neuer Blick auf jüdisches Recht. Die Frage stellt sich, ob der von *Hegel* angedeutete Widerspruch zwischen jüdischem Recht und dem modernen Staat notwendig bestehen muss bzw. inwiefern auch aus dem jüdischen Recht und den zugrundeliegenden Ideen, Elemente für den modernen Staat fruchtbar gemacht werden können.

Ich möchte nur einen Weg andeuten:[93] *Gans* beschreibt das »kunstreiche Ineinander ihres häuslichen, politischen und religiösen Lebens« (der Jüdinnen:Juden), das sich auch durch den Ausschluss aus Gesellschaften immer weiterentwickelt hat. Zentral für die Halacha ist sicherlich ihr einheitsstiftendes Moment als festgeschriebene Rechtslehre. Zugleich ist das jüdische Recht[94] von Beginn an eines, das erstens auf das Diesseits, auf die Handlungen der Menschen ausgerichtet ist.[95] Die Menschen sind dazu aufgefordert, im Diesseits Verantwortung für ihre Handlungen zu übernehmen, und zwar in erster Linie in Bezug auf andere Menschen. In diesem Sinne ist es auch ein Recht, das nicht nur als positives Recht zu verstehen ist, sondern eines, für das die Aushandlung sozialer Beziehungen grundlegend ist. Im Sinne *Hegels* ließe sich mit

93 Man könnte auch eine Nähe zwischen *Hegels* Gesinnungsbegriff und der Bedeutung der Halacha für das Zusammenleben herausarbeiten.

94 Vgl. *Michael Mack*, German Idealism and the Jew (2003), S. 42–44.

95 Vgl. *Klapheck/Calderon* (Fn. 74), S. 14.

Bezug zum Begriff der Sittlichkeit weiterdenken, wie objektive Institutionen des Rechts und soziale Beziehungen ineinanderwirken. Zweitens steht die Halacha nicht nur für sich, sondern im Kontext der Diskussionen um Auslegung und Anwendung. Die Halacha ist Teil des Talmuds, in dem Debatten um Auslegung und Anwendung zu finden sind. Bis heute beinhaltet das Studium des Talmuds im Wesentlichen die multiperspektivische Diskussion und Reflexion der Auslegung, auch für Fragen der Gegenwart.

Sowohl das soziale als auch das diskursive Moment sind m. E. für die Idee eines modernen Staates nach *Hegel* in seiner Substanz fruchtbar. Denn, mit Bezug auf *Hegel* gesprochen, hängt die Realisierung der Freiheit in sozialen Beziehungen[96] maßgeblich vom Handeln und der Diskussion ab. Hier eröffnet sich eine neue Interpretationsperspektive, für welche die Integration des Judentums hieße: Aufgehen und nicht untergehen.

VII. Fazit: Wie umgehen mit einer möglichen christozentrischen (und antijüdischen) Prägung unserer Begriffe?

Was folgt nun aus der nicht aufgelösten Ambivalenz zwischen *Hegels* emanzipatorischem Ansatz für bürgerliche Rechte für Jüdinnen:Juden und seinen geschichtsphilosophischen Abwertungen? Die Frage stellt sich insbesondere im Hinblick auf rechtsphilosophische Grundbegriffe. Was ich gezeigt habe, ist, dass die Begriffe Staat, Freiheit, Recht, Sittlichkeit keine »neutralen« Begriffe sind. Sie sind in einem spezifischen Kontext, in diesem Fall im europäisch-deutschen, christlichen Kontext geprägt worden, was einen Ausschluss anderer, in diesem Fall jüdischer Ideen und Begriffe mit sich bringen kann.

Auf einer erkenntniskritischen Ebene ist insbesondere interessant, inwiefern eine christozentrische Prägung philosophischer Begriffe (implizit und explizite) antijüdische Stereotype tradieren kann. Die genaue Begriffsanalyse ist philosophisches Kerngeschäft und als ein selbstkritischer Beitrag der Philosophie zum Umgang mit ihrem problematischen Erbe zentral. Hier geht es um verschiedene begriffliche Ebenen und ihre Verstrickung mit politischen und gesellschaftlichen Themen: Wo und in welcher Form finden sich zum Beispiel antijüdische Prämissen auf den höchsten Abstraktionsebenen von Begriffen?

Dem nachzugehen, könnte, neben dem Anliegen einer selbstkritischen Aufklärung, ein Beitrag zur Diskussion um strukturellen Antisemitismus sein,

96 Vgl. *Avineri* (Fn. 55), S. 9.

denn Antisemitismus zeigt sich nicht nur in manifesten Handlungen, sondern möglicherweise auch auf der Ebene abstrakter Begriffe in Philosophie (und im Recht) und deren Tradierung über Jahrhunderte.

Daran schließt die auch für das Recht und die Rechtwissenschaften relevante Überlegung an. *Hegels* Staats- und Rechtsphilosophie – und damit einhergehend Begriffe wie Staat, Recht, Religion – prägen auch das gegenwärtige Nachdenken über das Recht. Dieses Provenienz-Problem ist von den Rechtwissenschaften bisher wenig bearbeitet worden.[97] Es wäre auch Aufgabe einer selbstkritischen Rechtswissenschaft zu fragen, welche möglicherweise problematischen Prämissen über Begriffe in die rechtliche Praxis, zum Beispiel in der Figur des »objektiven Dritten«[98] als Rechtsfigur, der ein Neutralitätsanspruch innewohnt, hineinwirken. Man könnte auch an gegenwärtigen Diskussionen um Religionsfreiheit und Religionskritik ansetzen, um zu prüfen, welche geschichtsphilosophischen oder politischen Prämissen rechtliche Auseinandersetzungen prägen, etwa im Kontext der sog. Beschneidungsdebatte oder der sog. Kopftuchdebatte, in denen es um die Legitimität religiöser Rituale und Symbole – auch im Verhältnis zum deutschen Recht geht. Nicht zuletzt könnte es weiterführend sein, den diskursiven Entstehungskontext von Rechtsgrundsätzen, die für diese Auseinandersetzungen wichtig sind, kritisch zu beleuchten und nach Gegenstimmen und alternativen Positionen zu recherchieren. All das sind Ansatzpunkte, um die gesellschaftlichen Auseinandersetzungen, die die Herausbildung des modernen Rechts geprägt haben und diejenigen, die die heutige Anwendung des Rechts prägen, sichtbar und somit einer Reflexion zugänglich zu machen.

---

97 Vgl. *Gwinyai Machona*, Das Provenienz-Problem der Rechtswissenschaften: zum Umgang mit Antisemitismus, Rassismus und Sexismus im juristischen Wissenskanon, in: KJ (2022), S. 438–452. *Machona* nennt u. A. *Hegel* in diesem Kontext explizit.

98 Vgl. *Eva Kocher*, Objektivität und gesellschaftliche Positionalität, in: KJ (2021), S. 268–283.

Das »Recht, Rechte zu haben« und die jüdische Existenz als allgemeine

Hannah Arendts und *Theodor W. Adornos Kafka*-Lektüre

Yael Kupferberg

»Rechte und Gesetze existieren nur zwischen den Menschen. Sie stiften die Beziehungen, in denen sich die Menschen miteinander verbinden und voneinander abgrenzen«,[1] so fasst *Jürgen Förster Hannah Arendts* Definition vom Recht, Rechte zu haben zusammen. Diese Beziehungen implizieren einen Begriff des Subjekt bzw. von *Person*, das Teil eines öffentlich-politischen Raums, als Subjekt des Rechts anerkannt ist und innerhalb einer Gesellschaft lebt, die Würde zugesteht und gewährleistet. Das heißt, dass das Subjektive am Subjekt, das Besondere darin anerkannt, geschützt und legitimiert wird. Diese gesicherte Stellung konnte historisch kaum für Jüdinnen:Juden gelten. Deren Position kann als besonders gelten, weil sie historisch der nicht-jüdischen Gesellschaft fremd blieben, obwohl sie sich anstrengten, *gleich* zu werden und versuchten, Rechte als »Menschenrechte« zu reklamieren.[2]

Ihre reale, rechtlich und gesellschaftlich haltlose Existenz sah *Arendt* insbesondere von *Franz Kafka* literarisch bezeugt.[3] *Kafka*, so *Arendt* in dem Essay »Die verborgene Tradition« (1948) habe in seinem Werk die jüdische Existenz

---

1 *Jürgen Förster*, Das Recht auf Rechte und das Engagement für eine gemeinsame Welt – Hannah Arendts Reflexionen über die Menschenrechte, S. 16, https://www.hannaharendt.net/index.php/han/article/view/146/257 (zuletzt abgerufen am 19.6.2023).

2 *Hannah Arendt*, Franz Kafka, von neuem gewürdigt (1945–1946), in: Barbara Hahn (Hg.), Hannah Arendt Digital. Kritische Gesamtausgabe Bd. 3, https://hannah-arendt-edition.net/v1/ae8511610 (zuletzt abgerufen am 4.1.2024).

3 *Hannah Arendt*, Die verborgene Tradition (1948), in: Barbara Hahn (Hg.), Hannah Arendt Digital. Kritische Gesamtausgabe Bd. 3, https://hannah-arendt-edition.net/v1/ae8375273 (zuletzt abgerufen am 4.1.2024). Vgl. dazu *Arendts* Essays zu *Kafka* und dessen Werk insgesamt: *Arendt* (Fn. 2).

zum Thema und dies nicht nur inhaltlich, sondern im Modus der Literatur zum Ausdruck gebracht; weil die jüdische Existenz in ihrer »Weltlosigkeit« auf den dichterisch-literarischen Raum angewiesen sei, diesen als ihr »Heimatrecht« erzeuge.[4] Literatur, nicht Welt, sei die *legitime* jüdische Heimat, weil Jüdinnen:Juden die politische Existenz entzogen wurde und Jüdinnen:Juden sich diese, so ist *Arendt* zu verstehen, haben entziehen lassen.[5] Literatur garantiere insofern den transzendentalen, den metaphysischen Raum, in dem die politisch-rechtliche »Weltlosigkeit« zum Ausdruck komme und gleichzeitig ein Recht, eine Evidenz in der Form behauptet bzw. ein Modus bewahrt werde. Dieses »Heimatrecht« in der Literatur und Dichtung verweist zugleich darauf, dass ein politisch-physisches Recht in der Welt für Jüdinnen: Juden prekär war und blieb, trotz oder wegen »Aufklärung« und Emanzipation.[6]

Damit knüpft *Arendt* nicht nur implizit und von einem philosophisch-säkularen Standpunkt aus an zeitgenössische religionsphilosophische Diskurse an,[7] sondern auch pointiert an ein prominentes Bonmot *Heinrich Heines*: Das Proprium jüdischer Existenz in der Welt war seit der Zerstörung des Zweiten Jerusalemer Tempels bzw. seit der Vertreibung der Jüdinnen:Juden vor allem literarisch bezeugt; hier war ihre dauerhaft exilierte »Geschichte« aufgehoben. Das Judentum hatte im Buch selbst und damit in der Erzählung ein »portatives Vaterland«.[8] Die Vernichtung des politischen Daseins verschob sich in den metaphysisch-literarischen Raum. Hier wird jüdische Existenz nicht nur er-

---

4 *Arendt* (Fn. 3).

5 Die kommenden Ausführungen fokussieren insbesondere das Romanfragment »Der Process«, obgleich auch das spätere Fragment *Kafkas* »Das Schloss« jüdische Existenz, so in *Arendts* Deutung, umfassend thematisiert und sich hier die gesellschaftliche Rechtlosigkeit von Juden ausdrücklich mache. K. gibt sich nicht mit Privilegien zufrieden, sondern verlange als Fremder Rechte und sterbe eben deswegen an »Erschöpfung«, siehe dazu *Hannah Arendt*, Franz Kafka, in: Barbara Hahn (Hg.), Hannah Arendt Digital. Kritische Gesamtausgabe Bd. 3, https://hannah-arendt-edition.net/v1/ae0782102 (zuletzt abgerufen am 4.1.2024).

6 Vgl. *Hannah Arendt*, Aufklärung und Judenfrage (1932), in: Barbara Hahn (Hg.), Hannah Arendt Digital. Kritische Gesamtausgabe Bd. 3, https://hannah-arendt-edition.net/v1/ae8026736 (zuletzt abgerufen am 4.1.2024).

7 Vgl. u. a. *Margarete Susman*, Vom geistigen Anteil der Juden in der deutschen Geistesgeschichte (1935), in: Christoph Schulte (Hg.), Deutschtum und Judentum (1993), S. 138–149.

8 *Heinrich Heine*, Geständnisse (1854), in: Manfred Windfuhr (Hg.), Historisch-kritische Gesamtausgabe der Werke (Düsseldorfer-Heine-Ausgabe) Bd. 15 (1982), S. 43.

zeugt, sondern dokumentiert;[9] allein hier hat jüdische Existenz Legitimität, Evidenz und »Selbstevidenz«, so wie es bei *Paul Celan* heißt.[10]

Literatur bietet insofern einen identifikatorischen Raum an, in der jüdische Geschichte aufgehoben ist. Die jüdische Rechtlosigkeit erzeugt mithin eine eigene literarische Geschichtsschreibung. Diese ist traditionell sowohl Erzählung als auch Gesetz, Haggadah und Halacha. Jüdische Literatur ist dann in ihrer Doppelrolle zu verstehen, nämlich als bedeutsame Referenz jüdischer Existenz, in der sich Gesetzgebung und Erzählung überlagern, vielmehr: Recht und Gesetz sind Literatur.

Franz Kafka, der sowohl als Exponent der Literatur der Moderne gilt und neben *Bertolt Brecht* von *Arendt* als der größte »Dichter der Nachkriegszeit in deutscher Sprache« bezeichnet wurde,[11] verweist auf und erzeugt zugleich literarisch eine jüdische und menschliche, eine besondere und allgemeine Existenz. Sein Werk ist eine bedeutsame Referenz *Arendts*, die dessen Literatur einige Abhandlungen widmete.[12] Insbesondere die Romanfragmente »Der Proceß« (1914) und »Das Schloss« (1922/1926) liest *Arendt* als Parabel auf die jüdische Schutzlosigkeit und »Weltfremdheit« – zugespitzt: *Kafka*, in *Arendts* Interpretation, bezeugt literarisch die verunsicherte Existenz bzw. Rechtlosigkeit und Illegitimität jüdischer Existenz in der Ordnung der Welt als solche.

---

9 Damit greifen die jüdischen Dichter:innen der Moderne auch einen philosophischen Diskurs der Aufklärungsepoche auf, in der die Bedeutung von »Vernunft« und »Geschichte« diskutiert und damit die Spannung zwischen Universalität und Partikularität thematisiert wurde, so *Arendt* 1932 in Aufklärung und Judenfrage (Fn. 6). *Lessing* und *Mendelssohn*, so *Arendt*, vertraten die universale »Vernunft«, *Herder*, *Dohm* und *Friedländer* argumentierten mit »Geschichte«, vgl. *Arendt* (Fn. 6).

10 *Paul Celan*, Ansprache vor dem hebräischen Schriftstellerverband, hier zit. n. *Lydia Koelle*, Paris – Jerusalem… et retour. Siebzehn Tage in Israel: Paul Celan »auf Lichtsuche«, in: Claus-Dieter Krohn (Hg.), Metropolen des Exils (2002), S. 97–130 (116).

11 *Hannah Arendt*, Juden in der Welt von gestern, in: Barbara Hahn (Hg.), Hannah Arendt Digital. Kritische Gesamtausgabe Bd. 3, https://hannah-arendt-edition.net/v1/ae7980337 (zuletzt abgerufen am 4.1.2024).

12 *Arendt* (Fn. 3); *Hannah Arendt*, Franz Kafka, A Revaluation (1944), in: Barbara Hahn (Hg.), Hannah Arendt Digital. Kritische Gesamtausgabe Bd. 3, https://hannah-arendt-edition.net/vol_text.html?id=/3p_III-012-FranzKafkaRevaluation.xml (zuletzt abgerufen am 4.1.2024); *Arendt* (Fn. 2). Vgl. auch *Irmela von der Lühe*, Erzählen als ›Bewältigen‹. Hannah Arendt und die Dichtung, in: Nicolas Berg/Dieter Burdorf (Hg.), Textgelehrte. Literaturwissenschaft und literarisches Wissen im Umkreis der Kritischen Theorie (2014), S. 309–320.

Zeitnah, zum Essay »Die verborgene Tradition« und »Franz Kafka, von neuem gewürdigt« (1945–1946 bzw. 1948) erschien in der Zeitung »Die Wandlung« der Artikel »Es gibt nur ein einziges Menschenrecht« (Dezember 1949).[13] Diese hier artikulierten politisch-theoretischen Überlegungen *Arendts* können als Übersetzung der literarischen Vorlage *Kafkas* gelesen werden, zumindest verweisen sie indirekt auf ihre eigene bis 1951 währende Staatenlosigkeit – ein fataler Malus, den *Arendt* in der Figur des Josef K. bzw. in dem Prozess seiner Nivellierung literarisch übersetzt und von *Kafka* bis auf das Äußerste seziert sieht. So heißt es:

> »Im Verlust der Menschenrechte liegt das Paradox, daß der Moment ihres Verlustes zusammenfällt damit, daß ein Mensch sowohl zu einem abstrakten Menschenwesen überhaupt wird – ohne Beruf, ohne Staatszugehörigkeit, ohne Meinung, ohne Leistungen, durch die er sich identifizieren und spezifizieren könnte – als auch zu einem abstrakten Unterschiedenen überhaupt, der nicht mehr darstellt als seine eigene, absolut einzigartige Individualität, die aber jegliche Bedeutung verloren hat, weil sie in keine gemeinsame Welt mehr hinein handeln oder sich in ihr zum Ausdruck bringen kann.«[14]

Dieser zum äußersten Subjekt und Objekt gewordene Mensch, der weder Funktion noch Beziehungen pflege, ist in einer total gewordenen Gesellschaft rechtlos, habe sein Recht auf Leben verwirkt, weil er für die Welt bedeutungslos geworden und damit der Vernichtung preisgegeben sei – er bedeute in der massengesellschaftlich organisierten Welt nichts mehr, erscheint ohne Wert.[15]

Etwa zur gleichen Zeit wie *Hannah Arendt* befasst sich *Theodor W. Adorno* mit dem Werk *Kafkas*. Die Perspektive, die *Arendt* und *Adorno* zu dessen literarischen Werk einnahmen, ist historisch und biographisch evident; beide mussten in den 1930er Jahren aus Deutschland flüchten, beide setzten sich mit Nationalsozialismus und Antisemitismus auseinander, beiden war dies Anlass ih-

---

13 *Hannah Arendt*, Es gibt nur ein einziges Menschenrecht, in: Die Wandlung (1949), S. 754–770. Hier zitiert nach https://www.hannaharendt.net/index.php/han/article/view/154/273 (zuletzt abgerufen am 4.1.2024).

14 Ebd., S. 12.

15 *Arendts* Argumentation ist damit von den Überlegungen der Kritischen Theoretiker nicht entfernt und nah an *Kants* Kategorischem Imperativ; wenn der Mensch bloß »Mittel« sei, so ist er ohne Schutz.

rer philosophisch-theoretischen Arbeit. Während *Arendt* Antisemitismus vor allem als Produkt des Imperialismus und als Ergebnis des Untergangs des Nationalstaates historisch-politisch analysierte und deutete, entwickelte *Adorno* einen Begriff von Antisemitismus, in dessen epistemischen Zentrum *Entfremdung* und *Verdinglichung* stehen, die sowohl hegelianisch-marxistisch als auch psychoanalytisch gefasst sind.[16] Beide konnten ihren Begriff von Antisemitismus und *totaler Herrschaft* bzw. *verwalteter Welt* im Werk *Kafkas* wiederfinden, zumal dieser selbst Antisemitismus als Erfahrung u. a. in seinen Briefen deutlich zum Ausdruck brachte und jüdische Existenz daran literarisch spiegelte, vielmehr, diesen verstellte bzw. positivistisch darstellte und je nach Interpretation bezeugte.[17]

Die reale Legitimität jüdischer Existenz in der deutschen Geschichte seit der Aufklärung war eine unsichere, mühsam erkämpfte, oktroyierte und rasch revidierte und konnte, gerade weil sie nicht in der Breite gesellschaftlich politisch und kulturell-religiös getragen wurde, relativ widerstandslos zurückgenommen werden, wie der Historiker *Walter Grab* 1986 resümierte.[18] Die persistente antisemitische, gesellschaftspolitisch-kulturelle Herabwürdigung und Diffamierung jüdischer Existenz konnte sich zudem auf ein christlich-

16 Hier kann nicht auf die unterschiedlichen analytischen Ausführungen zu Antisemitismus von *Arendt* und *Adorno* eingegangen werden; beide befassen sich umfangreich mit dem Phänomen. Vgl. insbesondere *Hannah Arendt*, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, Totalitarismus, 8. Auflage (2001) und *Theodor W. Adorno/Max Horkheimer*, Dialektik der Aufklärung und Schriften 1940–1950, in: Gunzelin Schmid Noerr (Hg.), Gesammelte Schriften in 19 Bänden Bd. 5 (1987), S. 13–290. Vgl. dazu auch *Julia Schulze Wessel/Lars Rensmann*, Radikalisierung oder »Verschwinden« der Judenfeindschaft? Arendts und Adornos Theorien des Antisemitismus, in: Dirk Auer/Lars Rensmann/Julia Schulze Wessel (Hg.), Arendt und Adorno (2003), S. 97–129.

17 Vgl. *Ernestine Schlant*, Review: Franz Kafka und der Antisemitismus, in: The German Quarterly (1985), S. 428–439, https://www.jstor.org/stable/406574?origin=crossref (zuletzt abgerufen am 20.7.2023) und als kurzer Überblick vgl. den Text: Hat Kafka antisemitische Gewalt erlebt?, https://www.franzkafka.de/wissenswertes/hat-kafka-antisemitische-gewalt-erlebt (zuletzt abgerufen am 12.6.2023).

18 *Walter Grab*, Leistung und Funktion jüdischer Intellektueller in Deutschland (1840–1933), in: Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte (1986), S. 193–207, https://www.jstor.org/stable/23892317 (zuletzt abgerufen am 12.6.2023). Vgl. auch *Rainer Erb/Werner Bergmann*, Die Nachtseite der Judenemanzipation. Der Widerstand gegen die Integration der Juden in Deutschland 1780–1860 (1989).

religiöses Delegitimieren jüdischen Lebens berufen:[19] Jüdische Existenz wurde marginalisiert. Dichtung, Literatur und Philosophie hingegen können als Rückzug und als *Obdach* (moderner) jüdischer Existenz gelten; sie boten den traditionellen Freiraum an, in der sich »Luftmenschen«[20] aufhalten konnten, jene von *Arendt* und *Adorno* in ihren verschiedenen Essays zur Literatur als »Schlemihl«, »Traumweltsherrscher«, »Suspekte«, »Intellektuelle«, »Obdachlose« in der Welt Bezeichneten und die *Georg Simmel* als »Fremde« 1908 kultursoziologisch beschrieb.[21]

Während *Heinrich Heine* als Lyriker, so *Arendt* in dem Essay »Die verborgene Tradition« jüdische Existenz als *freier* jüdischer Dichter besang und die Emanzipation der Jüdinnen:Juden antizipierte und im *als ob* ernst genommen habe,[22] so erscheint ihr *Kafkas* literarische Figur des K. als ein »Paria«, als einen *Suspekten*, den *Kafka* an der Wirklichkeit scheitern lasse, weil dieser in der realen und in der gedachten metaphysischen Welt in dem Anspruch *zu Verstehen* und *Wissen zu Wollen* scheiterte, weil die Metaphysik in dieser erzählten Welt *nicht* ist. Diese wird vielmehr von *Kafka* inhaltlich desavouiert, konterkariert, affirmiert. Zugleich erzeugt er formal einen metaphysisch-literarischen Raum, das heißt eine Ausdrucksmöglichkeit für die jüdische Existenz, für Menschen, die »Nachdenken« und aufgrund dessen aus der Gesellschaft ausgestoßen werden:[23]

> »Der Konflikt zwischen Gesellschaft und Paria geht also keineswegs nur um die Frage, ob die Gesellschaft sich gerecht oder ungerecht zu ihm verhalten hat, sondern darum, ob dem von ihr Ausgeschlossenen oder dem gegen sie Opponierenden überhaupt noch irgendeine Realität zukommt. Denn dies ist die größte Wunde, welche die Gesellschaft von eh und je dem Paria, welcher der Jude in ihr war, schlagen konnte, ihn nämlich zweifeln und verzweifeln

---

19 Vgl. dazu *David Nirenberg*, Anti-Judaismus. Eine andere Geschichte des westlichen Denkens (2015) und *Peter Schäfer*, Kurze Geschichte des Antisemitismus (2020).

20 Vgl. *Nicolas Berg*, Luftmenschen, in: Dan Diner (Hg.), Enzyklopädie jüdischer Geschichte und Kultur im Auftrag der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig (2011–2017), https://referenceworks.brillonline.com/entries/enzyklopaedie-judischer-geschichte-und-kultur/:-COM_0459 (zuletzt abgerufen am 12.6.2023).

21 *Georg Simmel*, Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung (1908), S. 509–512 und *Arendt* (Fn. 3).

22 *Arendt* (Fn. 3).

23 Ebd.

> zu lassen an seiner eigenen Wirklichkeit, ihn auch in seinen eigenen Augen zu dem ›Niemand‹ zu stempeln, der er für die gute Gesellschaft war.«[24]

Gerade in der Deutung *Arendts* erscheint *Kafkas* Prosa als ein literarisches Zeugnis, das diese gesellschaftlich bewirkte jüdische Illegitimität, der Entzug der Evidenz komplex, bestürzend und nüchtern zugleich schildere. *Kafka* bezeuge den Entzug jüdischer Weltlichkeit und Wirklichkeit. Der »Paria«, der Jude werde zum »Niemand«, bindungslos und »bodenlos«.[25] Diese *Nichtigkeit* der Protagonisten wird sprachlich übersetzt: *Kafkas* literarische Sprache zeichne sich insbesondere dadurch aus, dass diese ganz »unzweideutig«, »klar« und »einfach«[26] und in dieser Sprache die literarische Modernität jedoch auch der moderne Mensch erfasst ist; es ist die plane menschliche Existenz, die bar von Transzendenz menschliche Würde nivelliere. Sie korrespondiert mit der von *Arendt* und *Adorno* konstatierten massengesellschaftlichen Realität; die allumfassende Rationalität und Rationalisierung erzeuge einen »Erfahrungs- und Subjektivitätsschwund«,[27] aus der eine Beziehungslosigkeit resultiere, in der das »Ich« in seiner Autonomie und Mündigkeit regrediere.[28] Dessen gesellschaftlich erzeugte »Atomisierung« entziehe ihm seine Evidenz und Legitimität: »Selbst und Welt, und daß heißt echte Denkfähigkeit und Erfahrungsfähigkeit«[29] so *Arendt*, gingen zu Grunde – und darin das Subjekt.

Die Romanfigur *Kafkas*, so könnte gesagt werden, ist der selbsterzeugten, bürokratischen, rationalisierten Organisation von Gesellschaft, den Institutionen, ganz identisch geworden. Die *Wirklichkeit* werde von *Kafka* erfasst, der diese allein, und so könnte *Arendt* verstanden werden, positivistisch ohne Metaphysik und Transzendenz beschreibe: Das Subjekt produziert und reproduziert seine eigene Existenz in seiner Einstellung zur Welt, kaum gibt es eine Differenz zwischen Subjekt und Objekt. *Kafkas* Figuren werden zu einem »niemand« und insofern sind sie der Vernichtung preisgegeben, weil sie in kei-

---

24 Ebd.

25 Ebd.

26 *Arendt* (Fn. 2), S. 1.

27 *Lars Rensmann*, Das Besondere im Allgemeinen. Totale Herrschaft und Nachkriegsgesellschaft in den politisch-theoretischen Narrativen von Arendt und Adorno, in: Dirk Auer/Lars Rensmann/Julia Schulze Wessel (Hg.), Arendt und Adorno (2003), S. 150–195 (155).

28 Ebd., S. 155f.

29 Zit. n. ebd., S. 156.

ner Beziehung bzw. in einer instrumentellen-atomisierten Beziehung zueinanderstehen.

Diese schwer zu ertragende scheinobjektive, ja objektivierte menschliche Existenz kommt vor allem in dem fragmentarischen Roman »Der Proceß« zum Ausdruck, mit dessen Niederschrift *Kafka* 1914 begann. Der Ausbruch des Ersten Weltkrieges und die Auflösung seiner ersten Verlobung mit *Felice Bauer* sind die historisch-biographischen Bezüge des Romanfragments. In den Tagebuchnotizen, die diese Arbeit flankieren, artikuliert sich zu jener Zeit ein besonderes und es scheint, destruktives persönliches Schuldempfinden und Selbstbestrafungsbedürfnis.[30] Das Wissen um diese persönlich-biographische Referenz des Fragments entbehrt nicht einen gewissen hermeneutischen Reiz; vor diesem Hintergrund erscheint der »Proceß« gegen seinen Protagonisten Josef K. als ein vernichtendes, innerliches Selbsttribunal. Denn Josef K. erfährt keine nachsichtige Milde durch seinen Schöpfer. Die erzeugte und topographisch angelegte Atmosphäre der Enge übersetzt und verstärkt die Ohnmacht Josef K.s in der vorgestellten und buchstäblich selbst erzeugten Totalität. Das doppelte Subjekt, Autor und Protagonist, so wird es suggeriert, unterliegen dem mächtigen Objekt und finden nicht in die Distanz, die von vermeintlicher Schuld entlasten könnte.

Arendt indes liest diesen Roman als parabolische Übersetzung menschlicher und jüdischer Existenz der Moderne, was sie in den bereits zitierten Essays »Die Verborgene Tradition« und umfangreicher im Radiobeitrag »Franz Kafka, von neuem gewürdigt« von 1948 ausführt. Die Handlung des Romanfragments »Der Proceß« fasst sie zusammen:

> »Es ist die Geschichte eines Mannes, dem der Prozeß gemacht wird nach Gesetzen, die er nicht entdecken kann, und der schließlich hingerichtet wird, ohne daß er herausfinden konnte, um was es sich dabei handelte.«[31]

Diese im lakonischen Ton gehaltene Skizze korrespondiert mit der von *Kafka* erzeugten Stimmung der Ohnmacht, Beklemmung und Desorientierung, die die emphatischen Leser:innen im ersten Satz des Romans erfasst und eine Totalität erzeugt, die eine negative Engführung, eine totale Identität vor-

---

30 Zum Entstehungskontext des Romanfragments und dessen Interpretation vgl. die kompakte Darstellung von *Carsten Schlingmann*, Franz Kafka. Literaturwissen für Schule und Studium (1995), S. 31–44.

31 *Arendt* (Fn. 2).

wegzunehmen scheint. Er könne die »Gesetze« nicht »entdecken«, weil diese, so kann gesagt werden, ihm selbst *zweite Natur* geworden sind, die keine subjektive Distanz zulässt und darum eine negative Zwangsläufigkeit antizipiert. Es scheint, dass das »Menschenrecht«, welches über »Beziehungen« vermittelt wird, nicht existiere, in dieser (Roman-)Welt gar nicht existieren könne, weil die Verwaltung Beziehungen versachliche und menschliche Beziehungen im emphatischen Sinne nicht zulässt. Damit ist im Schein eine *totale Herrschaft*[32] erzeugt, in der der erkennende Mensch als Subjekt nicht erkannt, nicht anerkannt wird. Diese in den Beziehungen herrschende Indolenz führt zum Tod, von dem die Leser:innen ahnen, vielmehr wissen können, weil *Kafka* ihre Erfahrung literarisch übersetzt.

Bereits die Eröffnung verwickelt die misstrauisch Lesenden in das zu erwartende Szenario des gewaltvollen Todes des Protagonisten. Diese initiale Vorwegnahme des Endes lässt sich am Entstehungsprozess des Romanfragments rekonstruieren: »Verhaftung« und »Ende« waren die ersten Kapitel, die *Kafka* im August 1914 niedergeschrieben habe, so die literaturwissenschaftliche Forschung.[33] Mit diesem Anfang und diesem Ende ist gleichsam von *Kafka* alles gesagt. Die dazwischen liegende fragmentarische Erzählung verlangt ein Bestehen und eine Haltung am Inhalt, an Josef K.s Schicksal, das keines sein müsste, hätte sich der Autor anders entschieden bzw. anders entscheiden können. Und so heißt es als Auftakt des Fragments:

> »Jemand mußte Josef K. verleumdet haben, denn ohne daß er etwas Böses getan hätte, wurde er eines Morgens verhaftet.«[34]

Dieser erste Satz, von *Arendt* und *Adorno* vor dem Hintergrund der konkreten Geschichte gelesen und gedeutet, bewirkt deswegen eine tief beunruhigende Wirkung, weil *Kafka* eine jüdische reale Erfahrung und im bestehenden Schuldvorwurf eine anthropologisch bzw. kulturell erzeugte Angst literarisch manifestiert. *Adorno* schockiert daran nicht allein das »Ungeheuerliche«, »sondern dessen Selbstverständlichkeit.«[35] Diese »Selbstverständlichkeit«

---

32 Vgl. dazu *Rensmann* (Fn. 27).

33 *Schlingmann* (Fn. 30), S. 36f.

34 *Franz Kafka*, Der Proceß, in: Hans-Gerd Koch (Hg.), Gesammelte Werke in zwölf Bänden Bd. 3, 7. Auflage (2017), S. 9.

35 *Theodor W. Adorno*, Aufzeichnungen zu Kafka, in: Rolf Tiedemann (Hg.), Kulturkritik und Gesellschaft I. Prismen. Ohne Leitbild, Gesammelte Schriften Bd. 10 (1997), S. 254–269 (258).

war in der Verwaltung real geworden, sie war *organisiert*.[36] Darin ist bereits die Vernichtungsabsicht angelegt, als legitim angenommen und verweist auf ihre Vollstreckung: Die Selbstverständlichkeit konkretisiert sich in der »Banalität des Bösen«.[37] Die Tat ist insofern *banal* und gleichzeitig vom Standpunkt des Kategorischen Imperativs *Kants* aus »ungeheuerlich«, weil sie die Idee des Absoluten negiert und damit die Würde des Menschen suspendiert. Der Mord an Josef K. erscheint dann als eine literarische Vorwegnahme des industriell-verwalteten Genozids – als Vorgang bürokratischer Zwangsläufigkeit in einer total gewordenen Herrschaft, die sich in den »Konzentrationslagern des Faschismus« historisch verwirklichte[38] und das Subjekt zum Objekt – zum »niemand« machte – zu einer Nummer zurichtete.[39]

Die Verhaftung des Josef K. antizipiert indes auch *Adornos* berühmte Aussage von 1951: Antisemitismus sei »das Gerücht über die Juden«,[40] dessen inhärente Denunziation die soziale, dann die physische Vernichtung darin andeutet bzw. ausspricht und die Verhaftung grotesk-banal legitimiere. Auch *Adorno* verweist in seinem Essay »Aufzeichnungen zu Kafka«, entstanden zwischen 1942 und 1953, prominent auf »Der Proceß« und liest dieses Fragment vor dem historisch-gesellschaftlichen, katastrophischen Hintergrund der vierziger Jahre: *Kafkas* hermetisches Prinzip sei das der »vollendet entfremdeten Subjektivität.«[41] Dabei ist der »Proceß« nicht allein ein oktroyierter, sondern auch ein Selbstvollzug. Josef K. gibt allmählich, nicht widerstandslos, seine Subjektivität auf und gleicht sich dem Objekt an, so dass in dieser Assimilation letztlich er selbst bzw. das Subjekt *legitim* vernichtet wird. Die

---

36 Vgl. dazu *Hannah Arendt*, Organisierte Schuld, in: Barbara Hahn (Hg.), Hannah Arendt Digital. Kritische Gesamtausgabe Bd. 3, https://hannah-arendt-edition.net/v1/ae8795459, (zuletzt abgerufen am 4.1.2024).

37 Vgl. *Hannah Arendt*, Einige Fragen der Ethik. Vorlesungen in vier Teilen (1965), in: Jerome Kohn (Hg.), Über das Böse. Eine Vorlesung zu Fragen der Ethik, 12. Auflage (2017), S. 7–150 (149f.). *Arendt* verweist auf *Hitlers* Traum von einer »perfekten Bürokratie«, einem Deutschland, in der es eine »Schande« sei, »Jurist zu sein«, vgl. ebd., S. 22.

38 *Adorno* (Fn. 35), S. 273.

39 Vgl. dazu *Jean Améry*, Über Zwang und Unmöglichkeit Jude zu sein, in: Ders. (Hg.), Jenseits von Schuld und Sühne. Bewältigungsversuche eines Überwältigten (1966), S. 131–151 (148f.).

40 *Theodor W. Adorno*, Minimia Moralia. Reflexionen aus dem beschädigten Leben, in: Rolf Tiedemann (Hg.), Gesammelte Schriften Bd. 4 (1997), S. 125.

41 *Adorno* (Fn. 35), S. 274.

Nivellierung des Subjekts im Prozess der *Verdinglichung*, im Prozess der Objektivierung, geht mit seiner Illegitimierung, letztlich mit dem Verlust seiner Würde einher. Der schützende, begründete metaphysische Schein, der die Würde des Menschen erzeugt, ist nicht existent. Josef K., als Subjekt, habe sich so selbst »überflüssig« gemacht.[42] Ein *Proceß*, der doch laut *Arendt* dem Angeklagten seine Subjektivität zurückzugeben hat, also ein positives Telos[43] beinhalten könnte, verkehrt sich in das Gegenteil: Der »Proceß« nivelliert und entwertet die verbliebenen subjektiven Momente; er ist selbst bürokratischer Bestand der *organisierten* Gesellschaft, in der das Subjekt ohne Bedeutung ist.

Dieser polyvalente, sich gleichzeitig vollziehende Prozess der Regression, Verleumdung, Entrechtung, Vernichtung und Depravation des Subjekts zum Objekt hat sich offenkundig historisch realisiert. Der *Proceß* erzeugt eine scheinhafte Zwangsläufigkeit, es erscheint das Gesetz als »eine Naturgewalt, unabhängig von dem, was man tut oder unterläßt«.[44] Das Gesetz ist bei *Kafka* starre identische Natur geworden, obgleich es doch das Andere, im moralisch-ethischen Sinne die Verhältnismäßigkeit zu verteidigen habe. Das nüchtern erzählte Geschehen um Josef K. erscheine den Lesenden gerade so hermetisch, total und zwangsläufig, wie eine »Versuchsanordnung«,[45] so *Adorno*, weil jenes hyperrational bzw. positivistisch und affirmativ geschildert ist. Dem darin gefangenen Subjekt wird die eigene Geschichte *wahr* und wirklich, vielmehr: identisch gemacht. Und so schlägt die plane Rationalität des Erzählten in Mythologie um, die der darin Gefangene, Regredierte und Identische annehme[46] und jenes blanke Entsetzen erzeugt, weil es die »Hölle«[47] ist und als solche – von den Lesenden – erkannt wird.

Indes nutzt *Kafka* selbst den literarischen Raum, um darin zu irritieren, indem er sowohl Distanz als auch Nähe erzeuge:

> »Jeder Satz spricht: deute mich, und keiner will es dulden. Jeder erzwingt mit der Reaktion ›So ist es‹ die Frage: woher kenne ich das; das déjà vu wird

42 Ebd., S. 267.

43 Vgl. *Arendt* (Fn. 37), S. 20–25.

44 *Arendt* (Fn. 3), S. 12.

45 *Adorno* (Fn. 35), S. 262.

46 Damit ist jene berühmte These *Max Horkheimers* und *Adornos* aus den Philosophischen Fragmenten *Dialektik der Aufklärung* aus den Jahren 1944/47 von *Kafka* nicht parabolisch-symbolisch, sondern buchstäblich vorweggenommen und dessen Konkretion literarisch exerziert.

47 *Adorno* (Fn. 35), S. 273.

> in Permanenz erklärt. Durch die Gewalt, mit der Kafka Deutung gebietet, zieht er die ästhetische Distanz ein. [...] Unter den Voraussetzungen Kafkas ist nicht die geringfügigste, daß das kontemplative Verhältnis von Text und Leser von Grund auf gestört ist. Seine Texte sind darauf angelegt, daß nicht zwischen ihnen und ihrem Opfer ein konstanter Abstand bleibt, sondern daß sie seine Affekte derart aufrühren, daß er fürchten muß, das Erzählte käme auf ihn los wie Lokomotiven aufs Publikum der jüngsten, dreidimensionalen Filmtechnik. Solche aggressive physische Nähe unterbindet die Gewohnheit des Lesers, mit Figuren der Romane sich zu identifizieren. Er ist die Schrift gewordene Turandot. [...] Solange das Wort nicht gefunden ist, bleibt der Leser schuldig.«[48]

Die gleichzeitig erzeugte affektive Nähe und apathisch-kalte distanzierte Beschreibung der Abfolge des Geschehens entsetzt auch dadurch, dass *Kafka* die Permanenz des Moments[49] aufrechterhält, wie *Adorno* zu verstehen ist; damit aber widersetzt er sich dem Lektürebedürfnis der Lesenden. *Kafka*, und damit ist er modern, erzählt im traditionellen Sinne nicht, sondern sprengt bzw. reagiert darauf, dass sich keine Läufe, Kontinuitäten narrativ übersetzen und erzählen lassen; es gibt sie nicht mehr.[50] Diese erwarten narrativ ausgestaltete Sinngehalte, Bögen, Linien, also eine Erzählung, in der Form und Inhalt in einer Beziehung zueinanderstehen und Erfahrungen aufgenommen, Entwicklung zu erwarten, Kontingenz narrativ und potentiell eingehegt werden.[51] Das momenthafte jedoch unterbindet eine erwartete versöhnende Kohärenz und belässt die Lesenden in einer dauerhaft ungeklärten, ungelösten Position. Damit obliegt den Lesenden die Lösung, die Sinnstiftung erzeugen möchten, wo diese nicht zu existieren erscheint bzw. *Tradition* suspendiert ist.[52] Somit greift die Literatur *Kafkas* aus dem literarischen Raum in die Wirklichkeit über und konfrontiert die Lesenden mit ihrer Schuld und Angst, indem diese der Vernichtung des Subjekts lesend hospitierten. Die Lesenden werden damit zu

---

48 *Adorno* (Fn. 35), S. 255f.

49 Vgl. ebd., S. 255f.

50 Vgl. dazu *Rensmann* (Fn. 27), S. 150f.

51 Siehe dazu das Zitat *Friedrich Hölderlins*, das *Sigfried Kracauers* Essay *Das Ornament der Masse* (1953) voransteht: »Die Linien des Lebens sind verschieden, Wie Wege sind und wie der Berge Grenzen, Was hier wir sind, kann dort ein Gott ergänzen Mit Harmonien und ewigem Lohn und Frieden. Hölderlin«, in: Ders. (Hg.), Das Ornament der Masse (1977), S. 50–63 (50); *von der Lühe* (Fn. 12), S. 309–320.

52 Vgl. *Walter Benjamin*, Über den Begriff der Geschichte, in: Rolf Tiedemann/Hermann Schweppenhäuser (Hg.), Gesammelte Schriften Bd. I.2. (1974), S. 691f.

unschuldig-schuldigen Zeug:innen, wie *Arendt* insinuiert: »Daher ist der gewöhnliche rezeptive Romanleser, dessen einzige Tätigkeit darin besteht, sich mit einer der Figuren zu identifizieren, verloren, wenn er Kafka liest.«[53]

Die Literatur unterschlägt damit ihr Proprium, das Subjekt metaphysisch zu retten und dessen Leben einen sinnhaften Gehalt zu verleihen. *Kafka* indes erzeugt aneinandergereihte Momente der Vorahnung und des Schreckens und untergräbt damit die Erwartung an Literatur, Kontingenz potentiell zu »bewältigen«.[54]

Die Aporie, jüdische und menschliche Existenz literarisch-modal zu bezeugen und inhaltlich in Josef K. deren Nivellierung zu dokumentieren, ist die Spannung, ist das Proprium *Kafkas*, das irritiert, an dem Erkenntnis gewonnen und Erfahrung gemacht werden kann, gerade weil es abstößt.[55] Es erzeugt einen Widerstand, weil sich Inhalt und Form konterkarieren: Die Vernichtung des jüdischen und allgemeinen Subjekts wird im metaphysischen Raum der Literatur vollzogen, selbst hier das »Heimatrecht« verunsichert. Diese relativ-absolute Erkenntniskraft der Literatur *Kafkas*, die trotz der Aporie und gerade deswegen besteht, wird von *Arendt* und *Adorno* epistemisch aufgegriffen.

Die partikulare Dimension verdeutlicht *Arendt* in ihrer Lektüre; die jüdische Existenz stehe immer im Verdacht, qua ihres bloßen Menschseins illegitim zu sein, ohne Öffentlichkeit, ohne Nationalstaat, der bereits in der Spätantike fällt. Die Frage, die *Kafka* in Josef K. aufwerfe, so ist *Arendt* zu verstehen, ist also die seiner Legitimität. Dass er diese beweisen müsse, spürt Josef K.:

> »Noch war er frei. ›Erlauben Sie‹, sagte er und gieng eilig zwischen den Wächtern durch in sein Zimmer. ›Er scheint vernünftig zu sein‹, hörte er hinter sich sagen. In seinem Zimmer riß er gleich die Schubladen des Schreibtischs auf, es lag dort alles in großer Ordnung, aber gerade die Legitimationspapiere, die er suchte, konnte er in der Aufregung nicht gleich finden. Schließlich fand er seine Radfahrlegitimation und wollte schon mit ihr zu den Wächtern gehn, dann aber schien ihm das Papier zu geringfügig und er suchte weiter, bis er den Geburtsschein fand.«[56]

---

53 *Arendt* (Fn. 2).

54 Vgl. *von der Lühe* (Fn. 12), S. 314–320.

55 Das literarische Mittel korrespondiert mit dem »Verfremdungseffekt«, den *Bertolt Brecht* als dramatisches Prinzip praktizierte. Während *Brecht* diesen offen politisch-intentional anwandte, so kann diese Intentionalität für *Kafkas* Literatur kaum gelten; ihre stilistisch inhärente Verfremdung bleibt intentionslos, ohne Appell.

56 *Kafka* (Fn. 34), S. 13.

Amtliche Dokumente sollen Josef K.s bürgerliche Identität legitimieren. Dieser, so nimmt K. an, gewähre Status und Schutz. Er agiert *vernünftig* innerhalb der Ordnung. Hier erweist sich bereits die begriffliche Polyvalenz: Im Verständnis der *Wächter* ist Vernunft darin bestimmt, dass K. sich fügt und auf nichts besteht, was außerhalb des rigiden *instrumentellen Vernunftbegriffs* gründet. Als Ausführende *gehorchen* sie, dies ist ein Recht, dass gemäß *Arendt* nicht existiert, weil es die eigene Subjektivität bzw. Urteilskraft suspendiere und damit die menschliche Selbstwürde, das Selbst, negiere. Deren Geltung bestehe in der Tatsache, dass man mit sich selbst ein Leben lang leben müsse.[57] Die »Wächter«, Täter im Roman, und nicht allein diese, machten sich an sich selbst schuldig.

»Totale Herrschaft« gewährleiste, so *Irmela von der Lühe* die Argumentation *Arendts* resümierend,

> »ihre Macht dadurch, dass sie vom Innenraum der Subjekte Besitz ergreift; dass sie Gewissensreaktionen auslöscht und Urteilsfähigkeit negiert; und zwar vor allem die Urteilsfähigkeit, die aus dem Zwang erwächst, ›dass wir, solange wir leben, dazu verdammt sind, mit uns selbst zusammenzuleben‹.«[58]

Dies ist ein »Element und eine Funktion totaler Herrschaft, wenn das Ich sich mit sich selbst nicht mehr ins Zwiegespräch zu begeben vermag, wenn Urteilsfähigkeit suspendiert wird.«[59]

Und, so könnte im Kontext von *Arendts* Schriften zur »Judenfrage« gesagt werden,[60] auch Josef K. mache sich schuldig in seiner Unschuld an sich, indem er sich anpasse, sich an dem Prozess assimiliere. Diese Assimilation besteht

---

57 Siehe dazu die Argumentation bei *Arendt* (Fn. 37), S. 7–150.

58 Vgl. *Irmela von der Lühe*, Rezension: Vom Leben und Denken als Jüdin. »Wir Juden«: Hannah Arendts Schriften zur jüdischen Frage zeigen die Genese einer politischen Intellektuellen, literaturkritik.de von April 2020, https://literaturkritik.de/vom-leben-denken-als-juedin-wir-juden-hannah-arendts-schriften-zur-juedischen-frage-zeigen-genese-einer-politischen-intellektuellen,26568.html (zuletzt abgerufen am 13.7.2023).

59 Ebd. Vgl. *Arendt* (Fn. 37), hier u. a. S. 70–74.

60 Vgl. dazu *Delbert Barley*, Hannah Arendt: Die Judenfrage (Schriften in der Zeit zwischen 1929–1950), in: Zeitschrift für Politik (1988), S. 113–129, www.jstor.org/stable/24226641 (zuletzt abgerufen am 11.7.2023).

allgemein; der Mensch arrangiere sich mit Herrschafts- und Gesellschaftsverhältnissen und mache sich so schuldig an sich selbst.

Jedoch, und dies in Paraphrase, unterschlägt *Arendt* nicht, dass K. im Romanfragment »Das Schloss« versucht, sein Recht zu erkämpfen. Als Fremder reklamiert er das Menschenrecht in einer Gemeinschaft, die indifferent und indolent gegenüber der eigenen Objekt-Situation erscheint. K. muss erfahren, dass er als fremder Einzelner in dieser Gesellschaft kaum etwas ausrichten kann, sondern an Erschöpfung sterbe. Seine Anstrengungen jedoch werden, so *Arendt*, zumindest erinnert.[61] Dennoch bezeuge *Kafka* in beiden Romanfragmenten die individuell-partikulare bzw. apolitische Haltung der assimilierten Jüdinnen:Juden, die seit der Aufklärung als »Parvenu« oder als »Paria« ihre Existenz individuell statt kollektiv zu lösen versuchten. Als »Parvenu« und als »Paria« verweigerten sie sich, so *Arendt*, wenn auch auf unterschiedliche Weise, dem kollektiven politischen Handeln.[62]

In Josef K. vollziehe sich der *Proceß*, den *Arendt* als individuellen und jüdisch-kollektiven erkennt; ein sich K. bemächtigendes Schuldgefühl führe nicht zu einer Selbstermächtigung, sondern assimiliere ihn vielmehr:

> »Das Schuldgefühl, das K. ergreift und eine eigene innere Entwicklung auslöst, verändert und bildet sein Opfer daher so lange, bis es in die Situation, sich vor Gericht zu verantworten, hineinpaßt. Dieses Gefühl befähigt K., in die Welt der Notwendigkeit, der Ungerechtigkeit und der Lüge einzutreten, eine Rolle nach den Regeln zu spielen, sich den bestehenden Zuständen anzupassen.«[63]

K. beuge sich der »Notwendigkeit«, der »Zwangswelt«,[64] der »Lüge« und gehe eben an dieser »Welt« zu Grunde, weil er sich im Besonderen und im Allgemeinen anpasse und zugleich blind die ihm fremde, die entfremdete, grotesk-bizarre Logik des Gerichts und des Verfahrens annimmt. Dies sei die Position der (assimilierten) Jüdinnen:Juden in der Welt, die sich an das Falsche anpassten und somit dieser Welt zum Opfer fallen würden.[65] Die Schuld, so argumentiert auch *Adorno*, die laut ihm die Protagonisten *Kafkas* nicht haben,

---

61 *Arendt*, (Fn. 5).

62 Allein der »bewußte Paria«, so *Arendt*, ist sich seiner Position bewusst und politisch handelnd, vgl. *Arendt* (Fn. 3).

63 *Arendt* (Fn. 2).

64 *Adorno* (Fn. 35), S. 269.

65 Vgl. *Barley* (Fn. 60).

liege darin, dass sie versuchten »das Recht auf ihre Seite zu bringen«.[66] Das heißt, die Protagonisten glaubten noch an die Versprechen der Emanzipation, an das metaphysisch-vernünftig begründete Recht auf Schutz. Die Protagonisten beharren auf das haltlose Versprechen der allgemeinen Gültigkeit von Recht und Gesetz und verschlössen sich indes der Tatsache,[67] dass diese nunmehr im Dienst der *legitimierten* Vernichtung des (jüdischen) Subjekts stehen. Das Recht konkretisiert sich nicht als Recht des Menschen im Allgemeinen, sondern als ein partikulares, staatsbürgerliches Recht und darin als absolutes; die rechtlich anerkannte *Person* erweist sich als das Subjekt des Schutzes, nicht der Mensch als solcher, der in seiner Blöße keinen Schutz erfährt.

Das »Ende«, die Vernichtung, schildert die Hinrichtung des Josef K. Sein Oberkörper wird entkleidet, er wird auf einen Steinblock gelegt, erdrosselt und erstochen. Es drängt sich hier die Assoziation der Bindung Isaaks auf, allein: Die Rettung des Menschen vollzieht sich nicht. Während die biblische Erzählung auf die *Grenze*, auf die Notwendigkeit der Begrenzung von Macht und Gewaltenteilung verweist, nämlich darauf, dass der Mensch nicht absolut sei und damit nicht allein über Leben und Tod entscheiden könne noch dürfe, sondern er sich vielmehr durch eine selbst vorgestellte und eingesetzte Autorität zu begrenzen habe und damit narrativ das Verbot des Menschenopfers manifestiert, so vollzieht sich im *Proceß* keine Rettung. Bei *Kafka* greift keine andere oder höhere Autorität ein. Diese scheint suspendiert. *Kafka* selbst, als Schöpfer seiner Literatur, hat sie im »Proceß« suspendiert.

Während des gewaltvollen Endes seiner Existenz erblickt Josef K. im »Stockwerk des an den Steinbruch angrenzenden Hauses«, wie »ein Mensch, schwach und dünn in der Ferne und Höhe« »sich mit einem Ruck weit vor« und die Arme noch weiter ausstreckte:

> »Wer war es? Ein Freund? Ein guter Mensch? Einer der teilnahm? Einer der helfen wollte? War es ein einzelner? Waren es alle? War noch Hilfe? Gab es Einwände, die man vergessen hatte? Gewiß gab es solche. Die Logik ist zwar unerschütterlich, aber einem Menschen, der leben will, widersteht sie nicht. Wo war der Richter den er nie gesehen hatte? Wo war das hohe Gericht bis zu dem er nie gekommen war? Er hob die Hände und spreizte alle Finger. Aber an K.s Gurgel legten sich die Hände des einen Herrn, während der andere das Messer ihm tief ins Herz stieß und zweimal dort drehte. Mit brechenden

66 *Adorno* (Fn. 35), S. 285.

67 Vgl. *Arendt* (Fn. 3).

> Augen sah noch K. wie die Herren nahe vor seinem Gesicht Wange an Wange aneinandergelehnt die Entscheidung beobachteten. ›Wie ein Hund!‹ sagte er, es war, als sollte die Scham ihn überleben.«[68]

Die schlimmsten Verbrechen des Jahrhunderts, so *Arendt*, erfolgten im »Namen irgend einer Notwendigkeit«:

> »Menschen, die sich dem unterwerfen, die auf ihre Freiheit und ihr Recht zu handeln verzichten, sogar wenn sie den Preis des Todes für ihre Verblendung zahlen, kann kaum etwas Barmherherzigeres gesagt werden als die Worte, mit denen Kafka den ›Prozeß‹ beschließt: ›Es war, als sollte die Scham ihn überleben.‹«[69]

Die »Scham« gründet im Bewusstsein, nicht für sich eingestanden zu haben, sich selbst nicht geachtet zu haben. Sie verweist auf das negierte Potential des Subjekts. In seiner Unschuld an sich selbst hat sich das Subjekt schuldig gemacht. Es erweist sich die »Scham« dann als einziges »barmherziges« Moment von Menschlichkeit, Achtung und Würde, die ihm der Erzähler zukommen lässt, weil sie daran erinnert, dass ein Bewusstsein von der Handlungsmöglichkeit hätte bestanden haben können. Im Akt der »Selbstverleugnung«[70] ist die Würde und Selbstwürde indes gegenstands- vielmehr subjektlos. *Arendts* Verdikt über das *schuldlose* Opfer trifft damit sowohl das besondere jüdisch-assimilierte als auch das allgemeine Subjekt.

Der »Proceß« *Kafkas* beschämt nicht nur seine Geschöpfe, sondern auch die Lesenden. Denn *Kafkas* Suggestionskraft, die die Lesenden in seine literarische Totalität zwingt, bestätigt, beglaubigt Josef K.s Schicksal. Sie sind nicht allein Opfer wie *Adorno* und *Arendt* andeuten,[71] sondern Täter:innen, weil sie es zulassen, zulassen müssen, dass der schuldig-unschuldige Josef K. seines Lebens beraubt wird. Die Lesenden sind Zeug:innen und Zuschauer:innen wie der Mensch »dünn und schwach in der Ferne«. Das ist die Verzweiflung der Lesenden. Und diese erzeugt *Kafka* als Erzähler, in dem er literarisch eine Immanenz erzeugt, die keine Transzendenz kennt, sondern den Identitäts- und Naturzwang bis auf das Äußerste ausbuchstabiert; er installiert einen Erzähler, der total affirmiert und total identifiziert. *Kafka* imitiert die kognitiv-habi-

68 *Kafka* (Fn. 34), S. 241.
69 *Arendt* (Fn. 2).
70 Vgl. *von der Lühe* (Fn. 58).
71 *Adorno* (Fn. 35), S. 256.

tuelle Einstellung einer totalen, um nicht zu sagen antisemitischen Weltaneignung, die »das Andere«, die Kritik, die Distanz zum Objekt und Transzendenz nicht kennt. Das »Recht, Rechte zu haben«, die Anerkennung der Dignität bloßer menschlicher Existenz im Besonderen und im Allgemeinen existiere in der literarischen Welt *Kafkas* – und in der realen – nicht. *Arendt* weist darauf wie folgt hin:

> »Kafka hatte wirklich eine Gesellschaft gezeichnet, die sich als Stellvertretung Gottes eingesetzt hatte, und beschrieb Menschen, die die Gesetze der Gesellschaft als göttlich betrachteten — unwandelbar durch den menschlichen Willen. Mit anderen Worten, was an der Welt, in der Kafkas Helden verstrickt sind, falsch ist, ist gerade ihre Vergöttlichung, ihre Anmaßung, eine göttliche Notwendigkeit darzustellen. Kafka will diese Welt zerstören, indem er ihre scheußliche und verborgene Struktur aufdeckt, indem er Wirklichkeit und Anspruch einander gegenüberstellt.«[72]

Kafka appelliert an die Lesenden, die als machtlos allein *erscheinen*, nur scheinbar Gefangene der Erzählung sind. Denn die Literatur schafft als Modus, und diesen erzeugt *Kafka*, einen metaphysischen Raum. Die rigide Immanenz der Erzählung wird durch die literarisch-modale Qualität der Transzendenz konterkariert, selbst wenn *Kafka* als Erzähler die Rettung des Menschen, die seiner Geschöpfe, die literarisch möglich wäre, negiert. Literatur kann existieren, weil der Mensch sich dem *Naturzwang*, so *Adorno*, und der *Banalität*, so *Arendt*, potentiell widersetzen kann. Das ist eine Einsicht, die beide explizit und selbst *Kafka* implizit im Modus der Prosa und der Philosophie verteidigen: Jüdische Existenz ist eine menschlich-allgemeine. *Kafkas* Literatur, in *Arendts* Lesart, demonstriere in beiden Romanfragenten die Halt- und Schutzlosigkeit menschlicher Existenz im geltenden partikularen Recht und in dessen Bezugssystem. Während die prozessuale, bürokratische Objektivierung des Subjekts in der Nivellierung Josef K.s endet, so erfährt K. in seinen zum Scheitern verurteilten Anstrengungen Rechte einzufordern, dass diese nur wirksam sind, wenn er (rechtlich) anerkanntes Mitglied der Gemeinschaft ist – also allein in Beziehungen von Subjekten bestehen, die ein Bewusstsein von sich selbst haben.

---

72 *Arendt* (Fn. 2).

Antisemitismus und Recht aus jüdischen Perspektiven

Julia Bernstein und Florian Diddens

I. Einleitung

Antisemitismus ist für Jüdinnen:Juden kein abstraktes Problem. Antisemitismus betrifft sie in ihrem Alltag, er ist gruppen- und schichtübergreifend verbreitet, kommt in Feindbildern, Benachteiligungen, Anfeindungen oder Angriffen zum Ausdruck und stellt deshalb eine Bedrohung für die eigene Person, die Familie oder das Leben als Jüdin:Jude in Deutschland dar.[1]

Vor diesem Hintergrund lässt sich die Frage formulieren, wie sich jüdische Perspektiven auf das Recht darstellen, markiert das Recht doch die Grenzen zwischen Legalität und Illegalität und bietet damit eine Grundlage zur Ahndung und Ächtung des Antisemitismus bzw. zum Schutz der Betroffenen. Diese soziologisch gerahmte Fragestellung führt zu Erfahrungen von Jüdinnen:Juden mit dem Recht sowie darauf basierenden Deutungen und Schlussfolgerungen. Diese werden im Rahmen des vorliegenden Beitrags anhand von qualitativen Interviews mit Jüdinnen:Juden dargestellt.[2]

Mittels eines Leitfadens sind 17 teilstandardisierte, problemzentrierte Interviews mit Jüdinnen:Juden durchgeführt worden.[3] Durch diese sind

---

1 *Andreas Zick/Andreas Hövermann/Silke Jensen/Julia Bernstein*, Jüdische Perspektiven auf Antisemitismus in Deutschland. Ein Studienbericht für den Expertenrat Antisemitismus (2017), S. 51ff.; *Julia Bernstein*, Zerspiegelte Welten. Antisemitismus und Sprache aus jüdischer Perspektive (2023), S. 21ff.

2 Die Interviews sind in der ersten Jahreshälfte 2023 am Forschungsbereich »Gesellschaftliches Erbe des Nationalsozialismus« an der Frankfurt University of Applied Science durchgeführt worden. Für die Durchführung der Interviews bedanken wir uns bei *Michelle Stoltze*.

3 *Andreas Witzel*, The Problem-centered Interview, in: Forum Qualitative Sozialforschung/Forum: Qualitative Social Research (2000).

Erfahrungen der Interviewpartner:innen, antisemitische Handlungen zur Strafanzeige zu bringen, mit der Strafverfolgung und Gerichtsverhandlungen, Deutungen zur Gesetzeslage sowie zu ihrem Schutzempfinden hervorgebracht und ausgewertet worden.[4] Acht Interviewpartner:innen kommt wegen ihrer Funktion innerhalb jüdischer Gemeinden oder Organisationen, die selbst über Bildungs- oder Beratungsangebote auf das Thema Antisemitismus bezogen sind, eine Expert:innenrolle zu. Das bedeutet, dass sie Einsicht in die Erfahrungen anderer Jüdinnen:Juden mit Antisemitismus und der Strafverfolgung bzw. ein durch Routinen ausgeprägtes Prozess- und Deutungswissen diesbezüglich haben.[5] Wenngleich sowohl das Zivilrecht als auch das Öffentliche Recht gegen Antisemitismus in Stellung gebracht werden können, stehen vorliegend entsprechend der Erfahrungen und Deutungen der Betroffenen schwerpunktmäßig solche rund um das Strafrecht im Vordergrund.

Der Beitrag rekonstruiert anhand der Interviews Erfahrungen rund um den Umgang mit Antisemitismus in den Strafverfolgungsbehörden und der Strafjustiz. Die jüdischen Perspektiven werden dabei nach einem persönlichen und öffentlichen Erfahrungsradius und Deutungshorizont differenziert. Die persönliche Dimension umfasst eigene Erfahrungen, Schädigungen und Umgangsweisen. Die öffentliche Dimension konturiert sich an Deutungen des rechtlichen Umgangs mit Antisemitismus, wie er sich entlang öffentlich-medial diskutierter Ereignisse und Entscheidungen abbildet, was als Indikator für den gesellschaftlichen oder staatlichen Umgang mit Antisemitismus gilt. Nach Darstellung dieser Dimensionen werden die Auswirkungen auf Jüdinnen:Juden aufgezeigt. Der Beitrag endet mit einem Fazit sowie Ausblick.[6]

---

4 Die Auswertung ist kategorienbildend und in Orientierung an der Grounded Theory erfolgt.

5 *Alexander Bogner/Wolfgang Menz*, Das theoriegenerierende Experteninterview, in: Alexander Bogner (Hg.), Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung (2002), S. 33–70.

6 Sowohl Datenerhebung als auch -auswertung fanden vor dem siebten Oktober 2023 statt. Mit den antisemitischen Massakern vom siebten Oktober und dem anschließenden Krieg Israels gegen die Hamas hat sich offenkundig eine gänzlich neue Dynamik eines grassierenden Antisemitismus in Deutschland ergeben. Mit dem Anstieg eines aggressiv-enthemmten Antisemitismus nimmt die Bedrohung von Jüdinnen:Juden zu – im Dezember 2023 gab Bundesjustizminister Marco Buschmann Spiegel Online zufolge an, seit dem siebten Oktober sei es zu 4.300 Straftaten im Zusammenhang mit dem Nahostkonflikt gekommen, s. Behörden registrieren 4300 Straftaten mit Nahost-Bezug seit Oktober, in Spiegel Online vom 17.12.2023, www.spiegel.de/politik/deutschland/israel-hamas-krieg-4300-straftaten-mit-nahost-bezug-seit-okto

II. Persönliche Dimension: Antisemitismus und Straftaten

In der öffentlichen Diskussion wird der Phänomenbereich Antisemitismus zuweilen auf die statistische Erfassung antisemitischer Straftaten hin enggeführt. Für das Jahr 2022 sind 2.641 antisemitische Straftaten dokumentiert, ein Rückgang von rund 13 Prozent im Vergleich zum Vorjahr bei gleichzeitiger Zunahme von Gewalttaten.[7] Die Problematisierung einer solchen Engführung ist längst in die öffentliche Diskussion eingegangen.[8] Da bei Weitem nicht alle antisemitischen Straftaten zur Anzeige gebracht werden und ein Großteil des Spektrums antisemitischer Handlungen unterhalb der Strafbarkeitsgrenze liegt, wird von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen.[9] Dies trifft auch den Erfahrungsbereich der Betroffenen, der im Folgenden rekonstruiert wird.

1. Antisemitismus zur Strafanzeige bringen

Auf der Grundlage empirischer Befunde über Antisemitismuserfahrungen in Deutschland lebender Jüdinnen:Juden lässt sich konstatieren, dass diese häufig mit antisemitischen Handlungen konfrontiert sind, die sich der Rechtslage nach nicht als strafwürdig qualifizieren lassen.[10]

Ein solches Handeln knüpft etwa an vermeintlich harmlose Stereotype, Vorurteile oder tradierte Feindbilder an. Solche Verbalisierungen mentaler judenfeindlicher Konzepte wirken handlungsförmig diskriminierend, exkludierend und verletzend, aber auch bedrohlich auf die Betroffenen.[11] Mit ihnen

---

ber-in-deutschland-a-09d4571a-4a57-4bad-9072-6ce843972319 (zuletzt abgerufen am 06.01.2024). Dem rechtlichen Umgang mit Antisemitismus bzw. den vorliegend rekonstruierten Erfahrungen und Deutungen der Betroffenen kommen also eine umso höhere Bedeutung bzw. verbindlichere Aktualität zu.

7 *Bundesministerium des Innern und für Heimat/Bundeskriminalamt*, Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2022. Bundesweite Fallzahlen (2023), S. 10.

8 *Julia Klaus*, Gewalt und Narrative – Antisemitismus: Viel mehr als nur Zahlen, in zdf.de vom 10.05.2023, https://www.zdf.de/nachrichten/politik/antisemitismus-zahlen-straftaten-dunkelfeld-100.html (zuletzt abgerufen am 10.7.2023).

9 Diese Dunkelziffer aufzuzeigen, ist der Anspruch von in den vergangenen Jahren eingerichteten Meldestellen wie der Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus (RIAS), die dem Monitoring antisemitischer Vorfälle unterhalb der Strafbarkeitsgrenze dienen.

10 *Zick et al.* (Fn. 1), S. 51ff.; *Julia Bernstein* Antisemitismus an Schulen in Deutschland (2020), S. 84ff.

11 *Bernstein* (Fn. 1), S. 26ff.

wird, wenngleich beiläufig und im Sinnhorizont von Alltäglichkeit, eine ideologische Struktur kommuniziert, die Feindschaft und bis ins Eliminatorische reichende Gewalt gegenüber Jüdinnen:Juden legitimiert.[12]

Nach der Shoah geschieht dies seltener in rassistischer Weise als vielmehr basierend auf Schuldabwehr (Schuldabwehr-Antisemitismus) oder dem Umweg über Israel zur Legitimierung der Judenfeindschaft (israelbezogener Antisemitismus).[13] Jüdinnen:Juden sind häufig mit diesen gegenwärtig dominierenden Erscheinungsformen des Antisemitismus konfrontiert, wie Forschungsbefunde mit Fokus auf jüdischen Perspektiven und auf die Verbreitung des Antisemitismus in der Bevölkerung belegen.[14]

Insbesondere Handlungen, die im israelbezogenen Antisemitismus gründen, gelten häufig nicht als justiziabel oder strafbar. Eine Interviewpartnerin [7][15] moniert in diesem Zusammenhang, dass Antisemitismus kein rechtlich greifbarer Begriff sei und das Gesetz mit dem Straftatbestand der Volksverhetzung lediglich die Grundlage dafür biete, bei einem »kleinen Part« des Antisemitismus, den sie als rassistischen und Post-Shoah-Antisemitismus benennt, tätig zu werden:

---

12 Zur ideologischen Struktur des modernen Antisemitismus siehe *Moishe Postone*, Nationalsozialismus und Antisemitismus. Ein theoretischer Versuch, in: Kritik & Krise (1991), S. 6–10.

13 Zur jeweiligen Erscheinungsform siehe *Samuel Salzborn*, Die bundesdeutsche Erinnerungsabwehrgemeinschaft: zur Geschichte und Relevanz des Schuldabwehr-Antisemitismus, in: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hg.), Wissen schafft Demokratie. Schwerpunkt Antisemitismus (2020), S. 30–41; *Lars Rensmann*, Israelbezogener Antisemitismus. Formen, Geschichte, empirische Befunde (2021), https://www.bpb.de/themen/antisemitismus/dossier-antisemitismus/326790/israelbezogener-antisemitismus/ (zuletzt abgerufen am 10.7.2023).

14 *Zick et al.* (Fn. 1), S. 69ff.; *Julia Bernstein* (Fn. 10), S. 200ff., 312ff.; *Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus*, Jüdische Perspektiven auf Antisemitismus in Deutschland 2017–2020 (2023), https://report-antisemitism.de/documents/2023-02-28_Isolierte_Situation_Web.pdf (zuletzt abgerufen am 10.7.2023); *Andreas Zick/Silke Jensen/Julia Marth/Daniela Krause/Geraldine Döring*, Verbreitung von Antisemitismus in der deutschen Bevölkerung. Ergebnisse ausgewählter repräsentativer Umfragen (2017); *Oliver Decker/Johannes Kiess/Ayline Heller/Julia Schuler/Elmar Brähler*, Die Leipziger Autoritarismus Studie 2022: Methode, Ergebnisse und Langzeitverlauf, in: Oliver Decker/Johannes Kiess/Ayline Heller/Elmar Brähler (Hg.), Autoritäre Dynamiken in unsicheren Zeiten. Neue Herausforderungen – alte Reaktionen? (2022), S. 31–90.

15 Mittels der in eckigen Klammern aufgeführten Nummer werden die Zitate oder die Befunde den einzelnen Interviewpartner:innen bzw. den einzelnen Interviews zugeordnet.

> »Die ganzen anderen Formen, die Antisemitismus noch tangiert und anfasst, die kommen überhaupt nicht vor. Und dann muss man sich natürlich so ein bisschen durch das Recht schleichen und schauen, wo kann man sich dann anbinden.«

Diese Metapher, sich »durch das Recht schleichen« zu müssen, um manche antisemitischen Handlungen zur Anzeige bringen zu können, charakterisiert eine Hürde für die Betroffenen. Betroffene müssen also wissen, welche Handlungen sie zur Anzeige bringen können. Die Antisemitismuserfahrung reicht nicht aus, für die Strafverfolgung bedarf es zusätzlich der Bedingung, dass sie mit einer strafbaren Handlung einhergeht bzw. eine solche darstellt. Die in Gemeinden und Organisationen tätigen Interviewpartner:innen weisen darauf hin, dass sie Betroffenen helfen, diese Hürde zu nehmen, indem sie den Prozess, eine Strafanzeige zu stellen, betreuen. Ein Interviewpartner [3] berichtet davon, wie er mithilfe eines solchen Angebotes dazu übergegangen ist, regelmäßig Strafanzeigen zu stellen.

Doch selbst wenn antisemitische Handlungen einem Straftatbestand zugeordnet werden können, entscheiden sich Betroffene (auch von physischer Gewalt) oft dagegen, eine Strafanzeige zu stellen, wie Interviewpartner:innen [1, 5] aus Beratungsstellen berichten. Das wird damit erklärt, dass sich die Betroffenen nicht dem Verfahren aussetzen oder als Zeug:innen auftreten wollen. Eine solche Hürde, Straftaten mit antisemitischem Bezug nicht anzuzeigen, wird etwa auf die Angst vor weiteren Angriffen oder Bedrohungen zurückgeführt, wenn im Zuge der Strafverfolgung oder des Gerichtsverfahrens Adressdaten übermittelt werden [3, 9, 11].[16] Ein anderer Interviewpartner [14] verweist darauf, dass er wegen Effekten einer sekundären Viktimisierung davon absehe, regelmäßig Anzeige zu erstatten. Er erstatte selten Anzeigen,

> »weil man muss sich dann zweimal mit quasi der antisemitischen Tat befassen, einmal, weil man sie erfährt und einmal, wenn man quasi über sie verhandelt und dir dann jemand versucht zu erklären, wie nicht schlimm oder doch schlimm es dann war«.

16 Mehrere Interviewpartner:innen berichten davon, wegen ihrer Tätigkeit bei Beratungsorganisationen oder Anfeindungen [7, 11] Auskunftssperren erwirkt zu haben bzw. zu erwirken.

Andere Interviewpartner:innen sehen aus pragmatischen Gründen von Strafanzeigen ab, wie es etwa ein Interviewpartner [1] mit Verweis auf persönliche Schutzmechanismen und Gewöhnungseffekte im Zusammenhang mit alltäglichen Antisemitismuserfahrungen schildert:

> »Das heißt, bis ich dann also selbst jetzt mal sage, ich gehe zur Polizei und stelle eine Strafanzeige muss es schon dicke kommen. Letztendlich. Und zwar, ich weiß ja, dass es auch falsch ist, aber trotzdem, man handelt auch manchmal vielleicht auch bewusst falsch, aber es würde sonst zu viel, was passiert dann«.

Auch für andere Interviewpartner:innen ist der Aufwand zu hoch, bei der Konfrontation mit strafrechtlich relevantem antisemitischem Handeln – etwa bei einer verhetzenden Beleidigung oder Volksverhetzung – jedes Mal eine Anzeige zu stellen [16, 17]. Bei ihnen kommt aufgrund ihrer vorherigen Erfahrung mit den Strafverfolgungsbehörden mitunter noch ein auf Resignation gestütztes Bedürfnis hinzu, ihre Zeit nicht verschwenden zu wollen [16]: »Das ist mir jetzt, gestehe ich, ist mir zu zeitaufwendig, wenn ich es persönlich mache und bringt am Ende zu wenig. Gar nichts meistens.« Ein anderer Interviewpartner [2] betrachtet es schlichtweg per se als aussichtslos, in diesem Zusammenhang Strafanzeigen zu stellen. Fallübergreifend lässt sich rekonstruieren, dass die Resignation auch mit einer Enttäuschung einhergeht.

Das Spektrum dafür, aus pragmatischen Gründen von einer Strafanzeige abzusehen, erweitert sich noch um die Dimension erwarteter sozialer Sanktionen. So hat etwa eine Interviewpartnerin [8] auf Beharren ihres in der Schule von strafrechtlich relevantem antisemitischem Handeln betroffenen Sohns hin davon abgesehen, Strafanzeige zu stellen. Denn ihr Sohn befürchtete, von einer involvierten und die Angriffe bagatellisierenden Lehrkraft aufgrund einer Strafanzeige benachteiligt zu werden.

Dass aus sicherheitsspezifischen oder pragmatischen Gründen trotz Konfrontation mit strafbarem Tun darauf verzichtet wird, eine Strafanzeige zu stellen, lässt sich bei mehreren Interviewpartner:innen aufzeigen und deshalb als fallübergreifende Umgangsweise rekonstruieren. Wie verbreitet diese Umgangsweise ist, belegt auch eine Studie der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte aus dem Jahr 2018. Sie kommt zu dem Befund, dass 79 % der in Deutschland befragten Jüdinnen:Juden den schwerwiegendsten antisemiti-

schen Vorfall der letzten fünf Jahre nicht zur Anzeige gebracht oder gemeldet haben.[17]

Eine davon abweichende Umgangsweise hat sich jedoch in Einzelfällen rekonstruieren lassen: Sie ergibt sich daraus, dass Interviewpartner:innen trotz mitunter entmutigender Erfahrungen mit Strafanzeigen an diesem Instrument festhalten und sicherheitsspezifische oder pragmatische Aspekte für sie eine dem Interesse an der Strafverfolgung nachgeordnete Bedeutung haben.

Sicherheitsspezifische Aspekte werden dadurch gelöst, dass Anzeigen über Gemeinden oder Beratungsorganisationen erstattet werden, um die Anonymität zu wahren [9]. Pragmatische Aspekte werden dadurch gelöst, dass die Expertise und Angebote von Beratungsorganisationen genutzt werden [3]. Andere Interviewpartner:innen sehen zwar pragmatische Hürden, finden aber auch mit Hilfe ironischer Einordnungen einen Umgang damit [11]:

> »Das ist so krass, dass ich dachte, ich brauch eine Payback-Karte. [...] Aber hier ist es einerseits eine Art Sport anzuzeigen und andererseits, aber es gibt tatsächlich so viele Vorfälle, die man anzeigen muss.«

Zwei Interviewpartner:innen haben Strafanzeigen im Zusammenhang mit antisemitischen Anfeindungen und Angriffen erst ab einem gewissen Zeitpunkt in ihrem Leben als Instrument entdeckt, nachdem sie zuvor teils massiven Angriffen ausgesetzt gewesen waren und diese nicht zur Anzeige gebracht hatten [3, 12].

2. Antisemitismus und Strafverfolgung

Entlang der Schilderungen der Interviewpartner:innen zu ihren Erfahrungen, die sie als Anzeigeerstatter:innen mit der Polizei und Staatsanwaltschaft gemacht haben, lassen sich auch als problematisch empfundene Aspekte im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren rekonstruieren, die dann entstehen, nachdem die Hürden zur Strafanzeige bereits genommen worden sind.

Probleme bei der Strafverfolgung zeigen sich etwa dort, wo der antisemitische Charakter der angezeigten Handlungen von Polizei oder Staatsanwalt-

17 *European Union Agency for Fundamental Rights*, Experiences and perceptions of antisemitism. Second survey on discrimination and hate crime against Jews in the EU (2018), S. 56.

schaften nicht anerkannt oder relativiert wird. Das lässt sich exemplarisch an einem Fall aufzeigen, bei dem ein Interviewpartner [3] eine eindeutig auf antisemitischer Dämonisierung beruhende visuelle Schmähung zur Anzeige brachte, die er als Morddrohung interpretiert hat. Nachdem im Zuge des Ermittlungsverfahrens eine Hausdurchsuchung bei dem Beschuldigten stattgefunden hatte und dort Waffen und Drogen sichergestellt worden waren, hat die Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen primär auf die mit diesen Funden verbundenen Straftatbestände gerichtet: »Und die haben gesagt: Ja, sollte es mit den anderen Dingen nicht klappen, dann gehen sie noch mal auf das Antisemitische.« So ist dem Interviewpartner der Eindruck vermittelt worden, die Staatsanwaltschaft kümmere sich lediglich nachgeordnet um den für den Betroffenen im Vordergrund stehenden antisemitischen Gehalt der Schmähung bzw. erkenne ihren Charakter als Morddrohung nicht an.

Auch in einem anderen Fall tritt Divergenz zu jüdischen Perspektiven in der den antisemitischen Gehalt de-thematisierenden Charakterisierung einer Straftat hervor. Eine Interviewpartnerin [11] berichtet etwa von einem Angriff auf einen jüdischen Jugendlichen auf einem öffentlichen Platz in einer Großstadt, ihm sei eine Davidstern-Kette vom Hals gerissen worden. Für die Interviewpartnerin in nachvollziehbarer Weise ein antisemitischer Angriff, für die Polizei ihrer Aussage zufolge lediglich ein einfacher Diebstahl.

Als Problem werden weitergehend Konstellationen benannt, bei denen Polizei oder Staatsanwaltschaften die Strafbarkeit einer antisemitischen Handlung anders bewerten als die Betroffenen und keine Grundlage für Strafverfahren erkennen. In solchen Fällen wird der Eindruck bei Betroffenen erweckt, es gebe kein wissensförmiges Verständnis des Phänomens Antisemitismus oder ihrer Situation als Betroffene. Das kommunizierte Antisemitismusverständnis wirkt so irritierend auf Betroffene, da die potenziellen Folgen des antisemitischen Handelns außer Acht gelassen werden.

Ein Beispiel für die Irritation folgt aus der Schilderung einer Interviewpartnerin [12], die wegen einer Parole auf einer israelfeindlichen Demonstration Anzeige gegen Unbekannt erstattete. Sie sah in der arabischen Parole »Chaibar, Chaibar, ya yahud« einen Straftatbestand erfüllt.[18] Die Staatsan-

18 Übersetzt: »Chaibar, Chaibar, oh ihr Juden«. Häufig auch: »Chaibar, chaibar, ya yahud dschaisch Mohammed saya'du«; übersetzt: »Chaibar, Chaibar, oh ihr Juden, Mohammeds Heer kommt bald wieder.« Chaibar war eine von Jüdinnen:Juden besiedelte Oase, die von Mohammed und seinem Heer in einem Feldzug erobert wurde und mit einem Massaker an den dortigen Jüdinnen:Juden einherging. Damit werden Gewalt

waltschaft habe weitere Ermittlungen abgelehnt, die Argumentation und ein von der Interviewpartnerin beauftragtes Gutachten eines Orientalisten sei mit Verweis auf einen Wikipedia-Artikel, mit einer »hanebüchenen Begründung«, widersprochen worden.

Ein Beispiel für Nichtbeachtung potenzieller Folgen antisemitischen Handelns lässt sich an einem Fall skizzieren, bei dem von der Polizei ein von der Interviewpartnerin [17] als antisemitisch motiviert wahrgenommenes Handeln gänzlich abweichend bewertet worden ist. Die Betroffene hatte wegen Morddrohungen bereits Polizeischutz erhalten. Auf dem ihr zuzuordnenden und nicht genutzten Parkplatz vor ihrem Wohnhaus hat sie dreimal in Folge einen Tierkadaver mit abgetrenntem Kopf vorgefunden. Aufgrund dieser Wiederholung und der Tatsache, dass am Kadaver und auf dem Parkplatz keine Spuren zu erkennen waren, die darauf hätten hindeuten können, dass die Kadaver von einem Tier dort abgelegt wurden, hat sie die Vorfälle der Polizei gemeldet. Schließlich sei nicht auszuschließen, dass die Tierkadaver eine Drohung markieren sollten, wie es bei anderen toten Tieren, die vor der örtlichen Synagoge abgelegt wurden, der Fall gewesen ist. Die Polizei jedoch habe diese Vorkommnisse eindeutig auf ein Tier zurückgeführt und ihre Sorgen nicht ernst genommen. In Verbindung mit der Erzählung dieser Episode trägt sie trotz Polizeischutz den ironisch pointierten und auf den als notwendig empfundenen Selbstschutz bezogenen Hinweis vor, sie habe zu Hause einen Baseballschläger und einen großen Hund.

Andere Hürden bei der Strafverfolgung beziehen sich darauf, dass zwar der antisemitische Gehalt von Straftaten oder eine Handlung wegen ihres antisemitischen Gehalts als Straftat formal anerkannt werden, dies aber mit Irritationen im Kontakt mit Strafverfolgungsbehörden einhergeht, Ermittlungsverfahren schleppend gestaltet oder eingestellt werden.

Ein fallübergreifendes Erfahrungsmuster basiert darauf, dass Interaktionen zwischen Betroffenen als Anzeigeerstatter:innen und Polizist:innen oder Staatsanwält:innen als durchaus herausfordernd oder problematisch erlebt worden sind. Dies wird zum einen auf strukturelle Ursachen zurückgeführt, aber auch auf die Wahrnehmungsmuster dieser Akteur:innen. Ausgehend davon ist aber auch eine deutliche Verbesserung von Missständen wahrgenommen worden, die auf einzelne Bundesländer und die Einsetzung von

---

gegen Jüdinnen:Juden und Massaker an diesen im Sinnhorizont eines historischen islamischen Expansions- und Herrschaftsstrebens glorifiziert wie auch als Ideal für die Gegenwart aktiviert.

Antisemitismusbeauftragten bei der Polizei oder Staatsanwaltschaften [1,9] bzw. auf die Errichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften [6] bezogen worden ist.

Ein Beispiel für eine strukturelle Ursache erschwerter Interaktion benennt eine Interviewpartnerin [7] für die Fälle, in denen Betroffene wegen Beleidigungen einen Strafantrag stellen und Polizist:innen erfragen, ob sie sich wirklich beleidigt fühlen oder ob man wirklich eine Anzeige erstatten wolle.[19] Wenngleich die Polizist:innen mit der ersten Frage die Verletzung des geschützten Rechtsgut der Ehre erfassen, wirkt sie auf Betroffene, die sich häufig haben überwinden müssen, um diesen Schritt zu gehen, verunsichernd oder mitunter zynisch.

Auch eine andere Interviewpartnerin [11] moniert die Befragung bei der Polizei, da sie den Eindruck hatte, dass ihre bei einem Vorfall betroffene Tochter als Provokateurin dargestellt worden sei. Die Frage danach, ob sie vor dem Angriff an einem öffentlichen Ort jüdische Zeichen getragen habe, mag aus polizeilicher Sicht bedeutend sein, die Interviewpartnerin überführt sie in den Sinnhorizont der Kontinuität des Antisemitismus im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus, bezieht sie darauf, dass sie ihre Kinder aus Sicherheitsgründen dazu anhält, keine sichtbaren jüdische Symbole zu tragen, und kommentiert sie deshalb nur scheinbar polemisch:

> »Und sorry, wir haben unsere Judensterne zu Hause vergessen. Ist es auch eine Straftat? Ja. Trägt sie aber nicht. Okay, ich mache es den Menschen leichter. Obwohl diese Frage [.] die ist irritierend, ja.«

Der Verzicht darauf, in der Öffentlichkeit jüdische Symbole zu tragen, lässt sich basierend auf früheren Studien als durchaus verbreitete Vorsichtsmaßnahme vor antisemitischen Angriffen beschreiben; 70 % der Befragten der Studie »Jüdische Perspektiven auf Antisemitismus in Deutschland« geben an, es zu vermeiden, äußerlich erkennbare jüdische Symbole zu tragen.[20]

Die Wahrnehmungsmuster von Polizist:innen oder Staatsanwält:innen werden zudem in zweifacher weiterer Weise von Interviewpartner:innen problematisiert. Zum einen wird als problematisch erachtet, wenn sie vermeintliche subjektive Befindlichkeiten rund um jüdische Perspektiven in den

---

19 *Bernstein* (Fn. 10), S. 184.

20 *Zick et al.* (Fn. 1), S. 32.

Sinnzusammenhang von Überempfindlichkeit und emotionaler Überbetroffenheit stellen, sodass dahinter die Verletzung von Rechtsgütern verschwindet, die mit der antisemitischen Handlung einherging [7]. Zum anderen wird das Defizit moniert, wenn sie im Rahmen informeller Kommunikation den Eindruck vermitteln, dass sie die Situation der Betroffenen nicht ernst nehmen und die Strafverfolgung als aussichtslos ad acta zu legen bestrebt sind.

Ein Interviewpartner [15] schildert in diesem Zusammenhang die eigenen Erfahrungen und die einer Bekannten damit, antisemitische Bedrohungen zur Anzeige gebracht zu haben und nicht ernst genommen worden zu sein:

> »Es waren zwei verschiedene Mitarbeiter vom Staatsschutz und beide hatten die gleiche Formulierung also zu mir und zu der Frau gesagt: ›Erwarten Sie nicht so viel. Also das ist meistens Aussage gegen Aussage, das kann man nicht beweisen‹«.

Für manche Interviewpartner:innen folgt aus solchen Erfahrungen die Schlussfolgerung, genauer zu überlegen, ob sie weiterhin Strafanzeige erstatten wollen [3]: »Dass da nicht wirklich was passiert ist und dass man da nicht ernst genommen wird. Das hat dann natürlich die Hemmschwelle nach oben gebracht, dass man überhaupt zur Polizei geht.« Gegenüber einem Interviewpartner [10] ist genau die scheinbare Aussichtslosigkeit seiner Strafanzeige von der Staatsanwaltschaft an ihn herangetragen worden. Bei einem Telefonat sei ihm von der Staatsanwaltschaft wegen der Aussichtslosigkeit und mit Verweis darauf, der Beschuldigte gehöre einem stadtbekannten Clan an, geraten worden, die Strafanzeige zurückzuziehen. Der Interviewpartner ordnet diese Erfahrung als absurd ein, da ein solches Vorgehen der Staatsanwaltschaft nicht erlaubt sei. Die Anzeige habe er letztlich tatsächlich zurückgezogen.

Die Interviewpartner:innen, die als Anzeigeerstatter:innen, Geschädigte oder Zeug:innen Teil eines Ermittlungsverfahrens gewesen sind, haben selbiges häufig als schleppend wahrgenommen. Dieser Eindruck stützt sich darauf, dass die Behörden trotz ausgeprägter Kooperation – bis hin zur auf Eigeninitiative beruhender Übermittlung von Beweismaterial – kaum Ermittlungserfolge erzielten [4, 11, 17]. Weitergehend ergibt sich dieser Eindruck daraus, Strafanzeige gestellt und keine Rückmeldung erhalten zu haben [9, 14].

Häufig werden die im Zusammenhang mit antisemitischen Handlungen eröffneten Ermittlungsverfahren eingestellt. So kommt eine Interviewpartne-

rin basierend auf ihrem Expertinnenwissen aus der Beratungspraxis zu dem Schluss [7]: »Die meisten Anzeigen werden fallengelassen.« An die Betroffenen werde in solchen Fällen oft herangetragen, von der Person gehe keine Gefahr aus, man solle sich keine Sorgen machen, die Person sei psychisch verwirrt. Wenn die Polizei ein Gefahrenpotenzial erkenne, erfolgen Gefährderansprachen, bei denen potenzielle Gefährder zur Unterlassung strafbarer Handlungen ermahnt werden. Problematisch daran ist, dass solche Maßnahmen und Einschätzungen der Polizei verunsichernd bzw. bagatellisierend auf die Betroffenen wirken, zumal insbesondere psychische Krankheit und daraus resultierende Verwirrung nicht die Gefahr weiterer Angriffe mindern und diese Zustände mit Antisemitismus zusammengehen können. Wenn psychische Verwirrtheit zudem vom in der Tat ausgedrückten Antisemitismus unterschieden und zum alleinigen Erklärungsansatz dieser dann pathologisierten Tat ausgebaut wird, kann das auch dazu führen, dass der antisemitische Charakter der Handlungen relativiert und die Situation der Betroffenen nicht ernst genommen werden.

Wie ernüchternd die Einstellung von Strafanzeigen für Betroffene ist, beschreibt eine Interviewpartnerin [4], die u. a. selbst einen massiven antisemitischen Angriff mit der Dämonisierung von Jüdinnen:Juden und personalisierter Morddrohung erlebt hat, aber in ihrer Funktion in der Gemeinde auch mit weiteren Angriffen auf Personen oder Sachbeschädigungen konfrontiert gewesen ist:

> »Das Ergebnis ist null oder nullkommafünf. Also alle Anzeigen wurden eingestellt. Aus verschiedenen Gründen. Entweder die Täter nicht gefunden, obwohl wir ganze Materialien gegeben haben, Überwachungskameras usw. dabei. Bei ein bisschen fleißiger Arbeit hätte man dann finden können. Okay, vielleicht irre ich mich aber. Also Täter unbekannt oder wegen des Mangels des öffentlichen Interesses. Das ist auch so interessante Formulierung.«

Der Mangel an öffentlichem Interesse als fehlendes Kriterium zur Strafverfolgung wirkt für Jüdinnen:Juden bei antisemitischen Handlungen und ihrer Strafverfolgung nachgerade irritierend, konterkariert sie doch die durchaus rigoros vertretene politische und moralische Ächtung des Antisemitismus in Deutschland.

3. Antisemitismus vor Gericht

In den wenigen Fällen, bei denen es nach Strafanzeigen und Ermittlungsverfahren zu einem Gerichtsverfahren, dem Hauptverfahren, gekommen ist, ziehen die Interviewpartner:innen ein negatives Fazit. Der Tenor lautet, dass ein angemessener Umgang mit Antisemitismus ausgeblieben sei. Das habe sich auch in den Urteilen widergespiegelt. In zwei Gerichtsverfahren, denen ein Angriff mit implizit handlungsförmiger oder explizit verbaler Bedrohung vorausging, sind die Täter:innen aufgrund psychischer Krankheit für schuldunfähig erklärt worden [4,11]. Das wird als durchaus typisch betrachtet [4]: »Also der Täter, wie oft bei solchen Fällen wurde als psychisch krank eingestuft, sozusagen. Er hat dann auch keine richtige Strafe bekommen.« Beide Interviewpartner:innen schildern dabei den Eindruck, dass mit der gerichtlichen Feststellung einer psychischen Krankheit der antisemitische Charakter der Tat de-thematisiert und bagatellisiert worden sei. Dieser Eindruck fußt darauf, dass angenommen wird, dass eine psychische Krankheit eine antisemitische Motivation oder Überzeugung nicht ausschließt bzw. nicht den antisemitischen Charakter einer Tat mildert. Aus der Antisemitismusforschung ist dem hinzuzufügen, dass insbesondere im Hinblick auf Wahnzustände darüber hinaus auch eine Vermittlung zum Antisemitismus und seinen psychischen Mechanismen und Funktionen in Betracht zu ziehen ist, da dieser – wie etwa der Soziologe *Rolf Pohl* nachzeichnet – auf wahnhaften Empfindungen und Denken basiert. Gleichwohl darf der Antisemitismus nicht pathologisiert werden, wird er als ein ganz gewöhnliches Denk- oder Einstellungsmuster in breiteren Massen beobachtet.[21]

Dass Täter:innen nicht angemessen bestraft werden, ist ein fallübergreifendes Wahrnehmungsmuster, das sich an der Äußerung eines Interviewpartners [1] exemplifizieren lässt: »Ich habe auch das Gefühl, dass es ja einen gewissen Spielraum im Strafmaß gibt und dass die Täter eher mit Strafen aus dem unteren Bereich konfrontiert werden. Also mit einer milderen Strafe.« Dieses Wahrnehmungsmuster, dass die Strafen für antisemitische Taten zu gering ausfallen, wird vereinzelt auf ein durch entsprechende Urteile verletztes Gerechtigkeitsempfinden bezogen. Für eine härtere Bestrafung der Täter:innen wird mit Bezug auf die weitere Ausschöpfung des Strafmaßes

21 *Rolf Pohl*, Der antisemitische Wahn, in: Wolfram Stender (Hg.), Konstellationen des Antisemitismus. Antisemitismusforschung und sozialpädagogische Praxis (2010), S. 41–68.

argumentiert. Das geschieht fallübergreifend nicht etwa aus individuellen Vergeltungsbedürfnissen oder einer wutbürgerlichen Law-and-Order-Mentalität heraus, vielmehr wird es mit der unterstellten präventiven oder abschreckenden Wirkung von Strafen begründet. Im Umkehrschluss monieren Interviewpartner:innen, dass viele Urteile nicht abschreckend, sondern eher ermutigend auf Antisemit:innen wirken und damit auch falsche Signale für den gesellschaftlichen Umgang mit Antisemitismus aussenden [1,3,4,7,10,14,16].

In einem Fall wird deutlich, dass sich jemand von einer ihm ausgesprochenen Strafe nicht hat daran hindern lassen, den Betroffenen weitergehend auf der Grundlage typisch antisemitischer Feindbilder zu belästigen und zu beleidigen. Der Interviewpartner [3] hatte die Person wegen beleidigender Sprachnachrichten angezeigt. In den Beleidigungen selbst wird der für den israelbezogenen Antisemitismus charakteristische Versuch salient, sich als »Israelkritiker« oder »Antizionist« vom Antisemitismus abzugrenzen. Der Interviewpartner gibt sie mit folgenden Worten wieder: »Hey, du Fotze! […] Wir haben nichts gegen Juden. Wir haben etwas gegen Zionisten. Check das, du Fotze, nur was gegen Zionisten!« Nach einiger Zeit, so berichtet der Interviewpartner, habe er dann weitere Sprachnachrichten erhalten, mit denen die Person, von der der Interviewpartner wusste, dass gegen sie bereits eine Bewährungsstrafe verhängt worden ist, ihr einen Einblick in das Strafverfahren, die daraus folgende Strafe und weitergehend in ihren vom antisemitischen Ressentiment strukturierten Gefühlshaushalt gegeben hat. So habe sich die Person darüber mokiert, bei den Behörden nun entgegen ihrem Selbstverständnis als Rechtsradikaler geführt zu werden,[22] sich von der als gering ausgewiesenen Strafe nicht beeindrucken zu lassen und nicht aufzuhören, weitere Nachrichten zu schicken. Dabei wurde wiederum das Phantasma einer machtvollen jüdischen Wesenhaftigkeit, auch im Zusammenhang mit einer Legitimation der nationalsozialistischen Judenvernichtung, konstruiert.

In den Fällen, in denen Interviewpartner:innen von einem erfolgreichen rechtlichen Vorgehen berichten, ist nicht das Straf-, sondern das Zivilrecht angesprochen worden. Drei Interviewpartner:innen haben Personen, die sie

22 83 % der antisemitischen Straftaten im Jahr 2022 werden dem rechten Spektrum zugeordnet (*Bundesministerium des Innern und für Heimat/Bundeskriminalamt* (Fn. 7)). Dass diese Zuordnung nicht trennscharf erfolgt, zeigt dieses Beispiel auf und ist darauf zurückzuführen, dass zum Teil antisemitische Handlungen selbst als Kriterium der Zuordnung zum rechten Spektrum gelten.

bzw. in einem Fall ihr Kind angefeindet haben, auf Grundlage einer Unterlassungsklage dazu verpflichtet, nicht weiter entsprechend zu handeln [11, 14, 16]. Das zivilrechtliche Vorgehen ist in diesem Zusammenhängen als durchaus effektives Mittel wahrgenommen worden, gegen antisemitische Anfeindungen u. a. im Internet und in der Schule vorzugehen und sich davor in Zukunft zu schützen. Dabei ist die Unterlassungserklärung jedoch als Ultima Ratio wahrgenommen worden; eine Interviewpartnerin [11] moniert, dass sie in Ermangelung anderer rechtlicher Sanktionsmöglichkeiten auf sich allein gestellt gewesen sei, durch eine Unterlassungserklärung antisemitische Anfeindungen gegenüber ihrer Tochter von einer Mitschülerin zu stoppen. Ein weiterer Interviewpartner [16] konnte dergestalt nur gegen eine einzelne persönliche antisemitische Anfeindung vorgehen, während andere antisemitische Einlassungen davon unberührt blieben.

III. Öffentliche Dimension: Spannungsverhältnis zwischen moralischer Ächtung und Strafrecht

Die auf der persönlichen Dimension rekonstruierten Erfahrungen und Deutungen von Jüdinnen:Juden im Zusammenhang mit dem strafrechtlichen Umgang mit Antisemitismus sind ins Verhältnis zur öffentlichen Dimension des Umgangs mit Antisemitismus unter rechtlichen Aspekten zu setzen. Denn beide Dimensionen stehen in dreifacher Hinsicht in Wechselwirkung zueinander. Erstens: Die Öffentlichkeit wird als Abstraktum auf ihr Interesse oder ihre Störung bezogen und somit im Strafrecht selbst relevant, wenn es etwa um Volksverhetzung oder Beleidigung geht. Zweitens: Einzelne Interviewpartner:innen haben Taten angezeigt, die sich im öffentlichen Rahmen, z. B. bei Demonstrationen (8, 12), bei Reden (12), Pressekonferenzen (14) oder auf Social Media-Auftritten von exponierten öffentlichen Personen (9) ereignet haben.[23] Daran wird deutlich, dass öffentliche Ereignisse und ihre strafrechtliche Bewertung für Jüdinnen:Juden bedeutend sind. Drittens: Sie stellen einen Ansatzpunkt dar, Schlussfolgerungen über den staatlichen oder gesellschaftlichen Umgang mit Antisemitismus zu ziehen und sie rahmen den Kontext, in dem der Alltag von Jüdinnen:Juden stattfindet. Insbesondere ist in diesem Zusammen-

23 In Bezug auf die Strafverfolgung gilt für die öffentliche Dimension das, was bereits auf der persönlichen Dimension rekonstruiert worden ist: Viele auf öffentliche Ereignisse bezogene Strafanzeigen versanden oder werden eingestellt.

hang die Verhältnisbestimmung von politischer und moralischer zur rechtlichen Ächtung des Antisemitismus relevant.

Die Mehrheit der Interviewpartner:innen nimmt bezüglich der öffentlichen Dimension eine bedenkliche Entwicklung wahr, die im Wesentlichen auf den als defizitär und bagatellisierend verstandenen Umgang mit israelbezogenem Antisemitismus gerichtet ist. Insofern dieser von Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten nicht anerkannt, sondern zum Ausdruck der geschützten Meinungs- oder Kunstfreiheit erklärt und somit legitimiert wird, tritt ein eklatanter Widerspruch zum gesellschaftlich weitgehend konsensuellen und politisch teils vehement bekenntnisförmig referierten Anspruch zur Ächtung des Antisemitismus hervor. Dieser Widerspruch lässt sich anhand der populären Ächtungsformel, Antisemitismus sei keine Meinung, unter anderem von der ehemaligen Justizministerin *Christine Lambrecht* vorgetragen, im Verhältnis zu gerichtlichen Feststellungen aufzeigen, die zum genauen Gegenteil kommen.[24]

Fallübergreifend hat sich rekonstruieren lassen, dass diese Divergenz zwischen moralischer und politischer und rechtlicher Ächtung bzw. zwischen moralischer und politischer Eindeutigkeit und rechtlicher Uneindeutigkeit verunsichernd auf die Betroffenen wirkt und diese ihre Rechte durch den vorrangigen Schutz antisemitischer Äußerungen durch die Meinungsfreiheit verletzt sehen. Die dominierende Deutung betrachtet es als Fehler, Antisemitismus als Teil der Meinungsfreiheit zu schützen und überdies dieser Logik folgend der Meinungsfreiheit ein höheres Gewicht beizumessen als den Grundrechten von Jüdinnen:Juden.

Auf Entscheidungen von Strafverfolgungsbehörden bezogene exemplarische Deutungen im Kontext der öffentlichen Dimension sind in den Interviews im Wesentlichen zu zwei aktuellen Ereignissen eingeholt worden; zum Beschluss der Staatsanwaltschaft Kassel, kein Strafverfahren wegen auf der *documenta fifteen* präsentierter antisemitischer Exponate einzuleiten, zum anderen zu einer »propalästinensischen Demonstration« in Berlin im April 2023, bei der antisemitische Parolen gerufen worden sind.[25] Die Deutungen fokus-

---

24 *Detlef David Kauschke*, »Antisemitismus ist keine Meinung«. Interview mit Christine Lambrecht, in Jüdische Allgemeine vom 5.12.2023, https://www.juedische-allgemeine.de/politik/antisemitismus-ist-keine-meinung/ (zuletzt abgerufen am 10.7.2023).

25 Der Verein democ hat die Demonstration und die Parolen mit einem Video dokumentiert, https://democ.de/artikel/tod-den-juden-tod-israel-antisemitische-parolen-bei-palaestinenser-demo-in-berlin/ (zuletzt abgerufen am 10.7.2023).

sieren fallübergreifend auf Versäumnisse der Strafverfolgungsbehörden, sich mit den aktuellen Erscheinungsformen des Antisemitismus auseinanderzusetzen bzw. auf die Relativierung des israelbezogenen Antisemitismus.

Angesichts der Regelmäßigkeit antisemitischer Manifestationen auf »propalästinensischen Demonstrationen« in den vergangenen Jahren, wird ein Versäumnis der Polizei und der Justiz darin gesehen, solche Demonstrationen basierend auf dem Versammlungsgesetz zu erlauben bzw. das Skandieren antisemitischer Parolen nicht zu unterbinden.[26] Ein Interviewpartner [2] erkennt aufgrund der Kontinuität solcher Vorfälle eine Verweigerung auf Seiten der Polizei und Justiz, sich mit Antisemitismus auseinanderzusetzen:

> »Ähm, da kann ich auch nur sagen, wenn die deutsche Polizei und die deutsche Justiz nichts lernen will, dann wird das so weitergehen. Also was dahinter steht, ist für mich eigentlich die Unwilligkeit, wirklich einzusehen, welche Bedrohung davon ausgeht und das Nicht-Begreifen-Wollen.«

Der Beschluss der Staatsanwaltschaft Kassel, kein Ermittlungsverfahren wegen auf der *documenta fifteen* präsentierter Exponate einzuleiten, wird ähnlich – als den (israelbezogenen) Antisemitismus relativierend – gedeutet.[27] An der Stelle ist die geschichtlich bedingte Sorge der Interviewpartner:innen erkennbar sowie der Wunsch, diese Sorge ernst zu nehmen, bevor es existenziell bedrohlich wird. Indem einige eine Parallele mit der NS-Zeit eröffnet und erwähnt haben, dass die Karikaturen von Juden im Stürmer auch als rechtlich legitim galten, wird dies verdeutlicht. Bis auf zwei Interviewpartner:innen, die nicht mit den Vorfällen auf der *documenta fifteen* vertraut gewesen sind, haben alle die Entscheidung der Staatsanwaltschaft als nicht nachvollziehbar, katastrophal, fehlerhaft oder falsch ausgewiesen. Als falsches politisches sowie

---

26 Als Zäsur werden in dieser Hinsicht häufig die bundesweiten antiisraelischen Demonstrationen im Jahr 2014 benannt, auf denen antisemitische Parolen skandiert worden sind, ohne dass die Polizei dies unterbunden hatte. Wie ein Interviewpartner [16] bemerkt, ermöglichte die Polizei dies auf einer Demonstration gar erst dadurch, dass sie Demonstrant:innen aus deeskalierender Absicht den Lautsprecher eines Streifwagens zur Verfügung stellte.

27 *Hessenschau*, Keine Ermittlungen nach Antisemitismus-Eklat bei documenta, in hessenschau vom 17.4.2023, https://www.hessenschau.de/kultur/keine-ermittlungen-nach-antisemitismus-eklat-bei-documenta-fifteen-in-kassel-v1,antisemitismus-eklat-documenta-kein-ermittlungsverfahren-100.html (zuletzt abgerufen am 10.7.2023).

gesellschaftliches Zeichen ist benannt worden, dass antisemitisch konnotierte Taten, hier Kunstwerke, durch Staatsgelder finanziert werden [5].[28] Eine Interviewpartner:in [13], selbst als Anzeigeerstatter:in involviert, äußert die Hoffnung, dass eine Beschwerde gegen den Beschluss der Staatsanwaltschaft Wirkung zeigt und die Entscheidung über die Strafbarkeit letztlich in einem Gerichtsverfahren erfolgt.

Den Ausführungen der Interviewpartner:innen nach lässt sich im Hinblick auf die Bewertung von auf Israel oder auf Jüdinnen:Juden im Zusammenhang mit Israel bezogenen Aussagen, ihren antisemitischen Gehalten und deren Strafbarkeit ein fallübergreifendes Wahrnehmungsmuster eines weiteren strukturellen Problems deutscher Gerichte rekonstruieren. Das lässt sich an drei Beispielen aufzeigen, die von Interviewpartner:innen aus eigener Initiative zur Illustration des Problems angeführt worden sind und an dieser Stelle zur weitergehenden Charakterisierung genutzt werden.

Eine Interviewpartnerin [8] spricht in diesem Zusammenhang Demonstrationen von Neonazis in Dortmund im Jahr 2019 an, auf denen die Parole »Nie wieder Israel« skandiert worden ist. Sie habe wegen dieser Parole Anzeige erstattet, diese habe jedoch nicht die Eröffnung eines Strafverfahrens zur Folge gehabt. Zur Bewertung dieser Parole liegen zwei Gerichtsurteile vor, die darin keine Volksverhetzung, aber eine grundrechtlich geschützte Meinungsäußerung erkennen.

Die Polizei Dortmund hatte diese Parole bei Demonstrationen verbieten wollen, ein Verwaltungsgericht jedoch urteilte dagegen. Das Oberlandesgericht Nordrhein-Westfalen bestätigte die Einordnung des Verwaltungsgerichts und schlussfolgerte, dass die Parole »für sich genommen nicht den Straftatbestand der Volksverhetzung« erfüllt, nicht »zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen bestimmte Bevölkerungsteile auf[fordert] und auch nicht deren Menschenwürde an[greift]« und deshalb als »nicht strafbare […] – überspitzte und polemische Kritik an der Politik des Staates Israel verstanden werden« müsse.[29] Dass Israel, stellvertretend für Jüdinnen:Juden, das Existenzrecht abgesprochen wird, folgt aus dem durch die Antisemitismusforschung gesicherten Befund, dass Antisemitismus sich nach den

28 *Nicole Deitelhoff/Marion Ackermann/Julia Bernstein/Marina Chernivsky/Peter Jelavich/Christoph Möllers/Cord Schmelzle*, Abschlussbericht (2023), https://www.documenta.de/files/230202_Abschlussbericht.pdf (zuletzt abgerufen am 10.07.2023).

29 OVG Nordrhein-Westfalen, 21.10.2019 – 15 B 1406/19.

sozialen Bedingungen akzeptierter Kommunikation Codes oder Substitutionen bedient, mit denen stellvertretend auf Jüdinnen:Juden Bezug genommen wird.[30]

Insbesondere aufgrund dieses Kontextwissens, aber auch aufgrund des durch die Nationalsozialisten auch mit der Namensverordnung von 1938 gesetzlich etablierten Metonyms »Israel« und dessen sinnlogischer Aktivierung in der begleitenden Parole, »Palästina hilf uns doch, Israel gibt es immer noch«, kann begründet dafür argumentiert werden, dass die antisemitische Parole auch einen volksverhetzenden Charakter hat.[31]

An diesem Beispiel wird deutlich, dass auch das Versammlungsrecht im Zusammenhang mit dem rechtlichen Umgang mit Antisemitismus problematisiert wird. Eine eindeutig antisemitische Losung ist als polemische Form der »Israelkritik« im Spektrum des Meinungspluralismus verortet und damit Antisemitismus in der Sinnfigur eines davon unterschiedenen Tuns legitimiert worden.

Diese Sinnfigur ist auch in einem von zwei Interviewpartner:innen [8, 13] als Beispiel eines bagatellisierenden Umgangs mit Antisemitismus erwähnten Urteil des Amtsgerichts Wuppertal aus dem Jahr 2015 zum Ausdruck gekommen.

Verhandelt worden ist dabei der Brandanschlag auf die Wuppertaler Synagoge, der von drei palästinensischstämmigen Männern im August 2014 verübt worden ist. Verurteilt worden sind die Täter erstinstanzlich zu einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten. Als »Skandalurteil« ist dies auch öffentlich kritisiert worden, da das Gericht u. a. deshalb zu dieser Strafzumessung kam, da es keine antisemitische Motivation der Täter zu erkennen vermochte.[32] Das Gericht überführte die Erklärung

---

30 *Monika Schwarz-Friesel*, Toxische Sprache und geistige Gewalt. Wie judenfeindliche Denk- und Gefühlsmuster seit Jahrhunderten unsere Kommunikation prägen (2022), S. 75; *Lars Rensmann*, Zion als Chiffre. Modernisierter Antisemitismus in aktuellen Diskursen der deutschen politischen Öffentlichkeit, in: Monika Schwarz-Friesel (Hg.), Gebildeter Antisemitismus. Eine Herausforderung für Politik und Zivilgesellschaft (2015), S. 93–116.

31 *Julia Bernstein*, Israelbezogener Antisemitismus. Erkennen – Handeln – Vorbeugen (2021), S. 21.

32 *Bruno Schrep*, Anschlag auf Synagoge in Wuppertal Sechs Brandsätze in der Nacht, in Spiegel Online vom 18.01.2016, https://www.spiegel.de/panorama/justiz/brandanschlag-auf-synagoge-in-wuppertal-taeter-erneut-vor-gericht-a-172396.html (zuletzt abgerufen am 10.7.2023).

zweier Täter, sie hätten lediglich »Aufmerksamkeit auf den israelisch-palästinensischen Konflikt zur Tatzeit lenken wollen« in die Schlussfolgerung, dieses Tun als nicht antisemitisch zu charakterisieren.[33] Dass der antisemitische Charakter der Tat ebengenau daraus folgt, mit dem Angriff auf eine Synagoge in Deutschland Aufmerksamkeit auf den »israelisch-palästinensischen Konflikt« lenken zu wollen, also in Deutschland lebende Jüdinnen:Juden in Identifikation mit dem tatsächlichen oder vermeintlichen Handeln des jüdischen Staats als Handlungsmasse in Gewalt und Zerrstörung aufgehender politischer Zwecke zu nutzen oder Jüdinnen:Juden in Deutschland für ein tatsächliches oder vermeintliches Handeln Israels abstrafen zu wollen, ist für weite Teile der Öffentlichkeit deutlich gewesen. Das Gerichtsurteil ist damit in frappierender Weise mit der Bagatellisierung des Antisemitismus hinter der gesellschaftlichen und auch rechtlichen Ächtung des Antisemitismus zurückgefallen und wirkt in dieser Hinsicht noch immer verunsichernd auf Jüdinnen:Juden in Deutschland.

Als weiteres Beispiel der Bagatellisierung des israelbezogenen Antisemitismus durch die Rechtsprechung nennt ein Interviewpartner [1] das Urteil im Verfahren gegen den Verschwörungstheoretiker *Sucharit Bhakdi*. Das Amtsgericht Plön hat *Bhakdi* vom Vorwurf der Volksverhetzung in zwei Fällen freigesprochen.[34]

In einem Fall hat das Gericht eine Äußerung in einem Interview im Hinblick auf ihre potenzielle Strafbarkeit bewertet, mit der er Jüdinnen:Juden im Zusammenhang mit dem Umgang mit Corona-Impfungen vorwarf, sie hätten »ihr eigenes Land verwandelt in etwas, was noch schlimmer ist, als Deutschland war«. Er folgerte:

> »Das ist das Schlimme an den Juden: Sie lernen gut. Es gibt kein Volk, das besser lernt als sie. Aber sie haben das Böse jetzt gelernt – und umgesetzt. Und deswegen ist Israel jetzt living hell – die lebende Hölle«.[35]

---

33 AG Wuppertal, 05.02.2015 – 84 Ls 50 Js 156/14 – 22/14.

34 *Wulff Rohwedder*, Freispruch für Corona-Kritiker Bhakdi, in tagesschau.de vom 23.5.2023, https://www.tagesschau.de/investigativ/freispruch-coronamassnahmen-bhakdi-100.html (zuletzt abgerufen am 10.7.2023).

35 Zitiert nach *Michael Thaidigsmann*, Sucharit Bhakdi wegen Volksverhetzung angeklagt, in Jüdische Allgemeine vom 12.5.2022, https://www.juedische-allgemeine.de/politik/sucharit-bhakdi-wegen-volksverhetzung-angeklagt/ (zuletzt abgerufen am 10.7.2022).

Das Gericht zog im Rahmen der Interpretation der Äußerung die für den Angeklagten günstigste Lesart heran und kam in der Folge dazu, ihm zuzugestehen, mit dem »Volk der Juden« die israelische Regierung gemeint haben zu können. So sehr diese Herangehensweise der Würdigung auch unwahrscheinlicher Lesarten der rechtsstaatlichen Urteilsfindung entsprechen mag, so sehr irritiert doch der Umstand, dass auf dieser Basis grundsätzlich ein ambig oder mittels Codes kommunizierter Antisemitismus, immerhin nachweislich die dominierende Kommunikationsform des Antisemitismus, niemals feststellbar, sondern immer als Konstrukt seiner vom Antisemitismus unterschiedenen Legitimation oder Selbstbeschreibung anzuerkennen wäre.[36]

Nun liegt ein solcher Fall überhaupt nicht vor, bei dem Antisemitismus aus codierter Kommunikation rekonstruiert werden müsste. Vielmehr geht es mit der Täter-Opfer-Umkehr explizit um dämonisierende Zuschreibungen und der darauf basierenden projektiven Charakterisierung eines jüdischen Kollektivs, die zwar im örtlichen Bezug auf Israel erfolgt, aber eindeutig auf Jüdinnen:Juden gerichtet ist. Das Gericht dreht nun die für die antisemitische Kommunikation charakteristische codierte und substituierende Kommunikation (Israel als Substitution für Jüdinnen:Juden) um, um diese Sinnfigur der Plausibilisierung einer legitimen und legalen »Israelkritik« zuschlagen zu können (Jüdinnen:Juden als Substitution für Israel).[37] In der Folge wird tatsächlich eine »Kritikfigur« angenommen, bei der das »Volk der Juden« als Substitution für die »israelische Regierung« ausgewiesen wird.[38]

IV. Problemdefinitionen von und Auswirkungen auf Jüdinnen:Juden

Die Interviewpartner:innen überführen ihre persönlichen Erfahrungen und an der Öffentlichkeit dimensionierten Deutungen des rechtlichen Umgangs mit Antisemitismus in verschiedene Problemdefinitionen im Zusammenhang mit Gesetzen, der Rechtsprechung sowie Schlussfolgerungen über die Auswirkungen auf ihr Leben in Deutschland.

---

36 *Monika Schwarz-Friesel/Jehuda Reinharz*, Die Sprache der Judenfeindschaft im 21. Jahrhundert (2012).

37 Zu Substitutionen siehe *Schwarz-Friesel* (Fn. 30), S. 75.

38 Zitiert nach *Rohwedder* (Fn. 34).

Die Problemdefinition geht bei manchen Interviewpartner:innen mit der Würdigung einer positiven Entwicklung der Gesetzeslage einher. So wird etwa die Aufnahme antisemitischer Motivation in § 46 II StGB – als Teil der Grundsätze der Strafzumessung – als positive Entwicklung benannt [9], ebenso die Einführung des Straftatbestandes der verhetzenden Beleidigung (§ 192a StGB) [3].

Einzelne Interviewpartner:innen sehen den als problematisch gerahmten rechtlichen Umgang mit Antisemitismus im Gesetz begründet und sind der Meinung, dass »der Antisemitismus [...] als eigener Straftatbestand aufgenommen werden [muss]« [10] oder als Straftatbestand berücksichtigt werden sollte [5]. Der als dominierend rekonstruierten Deutung nach jedoch werden die problematisierten Umgangsweisen auf die Rechtsprechung, also auf die Anwendung und Auslegung der Gesetze zurückgeführt. Dieser Problemdefinition folgend kommt eine Interviewpartnerin [4] zu einer Einschätzung, mit der sie die theoretische Nützlichkeit des Gesetzes von der Anwendung dessen differenziert:

> »Das Gesetz schützt wahrscheinlich rein theoretisch, aber bei praktischen, also im alltäglichen Leben, schützt das Gesetz wenig. [...] Was nützt dieses Gesetz auf dem Papier, das vielleicht auch schützt, also da kann der Rechtsanwalt nähere Auskunft geben«.

Auch die folgende Aussage exemplifiziert diese Problemdefinition [12]:

> »Wir haben Gesetze, wir haben den Paragraphen der Volksverhetzung. Wir haben die Holocaustleugnung. Relativierung des Holocausts. Das alles haben wir. Wir haben Gesetze. [.] Wir sollten nur einfach die Gesetze anwenden, die wir haben.«

Diese Problemdefinition wird häufig mit der Forderung verknüpft, die Akteur:innen aus Exekutive und Judikative, Polizist:innen, Staatsanwält:innen und Richter:innen, müssten über Antisemitismus geschult, aus- oder fortgebildet werden, um hinreichendes Wissen und Problembewusstsein entwickeln zu können, was die folgende Äußerung illustriert [1]: »Die Paragraphen sind da, die Paragraphen sind eigentlich äh gut, aber es fehlt an äh konsequenter Anwendung. Ja, lernen damit umzugehen.«

Weitergehend äußern die Interviewpartner:innen mehrheitlich den Wunsch bzw. sehen es als Erfordernis, dass jüdische Perspektiven eine Be-

achtung finden sollten, wenn es bei der Strafverfolgung oder vor Gericht um Antisemitismus geht. Mit der Rechtsprechung werden in diesem Zusammenhang nämlich auch Feststellungen über die Gefühle oder die Menschenwürde in Deutschland lebender Jüdinnen:Juden getroffen, wie es an anderer Stelle herausgearbeitet oder vom Urteil des Frankfurter Verwaltungsgerichts in der Sache zum Auftritt *Roger Waters* in der Frankfurter Messehalle illustriert wird.[39]

Darin heißt es, dass sich eine »schwerwiegende Beeinträchtigung des Geltungs- und Achtungsanspruchs der in Deutschland lebenden Jüdinnen:Juden […] nicht zweifelsfrei feststellen« lässt.[40] Über den auf die Menschenwürde bezogenen Geltungs- und Achtungsanspruch von Jüdinnen:Juden mag richterlich in seiner Beeinträchtigung oder Nicht-Beeinträchtigung entschieden werden müssen. Aus jüdischer Perspektive erscheint dies aber dann absurd, wenn solche Entscheidungen an den eigenen Deutungen oder Gefühlen, in der Menschenwürde verletzt oder diskriminiert zu werden, vorbeigehen oder gar zu ihnen im Widerspruch stehen. Denn dann werden Entscheidungen über die Situationen von Jüdinnen:Juden getroffen, ohne zu berücksichtigen, wie sie selbst ihre Situation als Betroffene wahrnehmen. Ein Interviewpartner [2] ärgert sich über diese Aussage: »Das ist eine Aussage, die, auf Englisch sagt man patronizing ist, so also, die Goi wissen besser als die Juden, was sie bedroht. Da kann ich nur sagen, leckt's mich am Arsch. Auf gut Deutsch.«

Ein weiteres Beispiel der Divergenz zwischen der Bewertung eines Gerichts und der Wahrnehmung von Betroffenen ist das BGH-Urteil zur »Wittenberger Judensau« und zur Neutralisierung ihrer beleidigenden Wirkung mittels kontextualisierender Bodenplatte.[41] Die Interviewpartner:innen sehen eine angemessene Kontextualisierung mehrheitlich nicht gewährleistet und

---

39 Zum Aspekt der Bezugnahmen auf Gefühle siehe *Christoph Jahr*, Kodierungen des Antisemitismus. Überlegungen zum Einfluss von Sprache, Recht und Justiz auf die Gestalt der Judenfeindschaft in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert. in: Aschkenas (2022), S. 357–375 (361); zum Auftritt *Roger Waters* in der Frankfurter Messehalle und dem Urteil des Verwaltungsgerichts siehe *Maram Stern*, Urteil: Bühne frei für Roger Waters, in Jüdische Allgemeine vom 27.4.2023, https://www.juedische-allgemeine.de/meinung/urteil-buehne-frei-fuer-roger-waters/ (zuletzt abgerufen am 10.7.2023).

40 Zitiert nach *Stern* (Fn. 39).

41 *Mitteldeutscher Rundfunk*, Antisemitische Schmähplastik muss laut BGH nicht entfernt werden, in mdr.de vom 14.6.2023, https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/dessau/wittenberg/judensau-antisemitisches-schmaehplastik-bgh-urteil-104.html (zuletzt abgerufen am 10.7.2023).

kritisieren deshalb, dass die beleidigende Wirkung keinesfalls aufgehoben sei. Insbesondere für religiöse Jüdinnen:Juden ist die verhöhnende Verwendung des heiligen G'ttsnamens verletzend.[42] Einzelne Interviewpartner:innen kritisieren explizit die mangelnde Sensibilität und die Gleichgültigkeit der Kirche [5]. Dies ist in einen Zusammenhang mit dem christlichen Antisemitismus und seine gegenwärtige Bagatellisierung zu stellen, wie sie exemplarisch im Umgang mit *Martin Luther* und dessen Antisemitismus einen Ausdruck findet.

Als Bestandteil einer weiteren Auseinandersetzung mit Antisemitismus wird von Interviewpartner:innen das Erfordernis benannt, sich auch als Akteur:in im Rechtssystem an Definitionen oder an der IHRA-Definition zu orientieren, um dem Phänomen in allen seinen Ausprägungen gerecht werden und die bestehenden Gesetze adäquat anwenden zu können.[43]

Dass es auch und ganz wesentlich auf die Auslegung der Gesetze ankommt, illustriert der Verweis einer Interviewpartnerin [5] auf das Urteil des Essener Amtsgerichts aus dem Jahr 2015 und damit darauf, in adäquater Weise die Codierungs- und Substitutionslogik des israelbezogenen Antisemitismus erkannt und einen Beschuldigten wegen des Skandierens der Parole »Tod den Zionisten« wegen Volksverhetzung verurteilt zu haben.[44] Dieses Beispiel erhält seine Bedeutung vor allem daraus, dass die Defizitdiagnosen der Interviewpartner:innen häufig auf Fälle bezogen werden, bei denen der israelbezogene Antisemitismus keine Anerkennung findet.

Eine Deutung der Interviewpartner:innen verbindet die Problemdefinition mit einem Hinweis auf den Einfluss der persönlichen Einstellungsmuster von Richter:innen, also darauf, dass es »unter den Richtern […] genauso viele Antisemiten wie sonst in der Gesellschaft, wie in jedem Sektor der Gesellschaft [gibt]« [2] bzw. »dass es schon rechte Elemente und Einflüsse im Gerichtssystem in Deutschland gibt« [8].

Die Auswirkungen der Defizitdiagnosen, also eines wahrgenommenen Missstandes in Bezug auf die Gesetzeslage oder die Rechtsprechung, werden von den meisten Interviewpartner:innen mit dem Gefühl beschrieben, als Jüdin:Jude in Deutschland keinen ausreichenden oder gar keinen Schutz durch

---

42 Die vermeidende Schreibweise »G`tt« folgt im Judentum der Absicht, den Namen nicht missbräuchlich zu benutzen.

43 *International Holocaust Remembrance Alliance*, Working definition of antisemitism, https://www.holocaustremembrance.com/resources/working-definitions-charters/working-definition-antisemitism (zuletzt abgerufen am 10.7.2023).

44 AG Essen, 30.01.2015 – 57 Cs-29 Js 579/14-631/14.

das Recht zu erfahren. Eine Interviewpartnerin [12] differenziert in dieser Hinsicht, gesellschaftlich als Problem anerkannter Antisemitismus von rechts werde klarer thematisiert und schneller verfolgt als andere Formen wie linker oder »muslimisch motivierter Antisemitismus«, die man oft nicht explizit benenne bzw. sich damit überfordert fühle.[45]

Insgesamt führt die Empfindung eines mangelnden Schutzes durch das Recht dazu, dass das Vertrauen in Gesellschaft und Staat abnimmt. Vor allem deshalb, da die politische und moralische Ächtung des Antisemitismus keine Entsprechung im Recht findet und die Betroffenen in vielen Fällen erleben, dass antisemitische Handlungen nicht strafrechtlich relevant sind, nicht oder nicht erfolgreich strafrechtlich verfolgt werden oder nicht zu einer Bestrafung der Urheber:innen führen. Damit gehen massive Enttäuschungen einher, darin wird aber mitunter auch konkret eine Stärkung oder Ermutigung von Antisemit:innen und deshalb ein zunehmendes Sicherheitsrisiko für die eigene Person oder Familie gesehen. Eine Interviewpartnerin fasst ihre auf die öffentliche Dimension der hier skizzierten Problemdynamik gerichtete Enttäuschung zusammen [13]:

> »Und oft ist dann eigentlich so der erste Gedanke: ›Wann ziehe ich weg?‹ Weil man so einfach, so sehr enttäuscht, das Gefühl hat und einfach keine Lust, sich dem zu widmen. [...] ›Ich will hier weg‹.«

Eine andere Interviewpartnerin zieht aus ihren persönlichen Erfahrungen ein Fazit über die Sicherheit ihrer Familie [11]:

> »Und wir denken auch, dass unsere Töchter hier [in Deutschland, JB] nicht sicher sein werden. Und wir finden es schade, dass sie hierbleiben wollen. Ich weiß nicht, ob wenn sie das selbst erleben, ohne unser Schutz werden sie anders denken.«

---

45 Die Terminologie »muslimisch motivierter Antisemitismus« kann auf Muslime als Urheber:innen antisemitischer Handlungen bezogen sein oder die spezifische Erscheinungsform des islamischen Antisemitismus problematisieren. Zum islamischen Antisemitismus siehe *Mathias Küntzel*, Islamischer Antisemitismus (2022), Center for antisemitism and racism studies working papers 004.

V. Fazit und Ausblick

Auf der Grundlage der Forschungsbefunde konnte aufgezeigt werden, wie sich jüdische Perspektiven auf das (Straf-)Recht darstellen. Auf der persönlichen Ebene hat sich basierend auf den Erfahrungen der Interviewpartner:innen aufzeigen lassen, dass lediglich wenige antisemitische Handlungen als strafbar wahrgenommen und strafbare antisemitische Handlungen eher selten zur Anzeige gebracht werden. Erstere Wahrnehmung konturiert sich an der Gesetzeslage, ist Antisemitismus als solcher gerade kein Straftatbestand. Das auf die Erstattung von Strafanzeigen bezogene Vermeidungsverhalten ist wesentlich auf vorherige Erfahrungen mit der Strafverfolgung, z. B. die Einstellung von Ermittlungsverfahren, eine empfundene Relativierung antisemitischer Gehalte von Straftaten oder das Gefühl, als Betroffene nicht ernst genommen worden zu sein, zurückzuführen. Hervorzuheben ist, dass dieses Orientierungsmuster sowohl bei Laien wie auch Expert:innen rekonstruiert worden ist. In den Fällen etwa, in denen Interviewpartner:innen ihre Bereitschaft zur Erstattung von Strafanzeigen trotz teils negativer Erfahrungen aufrechterhalten haben und also ein divergierendes Orientierungsmuster rekonstruiert worden ist, handelt es sich um Laien, deren Zugang zum Recht von keinem ausgeprägten oder einem selbstangeeigneten Wissen bzw. von der Unterstützung durch Beratungsorganisationen strukturiert wird.

Die Interviewpartner:innen haben nicht nur die Strafverfolgung aufgrund einer empfundenen Relativierung des antisemitischen Charakters von Straftaten problematisiert, sondern auch Gerichtsurteile. In diesem Zusammenhang ist aufgrund mitunter fehlender persönlicher Erfahrungen oder ihrer Bedeutung für das eigene Leben insbesondere die öffentliche Ebene wichtig. Denn öffentlich diskutierte Gerichtsurteile vermitteln einen Eindruck davon, wie der Staat mit Antisemitismus umgeht. Auf die Interviewpartner:innen wirken solche Gerichtsurteile zusammen mit ihren persönlichen Erfahrungen verunsichernd und bewirken einen Vertrauensverlust. Aus der Perspektive der Interviewpartner:innen spiegelt sich die moralische und politische Ächtung des Antisemitismus in Recht und Rechtsprechung gerade nicht wider.

Fallübergreifend hat die Deutung dominiert, dass die Rechtsprechung weder einen Schutz vor noch ein effektives Mittel gegen Antisemitismus darstellt. Von den Interviewpartner:innen ist das in eine enttäuschte, aber auch kämpferische Haltung überführt worden, vor allem im Hinblick darauf, dass die Justiz in Deutschland trotz der NS-Geschichte, der Shoah und aller darauf bezogenen Ächtungsideale durch die Strafverfolgung und Rechtsprechung keinen

Schutz vor Antisemitismus zu gewährleisten vermag. Im Gegenteil, insbesondere die Rechtsprechung im Zusammenhang mit israelbezogenem Antisemitismus wird als bagatellisierend und Zeichen dafür wahrgenommen, dass Antisemitismus weiterhin zum Sagbaren gemacht und so legitimiert wird.

Den dominierenden Deutungen der Interviewpartner:innen nach sollte dieser Missstand durch die »richtige« Anwendung der Gesetze und im Falle von Verurteilungen durch die Ausreizung des Strafmaßes behoben werden. Das heißt, die Gesetze werden als ausreichende Grundlage dafür wahrgenommen, den antisemitischen Charakter von Handlungen anzuerkennen, sie als Straftaten zu verfolgen und die Urheber:innen zu verurteilen. Als defizitär problematisiert wird dagegen die Rechtsprechung im Hinblick auf die Anerkennung, Gewichtung und Bestrafung antisemitischer Straftaten.

In diesem Zusammenhang lassen sich aus den Ausführungen der Interviewpartner:innen zwei zentrale auf Verbesserungen gerichtete Anforderungen an die Akteur:innen der Rechtsprechung für den juristischen Umgang mit Antisemitismus ableiten: Als Voraussetzung für die Anerkennung antisemitischer Gehalte von Straftaten sollten Kenntnisse über Antisemitismus erhöht werden. Mit diesem sollte dann auch eine Sensibilität für die Betroffenenperspektiven einhergehen.

In diesem Zusammenhang wird von Interviewpartner:innen das Erfordernis benannt, Polizist:innen, Staatsanwält:innen und Richter:innen für das Problem Antisemitismus und jüdische Perspektiven zu sensibilisieren bzw. darüber fortzubilden. Dies gründet nicht zuletzt darin, dass damit ein Umgang mit Abwehrhaltungen, Indifferenz oder gar antisemitischen Einstellungen selbst entwickelt werden könnte.

Die Deutungen der Interviewpartner:innen beziehen sich also mehrheitlich auf eine defizitäre Anwendung von als eigentlichen adäquat bewerteten Gesetzen, wohingegen eine Kritik an den Gesetzen als defizitäre Grundlage einer korrekten Rechtsprechung lediglich in Ausnahmefällen vorgebracht worden ist. Dabei verweisen beide Problemkonstellationen auf eine vom Historiker *Christoph Jahr* rekonstruierte Herausforderung für Rechtsprechung und Gesetzgebung, sich auf die je neuen Codierungen des Antisemitismus einzustellen, was sich als »Wettlauf zwischen Hase und Igel« verstehen lässt.[46]

In diesem Zusammenhang ließe sich der aus den Perspektiven der Betroffenen rekonstruierte Missstand als Folge einer sich zu langsam oder gar nicht an den veränderten Antisemitismus orientierenden Rechtsprechung

46 *Jahr* (Fn. 39), S. 358.

verstehen. Wichtig ist auch die Frage, ob die monierte Rechtsprechung nicht auch auf einer juristischen Eigenlogik basiert und die hier präsentierten Forschungsbefunde Widersprüche zwischen jüdischen Perspektiven und dieser offenlegen. Eine Frage, deren Bedeutung hier angesichts des als offensichtlich und wegen der Gefahren des Antisemitismus als dringlich rekonstruierten Handlungsbedarfs hervorgehoben, aber an anderer Stelle diskutiert werden soll.

Mit den Mitteln des Rechts gegen kulturell-religiöse Praktiken

Antisemitismuskritische Perspektiven auf die deutsche Beschneidungskontroverse

Dana Ionescu

I. Aktuelle Mobilisierungen gegen die kulturell-religiöse Vorhautbeschneidung

Im Frühjahr 2022 riefen mehr als 70 Vereine und Organisationen zu einem Aktionstag auf, dem sogenannten Worldwide Day Of Genital Autonomy (WWDOGA), darunter etwa der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte Deutschland, das Bundesforum Männer und Terre des Femmes.[1] Anlass für die Mobilisierung war der zehnte Jahrestag des umstrittenen Kölner »Beschneidungsurteils«, welches das dortige Landgericht am 7.5.2012 gefällt hatte. Die Veranstalter:innen des Aktionstags forderten u. a., dass die UN-Kinderrechtskonvention eingehalten und insbesondere die dort verankerte »Abschaffung schädlicher Bräuche« verwirklicht werde. Dazu zählen sie auch die Vorhautbeschneidung, die sie als »Vorhautamputation« beschreiben.[2]

Im Zuge der Mobilisierung zu Kundgebung und Demonstration in Köln fand Anfang Mai 2022 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz die interdisziplinäre Fachtagung »Genitalautonomie und Kinderschutz« statt. Sie wurde von zwei Juristen veranstaltet und hatte das Ziel, rückblickend das Kölner

1 Vgl. *WWDOGA-Organisations-Team*, Liste der unterstützenden Organisationen (2022), https://genitale-selbstbestimmung.de/liste-der-unterstutzenden-organisationen-2022/ (zuletzt abgerufen am 17.11.2022).

2 *WWDOGA-Organisations-Team*, Flyer zum diesjährigen WWDOGA (2022), https://genitale-selbstbestimmung.de/static/media/uploads/wwdoga_flyer_2022_de_www.pdf (zuletzt abgerufen am 7.2.2023).

Urteil zu diskutieren. In der Ankündigung zur Tagung wird die kulturell-religiöse Vorhautbeschneidung als »Körperverletzungsunrecht« beschrieben und mit dem Recht auf gewaltfreie Erziehung und Kinderschutz in Verbindung gebracht.[3] Beide Veranstaltungen – Tagung und Kundgebung – bezogen sich wechselseitig aufeinander.[4]

Die breite gesellschaftliche Kontroverse um kulturell-religiöse Vorhautbeschneidungen hat in den letzten Jahren deutlich abgenommen und findet 2022 kaum mehr statt. Dennoch agieren einige Beschneidungsgegner:innen kontinuierlich gegen diese.[5] Deutlich wird dies an den seit 2013 jährlich stattfindenden Mobilisierungen und Protesten zum 7. Mai, Beiträgen in Fachzeitschriften und strafrechtlichen Kommentaren sowie zuletzt einem offenen Brief aus dem Dezember 2022. Letzterer richtet sich an die Bundesregierung und die Abgeordneten des Deutschen Bundestags und fordert anlässlich des zehnten Jahrestages der Einführung von § 1631d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – der kulturell-religiöse Vorhautbeschneidungen unter bestimmten Voraussetzun-

---

3 *Hauke Brettel/Jörg Scheinfeld*, Genitalautonomie und Kinderschutz (2022), https://www.zif.uni-mainz.de/files/2022/02/ZIF-Tagung_Flyer-Genitalautonomie-und-Kinderschutz.pdf (zuletzt abgerufen am 7.2.2023).

4 Auf Twitter verwiesen mehrere Vereine, die den Aktionstag organisierten, auf die Fachtagung (u. a. MOGiS e. V. – Eine Stimme für Betroffene und intaktiv e. V. – eine Stimme für genitale Selbstbestimmung). Ein Organisator der Fachtagung wiederum griff auf Twitter die Mobilisierung zum Aktionstag in Köln auf.

5 Konkrete Zahlen über Vorhautbeschneidungen sind für Deutschland schwer ermittelbar. Unklar ist, wie viele jüdische männliche Säuglinge und muslimische Jungen jährlich beschnitten werden, da kulturell-religiöse Vorhautbeschneidungen nicht in die Statistik eingehen. Statistisch erfasst werden ausschließlich die Vorhautbeschneidungen, die aus medizinischen Gründen stattfinden und von den Krankenkassen bezahlt werden (vgl. *Heinz-Jürgen Voß*, Beschneidung bei Jungen, in: Stiftung Männergesundheit (Hg.), Sexualität von Männern. Dritter Deutscher Männergesundheitsbericht (2017), S. 113–126 (116f.)). Weltweit betrachtet handelt es sich bei der Vorhautbeschneidung um einen der am häufigsten durchgeführten chirurgischen Eingriffe. Aktuelle Schätzungen gehen davon aus, dass ca. 37 Prozent der männlichen Weltbevölkerung beschnitten ist (vgl. *Brian J. Morris/Richard G. Wamai/Esther B. Henebeng*, Estimation of country-specific and global prevalence of male circumcision, Population Health Metrics (2016), S. 1–13 (4ff.)). Verbreitet sind Vorhautbeschneidungen besonders in Israel, afrikanischen Staaten, Indonesien, den USA, Südkorea, Kanada und Australien. Die Gründe dafür sind unterschiedlich, etwa medizinisch-prophylaktisch, hygienisch oder auch kulturell-religiös.

gen erlaubt – dessen Abschaffung.[6] Insgesamt prägend für das Thema ist die Gleichzeitigkeit und Verschränkung von zivilgesellschaftlichen Mobilisierungen auf der Straße und im Internet einerseits sowie fachwissenschaftlichen Auseinandersetzungen andererseits.[7]

Vor dem Hintergrund der Frage, in welchem Verhältnis »Antisemitismus und Recht« zueinander stehen, argumentiere ich am Beispiel des Kölner Landgerichtsurteils von 2012 und der sich daran anschließenden deutschen Beschneidungskontroverse, dass das Recht, vor allem das Strafrecht, auch als Mittel antisemitischer Einschüchterung, Ausgrenzung und Diskriminierung genutzt werden kann. Diese politikwissenschaftliche Herangehensweise stellt die Perspektive infrage, dass das Recht ein neutrales Instrument sei.[8] Meine These ist, dass *die Folge* bzw. *die Wirkung* des Kölner Landgerichtsurteils auf Jüdinnen:Juden sowie die Verteidigung eines pauschalen Verbots von kulturell-religiösen Vorhautbeschneidungen als antisemitisch eingeordnet werden können. Das Urteil hatte schwerwiegende Auswirkungen auf Jüdinnen:Juden, da einige im Falle eines Verbots der Vorhautbeschneidung für sich keine Zukunft mehr in Deutschland gesehen hätten. Die Ignoranz dieser Folgen und der »Kampfruf« der Beschneidungsgegner:innen von der Unantastbarkeit des männlichen jüdischen Säuglingsköpers wurden in der Beschneidungskontroverse »zum effektivsten und erprobtesten Mittel der Antastbarkeit des Judentums in seiner überlieferten Form«.[9]

---

6 Vgl. *Matthias Franz/Jörg Scheinfeld/Maximilian Stehr*, Kinderschutz, Selbstbestimmung und Gleichstellung umsetzen: die »Beschneidungserlaubnis« § 1631d BGB abschaffen! (2022), https://weltanschauungsrecht.de/meldung/offener-brief-kinderschutz-selbstbestimmung-Beschneidungserlaubnis-abschaffen (zuletzt abgerufen am 7.2.2023).

7 Dies zeigt bereits ein offener Brief, der 2012 zu Beginn der Beschneidungskontroverse in der FAZ erschien und den mehr als 740 Personen unterschrieben, darunter ärztliches Personal, Jurist:innen und Psycholog:innen. Er war an die Bundesregierung adressiert und versuchte den Gesetzgebungsprozess zu Vorhautbeschneidungen zu beeinflussen (vgl. *Matthias Franz*, »Religionsfreiheit kann kein Freibrief für Gewalt sein«, in FAZ vom 21.07.2012, https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/offener-brief-zur-beschneidung-religionsfreiheit-kann-kein-freibrief-fuergewalt-sein-11827590.html (zuletzt abgerufen am 7.2.2023)).

8 Vgl. *Verena Frick/Oliver W. Lembcke/Roland Lhotta*, Politik und Recht – Perspektiven auf ein Forschungsfeld, in: Dies. (Hg.), Politik und Recht. Umrisse eines politikwissenschaftlichen Forschungsfeldes (2017), S. 17–38 (19f., 26f.).

9 *Alfred Bodenheimer*, Haut ab! Die Juden in der Beschneidungsdebatte (2012), S. 53.

II. Das Verhältnis von antisemitischen Ressentiments und der Ablehnung von kulturell-religiösen Vorhautbeschneidungen

Ob und inwiefern nicht nur das Kölner Landgerichtsurteil, sondern auch juristische Argumentationen gegen die kulturell-religiöse Vorhautbeschneidung samt Verbotsforderungen mit Antisemitismus zusammen hängen, ist nur zu beantworten, wenn verschiedene Voraussetzungen berücksichtigt werden: Nehmen wir die gesellschaftlich breit geführte deutsche Beschneidungskontroverse von 2012 in den Blick – die über Tageszeitungen, Online-Kommentare, Debatten im Bundestag, Talkshows, Internetforen und Blogs, Resolutionen, Positionspapiere und wissenschaftliche Tagungen ausgetragen wurde – so sind antisemitische Ressentiments bzw. Äußerungen mit solchen verwoben, die lediglich eine (sachliche) Kritik an Vorhautbeschneidungen vorbringen.[10] Es vermischen sich beschneidungskritische nicht-antisemitische mit antisemitisch-beschneidungsablehnenden Positionen (oder religionskritische mit aggressiv-kulturkämpferischen und religionsbeschimpfenden).[11] Da jedoch nicht alle Beschneidungsgegner:innen automatisch antisemitisch argumentieren, muss das »Wie« ihrer Ablehnung im Fokus der Analyse stehen.[12] Dies bedeutet, dass jede öffentliche Äußerung einzeln zu kontextualisieren, zu analysieren und zu interpretieren ist, insbesondere die Erklärungen und Begründungen gegen die kulturell-religiöse Vorhautbeschneidung und für ein Beschneidungsverbot.

Antisemitische Perspektiven auf die kulturell-religiöse Vorhautbeschneidung betrachteten nicht nur das Judentum als unzeitgemäße, rückschrittliche, gewaltvolle und brutale Religion,[13] sondern auch Jüdinnen:Juden u. a. als »körperverstümmelnde«, »kindermisshandelnde«, »traumatisierende«, »fremde«,

---

10 Vgl. *Dana Ionescu*, Judenbilder in der deutschen Beschneidungskontroverse (2018), S. 397ff.

11 *Heiner Bielefeldt*, Der Kampf um die Beschneidung. Das Kölner Urteil und die Religionsfreiheit, in: Blätter für deutsche und internationale Politik (2012), S. 63–71 (63, 65).

12 Vgl. *Aryeh Tuchman*, Circumcision, in: Richard S. Levy (Hg.), Antisemitism: a historical encyclopedia of prejudice and persecution vol. 1 (2005), S. 128–129 (128).

13 Vgl. *Monika Schwarz-Friesel*, Antisemitismus 2.0 und die Netzkultur des Hasses. Judenfeindschaft als kulturelle Konstante und kollektiver Gefühlswert im digitalen Zeitalter (2018), S. 20ff.; *Gökçe Yurdakul*, Jews, Muslims and the Ritual Male Circumcision Debate: Religious Diversity and Social Inclusion in Germany, in: Social Inclusion (2016), S. 77–86 (78, 82).

»brutale«, »empathielose«, »grausame«, »kastrierende«, »die Sexualität beschädigende«, »ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begehendende« Menschen.[14] Generell ordnen Antisemitismusforschende insbesondere die Darstellung, Jüdinnen:Juden seien grausam und brutal als antisemitisch ein,[15] die sich auch während der Kontroverse mehrfach gezeigt hat. Im christlichen Antisemitismus hat das wahnhafte Bild »von blutdürstigen, sadistischen Juden, die sich über Kinder hermachen, sie töten oder schwer traumatisieren« eine jahrhundertealte Geschichte.[16] Diese Judenbilder entfalten »eine ungeheure Macht und werden in christlichen Gesellschaften transgenerationell weitervererbt und in jeweils unterschiedliche, zeitgeisttypische Kontexte versetzt«.[17] Insgesamt beförderte die Beschneidungskontroverse von 2012 auf diskursiver Ebene traditionelle antisemitische Motive und Stereotype.[18] Jüdische Perspektiven und Lebensrealitäten waren hingegen wenig sichtbar und präsent. Sie wurden von Beschneidungsgegner:innen weitgehend ignoriert und abgewertet.

Die Antisemitismusdefinition der Soziologin Helen Fein von 1987 ist geeignet, um das Verhältnis von antisemitischen Ressentiments und der Ablehnung von kulturell-religiösen Vorhautbeschneidungen aufzugreifen. Fein charakterisiert Antisemitismus als andauernde Struktur feindseliger Überzeugungen und als soziale Praxis die dazu führt und/oder darauf abzielt, Jüdinnen:Juden zu distanzieren, zu vertreiben oder zu vernichten.[19] Die Definition umfasst sowohl kollektive wie individuelle Manifestationen des Antisemitismus und berücksichtigt auf der Ebene von Handlungen den Aspekt der (politischen) Mobilisierung, der in der deutschen Beschneidungskontroverse relevant war. Sie

---

14 *Ionescu* (Fn. 10), S. 143ff.

15 Vgl. *Schwarz-Friesel* (Fn. 13), S. 20f.; *Samuel Salzborn*, Globaler Antisemitismus. Eine Spurensuche in den Abgründen der Moderne (2020), S. 179ff. Siehe hierzu auch *Eric Kline Silverman*, From Abraham to America. A History of Jewish Circumcision (2006), S. 221, 228ff.; *Sander L. Gilman*, Der »jüdische Körper«, in: Julius H. Schoeps/Joachim Schlör (Hg.), Antisemitismus: Vorurteile und Mythen (1997), S. 167–179.

16 *Yigal Blumenberg/Wolfgang Hegener*, Juristischer und psychoanalytischer Furor gegen die Beschneidung – oder das alte Lied vom ausgeschlossenen Dritten, in: Psyche. Zeitschrift für Psychoanalyse und ihre Anwendungen (2012), S. 1118–1128 (1123).

17 Ebd.

18 Vgl. *Salzborn* (Fn. 15), S. 179ff.

19 Vgl. *Helen Fein*, Dimensions of Antisemitism: Attitudes, Collective Accusations, and Actions, in: Dies. (Hg.), The persisting question. Sociological Perspectives and Social Contexts of Modern Antisemitism (1987), S. 67–85 (67), Hervorhebung im Original.

ermöglicht zudem, eine rechtliche bzw. gesetzliche Diskriminierung (im englischen Original »legal discrimination«) – etwa in Form des Kölner Landgerichtsurteils – zu diskutieren sowie auf die Konsequenzen, Wirkungen und Effekte des Urteils für Jüdinnen:Juden zu fokussieren.

Zwei zeitlich betrachtet jüngere Antisemitismusdefinitionen, die Arbeitsdefinition Antisemitismus der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) sowie die Jerusalem Declaration on Antisemitism (JDA) umfassen die Gegnerschaft zu kulturell-religiösen Alltagspraktiken – wie beispielsweise die Vorhautbeschneidung oder das rituelle Schächten – hingegen nicht. Vielmehr fehlt diese Facette des Antisemitismus in beiden Definitionen. In den veranschaulichenden Beispielen zur IHRA-Definition heißt es lediglich, diese seien unvollständig und Antisemitismus könne nicht darauf beschränkt werden.[20] Die Präambel der JDA bringt Antisemitismus zumindest in den Zusammenhang mit einer religiösen Diskriminierung, jedoch ohne näher auszuführen, was darunter zu verstehen ist.[21] Gesellschaftlich gibt es wenig Bewusstsein für diese reaktivierte gegenwärtige Ausdrucksform des Antisemitismus, die sich in einer Verbotsforderung der zentralen kulturell-religiösen jüdischen Praxis der Vorhautbeschneidung ausdrücken kann.[22]

Um die Argumentationen von Jurist:innen zu rekonstruieren, sind zunächst die Urteile des Kölner Amts- und Landgerichts zentral. Letzteres Urteil war Auslöser für die öffentliche wie fachwissenschaftliche Beschneidungskontroverse, die sich nachfolgend entspann.

III. Die Urteile des Kölner Amts- und Landgerichts

Auf der rechtlichen Ebene war eine (kulturell-religiöse) Vorhautbeschneidung bei Säuglingen und Jungen vor 2012 nicht gesetzlich geregelt.[23] Vielmehr war in der deutschen Rechtspraxis weitgehend unbestritten, dass Eltern ihre min-

---

20 *International Holocaust Remembrance Alliance*, Arbeitsdefinition Antisemitismus (2016), https://www.holocaustremembrance.com/de/resources/working-definitions-charters/arbeitsdefinition-von-antisemitismus (zuletzt abgerufen am 7.2.2023).

21 *Ludo Abicht et al.*, The Jerusalem Declaration On Antisemitism (2021), https://jerusalemdeclaration.org/ (zuletzt abgerufen am 7.2.2023).

22 *Ionescu* (Fn. 10), S. 407ff.

23 Vgl. *Thomas Exner*, Sozialadäquanz im Strafrecht: Zur Knabenbeschneidung (2011), S. 18.

derjährigen Söhne aus religiösen oder anderen Gründen beschneiden lassen dürfen.[24]

Verändert wurde diese Situation durch das Urteil des Kölner Landgerichts, das die religiöse Vorhautbeschneidung eines vierjährigen Jungen zur strafbaren Körperverletzung erklärte.[25] Ein niedergelassener Allgemeinmediziner und Chirurg hatte den Jungen auf Wunsch der muslimischen Eltern 2010 in seiner Arztpraxis unter Betäubung beschnitten. Nach der Vorhautbeschneidung war es zu Nachblutungen gekommen, weswegen die Mutter ihren Sohn in die Kölner Uniklinik brachte. Das ärztliche Personal schaltete anschließend die Polizei ein, weil es vermutete, der Vierjährige sei nicht fachgerecht beschnitten worden.[26] Die Polizei wiederum leitete den Vorfall an die Staatsanwaltschaft Köln weiter, die schließlich Anklage gegen den Arzt wegen gefährlicher Körperverletzung erhob (nach §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB).[27] Das Amtsgericht, bei dem Anklage erhoben worden war, argumentierte 2011, die religiöse Vorhautbeschneidung des Jungen stelle zwar eine Körperverletzung dar, sei aber durch die wirksame Einwilligung der Eltern gerechtfertigt, da sie sich am Wohl des Kindes ausrichte.[28] Die Praxis bekunde die kulturelle und religiöse Zugehörigkeit zur muslimischen Gemeinschaft und wirke »einer drohenden Stigmatisierung des Kindes« als nicht-beschnitten entgegen. Sie stelle zudem eine präventive medizinische Maßnahme gegen spezifische Erkrankungen dar.[29]

Gegen das Urteil des Amtsgerichts legte die Staatsanwaltschaft Berufung ein, weshalb der Fall vor dem Kölner Landgericht erneut verhandelt

---

24 Vgl. *Jens Haustein*, Erziehungsrecht versus Unversehrtheit. Politische und rechtliche Voraussetzungen der ›Beschneidungsdebatte‹, in: Michael Wermke (Hg.), Säkulare Selbstbestimmung versus religiöse Fremdbestimmung? Zur Kritik an der öffentlichen Debatte um das Beschneidungsritual (2014), S. 13–26 (13); *Gerhard Ring*, Die medizinisch nicht indizierte Beschneidung von Jungen im deutschen Recht – zur Rechtslage seit dem 28.12.2012, in: NJ (2013), S. 148–154 (148).

25 Vgl. LG Köln, 7.5.2012 – 151 Ns 169/11, S. 4.

26 Vgl. *Jost Müller-Neuhof*, Religiöse Beschneidung. Chronik einer beispiellosen Debatte, in Tagesspiegel vom 20.8.2012, https://www.tagesspiegel.de/politik/religioese-beschneidung-chronik-einer-beispiellosen-debatte/7018904.html (zuletzt abgerufen am 7.2.2023); *Yassin Musharbash*, Beschneidung. Die Operation war einwandfrei, in Die ZEIT vom 12.7.2012, https://www.zeit.de/2012/29/Beschneidung/komplettansicht (zuletzt abgerufen am 7.2.2023).

27 LG Köln (Fn. 25), S. 1.

28 Vgl. AG Köln, 21.9.2011 – 528 Ds 30/11, S. 3.

29 Ebd., S. 3.

wurde. Zwar wurde der angeklagte Arzt im Ergebnis ebenfalls von der Körperverletzung freigesprochen, da er nicht gewusst habe, dass er mit der Vorhautbeschneidung eine strafbare Handlung begehen würde und deswegen ohne Schuld handelte (unvermeidbarer Verbotsirrtum).[30] Die Urteilsbegründung variierte aber fundamental. Das Landgericht wertete die kulturell-religiöse Vorhautbeschneidung als nicht zu rechtfertigende strafbare Körperverletzung.[31] Es ging davon aus, dass bei kulturell-religiösen Vorhautbeschneidungen mehrere Grundrechte kollidierten. Im Ergebnis wiege das Recht des Sohnes auf körperliche Unversehrtheit schwerer als die Freiheit der Religionsausübung und das Sorgerecht der Eltern. Die kulturell-religiöse Vorhautbeschneidung sei demnach eine unangemessene Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, eine dauerhafte und irreparable Veränderung und laufe dem Interesse des Kindes, dem Kindeswohl zuwider.[32] Wenngleich das Urteil eine Einzelfallentscheidung war und keine bindende Wirkung für andere Gerichte hatte, drohte ärztlichem Fachpersonal, das eine religiöse Beschneidung durchführte, trotzdem eine Verurteilung.[33] Unklar war, inwiefern andere Gerichte dem Urteil des Kölner Landgerichts folgen würden, es herrschte eine große Rechtsunsicherheit. Das Jüdische Krankenhaus in Berlin etwa setzte deshalb zwischen Ende Juni und Anfang September 2012 alle Vorhautbeschneidungen mit kulturell-religiöser Begründung aus.[34]

Während Beschneidungsgegner:innen das Urteil als wegweisend und »rechtsstaatlich unumgänglich« feierten,[35] wurde es nicht nur von Jüdinnen:Juden nahezu einstimmig kritisiert und abgelehnt, sondern auch von (nichtjüdischen) Jurist:innen beanstandet.[36]

---

30 Vgl. LG Köln (Fn. 25), S. 2, 4.

31 Vgl. ebd., S. 2f.

32 Vgl. ebd., S. 3.

33 Vgl. *Edward Schramm*, Die Beschneidung von Knaben aus strafrechtswissenschaftlicher Sicht, in: Johannes Heil/Stephan J. Kramer (Hg.), Beschneidung: Das Zeichen des Bundes in der Kritik. Zur Debatte um das Kölner Urteil (2012), S. 134–145 (135).

34 *Philipp Gessler*, Urteil zu religiösen Beschneidungen: Jüdische Klinik setzt Eingriffe aus, in taz vom 29.6.2012, https://taz.de/Urteil-zu-religioesen-Beschneidungen/!5090160/ (zuletzt abgerufen am 7.2.2023).

35 *Georg Paul Hefty*, Credo des Rechtsstaates, in FAZ vom 27.6.2012, https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/beschneidungs-urteil-credo-des-rechtsstaates-11800115.html (zuletzt abgerufen am 7.2.2023).

36 Vgl. *Werner Beulke/Annika Dießner*, »[...] ein kleiner Schnitt für einen Menschen, aber ein großes Thema für die Menschheit«. Warum das Urteil des LG Köln zur religiös mo-

IV. Jüdische Perspektiven auf das Kölner Urteil und die Vorhautbeschneidung

Nachdem das Urteil im Juni 2012 bekannt wurde, äußerten sich zahlreiche jüdische Repräsentant:innen. Der Zentralrat der Juden in Deutschland, der über 100 jüdische Gemeinden mit rund 100.000 Mitgliedern vertritt, kritisierte das Landgerichtsurteil als »beispiellosen und dramatischen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften«.[37] In einem Interview betonte *Dieter Graumann*, der damalige Präsident des Zentralrats, dass »dieses Urteil zu Ende gedacht […] doch bedeuten [würde], dass jüdisches Leben in Deutschland faktisch unmöglich gemacht wird«.[38] Sollte sich die Rechtsauffassung des Landgerichts durchsetzen, sei dies das Ende des jüdischen Lebens in Deutschland.[39] Auch die Union progressiver Juden erklärte, sie sei entsetzt und empört über die Gerichtsentscheidung und ordnete sie als Versuch ein, »die jüdische Religionspraxis auszulöschen und zu delegitimieren«.[40] 2012 vertrat die Union Progressiver Juden 1,8 Millionen Jüdinnen:Juden in 45 Ländern, darunter viele liberale jüdische Gemeinden in Deutschland. Drastischer formulierte es der Rabbiner *Pinchas Goldschmidt*, der Vorsitzende der Europäischen Rabbinerkonferenz. Er bezeichnete das Kölner

---

tivierten Beschneidung von Knaben nicht überzeugt, in: ZIS (2012), S. 338–246; *Barbara Rox*, Anmerkung, in: JZ (2012), S. 806–808.

37 *Zentralrat der Juden in Deutschland*, Zum Urteil des Kölner Landgerichts zur Beschneidung von Jungen (2012), https://www.zentralratderjuden.de/aktuelle-meldung/artikel/news/zum-urteil-des-koelner-landgerichts-zur-beschneidung-von-jungen/ (zuletzt abgerufen am 7.2.2023).

38 *Dieter Graumann*, ARD-Tagesthemen, Interview mit Tom Buhrow (2012), https://www.tagesschau.de/multimedia/sendung/tt4012.html (zuletzt abgerufen am 7.2.2023), Minute 17:22ff. der Videoaufzeichnung.

39 Vgl. *Dieter Graumann*, Beschneidung muss legal bleiben, in Rheinische Post vom 14.7.2012, https://rp-online.de/politik/deutschland/beschneidung-muss-legal-bleiben_aid-14196137 (zuletzt abgerufen am 7.2.2023).

40 *Union progressiver Juden*, Deutsches Gericht verbietet die religiöse Beschneidung (2012), https://web.archive.org/web/20120708014236/www.liberale-juden.de/deutsches-gericht-verbietet-die-religiose-beschneidung/2012/06/28/ (zuletzt abgerufen am 7.2.2023).

Landgerichtsurteil als vielleicht schwersten Angriff auf jüdisches Leben in Europa seit dem Holocaust.[41]

Um zu verstehen, warum das Kölner Landgerichtsurteil Jüdinnen:Juden nicht nur in Deutschland, sondern weltweit stark erschütterte, ist die Bedeutung der kulturell-religiösen Praxis im Judentum in den Blick zu nehmen. Für den Großteil der Jüdinnen:Juden ist die Beschneidung identitätsstiftend und bedeutungsvoll.[42] Sie gilt als einer »der grundlegenden Fixpunkte des jüdischen Glaubens«, ist ein biblisches Gebot und ein zentrales Symbol für die Zugehörigkeit zum Judentum.[43] Trotz des Pluralismus innerhalb des Judentums hat die Vorhautbeschneidung Bestand. Das bedeutet, selbst die Jüdinnen:Juden, die sonst nicht nach den traditionellen Regeln leben, lassen ihre Söhne meistens beschneiden.[44] Nach jüdischem Glauben findet das Ritual, sofern es die Gesundheit des Sohnes zulässt, am achten Tag nach der Geburt statt.[45] Bestandteil der Praxis ist auch die Namensgebung des männlichen Säuglings.[46]

Aufgrund der großen Bedeutung der Praxis fühlten sich viele Jüdinnen:Juden durch das Urteil und die Kontroverse in ihrer jüdischen Existenz bedroht. Dies kommt auch in zwei Studien der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zum Ausdruck.[47] 2018 gab die große Mehrheit der befragten Jüdinnen:Juden in Deutschland an, nämlich 74 %, dass ein Verbot der Beschnei-

---

41 *Pinchas Goldschmidt*, German circumcision ban: Is it a parent's right to choose?, in BBC vom 13.7.2012, https://www.bbc.com/news/magazine-18793842 (zit. n. *Stephen Evans*; zuletzt abgerufen am 7.2.2023).

42 *Michel Friedman*, Beschneidung ist Kernpflicht jüdischer Familien, in Focus vom 17.7.2012, https://web.archive.org/web/20121022123000/www.focus.de/politik/deutschland/tid-26561/juedischer-publizist-im-focus-online-interview-michel-friedman-beschneidung-ist-kernpflicht-juedischer-familien_aid_783261.html (zuletzt abgerufen am 7.2.2023).

43 *Antje Yael Deusel*, Mein Bund, den ihr bewahren sollt. Religionsgesetzliche und medizinische Aspekte der Beschneidung (2012), S. 11; vgl. *Melvin Konner*, The Jewish body (2009), S. 34. Im ersten Buch Mose heißt es: »Alle männlichen Kinder bei euch müssen, sobald sie acht Tage alt sind, beschnitten werden in jeder eurer Generationen«.

44 Vgl. ebd., S. 11.

45 Vgl. *Zentralrat der Juden in Deutschland*, Warum beschneiden Juden ihre Kinder? (2012), https://www.zentralratderjuden.de/aktuelle-meldung/warum-beschneiden-juden-ihre-kinder/ (zuletzt abgerufen am 7.2.2023).

46 Vgl. Felicitas Heimann-Jelinek/Cilly Kugelmann (Hg.), Haut ab! Haltungen zur rituellen Beschneidung (2014), S. 42.

47 Vgl. *European Union Agency for Fundamental Rights*, Discrimination and hate crime against Jews in EU Member States: experiences and perceptions of antisemitism (2014), S. 64; *European Union Agency for Fundamental Rights*, Experiences and per-

dung für sie ein Problem darstellen würde.[48] In anderen europäischen Ländern sind die Zustimmungswerte zu dieser Aussage sogar noch höher. Befragt wurden mehr als 16.000 Jüdinnen:Juden in zwölf Mitgliedsstaaten der EU.

Das Urteil und die Kontroverse wirkten sich insgesamt negativ auf das individuelle und kollektive Sicherheitsempfinden von Jüdinnen:Juden in Deutschland aus.[49] Sie fühlten sich als gesellschaftliche Minderheit ausgegrenzt und diskriminiert, da nichtjüdische Deutsche »den Kern der jüdischen Identität« zur Disposition stellten.[50] Die Kontroverse ordnen viele Jüdinnen:Juden als Wendepunkt im Umgang mit ihnen ein, da die jüdische Religion selbst zum Angriffspunkt bzw. zum Ziel von Anfeindungen geworden war.[51]

Weder jüdische Perspektiven noch die Wirkung oder der Effekt des Landgerichtsurteils auf den Großteil der Jüdinnen:Juden spielen in den Äußerungen und Haltungen der meisten Beschneidungsgegner:innen eine Rolle. Das gilt auch für die Strafrechtler, die die kulturell-religiöse Vorhautbeschneidung als rechtlich, medizinisch und psychologisch großes Problem bewerten und deren Argumentationen dem Kölner Landgerichtsurteil zugrunde liegen.[52] Sie ignorieren jüdische Perspektiven, die an der kulturell-religiösen Praxis festhalten, weitgehend oder behaupten sogar, die Argumentation von Jüdinnen:Juden sei »nicht zutreffend«.[53]

---

ceptions of antisemitism. Second survey on discrimination and hate crime against Jews in the EU (2018), S. 69ff.

48 Ebd., S. 71.

49 Vgl. *Kerem Öktem*, Signale aus der Mehrheitsgesellschaft. Auswirkungen der Beschneidungsdebatte und staatlicher Überwachung islamischer Organisationen auf Identitätsbildung und Integration in Deutschland (2013), S. 18, 38ff., 77; vgl. *Andreas Zick/Andreas Hövermann/Silke Jensen/Julia Bernstein*, Jüdische Perspektiven auf Antisemitismus in Deutschland. Ein Studienbericht für den Expertenrat (2017), S. 59f.

50 *Charlotte Knobloch*, Wollt ihr uns Juden noch?, in SZ vom 25.9.2012, https://www.sueddeutsche.de/politik/beschneidungen-in-deutschland-wollt-ihr-uns-juden-noch-1.1459038 (zuletzt abgerufen am 7.2.2023).

51 Vgl. *Öktem* (Fn. 49), S. 35, 78; *Bodenheimer* (Fn. 9), S. 16f.

52 Wie hier wird an einigen Stellen des Beitrags absichtlich nur die männliche Form verwendet, da überwiegend Männer in der juristischen Fachkontroverse (aber auch in der medizinischen und psychologischen) involviert waren.

53 *Andreas Manok*, Die medizinisch nicht indizierte Beschneidung des männlichen Kindes. Rechtslage vor und nach Inkrafttreten des § 1631d BGB unter besonderer Berücksichtigung der Grundrechte (2015), S. 103; vgl. *Rolf Dietrich Herzberg*, Ist die Beschneidungserlaubnis (§ 1631d BGB) mit dem Grundgesetz vereinbar?, in: JZ (2016), S. 350–355 (353).

V. Die juristische Kontroverse um die kulturell-religiöse Vorhautbeschneidung

1. Die Kriminalisierung der kulturell-religiösen Praktik durch Strafrechtler

Der juristische Fachdiskurs zur Strafbarkeit von Vorhautbeschneidungen ist älter als das Urteil des Kölner Landgerichts. Seit 2008 veröffentlichten mehrere Strafrechtler Beiträge, die die Frage nach der Strafbarkeit von kulturell-religiösen Vorhautbeschneidungen zum Thema haben. Sie erschienen in sehr auflagenstarken Fachzeitschriften wie der Neuen Juristischen Wochenschrift, der Neuen Zeitschrift für Strafrecht oder der Juristenzeitung.[54] Mittlerweile ist die juristische Literatur zur Thematik sehr unübersichtlich geworden, da nach dem Kölner Landgerichtsurteil unzählige Aufsätze und Monografien veröffentlicht wurden.[55] Die Beschneidungsgegner:innen sehen ihre Position als »vorherrschende[.] Ansicht [im Schrifttum]«.[56]

Aus politikwissenschaftlicher Perspektive gibt es grob drei Motive bzw. Argumentationsstränge, die in den strafrechtlichen Veröffentlichungen zentral sind und die wiederholt vorkommen. Erstens, die Vorhautbeschneidung verstoße gegen das Kindeswohl und die Grundrechte der Jungen; zweitens, die Vorhautbeschneidung sei eine (gefährliche) Körperverletzung, eine Verstümmelung, ein schädlicher, gewaltvoller und traumatisierender Brauch; sowie drittens, die Vorhautbeschneidung sei nicht sozialadäquat. Alle diese

---

Gegenteilig siehe *Hartmut Kreß*, Kinderrechte gehören nun auch ins Grundgesetz, in: ZRP (2014), S. 215–218 (217).

54 Vgl. *Holm Putzke*, Die strafrechtliche Relevanz der Beschneidung von Knaben. Zugleich ein Beitrag über die Grenzen der Einwilligung in Fällen der Personensorge, in: Ders./Bernhard Hardtung/Tatjana Hörnle et al. (Hg.), Strafrecht zwischen System und Telos (2008), S. 669–709; *Holm Putzke*, Juristische Positionen zur religiösen Beschneidung, in: NJW (2008), S. 1568–1570; *Günter Jerouschek*, Beschneidung und das deutsche Recht. Historische, medizinische, psychologische und juristische Aspekte, in: NStZ (2008), S. 313–319; *Rolf Dietrich Herzberg*, Rechtliche Probleme der rituellen Beschneidung, in: JZ (2009), S. 332–339.

55 In der Datenbank beck-online finden sich unter dem Schlagwort »Zirkumzision« insgesamt 184, und unter »Vorhautbeschneidung« 32 Treffer (Stand November 2022). Zirkumzision ist der medizinische Fachterminus für Vorhautbeschneidung.

56 *Mark Alexander Zöller/Daphne Petry*, in: Klaus Leipold/Michael Tsambikakis/Mark Alexander Zöller (Hg.), Anwaltkommentar StGB (2020), § 223, Rn. 22.

Argumentationen dienen dazu, nicht nur die Strafbarkeit der kulturell-religiösen Vorhautbeschneidung zu fordern, sondern auch Verbotsforderungen zu legitimieren.

Erstens argumentieren Juristen, die Elterninteressen dürften insgesamt nicht vor den Kinderinteressen stehen.[57] Die Freiheit der Religionsausübung und das Elternrecht müssten eingeschränkt werden, wenn die Rechte Dritter verletzt würden (in dem Fall des Jungen, der beschnitten werden soll).[58] Eine Vorhautbeschneidung zum Zwecke der Identifikation mit der religiösen Gruppe könne keine Geltung beanspruchen, da die Gesundheit der Jungen wichtiger sei als religiöse Bräuche. Durch die Vorhautbeschneidung werde das Grundrecht des Sohnes auf körperliche Unversehrtheit relativiert und missachtet.[59] Säuglinge und Jungen müssten vor der verantwortungslosen Ausübung des Elternrechts geschützt werden, damit ihnen kein Unrecht widerfahre.[60] Religiöse Riten müssten die Grundrechte achten, was bei der religiösen Vorhautbeschneidung nicht gegeben sei, da sie die Religionsfreiheit des Kindes verletze (Beschnittenen hafte »eine Art religiöses Etikett« an, sie könnten sich nur schwer von ihrer Religion lossagen bzw. von ihr abweichen).[61]

Zweitens argumentieren Strafrechtler, die kulturell-religiöse Vorhautbeschneidung erfülle den Tatbestand der (gefährlichen) Körperverletzung und müsse verboten werden.[62] Sie sei ein irreversibler Verlust der Körpersubstanz.[63] Die beschneidende Person rufe einen pathologischen, körperlich abweichenden, krankhaften Zustand hervor.[64] Die Vorhautbeschneidung sei »eine nicht ganz unerhebliche Verletzung der körperlichen Integrität«,[65] die unabhängig vom Gefühl der Betroffenen zu werten sei. Einige Juristen bezeichnen den Eingriff auch als Verstümmelung, Genitalverstümmelung, Amputation oder als grausamen Brauch.[66] Es handele sich bei der religiösen

57 *Herzberg* (Fn. 54), S. 336.
58 Vgl. Ebd., S. 337.
59 Vgl. Ebd., S. 335.
60 Vgl. *Putzke* (Fn. 54), S. 708.
61 *Roman Lammers*, § 1631 d BGB – Zehn Jahre gesetzliche Beschneidung des Kindeswohls, in: MedR (2023), S. 22–29 (28).
62 *Jerouschek* (Fn. 54), S. 317f.
63 Vgl. *Herzberg* (Fn. 54), S. 333.
64 Vgl. *Putzke* (Fn. 54), S. 681.
65 Ebd., S. 696.
66 Vgl. *Herzberg* (Fn. 54), S. 332f.; *Herzberg* (Fn. 53), S. 350ff.

Vorhautbeschneidung um eine von den Eltern erzwungene Praxis, eine »psycho-physische[.] Gewaltanwendung«,[67] eine »körperliche Misshandlung«[68] oder sogar um Gewalt und Kindesmissbrauch.[69] Die religiöse Vorhautbeschneidung sei »ein Sexualtrauma« und »ein Kindheitstrauma« sowie eine »schutzlose Preisgabe« seitens der religiösen Eltern.[70] Die »körperliche Gravur der Beschneidung« sei unumkehrbar und dokumentiere »irreparabel die Zugehörigkeit zum Judentum«.[71] Sie sei vergleichbar einer »Brandmarkung«, weswegen sie die Menschenwürde des Kindes aus Art. 1 des Grundgesetzes tangiere.[72]

Drittens argumentieren Strafrechtler, die kulturell-religiöse Vorhautbeschneidung sei – im Gegensatz zur medizinisch begründeten Vorhautbeschneidung – nicht sozialadäquat,[73] also nicht üblich, anerkannt und auch keine »allgemein gebilligte Praxis«.[74] Nicht nur eine Gesellschaft müsse sich mit religiösen Bräuchen arrangieren, sondern Glaubens- oder Religionsgemeinschaften müssten bereit sein, gewisse Traditionen dem geltenden nationalen und internationalen Recht anzupassen. Zumindest dann, wenn sie Teil einer Gesellschaft sein und bestenfalls darin akzeptiert werden wollten.[75] Die religiöse Vorhautbeschneidung widerspreche zudem einem »zeitgemäße[n] Verständnis des (religiösen) Erziehungsrechts«[76] und stehe der »engdeutsche[n]« zeitbedingten Gesetzgebung entgegen.[77] Vereinzelt wird die

---

67 *Hans-Ulrich Paeffgen/Benno Zabel*, in: Urs Kindhäuser/Ulfried Neumann/Hans-Ulrich Paeffgen (Hg.), Nomos Kommentar Strafgesetzbuch (2017), Vorb. zu §§ 32ff., Rn. 156b.

68 *Putzke* (Fn. 54), S. 681.

69 *Hartmut A. Grams*, Verfassungswidrige Legalisierung. »Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes« (aus nicht-medizinischen Gründen), in: GesR (2013), S. 332–337 (337).

70 *Jerouschek* (Fn. 54), S. 316.

71 Ebd., S. 314. Der Islam wird an dieser Textstelle nicht genannt.

72 Ebd., S. 319; vgl. *Herzberg* (Fn. 53), S. 354f.

73 Vgl. *Jerouschek* (Fn. 54), S. 317f.; *Putzke*, Rechtliche Grenzen der Zirkumzision bei Minderjährigen. Zur Frage der Strafbarkeit des Operateurs nach § 223 des Strafgesetzbuches, in: MedR (2008), S. 268–272 (269). Ähnlich *Thomas Fischer*, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen (2023), § 223, Rn. 11.

74 *Stefan Schick*, Die strafrechtlichen Grenzen der Gemeinschaft. Das Problem der Knabenbeschneidung im Lichte einer Philosophie der Person, in: ZIS (2022), S. 223–240 (228); vgl. *Fischer* (Fn. 73), Rn. 11.

75 Vgl. *Putzke* (Fn. 54), S. 702.

76 *Lammers* (Fn. 61), S. 28.

77 *Herzberg* (Fn. 54), S. 339.

religiöse Praxis auch über den Begriff der Sittenwidrigkeit eingeordnet, die den kollektiv-verbindlich geteilten Gewohnheiten der Mehrheitsgesellschaft widerspreche und daher Anstoß errege.[78] Besonders in diesem Argumentationsstrang sind nicht-rechtliche Begründungen stark ausgeprägt.

2. Kritische Reaktionen innerhalb der Rechtswissenschaft

Die beschneidungsablehnenden strafrechtlichen Argumentationen wurden innerhalb der Rechtswissenschaft sehr kontrovers diskutiert.[79] Einige Kritiker:innen argumentieren mit dem Bundesverfassungsgericht, dass unter freier Religionsausübung mehr als religiöse Toleranz und die bloße Duldung religiöser Bekenntnisse zu verstehen sei. Es gehe um die »(innere) Freiheit, zu glauben oder nicht zu glauben« und die »äußere Freiheit, den Glauben zu manifestieren, zu bekennen und zu verbreiten«.[80] Dazu gehöre, sich nach den religiösen Überzeugungen zu verhalten und zu handeln. Rechtlich geschützt seien verschiedene Grundüberzeugungen, Sinnentwürfe und Lebensgestaltungen.[81] Der Staat könne nicht ohne Weiteres Sanktionen wie ein Beschneidungsverbot erlassen, denn die Vorhautbeschneidung sei durch das Erziehungsrecht der Eltern (in religiöser und weltlicher Hinsicht) sowie

78 Vgl. *Jochen Schneider*, Die männliche Beschneidung (Zirkumzision) Minderjähriger als verfassungs- und sozialrechtliches Problem (2008), S. 47f., 84.

79 Vgl. *Kyrill-A. Schwarz*, Verfassungsrechtliche Aspekte der religiösen Beschneidung, in: JZ (2008), S. 1125–1129; *Bijan Fateh-Moghadam*, Religiöse Rechtfertigung? Die Beschneidung von Knaben zwischen Strafrecht, Religionsfreiheit und elterlichem Sorgerecht, in: RW (2010), S. 115–142; *Michael Germann*, Die grundrechtliche Freiheit zur religiös motivierten Beschneidung, in: Johannes Heil/Stephan J. Kramer (Hg.), Beschneidung: Das Zeichen des Bundes in der Kritik. Zur Debatte um das Kölner Urteil (2012), S. 83–97; *Johannes Kuntze*, Rechtsfragen zur religiösen Knabenbeschneidung. Zugleich ein Beitrag zu den durch das Grundgesetz gesetzten Grenzen religiös motivierten Verhaltens, in: ZevKR (2013), S. 47–77 (73f.); *Hendrik Pekárek*, Ein evidenzbasierter Blick auf die Beschneidungsdebatte, in: ZIS (2013), S. 514–528 (514ff.); *Friederike Wapler*, Kinderrechte und Kindeswohl. Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht (2015), S. 174f., 178, 541.

80 Vgl. *Frank Schramm/Stephan Gierthmühlen/Anne Katrin Eckstein et al.*, Zirkumzision bei nicht einwilligungsfähigen Jungen, in: Der Urologe (2009), S. 869–873 (872); BVerfG, 19.10.1971 – 1 BvR 387/65, Rn. 30.

81 *Heiner Bielefeldt*, Menschenrecht, kein Sonderrecht. Einige Klarstellungen zur aktuellen Beschneidungsdebatte, in: Johannes Heil/Stephan J. Kramer (Hg.), Beschneidung: Das Zeichen des Bundes in der Kritik. Zur Debatte um das Kölner Urteil (2012), S. 71–82 (76, 79).

ihre Religionsfreiheit gedeckt.[82] Eltern hätten das Recht, die Kinder in der Überzeugung zu erziehen, die sie für richtig halten.[83] Gerade weil im konkreten Fall der Sohn noch keinen (religiösen) Willen habe und »noch nicht selbst grundrechtsmündig« sei, werde er von den einvernehmlichen Eltern vertreten, die dessen Grundrecht verwirklichen und die Identitätsfindung fördern.[84] Die Ausgestaltung des Kindeswohls, das in diesem Zusammenhang relevant werde, sei von der familiären Umwelt abhängig. Die Rechte des Sohnes würden durch die Eltern verwirklicht, diese leiteten »ihre Kinder bei der Wahrnehmung ihrer Rechte aktiv« an.[85] Es gebe kein Grundrecht auf den Schutz vor religiöser Prägung, da sich die negative Religionsfreiheit besonders gegen den Staat und nicht gegen die religiösen Eltern richte.[86] Auch Beschnittene könnten sich auf ihre negative Religionsfreiheit berufen und sich als Heranwachsende vom Judentum oder dem Islam abwenden, auch wenn sie beschnitten sind. Darüber hinausgehend argumentieren Jurist:innen, die elterliche Personensorge umfasse die Einwilligung in einen körperlichen Eingriff des Kindes, wenn dieser aus religiösen Gründen stattfinde.[87]

3. Die rechtliche Regelung der kulturell-religiösen Praxis

Da durch das Kölner Landgerichtsurteil eine Rechtsunsicherheit herbeigeführt wurde, war eine klarstellende, gesetzliche Regelung zu kulturell-religiösen Vorhautbeschneidungen notwendig. Mitte Juli 2012 erklärte die Bundesregierung über ihren damaligen Sprecher, *Steffen Seibert*, es gehe nun darum, den Rechtsfrieden in Deutschland wiederherzustellen und eine zügige Lösung zu finden.[88] Die Freiheit der religiösen Betätigung, die ein hohes

82 Vgl. *Schramm/Gierthmühlen/Eckstein et al.* (Fn. 80), S. 872; *Wapler* (Fn. 79), S. 542.

83 *Kai Zähle*, Religionsfreiheit und fremdschädigende Praktiken, in: AöR (2009), S. 434–454 (449).

84 Ebd.

85 *Bielefeldt* (Fn. 81), S. 73.

86 Vgl. *Bielefeldt* (Fn. 11), S. 68.

87 Vgl. *Yvonne Christina Schmid*, Die elterliche Einwilligung in eine Zirkumzision – eine unzulässige Beschneidung kindlicher Rechte? Rechtliche Analyse des § 1631d BGB unter Bezugnahme des deutschen Verfassungsrechts und des internationalen Rechts (2017), S. 67f., 181ff., 193, 232.

88 *Steffen Seibert*, Regierungspressekonferenz vom 13. Juli 2012, https://www.bundesregierung.de/ContentArchiv/DE/Archiv17/Mitschrift/Pressekonferenzen/2012/07/2012-07-13-regpk.html (zuletzt abgerufen am 7.2.2023).

Rechtsgut sei, müsse gewahrt bleiben und wieder ermöglicht werden.[89] Auch der Deutsche Ethikrat griff das Thema auf und empfahl rechtliche und fachliche Standards.[90] Durch einen Entschließungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU, SPD und FDP wurde die Bundesregierung aufgefordert, eine rechtliche Regelung zu schaffen und einen Gesetzentwurf vorzulegen.[91] In den folgenden Monaten diskutierten die Parlamentarier:innen des Deutschen Bundestages über den Gesetzentwurf der Bundesregierung, einen konkurrierenden Gesetzentwurf sowie drei Änderungsanträge.[92] Umstritten war etwa, innerhalb welcher Frist die Vorhautbeschneidung durch jüdische Beschneider vorgenommen werden dürfe, wie umfangreich die ärztliche Aufklärung stattfinden oder wie die konkrete Einwilligung in den körperlichen Eingriff aussehen sollte. Jurist:innen stritten dabei auch um die Frage, in welchem Gesetz die rechtliche Regelung zu verankern sei und erwogen das Strafgesetzbuch, das Gesetz über die religiöse Kindererziehung oder das Familienrecht.[93]

Am 12. Dezember 2012 wurden die Bestimmungen zur elterlichen Sorge um einen Paragraphen ergänzt, den § 1631d BGB. In der namentlichen Abstimmung über den Gesetzentwurf der Bundesregierung stimmten 434 Abgeordnete des Deutschen Bundestages dafür, 100 dagegen und 46 enthielten sich der Stimme. Die meisten Gegenstimmen kamen von der Linkspartei, der SPD und den Grünen.[94]

Der Absatz 1 des Paragraphen erklärt Vorhautbeschneidungen – unabhängig von der spezifischen Begründung und Motivation der Eltern – für zulässig, wenn sie »nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt« werden. Damit gemeint sind die allgemein anerkannten Grundsätze und Methoden der

---

89 Vgl. ebd.

90 *Deutscher Ethikrat*, Plenarsitzung des Deutschen Ethikrates. Vorträge und Diskussion zum Thema »Religiöse Beschneidung« (2012), https://www.ethikrat.org/fileadmin/PDF-Dateien/Veranstaltungen/sitzung-beschneidung-23-07-2012-simultanmitschrift.pdf (zuletzt abgerufen am 7.2.2023).

91 *Deutscher Bundestag*, Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP: Rechtliche Regelung der Beschneidung minderjähriger Jungen (19.7.2012), Bundestag Drucksache 17/10331.

92 Vgl. *Deutscher Bundestag*, Stenografischer Bericht 213. Sitzung, 12.12.2012, Plenarprotokoll 17/213, S. 26151.

93 Vgl. *Schmid* (Fn. 87), S. 68ff., 77; *Frank Klinkhammer*, Beschneidung männlicher Kleinkinder und gesetzliche Vertretung durch die Eltern, in: FamRZ (2012), S. 1913–1915 (1915).

94 Vgl. *Deutscher Bundestag* (Fn. 92), S. 26110ff.

Medizin.[95] Darunter fallen aber auch die Aufklärungspflicht vor einem Eingriff sowie eine effektive Schmerzbehandlung.[96] Die Einwilligung der Sorgeberechtigten gelte nur nicht, wenn das Kindeswohl gefährdet werde. Das sei etwa der Fall, so die Ausführung der Bundesregierung, wenn die Vorhautbeschneidung nur aus ästhetischen Gründen stattfinde, anstrebe, die Masturbation zu erschweren, oder dem Willen des Kindes widerspreche.[97] Absatz 2 des Paragraphen erlaubt, dass auch nichtärztliche jüdische Beschneider den Eingriff innerhalb einer begrenzten Zeit durchführen dürfen.[98] Sie müssen jedoch Qualifikationsanforderungen erfüllen.[99] Der Zentralrat der Juden begrüßte die neu geschaffene rechtliche Regelung.[100] Am 28. Dezember 2012 trat das Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes in Kraft.[101]

4. Aktuelle Kontroversen um die Bewertung des § 1631d BGB

Während einige Rechtswissenschaftler:innen betonen, der § 1631d BGB sei verfassungsmäßig,[102] formulieren insbesondere einzelne Strafrechtler immer wieder fundamentale Kritiken. Es handele sich um »ein jüdisch-muslimisches

---

95 *Sandra Fink*, in: Stefan Heilmann (Hg.), Praxiskommentar Kindschaftsrecht (2020), § 1631d, Rn. 7.

96 *Deutscher Bundestag*, Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes (2012), Drucksache 17/11295, S. 17.

97 Ebd., S. 18.

98 Vgl. ebd., S. 326.

99 *Stephan J. Kramer*, Stellungnahme des Zentralrats der Juden in Deutschland zur Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, 26.11.2012, S. 7ff.

100 *Zentralrat der Juden in Deutschland*, Ein klares politisches Signal, dass Juden und Muslime willkommen sind (2012), https://www.zentralratderjuden.de/aktuelle-meldung/ein-klares-politisches-signal-dass-juden-und-muslime-willkommen-sind/ (zuletzt abgerufen am 7.2.2023).

101 Bundesgesetzblatt, Gesetz über den Umfang der Personensorgebei einer Beschneidung des männlichen Kindes (2012), S. 2749–2750.

102 *Stephan Rixen*, Das Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes, in: NJW (2013), S. 257–262 (262); *Ring* (Fn. 24), S. 154; *Wolfram Höfling*, Die Entscheidung über die Beschneidung männlicher Kinder als Element des verfassungsrechtlichen Elternrechts, in: GesR (2013), S. 463–466 (466); *Wapler* (Fn. 79), S. 544; *Matthias Krüger*, Zur Knabenbeschneidung gemäß § 1631 d BGB, in: JR (2019), S. 427–437 (428, 437); *Ludwig Salgo*, in: Julius von Staudinger (Hg.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Familienrecht §§ 1626–1631 (2020), § 1631d BGB, Rn 26; *Detlev*

Sonderrecht« und einen »Sündenfall des Rechtsstaats«.[103] Der Paragraph sei verfassungswidrig oder gar ein »verfassungswidriger Fremdkörper in unserer Rechtsordnung«,[104] der nur »durch politischen Druck in den Organismus unserer Rechtsordnung« hineingepresst worden sei.[105] Das »Maßnahmegesetz« genüge »nicht dem Untermaß der grundrechtlichen Schutzpflicht für das Kind«, es sei »verfassungsrechtlich gescheitert«.[106] Der Paragraph verstoße gegen mehrere Grund- und Menschenrechte, wie das Recht auf körperliche Unversehrtheit, auf (sexuelle) Selbstbestimmung, auf freie Religionsausübung, den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz,[107] sowie einzelne Artikel aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, der UN-Kinderrechtekonvention oder der Europäischen Menschenrechtskonvention.[108] Im renommierten Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch von 2020 heißt es etwa zum § 1631d BGB, diese Ermächtigung sei »verfassungswidrig« – obwohl es bislang zu keiner verfassungsrechtlichen Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht kam –, da sie männliche Kinder allein wegen ihres Geschlechts benachteilige und daher gegen Art. 3 III GG verstoße.[109] Auch der Heidelberger Anwaltskommentar zum StGB betont, die Verfassungsmäßigkeit des § 1631d BGB werde mit guten Gründen angezweifelt.[110]

Sternberg-Lieben, in: Adolf Schönke/Horst Schröder (Hg.), Strafgesetzbuch Kommentar (2019), § 223, Rn. 12c.

103 *Reinhard Merkel*, Die Haut eines Anderen, in SZ vom 30.8.2012, https://www.sueddeutsche.de/wissen/beschneidungs-debatte-die-haut-eines-anderen-1.1454055-0#seite-2 (zuletzt abgerufen am 7.2.2023).

104 *Holm Putzke*, Religiöse Beschneidung (2022), https://www.jura.uni-passau.de/putzke/forschung-beispiele/religioese-beschneidung (zuletzt abgerufen am 7.2.2023).

105 *Herzberg* (Fn. 53), S. 355.

106 *Josef Isensee*, Grundrechtliche Konsequenz wider geheiligte Tradition, in: JZ (2013), S. 317–327 (327).

107 Vgl. *Christoph Wolf/Jörg Scheinfeld*, Zur Beschneidung Kindlicher Genitalien, in: JRE (2016), S. 67–98 (73, 94); *Manok* (Fn. 53), S. 162f., 190; *Tonio Walter*, Der Gesetzentwurf zur Beschneidung – Kritik und strafrechtliche Alternative, in: JZ (2012), S. 1110–1117 (1111f.); *Grams* (Fn. 69), S. 336; *Lammers* (Fn. 61), S. 28ff.

108 Vgl. *Manok* (Fn. 53), S. 190.

109 *Horst Schlehofer*, in: Volker Erb/Jürgen Schäfer (Hg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch: StGB Bd. 1: §§ 1–37 (2020), Vorb. zu § 32, Rn. 170.

110 *Zöller/Petry*, (Fn. 56), Rn. 25.

VI. Ein Fazit aus antisemitismuskritischer Perspektive

Beschneidungsgegner:innen nutzen das Strafrecht als Mittel, um gegen kulturell-religiöse Vorhautbeschneidungen vorzugehen und ihrer Forderung nach einem Verbot Nachdruck zu verleihen. Sie machen sich die Argumentationen von Strafrechtlern zunutze und fühlen sich durch diese bestätigt und gestärkt. Dies veranschaulichen mehrere Fälle: Nach dem Kölner Landgerichtsurteil zeigten Beschneidungsgegner drei jüdische Beschneider bzw. Rabbiner dafür an, Vorhautbeschneidungen durchführen zu wollen oder durchgeführt zu haben. Gegen die Rabbiner *David Goldberg*, *Yehuda Teichtal* und *Menachem Fleischman* gingen im August 2012 und im März 2013 Strafanzeigen wegen Körperverletzung ein. Nach mehreren Monaten stellten die Staatsanwaltschaften in Berlin und Hof die Verfahren gegen die Rabbiner schließlich ein.[111] Auch der Berliner Gemeinderabbiner *Yitshak Ehrenberg* wurde im Juli 2012 nach seinem Auftritt in der Fernsehtalkshow bei *Anne Will* wegen »Störung des öffentlichen Friedens« angezeigt.

Diese Handlungen von Beschneidungsgegner:innen zeigen eindrücklich, wie Strafanzeigen als rechtliches Mittel genutzt wurden, um gegen eine kulturell-religiöse jüdische Praxis vorzugehen und Jüdinnen:Juden einzuschüchtern. Darüber hinausgehend zeigen die Mobilisierungen anlässlich des Jahrestages des Kölner Landgerichtsurteils, dass einige Beschneidungsgegner:innen den Paragraph 1631d BGB, der Vorhautbeschneidungen unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, nicht akzeptieren. Sie wollen den Paragraphen, der auch ein gesellschaftspolitischer Kompromiss ist, wieder abschaffen und kulturell-religiöse Vorhautbeschneidungen verbieten.

Die seit 2008 publizierten Argumentationen von Strafrechtlern wurden im Kölner Landgerichtsurteil konkret angewendet und in die Praxis umgesetzt bzw. stellten eine zentrale Grundlage dar. Einerseits ist besonders die Folge bzw. Wirkung dieses Urteils als antisemitisch zu bewerten, da es zur Konsequenz hatte, dass sich deutsche Jüdinnen:Juden in einer Situation großer Rechtsunsicherheit befanden und die Praxis der kulturell-religiösen Vorhautbeschneidung nicht mehr ohne Strafandrohung ausleben konnten.

---

111 Vgl. *Detlef David Kauschke*, »Schädlicher Ritus«, in Jüdische Allgemeine vom 22.8.2012, https://www.juedische-allgemeine.de/politik/schaedlicher-ritus/ (zuletzt abgerufen am 7.2.2023); *Jost Müller-Neuhof*, Knabenbeschneidung als Grenzfall, in Tagesspiegel vom 27.11.2013, https://www.tagesspiegel.de/politik/knabenbeschneidung-als-grenzfall-3532969.html (zuletzt abgerufen am 7.2.2023).

Andererseits kann die Konstellation als antisemitisch eingeordnet werden, dass ein Großteil der Gesellschaft (und der Beschneidungsgegner:innen ohnehin) jüdische Perspektiven und Lebensrealitäten – die formulieren, ohne Beschneidung nicht mehr in Deutschland leben zu können – nicht ernst nahm und diese sogar ignorierte. Auf diese Weise finden praktische Ausschlüsse aus der deutschen Gesellschaft statt.[112] Die Zeit, in der sich Jüdinnen:Juden (aber auch Muslimas:Muslime) nicht oder wenig für ihre kulturell-religiösen Praktiken rechtfertigen mussten, ist spätestens seit der deutschen Beschneidungskontroverse von 2012 vorbei.

112 Vgl. *Fein* (Fn. 19), 67.

Impliziter Antisemitismus

Kognitionslinguistische Ansätze zur (strafrechtlichen) Einordnung indirekt und chiffriert kommunizierter Judenfeindschaft

Markus Weiß

I. Einleitung

Am Rande einer rechtsextremen Versammlung zum Volkstrauertag 2020 in Braunschweig beschimpft ein Neonazi anwesende Medienvertreter:innen als »Judenpack« und »Judenpresse«.[1] Die Staatsanwaltschaft Braunschweig kann darin im Anschluss auch nach wiederholter Überprüfung keine Volksverhetzung erkennen, da sich – so eines der Argumente – die Äußerungen »nicht gegen alle in Deutschland lebenden Juden gerichtet« hätten.[2] Dass das Wort *Juden*[3] in beiden Komposita in invektiver (beleidigender) Funktion verwendet wird und sich somit sehr wohl gegen alle Jüdinnen:Juden richtet, übersieht die Staatsanwaltschaft.

Das Beispiel zeigt, wie schwer es Strafverfolgungsbehörden und Gerichten hierzulande immer wieder fällt, selbst offensichtlichen Antisemitismus auch als solchen zu erkennen.[4] Eine noch größere Herausforderung stellt der

1 S. dazu *Henning Noske*, »Judenpack«-Verfahren in Braunschweig eingestellt: Ein Kommentar, in Braunschweiger Zeitung vom 27.2.2023, https://www.braunschweiger-zeitung.de/braunschweig/article237771019/Judenpack-Verfahren-in-Braunschweig-eingestellt-Ein-Kommentar.html (zuletzt abgerufen am 11.4.2023).

2 Vgl. ebd.

3 Der kognitionswissenschaftlichen Notation folgend, werden in diesem Text Konzepte in Kapitälchen und sprachliche Repräsentationen kursiv gesetzt. Vgl. dazu den folgenden Abschnitt.

4 Vgl. u. a. *Ronen Steinke*, Terror gegen Juden. Wie antisemitische Gewalt erstarkt und der Staat versagt. Eine Anklage (2020).

chiffrierte und mittels indirekter Sprechakte kommunizierte Antisemitismus dar.[5] Während judenfeindliche Handlungen mit Bezug zum Nationalsozialismus von Gerichten häufiger als antisemitisch eingestuft werden, fällt die »Beurteilung antisemitischer Handlungen, die sprachlich kodiert erfolgen« und somit nicht immer sofort auf den ersten Blick als solche zu erkennen sind, »wesentlich disparater aus«.[6] Damit ein Strafverfahren eröffnet wird, muss der Anfangsverdacht für eine rechtswidrige Tathandlung, etwa Beleidigung (§ 185 StGB) oder Volksverhetzung (§ 130 StGB) gegeben sein, was meines Erachtens bei antisemitischen Artikulationsformen der Fall ist oder zumindest sein kann. Um einen Anfangsverdacht zu sehen und um allgemein strafrechtlich effektiv gegen Antisemitismus vorgehen zu können, ist jedoch mindestens zweierlei Voraussetzung: Zum einen ein Verständnis von Antisemitismus, welches das Phänomen des Judenhasses in all seinen Erscheinungsformen erfasst. Zum anderen ist es unerlässlich, Kenntnisse über den indirekt kommunizierten Judenhass zu erlangen, um die typischen Codes und Chiffren zu erkennen, und mit den gängigen impliziten Sprachhandlungen vertraut zu werden. Daher zeige ich im Folgenden anhand von Beispielen, wie antisemitische Sprechakte indirekt artikuliert werden und welche unterschiedlichen Formen sich klassifizieren lassen. Auf Grundlage der kritischen Kognitionslinguistik[7] werde ich kurz erläutern, weshalb solche Implikaturen in der Regel trotzdem verstanden werden können und diskutiere, welche Erkenntnisse und Konsequenzen sich für die Strafverfolgung daraus ableiten lassen.

II. Antisemitismus und das mentale Konzept JUDE

Antisemitismus ist eine feindselige, Ressentiment geleitete Einstellung gegen Jüdinnen:Juden, das Judentum sowie gegen den Staat Israel als Symbol jüdischen Lebens.[8] Er ist ein Welterklärungsmodell, welches auf geistigen Repräsentationen von Jüdinnen:Juden beruht. Diese sind Vorstellungen von Jüdin-

5 Grundlegend dazu *Monika Schwarz-Friesel*, Toxische Sprache und geistige Gewalt (2022), S. 73ff.

6 *Doris Liebscher/Kristin Pietrzyk/Sergey Lagodinsky/Benjamin Steinitz*, Antisemitismus im Spiegel des Rechts, in: NJOZ (2020), S. 897–902 (900).

7 Vgl. *Monika Schwarz-Friesel*, Spannung in Texten erklären, in: Konstanze Marx/Simon Meier (Hg.), Sprachliches Handeln und Kognition (2018), S. 61–87 (62ff).

8 Vgl. *Monika Schwarz-Friesel/Jehuda Reinharz*, Die Sprache des Antisemitismus im 21. Jahrhundert (2013), S. 100.

nen:Juden, die mit der Realität nichts gemein haben, sondern vielmehr die Geistes- und Gefühlswelt von Antisemit:innen offenbaren.[9] So existiert etwa kein einziger belegbarer Beweis von Ritualmorden oder Blutkult. Trotzdem hält sich diese Vorstellung nach wie vor, beispielsweise als modern adaptierte Variante in Form der QAnon-Ideologie.[10] Judenfeindschaft basiert vor allem auf Stereotypen mittels derer Jüdinnen:Juden ausgegrenzt, entwertet, stigmatisiert und diffamiert werden.[11] Das antisemitische Basiskonzept ist geprägt durch die kollektive Abgrenzung (JUDEN ALS DIE ANDEREN[12] und grundsätzlicher Gegenentwurf zur Menschheit) sowie durch die Vorstellung von JUDEN ALS DAS ABSOLUT BÖSE, verbunden mit einer kollektiven Fixierung und Negativattribuierung (wie z. B. gierig, verschlagen, geizig usw.).[13] Das mentale Konzept JUDE (im Denken von Antisemit:innen) ist somit determiniert von dämonisierenden und de-realisierenden Stereotypkodierungen. Das heißt, es liegt hier ein Missverhältnis zwischen kognitiver Repräsentation und realem Referenzobjekt vor.[14] Oder anders formuliert: Das geistig und sprachlich konstruierte Bild des JUDEN existiert so in der Realität nicht.

Um die Funktion von mentalen Konzepten besser zu verstehen, die für das Verständnis von (codiertem) Antisemitismus unerlässlich sind, gehe ich noch etwas näher auf diese ein. Konzepte sind mentale Organisationseinheiten mittels derer das Wissen über die Welt gespeichert wird.[15] Sie dienen dazu, Erfahrungen aufgrund ihrer Eigenschaften durch Einteilung in Klassen bzw. Kategorien möglichst ökonomisch in unserem Kognitionssystem zu

---

9 *Sartre* spricht beispielsweise von »Leidenschaft und eine[r] Weltanschauung« (*Jean-Paul Sartre*, Überlegungen zur Judenfrage, 3. Auflage (2017 [1954]), S. 14).

10 Demnach würden »Eliten« Kinder foltern, um damit das Stoffwechselprodukt Adrenochrom zu gewinnen, welches angeblich als Verjüngungselixier verwendet wird. Vgl. hierzu *Jüdisches Forum für Demokratie und gegen Antisemitismus (JFDA) e.V.*, QAnon: Eine weltweit verbreitete antisemitische Verschwörungsideologie mit historischen Wurzeln (2020).

11 Vgl. *Monika Schwarz-Friesel*, Judenhass im Internet (2019), S. 33.

12 Vgl. dazu die Anmerkung in Fn. 3. *Horkheimer* und *Adorno* sprechen in diesem Zusammenhang auch von Juden als »negative[s] Prinzip als solches« (*Max Horkheimer/Theodor W. Adorno*, Dialektik der Aufklärung (2003 [1944]), S. 177).

13 Vgl. *Monika Schwarz-Friesel*, Gebildeter Antisemitismus, seine kulturelle Verankerung und historische Kontinuität, in: Dies. (Hg.), Gebildeter Antisemitismus (2015), S. 13–34 (18).

14 Vgl. *Schwarz-Friesel/Reinharz* (Fn. 8), S. 108.

15 Vgl. *Monika Schwarz*, Einführung in die Kognitive Linguistik, 3. Auflage (2008), S. 108.

speichern.[16] Grundlegende Prinzipien, die bei der Kategorisierung helfen, sind die der Identität und der Äquivalenz. Identität bedeutet, Objekte oder Personen an unterschiedlichen Orten und Zeiten als ein und dieselbe Entität (also einer gemeinsamen Kategorie zugehörig) zu identifizieren. Äquivalenz wiederum heißt, verschiedene Entitäten aufgrund ihrer Eigenschaften als gemeinsame Objekte einer gemeinsamen Kategorie zuzuordnen.[17] Unser Gehirn ist also darauf ausgerichtet zu kategorisieren, um schnell sowie effektiv zu arbeiten und so umgehend Assoziationen herzustellen oder diese zu verstehen.[18] Ähnlich der Kategorisierung durch gemeinsame Eigenschaften werden auch semantische Netze geknüpft. Diese wiederum sind Geflechte von Entitäten, die aufgrund ihrer Eigenschaften Schnittmengen bilden und in semantischer Nähe zueinanderstehen.[19]

Dies lässt sich auch auf Antisemitismus übertragen. Die Kategorie bzw. das antisemitische Konzept JUDE enthält demnach Eigenschaften (Stereotype), wie die des GELDMENSCHEN, STRIPPENZIEHERS, KRIEGSTREIBERS, KINDERMÖRDERS, BLUTKULT TREIBENDEN und dergleichen.[20] Das bedeutet, Menschen, die als jüdisch wahrgenommen werden, wird kollektiv die Eigenschaften dieser Konzeptkategorie zugesprochen und umgekehrt werden Personen, bei denen diese kategorialen Eigenschaften gesehen oder auch nur vermutet werden, dieser Klasse zugeordnet.

Bei der antisemitischen Konzeptualisierung handelt es sich, wie eingangs dargelegt, um ein Phantasma, um eine Wahrnehmung ohne realen Bezug.[21] Die mentale Repräsentation hat kein real existierendes Äquivalent bzw. Referenzobjekt. Es handelt sich also um ein Zerrbild, an das Antisemit:innen glauben, nicht obwohl, sondern weil es falsch ist.[22] Daher lässt sich der Antisemitismus keinesfalls mit dem Tun und Sein von Jüdinnen:Juden erklären, son-

16 Vgl. ebd., S. 109.

17 Vgl. ebd.

18 Vgl. ebd.

19 Vgl. *Monika Schwarz-Friesel/Jeannette Chur*, Semantik, 6. Auflage (2014), S. 66ff.

20 Zu antisemitischer Stereotypkodierung siehe ausführlich *Schwarz-Friesel/Reinharz* (Fn. 8).

21 Vgl. *Schwarz-Friesel* (Fn. 5), S. 26ff.

22 *Samuel Salzborn*, Aktuelle Erscheinungsformen von Antisemitismus und ihre Geschichte, in: Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (Hg.), Einsichten + Perspektiven, Themenheft 1/20 Antisemitismus (2020), S. 10–23.

dern vielmehr mit der Funktion, die er für Antisemit:innen erfüllt.[23] So bezieht sich etwa die Historikerin *Shulamit Volkov* mit ihrer Phrase vom »Antisemitismus als kulturellem Code« auf den weltanschaulichen Charakter und die konstitutive sowie identitätsstiftende Funktion des Antisemitismus.[24] Deutlich wird dies beispielsweise in der Corona-Protestszene, in der antisemitisches Verschwörungsdenken als Bindeglied einer zuweilen sehr heterogenen Szene wirkt.[25]

III. Sprache und Antisemitismus

Zur Verbreitung von antisemitischem Denken und Fühlen ist Sprache das primäre Medium. Sprache ist dabei als Symbolstruktur zu verstehen.[26] So werden mittels Symbolen (Wörter, Sätze) antisemitische Konzeptualisierungen sprachlich kodiert und damit sichtbar. Das bedeutet, durch Sprache kommen judenfeindliche Einstellungen zum Ausdruck – darunter auch strafbare Äußerungen – und können weitergegeben werden. Diese antisemitischen Sprachgebrauchsmuster haben eine jahrhundertealte Tradition.[27] Sie sind fest im kollektiven und kulturellen Gedächtnis verankert und wurden bzw. werden oftmals in kaum veränderter Form weitergegeben oder modifiziert an den jeweiligen Zeitgeist angepasst.[28] Antisemitismus verhält sich dabei wie ein »Chamäleon«[29] und zeichnet sich durch eine enorme Adaptionsfähigkeit

---

23 Vgl. *Heiko Beyer*, Theorien des Antisemitismus: Eine Systematisierung, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (2015), S. 573–589.

24 Vgl. *Shulamit Volkov*, Antisemitismus als kultureller Code, in: Dies. (Hg.), Jüdisches Leben und Antisemitismus im 19. und 20. Jahrhundert (1990), S. 12–36 (35).

25 Vgl. hierzu die Äußerungen des Antisemitismusbeauftragen der Bundesregierung, *Felix Klein*: *Christiane Habermalz*, Warnung vor Judenhass bei den Corona-Protesten, in dlf vom 24.11.2020, https://www.deutschlandfunk.de/antisemitismus-warnung-vor-judenhass-bei-den-corona-100.html (zuletzt abgerufen am 11.4.2023); siehe außerdem das Interview mit dem Jüdischen Forum für Demokratie und gegen Antisemitismus e. V., in: MBT Hamburg (Hg.), Was daran rechts ist. Verschwörungsideologien erkennen, einordnen und begegnen (2022), https://mobileberatunghamburg.de/publikationen-material/broschueren/verteifungsbroschuere-verschwoerungsideologien/interview-jfda/ (zuletzt abgerufen am 11.4.2023).

26 Vgl. *Monika Schwarz-Friesel*, Sprache und Emotion, 2. Auflage (2013), S. 18f.

27 Vgl. *Schwarz-Friesel* (Fn. 5), S. 35.

28 Vgl. *Schwarz-Friesel*/*Reinharz* (Fn. 8), S. 173.

29 *Schwarz-Friesel* (Fn. 5), S. 30f.

aus: »Je nach sozialer, politischer, ideologischer oder ökonomischer Sachlage fokussieren Antisemiten opportun die jeweils an- und auffälligsten Aspekte jüdischer Existenz, um sie zu attackieren.«[30] Die Sprachoberfläche passt sich jeweils den aktuellen Umständen an, die semantische Entwertung und konzeptuelle Ausrichtung aber bleibt bestehen.[31] Wie schon in den Paulus-Briefen werden Jüdinnen:Juden Jahrhunderte später etwa immer noch als »Feinde der Menschheit« betrachtet oder mit dem Teufel assoziiert.[32] Mittels Sprache werden daher nicht nur Personen, Gegenstände und Zustände, kurz die außersprachliche Welt beschrieben. Durch den Gebrauch von Sprache (Sprechakte) werden darüber hinaus auch Handlungen vollzogen. Antisemitische Verbalisierungen sind dabei vor allem Beleidigungen, Ausgrenzung, Ab- und Entwertung, also Handlungen, die durchaus strafrechtlich relevant sein können. Dabei gilt es zu berücksichtigen: Egal ob explizit oder implizit formuliert, die Intention und Auswirkungen antisemitischer Sprachhandlungen bleiben letztlich dieselben. Und somit ist auch camouflierter und indirekt kommunizierter Antisemitismus immer ein Angriff auf Jüdinnen:Juden.

IV. Umwegkommunikation

War es bis 1945 üblich, sich offen judenfeindlich zu äußern, so erfolgte nach der militärischen Niederschlagung des Nationalsozialismus und dem Ende des systematisch begangenen millionenfachen Massenmordes an den europäischen Jüdinnen:Juden durch das nationalsozialistische Deutschland dahingehend eine Zäsur. Offene antisemitische Äußerungen wurden in der demokratischen Post-Shoah-Gesellschaft aufgrund sozialer Ächtung oder strafrechtlicher Sanktionierung weitgehend vermieden und erschienen inopportun.[33] Zudem passten sie auch nicht zum postnazistischen Selbstbild

30 Monika *Schwarz-Friesel*, Judenhass 2.0. Das Chamäleon Antisemitismus im digitalen Zeitalter, in: Christian Heilbronn/Doron Rabinovici/Natan Sznaider (Hg.), Neuer Antisemitismus? (2019), S. 385–417 (388).

31 Ebd.

32 S. Paulus: 1 Thess 2,15-16.

33 *Samuel Salzborn* weist jedoch darauf hin, dass ein »Tabu«, sich antisemitisch zu äußern, mehr in der antisemitischen Fantasie und weniger in der Realität existierte, vgl. *Salzborn* (Fn. 22), S. 21.

der Deutschen.[34] Dennoch war der Judenhass nicht ex abrupto überwunden, sondern suchte sich lediglich neue Artikulationswege. Die Soziologen *Werner Bergmann* und *Rainer Erb* sprechen in diesem Zusammenhang in Anlehnung an *Niklas Luhmann*[35] von »Kommunikationslatenz«.[36] Das bedeutet, obwohl antisemitische Ressentiments immer noch in Teilen der Gesellschaft vorhanden sind, wird es vermieden, sich öffentlich judenfeindlich zu äußern. Antisemitismus wird daher vielmehr in Form einer Umwegkommunikation,[37] das heißt, mittels indirekter Sprechakte,[38] artikuliert. Aus diesem Umstand hat sich im Laufe der vergangenen Jahrzehnte ein »Krypto-Antisemitismus«[39] in Form von Allusionen, Codes und Chiffren entwickelt. Zurückgegriffen wird dabei auf jahrhundertealte judenfeindliche Denk- und Gefühlsstrukturen,[40] die im kollektiven Gedächtnis (unbewusst) verankert sind.[41] Judenfeindliche Umwegkommunikation macht sich dies zunutze. Indirekte antisemitische Sprechakte umgehen die Explizitheit und nutzen vielmehr die »implizite[n] Anspielungen auf tradierte Bedeutungshöfe.«[42] Daraus ist eine »kommunikative Subkultur impliziter Antisemitismen«[43] entstanden, die weniger die Ausnahme als vielmehr die Regel darstellt.[44] Dabei wirken konventionelle

---

34 Vgl. *Julia Bernstein*, Zerspiegelte Welten. Antisemitismus und Sprache aus jüdischer Perspektive (2023).

35 Nach *Niklas Luhmann*, Soziale Systeme: Grundriß einer allgemeinen Theorie (1987), S. 458, beschreibt »Kommunikationslatenz« einen Zustand, in dem bestimmte Kommunikationselemente vom System (z. B. politisches System der BRD) unterdrückt werden, um dessen Stabilität zu erhöhen. Vgl. dazu auch *Heiko Beyer/Ulf Liebe*, Antisemitismus heute, in: Zeitschrift für Soziologie (2013), S. 186–200 (189).

36 *Werner Bergmann/Rainer Erb*, Kommunikationslatenz, Moral und öffentliche Meinung. Theoretische Überlegungen zum Antisemitismus in der Bundesrepublik Deutschland, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (1986), S. 223–246.

37 Vgl. u. a. *Bergmann/Erb* (Fn. 36).

38 S. dazu das Kapitel zu Indirekten Sprechakten.

39 *Theodor W. Adorno*, Zur Bekämpfung des Antisemitismus, in: Ders. (Hg.), Gesammelte Schriften, Bd. 20.1. (1997 [1962]), S. 360–384 (361).

40 Vgl. *Schwarz-Friesel* (Fn. 11).

41 Vgl. *Bernd Marin*, Ein historisch neuartiger »Antisemitismus ohne Antisemiten«, in: Geschichte und Gesellschaft (1979), S. 545–569 (549).

42 *Lars Rensmann*, Demokratie und Judenbild: Antisemitismus in der politischen Kultur der Bundesrepublik Deutschland (2004), S. 78.

43 *Schwarz-Friesel*, (Fn. 5), S. 74.

44 Die zunehmende Kommunikation indirekter Judenfeindschaft zeigt sich auch daran, dass auf justizieller Ebene solche Fälle in den letzten Jahren und Jahrzehnten an Bedeutung gewonnen haben. Vgl. dazu *Liebscher et al.* (Fn. 4), S. 897–902; *Carla Donde-*

Bedeutung, kotextuelle (das sprachinterne enge Umfeld der Äußerung) und kontextuelle Informationen zusammen. Hinzu kommt die Fähigkeit der Rezipient:innen, Inferenzen, also mögliche Schlussfolgerungen aus diesen Informationen, zu ziehen.[45]

Trotz weitgehend konzeptioneller Uniformität[46] weist der Antisemitismus mit seinen Grundkonzepten dennoch auch variable Ausprägungsvarianten auf, die sich zum Teil, abhängig der jeweiligen gesellschaftlichen Gruppe bzw. Milieus, unterscheiden. So treten etwa Chiffren auf, die beispielsweise überwiegend von Rechtsextremen benutzt werden,[47] oder Phrasen, vor allem im linken, antiimperialistischen Kontext.[48] Die Verwendung von antisemitischen Codes erhält hiermit eine doppelte Bedeutung: Sie dienen zum einen der Chiffrierung von antisemitischen Sprechakten durch kommunikative Camouflage-Techniken (z. B. Substitutionen, Paraphrasen usw.) und entfalten dadurch zum anderen auch identifikationsstiftendes Potenzial (Stichwort »dog whistle«) und werden somit zum »Code« im *Volkov'schen* Sinne: Die Rezipient:innen verstehen es, die Innuendos zu dechiffrieren und werden so als »In-Group behandelt, die schon alles weiß, was der Redner ihr sagen will«.[49]

Im Folgenden werde ich auf einige Kategorien und Varianten impliziten Antisemitismus eingehen und sie anhand authentischer Beispiele näher erläutern.[50]

1. Indirekte Sprechakte

Das »Gerücht über die Juden«[51] im Sinne *Adornos*, das sich als Geraune und Getuschel in Form von Allusionen entfaltet, gehört nach wie vor zum rhetorischen

---

ra, Antisemitismus als Begriff und Gegenstand des Rechts, in: Lennard Schmidt et al. (Hg.), Antisemitismus zwischen Kontinuität und Adaptivität (2022), S. 87–104.

45 Vgl. *Schwarz-Friesel* (Fn. 5), S. 74.

46 Vgl. *Schwarz-Friesel* (Fn. 11), S. 87.

47 Z. B. das Akronym *ZOG* = Zionist Occupied Government.

48 Z. B. das Kompositum *Klima-Intifada*.

49 *Theodor W. Adorno*, Antisemitismus und faschistische Propaganda, in: Ernst Simmel (Hg.), Antisemitismus (2017 [1946]), S. 128–139 (137).

50 Die Kategorisierung erfolgt dabei in Anlehnung an *Schwarz-Friesel* (Fn. 5), S. 74ff. Bei den Beispielen handelt es sich überwiegend um Kommentare, die vor allem in diversen Social Media-Kanälen verfasst wurden. Enthaltene Orthografie-Fehler im Original wurden übernommen.

51 *Theodor W. Adorno*, Minima Moralia (2001 [1951]), S. 200.

Repertoire von Judenhasser:innen. Damit gemeint sind Andeutungen, die sich vor allem über den Kontext und geteiltes (Welt-)Wissen erschließen.[52]

Nach einem antisemitischen Übergriff im Frühjahr 2018 in Berlin versammelten sich in Berlin-Charlottenburg einige Tage später ca. 2000 Menschen unter dem Motto »Berlin trägt Kippa«.[53] Ein rechtsextremer YouTuber und mittlerweile verurteilter Holocaustleugner hatte im Anschluss einen Videobericht dazu veröffentlicht.[54] In den zahlreichen Kommentaren, die in Teilen von rechtsextremen Gedankengut geprägt waren oder von offensichtlich rechtsextremen Personen verfasst wurden, schrieb ein Kommentator folgendes:

> »Wo bleibt der LKW, wenn man einen braucht?! Unerträglich, dieses Theater! Schämt euch!«

Der Kommentar veranschaulicht, wie indirekte Sprechakte funktionieren. Diese Sprachhandlung bezieht sich auf das Phänomen, dass zwar A gesagt wird, aber B gemeint ist. Unsere kommunikativen Fähigkeiten helfen uns dabei, solche Implikaturen[55] zu erkennen und richtig zu interpretieren. Der Sprachphilosoph *Paul Grice* geht davon aus, dass die menschliche Kommunikation von Kooperation geprägt und so ausgerichtet ist, dass diese »dem anerkannten Zweck oder der akzeptierten Richtung des Gesprächs dient, an dem du gerade zusammen mit deinen Kommunikationspartnern teilnimmst«.[56] Dafür formuliert er vier Maximen: Sage nicht mehr und nicht weniger als nötig (Quantität), sage die Wahrheit (Qualität), sei relevant (Relevanz) und drücke dich unmissverständlich aus (Modalität).[57] Das heißt,

---

52 Vgl. *Dietrich Busse*, Diskurslinguistik als Epistemologie – Das verstehensrelevante Wissen als Gegenstand linguistischer Forschung, in: Ingo H. Warnke/Jürgen Spitzmüller (Hg.), Methoden der Diskurslinguistik (2008), S. 57–88.

53 Siehe hierzu den Veranstaltungshinweis: https://www.jg-berlin.org/kalender/details/berlin-traegt-kippa-i6617d-2018-04-25-18-00.html.

54 Das Video mit dem Titel »Der Volkslehrer – Berlin trägt Kippa – und wehe, wenn nicht!« fand sich unter https://www.youtube.com/watch?v=pXAxIFB_ucE (veröffentlicht: 26.04.2018, mittlerweile bei YouTube gelöscht).

55 »Als Implikatur wird üblicherweise das bezeichnet, was Sprecher andeuten, zu verstehen geben oder zwischen den Zeilen sagen.«, vgl. *Frank Liedtke*, Das Gesagte und das Nicht-Gesagte: Zur Definition von Implikaturen, in: Ders. (Hg.), Implikaturen. Grammatische und pragmatische Analysen (1995), S. 19–46 (19).

56 *Paul Grice*, Logik und Konversation (2000 [1975]), in: Ludger Hoffmann (Hg.) Sprachwissenschaft, 2. Auflage (2000), S. 163–182.

57 Ebd., S. 170.

unser Sprachverhalten ist in der Regel intuitiv darauf ausgerichtet, eine geglückte Konversation zu betreiben und von anderen Gesprächsteilnehmenden verstanden zu werden. In unserer täglichen Kommunikation verstoßen wir allerdings ständig gegen diese Maximen. Sie helfen uns aber unbewusst dabei, indirekte Sprechakte zu verstehen. So interpretieren wir beispielsweise problemlos eine Aussage (Assertivsatz) wie »Es zieht«, die wörtlich genommen nur einen aktuellen Zustand beschreibt, als Aufforderung, man möge die Tür oder das Fenster schließen. Es gehört somit zur Sprachkompetenz, Verstöße der Maximen zu erkennen und daraus entsprechende (logische) Schlussfolgerungen abzuleiten und nötige Inferenzen zu ziehen.[58] Mit Hilfe der pragmatischen Sprechakt- und Implikaturentheorie existiert also ein Werkzeug, mit dem es möglich ist, indirekte Sprechakte – auch in Bezug auf Antisemitismus – zu dechiffrieren.[59]

So ergibt der Satz im oben zitierten Kommentar allein wörtlich genommen keinen Zusammenhang zum kommentierten Videobericht. Daher ist die Maxime der Relevanz zu berücksichtigen. Die Proposition (Aussage) des Kommentars muss also von Bedeutung sein und in einer Verbindung zum Ausgangsereignis stehen. Ebenso kommt die Maxime der Quantität zum Tragen: *LKW* ist nicht weiter spezifiziert. Die Relevanz und die implizierte Aussage entsteht vor allem durch Kontextualisierung und Aktivierung von Weltwissen. Im Dezember 2016 steuerte ein islamistischer Attentäter einen LKW in die Menschenmenge des Weihnachtsmarkts am Berliner Breitscheidplatz und tötete 13 Menschen. Der genannte Kommentar steht hier ebenfalls im Zusammenhang mit einer Ansammlung von Menschen in Berlin. Zudem ist in der zweiten und dritten Phrase eine deutliche Ablehnung der Veranstaltung, auf die sich der Kommentar bezieht, erkennbar. Die zu ziehende Inferenz (Schlussfolgerung) legt nahe, dass sich der Verfasser des Kommentars einen Anschlag mit Hilfe eines LKWs wünscht, analog dem Attentat vom Breitscheidplatz. Die Frage- und Ausrufezeichenkombination am Ende des Satzes unterstreicht nochmal den optativen Charakter. Wir haben es also mit einem Kommentar zu tun, in dem sich letztlich der Tod von Jüdinnen:Juden sowie von Menschen, die sich mit ihnen solidarisch erklären, gewünscht wird. Interessant dabei ist, dass mit keiner Silbe *Juden* oder gar Gewalthandlungen explizit erwähnt werden.

---

58 Vgl. *Schwarz-Friesel* (Fn. 5), S. 81.

59 Vgl. *Schwarz-Friesel* (Fn. 5), S. 80.

2. Substitutionen und Paraphrasen

Eine saliente Strategie der Umwegkommunikation besteht darin, Lexeme wie *Juden* oder *Judentum* gegen andere zu tauschen. Die substituierten Wörter weisen eine enge semantische Nähe zu den Ausgangslexemen auf oder verhalten sich konzeptuell homogen.[60] Vor allem *Zionist* (und davon abgeleitete Derivate wie *zionistisch* oder *Zionismus*) werden hoch frequent als Substitutionen genutzt,[61] wie dieser Facebook-Kommentar exemplarisch zeigt:

> »Die Zionisten sind das Übel dieser Welt.«[62]

Im Kontext dieses Kommentars ist zweierlei zu berücksichtigen: Der Zionismus ist – etwas vereinfacht dargestellt – eine Verschmelzung aus der jüdischen Tradition des *Shivat Zion* (Sehnsucht nach Zion zurückzukehren) sowie der Vorstellung eines eigenen Nationalstaates, vor allem als Reaktion auf judenfeindliche Pogrome in Europa Ende des 19. Jahrhunderts.[63] Das bedeutet, es besteht eine enge semantische Verbindung zu Lexemen (und damit verbundenen Konzepten) wie *Juden*, *Judentum* oder *Israel*. Die Phrase greift außerdem das jahrhundertealte judenfeindliche Stereotyp des Weltenübels auf. Nur wird sprachlich anstelle von *Juden* hier auf *Zionisten* referiert. Die Konzeptualisierung ist identisch, womit deutlich wird, dass *Zionisten* letztlich synonym verwendet wird. »[D]ie zeitlose Komponente der entwertenden Semantik von Judenfeindschaft« kommt dabei deutlich zum Tragen.[64]

Substitutionen im antisemitischen Sprachgebrauch greifen neben den klassischen Basiskonzepten von Weltenübel und Menschenfeind natürlich noch weitere Stereotype auf, wie folgendes Beispiel zeigt. Im Zusam-

---

60 Vgl. *Schwarz-Friesel* (Fn. 5), S. 74.

61 Vgl. u. a. *Lars Rensmann*, Zion als Chiffre, in: Monika Schwarz-Friesel (Hg.), Gebildeter Antisemitismus (2015), S. 93–116.

62 Zit. nach *Schwarz-Friesel* (Fn. 11), S. 74.

63 Vgl. *Evyatar Friesel*, ›Return-to-Zion‹, nationalism, Zionism: a reassessment of ideological connections (2021), https://www.researchgate.net/publication/363066236 (zuletzt abgerufen am 11.4.2023).

64 *Monika Schwarz-Friesel*, Israelbezogener Antisemitismus und der lange Atem des Anti-Judaismus, in: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hg.), Wissen schafft Demokratie. Schwerpunkt Antisemitismus Bd. 8 (2020), S. 42–57 (52).

menhang mit dem antisemitischen Al-Quds-Marsch[65] ließ der Sprecher der Organisatoren 2018 Folgendes verlautbaren:

> »Die zionistische Weltbewegung braucht keine eigene Partei zu gründen, da sie in allen Parteien ihren Einfluss hat. Sie überleben alle Wahlen und bleiben ewig an der Macht. Sie müssen sich nicht erklären und geben kein Programm und kein Positionspapier bekannt. Sie bestimmen aber zum Beispiel die Außenpolitik.«[66]

Auch hier werden mit keinem Wort *Juden* erwähnt, in der Proposition wird die Kodierung von klassischen antisemitischen Verschwörungsfantasien jedoch deutlich. Die Deckungsgleichheit des antisemitischen Konzepts JUDE mittels Stereotypkodierung von MACHTMENSCHEN und dem Motiv der STRIPPENZIEHER ist nicht zu übersehen und zeigt, dass *zionistische Weltbewegung* letztlich ebenfalls synonym mit *Juden* bzw. *Judentum* verwendet wird. Die »Israelisierung der antisemitischen Semantik«,[67] also die anti-israelischen oder anti-zionistischen Projektionen, sind eine markante Ausprägungsvariante der Umwegkommunikation. Dabei werden antisemitische Stereotype im Zusammenhang mit Jüdinnen:Juden vielmehr auf den jüdischen Staat (oder Zionist:innen) übertragen, ohne sie offen als Jüdinnen:Juden anzugreifen.[68] Gerade die Substitution *Zionisten* ist bereits seit vielen Jahrzehnten, genauer

---

65 Der israelfeindliche Marsch findet jährlich anlässlich des 1979 vom iranischen Revolutionsführer *Ajatollah Ruhollah Chomeini* ausgerufenen Al Quds-Tags statt. Zu sprachlichen Manifestationen des beim Berliner Al Quds-Marschs verbreiteten Antisemitismus s. u. a. *Markus Weiß*, Zionismus als Chiffre. Der Berliner Al Quds-Marsch als Artikulationsort für Antisemitismus, https://www.audiatur-online.ch/2021/04/22/zionismus-als-chiffre-der-berliner-al-quds-marsch-als-artikulationsort-fuer-antisemitismus/ (zuletzt abgerufen am 11.4.2023).

66 Ansprache Qudstag 2018 – Rassismus ist das Bindeglied des Zionismus, https://www.qudstag.de/ansprache-qudstag-2018-rassismus-ist-das-bindeglied-des-zionismus/ (zuletzt abgerufen am 11.4.2023).

67 *Schwarz-Friesel* (Fn. 64), S. 52.

68 Vgl. u. a. *Lars Rensmann*, Israelbezogener Antisemitismus (2021), https://www.bpb.de/themen/antisemitismus/dossier-antisemitismus/326790/israelbezogener-antisemitismus (zuletzt abgerufen am 11.4.2023).

seit *Stalins* Ärzteprozessen,[69] »längst zu einem Schlagwort und zu einem Code verkommen, mit dem gegen alle Juden gehetzt werden kann.«[70]

Die kommunikative Funktion von Substitutionen zeigt sich immer wieder auch in der diskursiven Auseinandersetzung: Sie dienen vor allem der Abwehr von Antisemitismuskritik, was sich in repetitiv vorgetragenen Rechtfertigungsfloskeln wie »Antizionismus ist kein Antisemitismus« offenbart.[71] Die Antisemitismusforschung weist schon seit einigen Jahren auf diese Form des implizit formulierten Judenhasses hin.[72] Auch manche Gerichte teilen diese Auffassung. So verurteilte etwa das Amtsgericht Essen im Januar 2015 einen Demonstrationsteilnehmer, der die Parole »Tod und Hass den Zionisten« rief wegen Volksverhetzung nach § 130 I Nr. X StGB zu drei Monaten auf Bewährung.[73] Begründet wurde dies wie folgt: »Wer zu Tod und Hass von Zionisten aufruft, erfüllt den Tatbestand der Volksverhetzung, wenn die objektive Sinnermittlung der Äußerung ergibt, dass nicht Zionisten, sondern Juden gemeint sind.«[74] Das zuständige Gericht hat hier also deutlich Gesagtes von Gemeintem unterschieden und sich in der objektiven Sinnermittlungen im Grunde den Erkenntnissen der Kognitionslinguistik angeschlossen.

Die Tatsache, dass immer wieder der jüdische Staat als Objekt des Antisemitismus in den Fokus rückt, ist kein Zufall. Israel gilt als »ostentatives Symbol für jüdisches Leben und genuin jüdische Lebensweise nach dem Holocaust«[75] und wird daher immer wieder zur Projektionsfläche von Judenfeindschaft.[76] Da allerdings nicht direkt Jüdinnen:Juden zur Zielscheibe werden, sondern Israel (genauer gesagt das Konzept ISRAEL im antisemitischen Denken, das

---

69 Vgl. *Matthias Vetter*, Verschwörung der Kremlärzte (2011), in: Wolfgang Benz (Hg.) Handbuch des Antisemitismus Bd. 4, S. 416–418.

70 *Doron Rabinovici*, Importware Judenhass: Antisemitismus und Antizionismus, in Frankfurter Rundschau vom 26.08.2003, S. 9, https://www.hagalil.com/archiv/2003/10/rabinovici-1.htm (zuletzt abgerufen am 11.4.2023).

71 Vgl. *Monika Schwarz-Friesel*, Antisemitismus-Leugnung: diskursive Strategien der Abwehr und die Dimension von aktueller Judenfeindschaft (2015), in: Dies. (Hg.), Gebildeter Antisemitismus (2015), S. 293–312.

72 Vgl. u. a. *Rensmann* (Fn. 42); *Schwarz-Friesel/Reinharz* (Fn. 8).

73 Amtsgericht Essen, 30.1.2015 – 57 Cs-29 Js 579/14-631/14.

74 Ebd.

75 *Schwarz-Friesel* (Fn. 11), S. 33.

76 Grundlegend zu israelbezogenem Antisemitismus s. u. a. *Julia Bernstein*, Israelbezogener Antisemitismus (2021); *Lars Rensmann* (Fn. 68); *Monika Schwarz-Friesel* (Fn. 64), S. 42–57.

ebenso von De-Realisierung und Dämonisierung geprägt ist, wie das antisemitische Bild des JUDEN), stellt dies eine opportune Ausprägungsvariante des aktuellen Antisemitismus dar, die gesellschaftlich auf mehr Zustimmung trifft.[77]

Antisemitische Substitutionen und Paraphrasen finden sich auch ohne Israel-Bezug in unterschiedlicher Form in verschwörungsfantastischen Kontexten. Vor allem Lexeme wie *Globalisten, Finanzeliten, Ostküste* oder *Lobbyisten* treten dort in Erscheinung, häufig als Akkumulation,[78] wie dieses Beispiel zeigt:

> »Ich sage nur Globalisten Hochfinanz und Ostküstenelite.«[79]

Die genannten Lexeme beziehen sich alle konzeptuell auf die judenfeindlichen Stereotype von GELDMENSCHEN, STRIPPENZIEHERN, GEHEIME MACHT und gelten als salient verwendete und bekannte antisemitische Codes, die schon seit vielen Jahren zum lexikalischen Standardrepertoire indirekter judenfeindlicher Sprechakte gehören.[80] Die Substitution *Ostküste* benutzte auch der ehemalige Berliner Innensenator *Heinrich Lummer* (CDU) 1991 in einem Interview mit der rechten Zeitschrift »Junge Freiheit«, in dem er verlauten ließ, dass die »amerikanische Ostküste« Deutschland zur Errichtung des Holocaust-Mahnmals zwinge.[81]

3. Jüdisch klingende Namen als Metonyme

Eine besondere Form der Substitution ist die Referenz auf jüdisch klingende Namen. Metonymisch werden etwa Namen wie *Goldman-Sachs*, *Rothschild* oder *George Soros* als Chiffren verwendet. Sie stehen pars pro toto für alle Jüdinnen:Juden bzw. für imaginierte jüdische Machtstrukturen, wie dieses Bei-

---

77 Laut einer Studie der Bertelsmann Stiftung von 2022 haben ca. 1/3 der befragten Deutschen eine ziemlich schlechte bzw. sehr schlechte Meinung über Israel. Vgl. *Jenny Hestermann/Roby Nathanson/Stephan Stetter*, Deutschland und Israel heute: Zwischen Verbundenheit und Entfremdung (2022), S. 23, https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Deutschland_Israel_heute_2022.pdf (zuletzt abgerufen am 11.4.2023).

78 Vgl. *Schwarz-Friesel* (Fn. 5), S. 74.

79 Vgl. https://twitter.com/hundert_a/status/1060273396871770112.

80 *Schwarz-Friesel/Reinharz* (Fn. 8), S. 106ff.

81 S. *Heinrich Lummer*, Zweifelhafte Motive, in Junge Freiheit vom 10. September 1999.

spiel eines YouTube-Kommentars zeigt, in dem *die Rothschilds* im generischen Plural verbalisiert werden:

> »Die Rothschilds und ihre Mitspieler müssen von dieser Erde gefegt werden. Und das wird auf friedliche Art nicht gehen.«[82]

Wie bereits erwähnt, werden Jüdinnen:Juden im antisemitischen Denken als das grundsätzlich Böse verkörpert, die an allem Übel der Welt schuld seien. Um die Menschheit vor weiterem Übel zu bewahren, sie also von den JUDEN zu erlösen, steht in letzter Konsequenz deren Vernichtung. Dieser dem Antisemitismus inhärente Vernichtungswunsch kommt in diesem Kommentar deutlich zum Ausdruck.[83]

Ist der Name *Rothschild* schon seit vielen Jahrzehnten als metonymische Substitution im antisemitischen Sprachgebrauch etabliert, tritt in der neueren Zeit vermehrt der Name des ungarischen Philanthropen *George Soros* in Erscheinung. Dies zeigt sich auch anhand vieler Grafiken im Internet, auf denen *Soros* beispielsweise als Krake dargestellt wird. So ist auf einem T-Shirt ein langarmiger Oktopus, versehen mit dem Schriftzug »Soros« und »Weltenkrake«, zu sehen.[84] Das Motiv des Kraken ist ein viele Jahrzehnte altes antisemitisches Symbol, welches Jüdinnen:Juden als MACHTGIERIG konzeptualisiert.[85] Der Name *Soros* wird hierbei stellvertretend eingesetzt und personifiziert somit dieses abstrakte judenfeindliche Stereotyp.

4. Idiomatisierte Phrasen und Parolen

Im Repertoire der indirekten antisemitischen Sprechakte finden sich auch idiomatisierte Phrasen in Form von gemeinsam gerufenen Parolen auf De-

---

82 Zit. nach *Schwarz-Friesel* (Fn. 11), S. 102.

83 Der Vernichtungswille zeigt sich u. a. in einer Vielzahl an Pogromen und kumulierte letztlich in der Massenvernichtung während des NS. *Saul Friedländer* prägte hier den Begriff des »Erlösungsantisemitismus«, vgl. *Saul Friedländer*, Die Jahre der Vernichtung. Das Dritte Reich und die Juden 1939–1945 (2006). Zum Vernichtungswillen siehe auch das Kapitel zu Metaphern und Vergleichen.

84 Das T-Shirt wurde von dem mittlerweile wieder gelöschten rechtsradikalen Webshop revoltopia.com angeboten. S. dazu auch Feindbild Soros, in Antifaschistisches Infoblatt vom 12.9.2019, https://www.antifainfoblatt.de/artikel/feindbild-soros (zuletzt abgerufen am 11.4.2023).

85 S. zum Kraken-Motiv auch das Kapitel zu Metaphern und Vergleichen.

monstrationen und Kundgebungen oder auf Plakaten angebrachten Slogans. Eine der populärsten Parolen im Zusammenhang mit israelfeindlichen Demonstrationen ist »From the river to the sea, Palestine will be free«.[86] Die Proposition dieses Idioms wird Schritt für Schritt klar: Die erste Phrase bezieht sich geografisch auf das Gebiet, das zwischen dem Jordan (*river*) und dem Mittelmeer (*sea*) liegt. Dieser geografische Raum, in dem sich der Staat Israel befindet, wird durch das Lexem *Palestine* spezifiziert. Durch diese Spezifikation bzw. der faktischen Umbenennung wird die Existenz des jüdischen Staates negiert. Die Aberkennung Israels und letztlich dessen Beseitigung wird in der zweiten Phrase noch deutlicher. Der Wunsch, Israels Existenz auszulöschen, wird mittels der im Futur formulierten Prädikativphrase *will be free* artikuliert und obendrein euphemistisch durch das Lexem *free* als *Befreiung* re-klassifiziert.[87]

Noch eine weitere Parole mit Eliminierungsfantasien ist immer wieder bei israelfeindlichen Demonstrationen zu hören: »Khaybar Khaybar ya yahud, dschaish Mohammed sa yaoud«.[88] Übersetzt lautet die arabische Phrase in etwa: »Khaybar, Khaybar, oh ihr Juden! Mohammeds Heer kommt bald wieder!« *Khaybar* bezieht sich als Chiffre auf den Feldzug Mohammeds gegen eine von Jüdinnen:Juden bewohnte Oase im Jahr 628.[89] Das heißt, es wird in der ersten Phrase auf den Ort *Khaybar* bzw. auf die damit verbundene Tötung und Vertreibung dort lebender Jüdinnen:Juden referiert und in der anschließenden Phrase der Wunsch oder die Drohung ausgesprochen, erneut gegen sie ins Feld zu ziehen. Durch die direkte Adressierung *ya yahud (oh, ihr Juden)*, muss diese Gewalt nicht nur gegen Israel, sondern gegen alle lebenden Jüdinnen:Juden verstanden werden. Dass *Khaybar* als Chiffre eliminatorischen Charakter aufweist, zeigt sich auch daran, dass die Terrormiliz Hisbollah

---

86 S. hierzu auch die Broschüre von *RIAS Bayern*, »From the river to the sea«. Israelbezogener Antisemitismus in Bayern 2021 (2021), https://report-antisemitism.de/documents/From_the_river_to_the_sea_-_Israelbezogener_Antisemitismus_in_Bayern_2021_-_RIAS_Bayern.pdf (zuletzt abgerufen am 11.4.2023).

87 Vgl. hierzu auch *JFDA e.V.*, Antisemitismus auf israelfeindlichen Demonstrationen: Parolen, Slogans, Symbole (2022), https://www.jfda.de/antisemitischedemosprueche (zuletzt abgerufen am 11.4.2023).

88 S. u. a. *JFDA e.V.*, Presseerklärung zu israelfeindlichen Demonstrationen in Berlin (2022), https://www.jfda.de/post/pressemeldung-zu-den-israelfeindlichen-demonstrationen-in-berlin (zuletzt abgerufen am 11.4.2023).

89 Vgl. *Matthias Küntzel*, How to Change Islamic Antisemitism?, in: Armin Lange et al. (Hg.), An End to Antisemitism vol. 5 (2021), S. 269–281 (269).

iranische Raketen mit diesem Namen verwendet, die gegen Israel eingesetzt werden.[90]

Ein aktuelles Phänomen hinsichtlich Demonstrations-Parolen ist die Verwendung des Lexems *Intifada*, meist kotextuell mit *Gaza*, zum Beispiel in der Phrase »Von Hanau bis nach Gaza – yallah Intifada!«.[91] Auch im Zusammenhang mit Klimaprotesten wird das Lexem in Form des Kompositums *Klimaintifada* verwendet.[92] *Intifada*, übersetzt aus dem Arabischen, bedeutet zwar *sich erheben* oder *abschütteln*. Diese semantisch weit gefasste Lesart, auf die sich Aktivist:innen gerne berufen, verschweigt jedoch, dass das Lexem mit den terroristischen Anschlägen der Ersten und vor allem der Zweiten Intifada zu Beginn der 2000er Jahre in Israel verbunden ist.[93] Damit steht *Intifada* nicht nur für *Aufstand*, sondern auch für antisemitischen Terror und Mord.[94] Wenn in der oben genannten Parole dazu noch auf *Gaza* referiert und somit auch der Nahost-Konflikt kontextualisiert wird, kann dieser Bedeutungsaspekt und damit seine judenfeindliche Denotation nicht außer Acht gelassen werden.

5. Metaphern und Vergleiche

Metaphern sind als nicht-wörtlicher Sprachgebrauch zu verstehen, wobei Eigenschaften der einen Entität auf eine andere übertragen werden.[95] Metaphern können funktional als persuasives Mittel eingesetzt werden. Durch Konzeptaktivierung (infolge der Übertragung von Eigenschaften) werden Evaluationen vorgenommen und haben dadurch das Potenzial, damit verknüpfte Emotionen zu aktivieren. Metaphern im antisemitischen Sprachgebrauch haben eine lange Tradition und werden nicht erst seit dem Nationalsozialis-

90 Ebd.

91 S. z. B. https://twitter.com/RubenGerczi/status/1495135084063735810.

92 S. z. B. https://www.juedische-allgemeine.de/politik/fridays-for-intifada/.

93 Eine Kollokationsanalyse bestätigt diesen Zusammenhang. S. dazu das DWDS-Wortprofil für »Intifada«, erstellt durch das Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache, https://www.dwds.de/wp/Intifada (zuletzt abgerufen am 11.4.2023).

94 Während der »Zweiten Intifada« wurden bei Anschlägen, Raketenangriffen und Selbstmordattentaten über 1000 Israelis getötet, vgl. dazu Botschaft des Staates Israel, Juli 2005, https://web.archive.org/web/20110811125040/http://nlarchiv.israel.de/2005_html/07/Newsletter%20vom%202005-07-15a.html (zuletzt abgerufen am 11.4.2023).

95 Vgl. *Helge Skirl/Monika Schwarz-Friesel*, Metaphern (2013).

mus verwendet.[96] Vor allem De-Humanisierungen gehören zu den tradierten metaphorischen Sprachmustern des Antisemitismus. Es handelt sich zum einen um Tiermetaphern, wie *Parasiten*, *Ungeziefer* oder auch *Ratten* und *Heuschrecken*. Zum anderen sind es extrem abwertende Krankheitsmetaphern wie *Pest* oder *Krebs*. Durch die Konzeptualisierung als UNGEZIEFER oder KREBS entsteht ein extremes Bild und Gefühl der Bedrohung. Demnach besteht die Lösung nur in einer konsequenten Bekämpfung bzw. Ausrottung, wie das folgende Zitat nahelegt:

> »Es wird [...] von einer machtbesessenen Gruppierung alles so gesteuert. [...] Es wird manipuliert, gesteuert, gelogen [...]. Diese Gruppierungen sind abgrundtiefbösartig und das Geschwür am Arsch der Menschheit. [...] auf unserem Buckel sitzt eine Riesenkrake [...] und dabei saugt sie uns eigentlich aus.«[97]

Diese Rede weist verschiedene de-humanisierende Metaphern auf, realisiert etwa durch die Lexeme *Geschwür* und *Riesenkrake*. Damit einhergehend wird eine Bedrohung der gesamten Menschheit suggeriert. Zudem werden weitere antisemitische Stereotype einer MACHT IM HINTERGRUND, die lügt, betrügt und alles steuert, sprachlich kodiert. Typisch für judenfeindliche Verbalismen ist zudem die hyperbolische Attribuierung und Referenzialisierung auf das antisemitische Basiskonzept des ABSOLUT BÖSEN durch das Adverb *abgrundtiefbösartig*. Aufgrund der multiplen Stereotypkodierung sowie der für den judenfeindlichen Sprachgebrauch typischen Metaphorik, muss diese Aussage als antisemitisch bewertet werden.

Das verwendete Sprachbild des *Kraken* ist wie bereits angesprochen eine weitere bekannte antisemitische Metapher. Diese findet sich vor allem im Ko- und Kontext mit Lexemen wie *Eliten* oder *Globalisten* und tradiert die antisemitische Vorstellung bzw. Konzeptualisierung einer machtvollen Gruppe, die im Verborgenen die Geschicke lenkt.[98] Im Zusammenhang mit Verschwörungsfantasien werden zudem Metaphern aus dem Domainbereich des Theaters ver-

---

96 Vgl. *Linda Giesel*, NS-Vergleiche und NS-Metaphern (2019), S. 120ff.

97 So eine Rednerin am 9.9.2022 bei einer Demo gegen das Infektionsschutzgesetz in Berlin, vgl. *JFDA e.V.*, »Großumzug« gegen das IfSG durch Berlin-Mitte am 09.09.2022 (2022) https://www.jfda.de/post/großumzug-gegen-das-ifsg (zuletzt abgerufen am 11.4.2023).

98 Vgl. hierzu beispielsweise den Tweet von RIAS: https://twitter.com/Report_Antisem/status/1335267990741405697.

wendet, etwa das der *Strippenzieher*, *Marionetten* und *Maskenträger*, die ebenfalls antisemitisch konnotiert sind.

Vergleiche stehen mit Metaphern in enger Verbindung. Allerdings werden dabei weniger Eigenschaften von A auf B übertragen, sondern auf Grundlage einer Vergleichsgröße, dem Tertium Comparationis, in Relation gesetzt. Sprachlich realisiert wird dies oft durch Verwendung des Vergleichsjunktors *wie* (z. B. »Ich fühle mich wie Sophie Scholl.«).[99] Nach *Schwarz-Friesel* sind im antisemitischen Sprachgebrauch verschiedene Varianten von Analogiebildung zu beobachten.[100] Zum einen sind es vor allem NS-Analogien zur Dämonisierung des Staates Israel, wenn dieser mit dem Nationalsozialismus verglichen wird, wie etwa in der formelhaften Phrase »Zionism = Nazism«.[101] Zum anderen dienen Vergleiche mit NS-Bezug der Intensivierung von Selbstviktimisierung, wenn sich etwa Teilnehmer:innen von Corona-Protesten mit *Sophie Scholl* vergleichen oder eine Armbinde mit einem gelben »Judenstern« und der Aufschrift »Ungeimpft« tragen.[102] Durch diese Analogiebildung setzen sich Impfgegner:innen mit den jüdischen Opfern des Nationalsozialismus gleich und verharmlosen dabei auf eklatante Weise den begangenen Massenmord an den europäischen Jüdinnen:Juden.[103] Diese Form der Opferinszenierung geht oft einher mit einer de-realisierenden und dämonisierenden Darstellung des Staates oder der von ihm betriebenen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie durch Nazivergleiche, verbalisiert etwa in Kompositavarianten wie *Corona-Diktatur* oder *Impf-Faschismus*.[104]

---

99 Vgl. u. a. *Marie-Hélène Pérennec*, Nazi-Vergleiche im heutigen politischen Diskurs. Von den Gefahren falscher Analogien (2008).

100 *Schwarz-Friesel* (Fn. 5), S. 78f.

101 Vgl. https://twitter.com/Lostinpit1/status/1635395368178581504.

102 Vgl. u. a. *Patrick Gensing*, Relativieren und dämonisieren, in tagesschau.de vom 2.2.2021, https://www.tagesschau.de/faktenfinder/ns-vergleiche-antisemitismus-101.html (zuletzt abgerufen am 11.4.2023).

103 Das Tragen eines gelben »Ungeimpft«-Sterns kann den Tatbestand der Volksverhetzung gem. § 130 Abs. 3 StGB erfüllen. Vgl. hierzu *Sören Lichtenthäler*, Volksverhetzung durch Verwendung eines gelben »nicht geimpft«-Sterns auf »Telegram«, https://rsw.beck.de/aktuell/daily/magazin/detail/volksverhetzung-durch-verwendung-eines-gelben-nicht-geimpft--sterns-auf-telegram (zuletzt abgerufen am 11.4.2023).

104 S. u. a. *Bundesverband RIAS e.V.*, Antisemitismus im Kontext der Covid-19-Pandemie (2020), https://report-antisemitism.de/documents/2020-09-08_Rias-bund_Antisemitismus_im_Kontext_von_covid-19.pdf. (zuletzt abgerufen am 11.4.2023).

6. Graphemische Abwandlungen

Das menschliche Sprachrepertoire ist in einem mentalen Lexikon abgespeichert.[105] Es besteht aus Laut- und Schriftbild sowie der dazugehörigen Bedeutung. Das Gehirn ist darauf ausgerichtet, etwaige Störungen bis zu einem bestimmten Abweichungsgrad auszugleichen. Das heißt, Wörter, die nicht richtig verstanden oder nicht richtig gelesen werden können, werden mit ähnlichen bestehenden Einträgen im Lexikon abgeglichen und zudem durch Kontextualisierung richtig erkannt.[106] Dieser Vorgang erfolgt automatisch, unbewusst und führt dazu, dass etwa Rechtschreibfehler in Texten nicht erkannt werden. Geübte Sprachnutzer:innen lesen nicht jedes Zeichen einzeln, sondern in Sakkaden und erfassen Wörter vielmehr als ein gesamtes Schriftbild. Dadurch können die Einträge im mentalen Lexikon einfacher und schneller abgeglichen werden:

Das ekrälrt acuh, WA5UM W1R D!E5 L353N K@NN3N.

Seit einigen Jahren zeigt sich ein Phänomen, bei dem diese kognitive Fähigkeit zum Tragen kommt. So werden beispielsweise bei Logos oder Slogans wie etwa *FCK NZS* bewusst graphematische Abwandlungen bzw. Elisionen in Form von Vokaltilgungen vorgenommen. Auch in der antisemitischen Kommunikation stößt man auf diese Erscheinungsform. So trug etwa ein Teilnehmer einer rechtsextremen Demonstration 2020 in Berlin einen Mundschutz mit der Zeichenkombination »JDN LGN«.[107] Zwar gibt es noch wenige andere Möglichkeiten, korrekte Lexeme aus der Zeichenfolge abzuleiten, der Kontext weist aber deutlich auf die Lesart »JUDEN LÜGEN« hin. Es handelte sich um einen Teilnehmer einer rechtsextremen Versammlung und ein antisemitisches Weltbild ist elementarer Bestandteil der extrem Rechten.[108] Zudem war der Mundschutz optisch an die Fahne des Staates Israel angelegt: Er wies zwei waage-

105 *Schwarz-Friesel/Chur* (Fn. 19), S. 15.

106 Vgl. *Ursula Christmann*, Kognitionspsychologische Ansätze, in: Ursula Rautenberg/Ute Schneider (Hg.), Lesen (2015), S. 21–46.

107 S. den Bericht des *JFDA e.V.*, Gewalt gegen Presse und uralte Hetze gegen Juden auf rechtsextremer Kundgebung in Berlin (2021), https://www.jfda.de/post/rechtsextreme-demo-gegen-coronamaßnahmen. (zuletzt abgerufen am 11.4.2023).

108 Vgl. *Gideon Botsch*, Rechtsextremismus und »neuer Antisemitismus«, in: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hg.), Wissen schafft Demokratie. Schwerpunkt Antisemitismus Bd. 8 (2020), S. 16–29.

rechte blaue Balken auf und mittig war ebenfalls in blau besagte Zeichenfolge zu sehen. Es kommt hier also auch wieder die bereits genannte semantische Nähe von *Juden* und *Israel* zu tragen. Es ist davon auszugehen, dass der Teilnehmer trotz der abweichenden Darstellung vom standardsprachlichen Schriftgebrauch eine kollektive Abwertung von Jüdinnen:Juden durch eine klassische Stereotypkodierung insinuierte.

V. Abschließende Überlegungen

Ich habe aufgezeigt, welche (kognitions-)linguistischen Theorien und Erkenntnisse behilflich sein können, um implizit formulierten Antisemitismus zu dechiffrieren. Grundlage hierfür sind die Ergebnisse der aktuellen Forschung zu Sprachmustern und sprachlichen Kodierungen von Antisemitismus. *Schwarz-Friesel/Reinharz* haben in ihrem Standardwerk ausführlich dargelegt, wie bzw. dass es »mittels text- und diskursanalytischer sowie kognitionslinguistischer Kriterien« möglich ist, eine Aussage als antisemitisch zu klassifizieren.[109] Auch andere Teildisziplinen der Antisemitismusforschung haben sich mit dem Phänomen der Umwegkommunikation bzw. implizit artikulierten Antisemitismen auseinandergesetzt und somit mittlerweile umfangreiche Erkenntnisse generiert, die auch von Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten zur Bewertung von codiertem Judenhass herangezogen werden können.[110]

Das juristische Problem der Strafbarkeitsprüfung besteht nun darin, dass die Sprachproduzent:innen sich oftmals bei chiffrierten und indirekt kommunizierten Antisemitismus etwa in Strafverfahren auf das wortwörtlich Gesagte beziehen und das Gemeinte zurückweisen (können).[111] Die antisemitische Handlung (bzw. Handlungsabsicht) trotz sprachlicher Camouflage zu beweisen ist somit eine Herausforderung. Es gibt jedoch Anhaltspunkte, die Dank der Antisemitismusforschung und (kognitions-)linguistischer Erkenntnisse schwer wiegen. Die kognitive Linguistik versteht etwa Sprache

---

109 *Schwarz-Friesel/Reinharz* (Fn. 8), S. 52.

110 Siehe hierzu u. a. *Lars Rensmann* (Fn. 42); *Schwarz-Friesel/Reinharz* (Fn. 8).

111 Hier sind vor allem § 130 StGB (Volksverhetzung), § 192a StGB (Verhetzende Beleidigung) und ggf. § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) relevant. S. dazu auch den Beitrag von *Martin Heger* in diesem Band.

als »Fenster zum Geist«.[112] Das heißt, sprachliche Strukturen geben Einblicke in Einstellungen, Gefühle und Gedanken von Menschen, da sie Spuren der kognitiven Aktivität sind.[113] Für eine strafrechtliche Einschätzung würde dies bedeuten, antisemitische Sprechakte im Rahmen der Auslegung genau zu analysieren – für den objektiven wie subjektiven Tatbestand. Also nicht nur Lexik und Semantik sondern auch den Ko- und Kontext sowie das kollektive Diskurs- bzw. Weltwissen zu berücksichtigen. Wer spricht zu wem, welche Assoziationen und Interpretationen sind den Umständen hinsichtlich einer objektiven Sinnermittlung nach naheliegend. Dabei müssen weiterhin neben der sprachlichen Realisierung vor allem die in ihr enthaltenen Konzeptualisierungen in den Fokus gerückt werden. Wie in diesem Aufsatz erläutert, kann das antisemitische Konzept JUDE auch mittels anderer Lexeme, Phrasen usw. sprachlich kodiert werden. Viele der verwendeten antisemitischen Chiffren sind mittlerweile weitgehend habitualisiert und als Teil des alltäglichen judenfeindlichen Sprachgebrauchs usuell. In den Blick genommen werden sollten auch die Sprachhandlungen an sich, welchen Zweck sie verfolgen und welche Auswirkungen diese haben. Die kommunikative Absicht implizit artikulierter Antisemitismen ist aus Sicht der Antisemitismusforschung klar und diese entfalten genauso wie der explizit formulierte Judenhass eine toxische Wirkung und beeinflussen unser Bewusstsein.[114] Mehr noch: Der indirekt artikulierte Antisemitismus stellt ein ernsthaftes Problem dar, da der Sprechakt auf den ersten Blick oft harmlos anmutet und es den Sprachproduzent:innen ermöglicht, sich auf das explizit Gesagte zurückzuziehen. Das hat zur Folge, dass eine Empörung in Politik und Zivilgesellschaft sowie eine juristische Ahndung oft ausbleiben und sich dadurch begünstigt gesellschaftliche Sagbarkeitsfelder erweitern.[115] Judenfeindschaft verstetigt sich somit weiterhin im kollektiven und kommunikativen Gedächtnis – mit zunehmenden und tagtäglich spürbaren Auswirkungen für von Antisemitismus betroffene Jüdinnen:Juden.[116]

---

112 *Schwarz-Friesel/Reinharz* (Fn. 8), S. 46.

113 *Schwarz-Friesel* (Fn. 5), S. 10.

114 Vgl. *Schwarz-Friesel* (Fn. 5), S. 73.

115 Vgl. *Rensmann* (Fn. 61), S. 94.

116 »Antisemitische Vorfälle prägen den Alltag«, zit. n. *Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus e.V. (Bundesverband RIAS)*, Jahresbericht Antisemitische Vorfälle in Deutschland 2021 (2022), S. 11, https://report-antisemitism.de/documents/Antisemitische_Vorfaelle_in_Deutschland_Jahresbericht_RIAS_Bund_2021.pdf (zuletzt abgerufen am 11.4.2023).

Grundvoraussetzung für die Bekämpfung von Antisemitismus – und somit auch für die strafrechtliche Ahndung – ist, wie eingangs bereits erwähnt, neben der Dechiffrierung von indirekten judenfeindlichen Sprechakten eine fundierte Auseinandersetzung mit dem Antisemitismus im Allgemeinen. Judenhass beginnt nicht erst mit der Verfolgung und Ermordung von Jüdinnen:Juden, sondern bereits mit deren alltäglicher Abwertung, Ausgrenzung und Diskriminierung sowie mit de-realisierenden Darstellungen. Leider wird die Definition von Antisemitismus oft viel zu eng gefasst, wie etwa der Ditfurth-Elsässer-Prozess gezeigt hat.[117] Das Gericht hatte im Rahmen der Urteilsbegründung Antisemitismus lediglich auf den Nationalsozialismus bezogen und alle weiteren Ausprägungsvarianten somit außer Acht gelassen.[118] Judenhass ist aber nicht nur auf Neonazis und Rechtsextreme oder auf radikale Gruppen bzw. Milieus zu beschränken. Der Antisemitismus ist ein gesamtgesellschaftliches Phänomen, das in allen gesellschaftlichen, politischen und sozialen Schichten verbreitet ist.[119]

Die Erscheinungsformen des Antisemitismus sind daher vielfältig, ebenso die Herausforderungen, ihn zu bekämpfen. Damit die strafrechtliche Bekämpfung judenfeindlicher Äußerungen effektiv erfolgen kann, gilt es diese vor allem in ihrer impliziten Artikulationsform zu erkennen und zu benennen. Die Antisemitismusforschung steuert hierzu wichtige Erkenntnisse bei. Für die Strafverfolgung gilt es, diese zu nutzen.

---

117 Vgl. *Christian Berger/Paul Hahnenkamp*, Antisemitismus vor Gericht, in: juridikum (2016), S. 177–187.

118 Vgl. ebd., S. 179.

119 Vgl. u. a. *Julia Bernstein*, Antisemitismus an Schulen (2020), S. 43.

Blind-spots and Spotlights

A Resurging Interest in Antisemitism in the German Judiciary?

Reut Yael Paz

I. Introduction

Lately, blockbuster movies and popular TV series have placed a significant focus on topics related to Jewish identity politics and/or antisemitism.[1] The cinematic narrative chosen by contemporary film-makers reproduces important contemporary spotlights but also blind-spots.[2] Inadvertently, »Oppenheimer«

1 Apart from the final season of »The Marvelous Mrs. Maisel« there is *Tod Field's* »Tár«, through the memoirist films by *Steven Spielberg's* »The Fabelmans«, »Armageddon Time« by *James Gray, Greta Gerwig's* »Barbie« and *Bradley Coopers* forthcoming »Maestro«.

2 For some debates of these Jewish films see *Sarah Jae Leiber*, I'm Tired of Trying to Root for Midge Maisel, in Jewish Women's Archives from March 8, 2022, https://jwa.org/blog/im-tired-trying-root-midge-maisel (last accessed October 10, 2023); *Andrew Lapin*, Inside the surprisingly Jewish world of »Tár«, the New Movie about Classical Music that's Garnering Awards Buzz, in The Jewish Telegraphic Agency from October 22, 2022, https://www.jta.org/2022/10/28/culture/inside-the-surprisingly-jewish-world-of-tar-the-new-movie-about-classical-music-thats-garnering-awards-buzz (last accessed October 10, 2023); *David Suissa*, The Fabelmans: Steven Spielberg's Antidote to Jewish Victimhood, in The Pittsburg Jewish Chronicle from December 1, 2022, https://jewishchronicle.timesofisrael.com/the-fabelmans-steven-spielbergs-antidote-to-jewish-victimhood/ (last accessed October 10, 2023); *Mira Fox*, »Armageddon Time« gets its Jewish story right — so why does the movie feel so wrong?, in Forward from November 3, 2022, https://forward.com/culture/523019/armageddon-time-gets-its-jewish-story-right-so-why-does-the-movie-feel-so-wrong/ (last accessed October 10, 2023); *JTA/Shira*

(2023) *Christopher Nolan's* recent film, illustrates an interesting parallel between physicists and jurists during World War II (WWII): Just as National Socialism's deadly antisemitism deprived German physics of some of its most valuable researchers, so did it empty its law faculties and the German judiciary of its most influential jurists, because they were Jews,[3] or individuals with Jewish »roots« or »Jewish background«.[4] *Nolan's* movie challenges the audience to deal with crucial questions about Jewish and professional identities.[5] First and

---

Li Bartov, Is Barbie Jewish? The Complex Jewish History of the Doll, Explained: From an astronaut to a doctor, Barbie can be anything. Even a Jew, in Haarretz from July 10, 2023, https://www.haaretz.com/jewish/2023-07-10/ty-article/is-barbie-jewish-the-complex-jewish-history-of-the-doll-explained/00000189-4083-d765-adeb-4fe7c7c80000 (last accessed October 10, 2023); *Yair Rosenberg*, What Bradley Cooper's Makeup Can't Conceal: Hollywood can manufacture a Jewish nose, but can it tell a Jewish story?, in The Atlantic from August 24, 2023, https://www.theatlantic.com/ideas/archive/2023/08/bradley-cooper-maestro-movie-leonard-bernstein-jewish/675106/ (last accessed October 10, 2023).

3 Whereas 18 per cent of all the teaching staff across the disciplines in German-Speaking universities (i. e. Germany, Austria, Switzerland and Prague) were Jews or had Jewish-origins, *Nolan's* movie mentions *s*ix of the eight leaders of the Manhattan Project who were Jewish (see more in *Shira Li Bartov*, The Jewish story behind Christopher Nolan's »Oppenheimer«, explained, in The Times of Israel from July 21, 2023, https://www.timesofisrael.com/the-jewish-story-behind-christopher-nolans-oppenheimer-explained/ (last accessed October 10, 2023https://www.timesofisrael.com/the-jewish-story-behind-christopher-nolans-oppenheimer-explained/)). In the law faculties almost 20 per cent were Jewish or professors with Jewish heritage. This was representative of the high percentage of Jews in the German legal world. By 1893, 25 per cent of all private lawyers in Germany were Jews. These numbers remained fairly constant until 1930, when Jews accounted for less than one per cent of the German Reich's population. For more see in *Reut Yael Paz*, A Gateway Between a Distant God and a Cruel World: The Contribution of Jewish German Scholars to International Law (2012), pp 1–2.

4 Note that I refer to »roots« or »background« with much unease because it is still used in Germany, arguably to avoid the word »Jew«. When I am asked if I have a Jewish background or roots I answer: »No. I am a Jew«. It is also interesting to keep in mind the complicated relationship between Jewish roots (»jüdische Wurzeln«) versus rootless cosmopolitans (»wurzellose Kosmopoliten«).

5 *Nolan*frames the biographies of the two main and Jewish protagonists (*J. Robert Oppenheimer*and *Lewis Strauss*) with two inquisitions: *Oppenheimer's*infamous AEC hearing in 1954, which saw him lose his security clearance; and *Strauss'* 1959 grilling in the Senate, where he was denied confirmation as *Eisenhower's* secretary of commerce — largely due to his treatment of *Oppenheimer*. See more in *P.*

foremost, why is *Oppenheimer* as a Jewish scientist during WWII so appealing? And why now? Was it his scientific genius or the institutional support that helped him outmatch »Uranverein«, the Nazi Nuclear Weapons program, led by *Oppenheimer's* nemesis *Werner Karl Heisenberg* (1901–1976)?[6] Or was it *Oppenheimer's* commitment to avenge the suffering of Jews? Or his socialist political leaning, restrained only by his American patriotism that as anticipated by *Albert Einstein*, he lived to regret? Conversely, could *Nolan's* »Oppenheimer« repetitive urgency to use physics to strike Germany be replicated by Jewish jurists, even if or especially because revenge/retribution has been historically debated concepts in the field of law and justice?[7] Did the Manhattan Project hold more promise in terms of serious retaliation to Nazi atrocities for Jewish physicists, than any legal mechanism could have been for jurists? Furthermore, how complex, multi-layered and different can loyalties of Jews be, particularly in times of existential crises that implicate them directly? Likewise, does scientific research, achievement, genius and/or agency necessarily »wear« the identity of its originator?[8] Can, in other words, science ever be impersonal?

Drawing on specific narratives, cinematic or otherwise, the following contribution revisits how German law – through individual agents and legal structures – addresses some of these issues before, during, and after the Holocaust. To do so, I first unpack several theoretical and methodological concerns about the Othering of Jews *à la Jean-Paul Sartre's* binary approach to both antisemitism

---

J. Grieser, At the core of »Oppenheimer«, a debate about how to be Jewish, in Forward from July 19, 2023, https://forward.com/culture/554486/robert-oppenheimer-movie-nolan-lewis-strauss-jewish/(last accessed October 10, 2023).

6 »We've got one hope«, *Cillian Murphy*, as *Oppenheimer*, says in the film, »antisemitism. Quantum physics«, *Oppenheimer* explains to Lt. General *Leslie Groves*, »was known as ›Jewish physics.‹ Heisenberg's development was hobbled by Hitler's hatred, depriving him of some of the field's best minds. Germany's loss was America's gain.«.

7 Even if we keep in mind that law, especially criminal law is a domesticated form of vengeance, it was only later towards the end of the war and during its aftermath that humanitarian and individual human rights had become part and parcel of contemporary public international law. See more in *Eric D. Weitz*, The Human Rights Surges of the 1940s and 1990s: A Commentary on Margaret E. McGuinness and William A. Schabas, in: Diplomatic History (2011), pp. 793–796.

8 *Raphael Magarik/The Forward*, Where did the Myth of ›Jewish Success‹ Come from Anyway?, in Haaretz from January 22, 2019, https://www.haaretz.com/world-news/2019-01-22/ty-article/where-did-the-myth-of-jewish-success-come-from-anyway/0000017f-ea13-dea7-adff-fbfb322c0000 (last accessed October 10, 2023).

and Jewishness. I then move to examine a) how this plays out in German legal history by looking closely at German-speaking Jewish jurists and the agency they may have had in negotiating their status in German judiciary and b) how this was navigated through the legal prism in German-speaking law faculties with non-Jewish colleagues, many of whom were antisemites, both prior to and after the Holocaust. In the conclusion I try to uncover possible motivations behind the recent surge of interest in dissecting antisemitism as a present cultural phenomenon in both the German judiciary and academia, among other contexts.[9]

II. Unveiling »Synagoga«: Jewish »Whiteness« versus Jewish »Authenticity«

Today, within contemporary Western social narratives, Jews are mostly self-perceived and perceived by others as »white«.[10] This stands in stark contrast to pre-Shoa times when Jews were »Othered« to the extreme in order to fuel the racialized Nazi worldview.[11] Jewish »whiteness« – that is arguably linked to modern nation-statism – remains fragile. It is still a negotiated and conditioned construct,[12] achieved only after and because of the Holocaust and

9 This paper – just as this book project – is part and parcel of a new turn into antisemitism in the German judiciary today. *This* paper was delivered earlier this year to an audience composed of researchers in a project dedicated contemporary issues of antisemitism in the German judiciary, that I was also a part of creating, »AS Just« Jahrestreffen 2023, Berlin, https://www.asjust.de (last accessed October 10, 2023). »AS Just – Antisemitismus als justizielle Herausforderung«, a project dedicated to the way antsemitism is coped with in the German judiciary is only one of the 12 projects entitled »Aktuelle Dynamiken und Herausforderungen des Antisemitismus« that unpack the way antisemtism is confronted today in Germany financed by the German Ministry of Culture and Education (BMBF). See more in https://www.fona21.org/ (last accessed October 10, 2023).

10 *Carroll P. Kakel*, ›Racial ›Othering‹: ›Manufacturing Difference‹, in: The American West and the Nazi East (2011), pp. 46–76.

11 Here I have in mind the *Freudian* and *Lacanian* projection thesis to the relationship between the western, European, masculine, Christian, and white to »their Others«. This suggests that the former people, at least since the age of Enlightenment, projected everything their culture considered unacceptable onto the latter. (See more in *Frantz Fanon*, Black Skin, White Masks (1967)).

12 As *Yair Rosenerg* describes it: »On the one hand, Jews have been discriminated against for centuries, including by white cultures from Nazi Germany to the

the establishment of Israel.[13] Some claim Jews to be » white« only in their modern post-colonial post-European yet ethno-centric and hence Zionist version,[14] whereas for others it is exactly the opposite: the true decolonized Jew can only be of an older diasporic/Yiddishe alternative.[15] Evidently, although Jews remain a diverse, fluid and intersectional ethnic-religious-cultural-minority, their symbolic order of what they ought to be, is as important as what they are.[16] In Germany, Jewishness is the opposite of the mainstream majority, which is assumed to be primarily perpetrator Christians.[17] This is likely to change over the coming decades also due to the exponential growth of immigration.[18]

Jean-Paul Sartre articulated best the dynamics of prejudice against Jews by linking societal discrimination and perception of the non-Jew to the self-

---

United States. On the other, many Jews have attained a significant measure of acceptance, and many can often ›pass‹ as white when not wearing traditional Jewish symbols.« (See more in *Yair Rosenberg*, »›Jews will not replace us‹: Why white supremacists go after Jews.«, in The Washington Post from August 14, 2017, https://www.washingtonpost.com/news/acts-of-faith/wp/2017/08/14/jews-will-not-replace-us-why-white-supremacists-go-after-jews/?undefined=&utm_term=.ab8c44946846&wpisrc=nl_most&wpmm=1 (last accessed October 10, 2022).

13 *Frank Stern*, The Whitewashing of the Yellow Badge: Antisemitism and Philosemitism in Postwar Germany (1991). See more in *Doris Liebscher*, Sind Juden weiß? Wie Antidiskriminierungsrecht am Antisemitismus scheitert, in Völkerrechtsblog vom 14.02.2018, https://voelkerrechtsblog.org/de/sind-juden-weis/#_ftn1 (last accessed October 10, 2023).

14 While American supremacists see diasporic Jews as an archtype enemy while the Jewish state is the embodiment of the ethno-state they wish to emulate (See for instance *Maya Shwayder*, Where White Nationalists and Zionists Meet, in DW from May 19, 2017, available at https://www.dw.com/en/where-white-nationalists-and-zionists-meet/a-38873676 (last accessed October 10, 2023).

15 See more in *Daniel Boyarin*, The New Jewish Question, The Cambridge Journal of Postcolonial Literary Inquiry (2022) pp. 42–66.

16 As *Jacques-Alain Miller* explains, »Nothingness enters the world through language. You can say that in another way: reference is the void. But this void is created by language… A void would be unthinkable in the real if not for signifiers.«, *Jacques-Alain Miller*, Lacan and the Subject of Language (1991), p. 32.

17 *Judith Coffey/Vivien Laumann*, Gojnormativität: Warum wir anders über Antisemitismus sprechen müssen (2021).

18 For more on statistical data on immigration into Germany see https://www.destatis.de/EN/Themes/Society-Environment/Population/Migration-Integration/_node.html (last accessed January 26, 2024).

identity of the Jews as a marginalized group. His analysis is based on a two-fold dichotomy: On the one hand, the non-Jew is positioned in an antithetical dichotomy between the antisemite (who forsakes reason altogether) and the democrat (who adheres to Enlightened universal principles).[19] Whereas the former denies the Jew's existence on the basis of zealous love to hate, the latter is blind to the Jew's difference and the true effects of antisemitism. The Jew, on the other hand, is situated in another dualism: She is either an inauthentic or an authentic Jew. To be an authentic Jew for *Sartre* »is to live to the full of his condition as Jew; inauthenticity is to deny it or to attempt to escape from it.«[20] Although, *Sartre's* argument is circular and falls under the impossibility of binarism – reality always challenges either/or positions – his approach is helpful because it focuses on relationality and negotiability between the Jew and the non-Jew.[21]

The main hypothesis here is that negotiating such dichotomous positions often depends on Jews' successful – i. e. their authentic – mirroring of the zeitgeist's needs. *Nolan*'s *Oppenheimer* exemplifies the manner in which Jewish Othering works according to *Sartre's* dichotomous paradigm: He is an authentic Jew because he is successful and because his narrative changes together with the times demands. In brief, while *Sartre's* positions are initially abstract and impersonal, these then get contextualized through individual concessions. It is, in other words, usually when Jews fit in a specific argument/agency/theory etc. that they »earn« being spotlighted as the exceptional, authentic, gifted, unique »good« but also »bad« Jews. Importantly, before the Holocaust these negotiations never held the promise of whiteness or Jewish self-determination neither in theory nor in practice, today the oppositional dichotomy between

---

19 Whereas the antisemite abandoned reason and loneliness to embrace the passions of »bad faith« and shared hatred – because to be an antisemite »is something one cannot be alone« – the democrat finds refuge in Enlightened reason and the natural equality between citizens who share universal rights of humanity (see more in *Jean-Paul Sartre*, Anti-Semite and Jew: An Exploration of the Etiology of Hate (1995), p. 22.)

20 *Jean-Paul Sartre*, Portrait of the Inauthentic Jew, May 1949, available at https://www.commentary.org/articles/jean-paul-sartre/portrait-of-the-inauthentic-jew/ (last accessed October 10, 2023).

21 Although *à la Sartre* »if the Jew did not exist, the antisemite would invent him,« it remains unclear if the antisemite could exist without the Jew. The Jew's existence therefore remains a solid constant. *Sartre* (fn. 19), p. 13.

»good« authentic versus inauthentic »bad« Jews is a flexible status that permits Jewish whiteness and nationalism, however fragile these remain for Jews.

III. The importance of being Spotlighted: When, How and Why?

Very little can be enough to commemorate but also understand the magnitude of the »Hole in Time« left by the almost twenty percent German speaking Jews who were educated in German speaking law faculties.[22] Indeed, by 1933 twenty percent of the Judiciary in Germany consisted of individuals with Jewish »roots« or »Jewish background«, when Jews were less than one percent of the German population.[23] However, if the air around German legal history is really to be cleared, these scholars' lives and works need to be researched, upon all of their convoluted intricacies. For this to be done properly, it remains essential that we look beyond binary categories of in/authentic Jews and/or antisemitic/democratic gentiles, even if these are helpful in explicating relevant ambivalences. In the following I spotlight some concerns about possible ambivalences regarding Jewish authenticity through *Hans Kelsen* (1881–1973), the most prominent Jewish Viennese legal philosopher.

Like *Albert Einstein's* impact on physics, *Kelsen* revolutionized legal theory »at the stroke of a pen.«[24] Kelsen also revolutionized the idea of modern constitutional courts.[25] Both *Kelsen* and *Einstein* clearly avoided politics even if this risked their own legacies.[26] Without reducing *Einstein's* »Relativity« or *Kelsen's*

---

22 »A Hole in Time« is a concept I borrow from a conference by the University of Westminster called »The Hole in Time: German–Jewish Political Philosophy and the Archive«. There I presented a paper entitled »The Legal Transcendentalism of Hans Kelsen as a Hole in Time« that became an article: *Reut Yael Paz*, Kelsen's *Pure Theory of Law* as »a Hole in Time«, in: Monde(s) (2015), pp. 75–94.

23 For the precise statistics please see *Paz* (fn. 3).

24 As *Martti Koskenniemi* describes it *Kelsen* »redefined as ideology all the nineteenth-century historical and sociological theories that had sought to answer the question of the real nature of (Austrian/German) statehood as well as the attempt to derive international law from humanitarian morality or the sociology of inter-dependence.«, *Martti Koskenniemi*, The Gentle Civilizer of Nations (2001), p. 242.

25 *Sara Lagi*, Hans Kelsen and the Austrian Constitutional Court (1918–1929), in: Co-herencia (2012), pp. 273–295.

26 *Einstein* even called *Oppenheimer* »Narr« a fool in Yiddish for loving the United States. For more on *Einstein's* relationship with *Oppenheimer* see *Dennis Overbye*,

»Pure Theory of Law« to their Jewish background only, it is important to note how both men's experience as prominent Jewish scientists with clear universalist and socialist tendencies led them away from all versions of state-nationalism.[27] While this was also part and parcel of understanding deeply the importance of their revolutionary scholarship, other outside pressures were detrimental too. Be it the claims made by radical right-wing extremists (later Nazis) that *Albert Einstein's* theories were »Jewish science«[28] or then the manner in which *Carl Schmitt* (1888–1985), a prominent adversary of *Kelsen* and »the crown jurist« of the Nazi regime, saw and detested *Kelsen's* Jewishness in both his legal theory and practice.[29] Be that as it may, while *Einstein* is the embodiment of the scientist in popular culture having numerous movies dedicated to him, be it feature-films, comedies, science-fiction, and/or documentaries,[30] no film has been produced about *Kelsen* to date. This is a cinematic blind-spot that needs remedying, even if *Kelsen's* jurisprudence may seem too complex in its neutrality or then too boring for the layperson to be filmed.

Christopher Nolan and the Contradictions of J. Robert Oppenheimer, in The New York Times from July 20, 2023, https://www.nytimes.com/2023/07/20/movies/christopher-nolan-oppenheimer.html (last accessed October 10, 2023). For more on *Kelsen's* need to keep his theory pure of the reality of politics and psychological ideology see *Paz* (fn. 3), pp. 218–230.

27 For more on the complex »chicken-egg-relationship« between these men's identity and science see *Steven Gimbel*, Einstein's Jewish Science: Physics at the Intersection of Politics and Religion (2013) and *Paz* (fn. 3).

28 *Gimbel* (fn. 28), p. 3.

29 The manner in which *Schmitt* explored the extent to which *Kelsen's* work (along with that of numerous other Jewish German scholars) is Jewish/alien to German legal traditions and hence needs to be eradicated was the theme of a two-day conference in 1936 Berlin titled »Judaism in Jurisprudence: German Legal Science in Opposition to the Jewish Spirit.« (»Das Judentum in der Rechtswissenschaft. Ansprachen, Vorträge und Ergebnisse der Tagung der Reichsgruppe Hochschullehrer des NSRB am 3. und 4. Oktober 1936. Die Deutsche Rechtwissenschaft im Kampf gegen den Jüdischen Geist, 1936.) For more on the complicated relationship between *Carl Schmitt* and the Nazis, see *Raphael Gross*, Carl Schmitt and the Jews: The Jewish Question, the Holocaust, and German Legal Theory (2007).

30 If only to mention a few apart from »Oppenheimer«, there are »I.Q.« (1994), »Young Einstein« (1990); »Insignificance« (1950); »Einstein on the Beach« (1985); »The Extraordinary Genius of Albert Einstein« (2010) etc.

Like all of us, *Hans Kelsen* was many things. Reflecting his specific »zeitgeist« as the first born son of a strained middle-class Jewish family, he became a law professor who always regretted not studying mathematics.[31] Arguably, math led his legal approach that powerfully obliterated the professional duality between the moral »ought« and the socio-psychological »is«, and created in his pure theory of law, a new path where the fundamental antinomy between realism and idealism disintegrates.[32] His need for purity does not show anywhere else but his *Rechtswissenschaft* certainly not in his convoluted relationship with religion: *Kelsen* converted twice out of Judaism early in his life – first to Catholicism then with his wife to Protestantism.[33] His politics were equally cumbersome and his take on the end of WWII was challenging: *Kelsen* already in 1943 anticipated that the post-WWII indictment of war criminals by the victorious powers would only amount to »primitive law«.[34] The Allies have not yet won the war and *Kelsen* was busy with moralistic »Luftgescheft«. His view remains valuable regardless how in/authentic it was. It certainly did not comply with that which was expected or politically needed at the time. He sides with legal science although it was hardly straightforward: It was not until the end of WWII – and as a direct consequence of the war and the clear evidence of the atrocious crimes by Nazi Germany – that the idea of individual human rights began to take a more substantial shape and form.[35] Ex post facto laws are generally considered unfair and contrary to the principles of justice and the rule of law. But apart from the illegality of ex post facto, for *Kelsen*, prosecuting Nazis by military courts is entirely counter-productive to the progress of democracy let alone to Positive Public International Law.[36] *Kelsen* remained loyal to the law also when it does not comply with his wholesome and »Pure« approach. This was so even when he, like other Jewish refugees, had his hands tied by the all too realistic expectations and uncertainties stemming from his new status as

31 For more on Kelsen's biography see *Paz* (fn. 22).

32 *Paz* (fn. 3), p. 219.

33 See ibid.

34 Ibid., p. 280.

35 The most significant post WWII developments one only needs to mention the Nuremberg Trials (1945–1946); the Genocide Convention (1948); the Universal Declaration of Human Rights (UDHR) (1948) and the European Convention on Human Rights (1950) and its European Court of Human Rights (1959) that then influenced decolonialization and the Civil Rights Movement (1950s–1960's).

36 See more *Paz* (fn. 3), pp. 280–283.

an elderly European refugee in the United States.[37] Similarly to the few and the lucky Jewish refugees who managed to get away on time, *Kelsen* was hardly even neutralized as an American citizen at the end of the war. Such neutralization allowed some refugees to practice and teach law or at least enter law faculties as students again.[38] Others, like *Kelsen*, were still barred from the law. Needless to mention, the Israeli judiciary did not yet exist.[39] How authentic might it have been to stick to the law and not the zeitgeist's passions and political demands should remain an open question. Similarly, it still remains unclear why *Kelsen's* work has not received the attention it deserves. To be clear, *Kelsen's* legacy needs to be spotlighted to the general public primarily because his legacy is groundbreaking. There is much to learn about how his particular politics and identity are interwoven in his scholarship. It is only through such contextualization that we can understand both *Kelsen's* scholarship (that elsewhere I also term a »Hole in Time«[40]) as well as his time's vehement antisemitic backlashes. After

---

37 *Kelsen* managed to escape Europe at the age of 60. It was not until 1945 that he got full professorship. Although at Berkeley, *Kelsen* elaborated the field of international law ever so illustriously, yet he was never accepted as an »insider« in the United States. As *David Kennedy* puts it: »Kelsen has come to be treated as a leftover European philosophizer who could never quite get with the program in the United States after the war, and is remembered as much for his tin ear towards specific international legal issues as for his old worldly philosophical argument.« See more in *David Kennedy*, The International Style in Postwar Law and Policy, in: Utah Law Review (1994), pp. 7–118.

38 This mostly depended on the age of the specific refugee. For more on the history of these immigrants in general see Jack Beatson/Reinhard Zimmermann (eds.), Jurists Uprooted: German-Speaking Emigré Lawyers in Twentieth-Century Britain (2004); *M. H. Hoeflich*, German Jewish Refugee Lawyers Abroad: The Bonn Conference of 1991, in: Syracuse Journal of International Law and Commerce (1992), Article 2, https://surface.syr.edu/jilc/vol18/iss1/2 (last accessed October 10, 2023); *Kyle Graham*, The Refugee Jurist and American Law Schools, 1933–1941, in: American Journal of Comparative Law (2002), pp. 777–818, https://digitalcommons.law.scu.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1523&context=facpubs (last accessed October 10, 2023).

39 For more on how Jewish German jurists impacted the establishment of Israel's judiciary see *Fania Oz-Salzberger/Eli Salzberger*, The Secret German Sources of the Israeli Supreme Court, in: Israel Studies (1998), pp. 159–192, https://www.jstor.org/stable/30245717 (last accessed October 10, 2023); *David M. Sassoon*, The Israel Legal System, in: American Journal of Comparative Law (1968), pp. 405–415, https://doi.org/10.2307/838665 (last accessed October 10, 2023).

40 See more *Paz* (fn. 22).

all, theories and ideas, even about universalism, have very specific and particularistic homes. Without unpacking these tensions, between our identity and our particular projects, but also if, how and when these may be spotlighted, much nuances about the human condition and the law is lost.

While we are still waiting for *Kelsen* to be properly spotlighted, a few films dedicated to a couple »authentic« Jewish jurists have been recently produced, and even this took approximately seventy years after the end of the Holocaust. Most German law students today would at least know *Fritz Bauer* (1903–1968), one of the few Jewish German jurists who helped Germany rebuild its judiciary.[41] *Bauer's* self-sacrifice was only recognized after he was regarded as an enemy, a traitor and a slanderer well into post-war history. This explains to an extent why his relentless commitment to the Frankfurt Auschwitz Trials during the 1960's still remains more celebrated than his involvement in bringing *Adolph Eichmann* to trial in Jerusalem rather than in Germany.[42] There is less cinematic interest in other »inauthentic sell-out Jewish returnees«, such as *Franz Neumann* (1900–1954), *Erich Kaufmann* (1880–1972),[43] or even *Hilde Benjamin* (1902–1989) who was »only« married to a Jew (*Walter Benjamin's* physician brother *Georg*) and became the Minister of Justice of East Germany between 1953–1967.[44] *Benjamin*, was obviously unkosher for many reasons. There are several biographical texts dedicated to her in German.[45] That she remains almost an orphan in legal history, particularly in international legal history, is a blatant disgrace. More needs to be told about this trailblazer woman who is

41 For more on these see Waldemar Zacharasiewicz/Manfred Prisching (eds.), Return from Exile – Rückkehr aus dem Exil Exiles, Returnees and Their Impact in the Humanities and Social Sciences in Austria and Central Europe (2017).

42 Be it the 2014 »Im Labyrinth des Schweigens« by *Giulio Ricciarelli*, *Lars Kraume's* 2015 »The People vs. Fritz Bauer« or the 2016 ARD movie »Die Akte General«.

43 As I argue elsewhere there is a clear methodological turn to history, especially in international law, which »is by now a ›trend‹ that is hard to ignore.« See more in *Reut Yael Paz*, Between the ›Public‹ and the ›Private‹, in: European Journal for International Law (2011), pp. 863–873.

44 Remarkably, about half of the first-generation female students who successfully earned their law degrees from German-speaking universities were of Jewish descent. For more on the first women in German law faculties see *Marion Röwekamp*, Die ersten deutschen Juristinnen. Eine Geschichte ihrer Professionalisierung und Emanzipation 1900–1945 (2011).

45 See more instance *Volkmar Schöneburg*, Hilde Benjamin – Eine Biographie, in: UTOPIE kreativ, (1997), pp. 114–122; *Marianne Brentzel*, Die Machtfrau. Hilde Benjamin 1902–1989 (1997) and *Andrea Feth*, Hilde Benjamin: Eine Biographie (1997).

still referred to as »Red/blood Hilde« or »Red Guillotine« because of her »many« prison sentences (fifteen life sentences and two death sentences during her four years as vice president of the Supreme Court of East Germany) even if these hardly resemble the horrific sentences passed by her comrades.[46] Obviously, as *Phillipe Sands's* »East West Street« (2016) novel proves, international interest in German legal history helps Germans too. This book has done wonders to both the international legal profession and a heightened awareness of numerous protagonists be it the Nazi *Hans Frank* (1900–1946) or then the works by the »good Jews« *Hersch Lauterpacht* (1897–1960), the father of »Crimes against Humanity«, and *Raphael Lemkin* (1900–1959) the inaugurator of »genocide«.[47] Alas, there is simply too little that is told about many others, regardless of the numerous valuable scholarly efforts.[48]

In order to grasp the context of these protagonists and their ideas, it is equally important to unpack the scholarship by their other contemporaries, upon their democratic versus antisemitic stances. This task should be accomplished without explicity framing some (mainly Jews) as good versus others (mainly non-Jews) as bad, even if that may be the case. At the end, there are at least 50 shades of grey here. It was not only *Carl Schmitt* or *Karl Larenz* (1903–1993) who contributed to Nazi jurisprudence.[49] It is enough to note that none of the National Socialist jurist/legal experts – or »just« followers/Mitläufer – were »faceless« or »nameless« men who have come or gone back to Mars after their twelve years in Nazi German law faculties and/or judiciary.

---

46 Ibid., *Brentzel* (fn. 48), p. 185.

47 See more in *Christoph Schuch*, Rückkehr nach Lemberg und die Geburtsstunde des Völkerstrafrechts: Eine recht literarische Völkerstrafrechtsgeschichte, in: GRZ (2022), https://nasjournal.org/goettinger-rechtszeitschrift/article/view/1248 (last accessed October 10, 2023).

48 *Martti Koskenniemi* was one of the first international legal scholars who understood the magnitude of Jewish (but also Gentile) German contributions to legal theory by and large. See more in *Martti Koskenniemi*, Introduction to Hersch Lauterpacht, The Function of Law in the International Community (2011), p. xxxiv; and *Koskenniemi* (fn. 25). The translations of the works by the legal historian *Michael Stolleis* (1941–2021) remain incredibly helpful in salvaging Jewish voices as well. See for instance *Michael Stolleis*, A History of Public Law in Germany 1914–1945 (2004).

49 See more in Christian Joerges/Navraj Singh Ghaleigh (eds.), Darker Legacies of Law in Europe: The Shadow of National Socialism and Fascism over Europe and its Legal Traditions. With a Prologue by Michael Stolleis and an Epilogue by Joseph H. H. Weiler (2003).

Thus, especially if we wish to study history in order to widen our horizons about change rather than repetitiveness, we need to essentialize legal agency. The jurist has the official and moral power to alter others' lives and deaths, even if poetry and law »had arisen from the same bed,«[50] as argued by *Jacob Grimm*, a close friend of *Friedrich Carl von Savigny* (1779–1861) comprehensively discussed below. *Savigny* and the *Grimm* brothers – who founded with numerous others in 1811the »Deutsche Tischgesellschaft« (German Table Society), an exclusive reactionary club with immense bearing on the establishment of modern Germany as a Christian patriarchal and antisemtic state – understood well that both the poet and jurist create reality linguistically.[51] Their social responsibility diverges immensely. In light of the obvious limitations of this contribution, the following section spotlights how antisemitism – that in Germany became a lot more than just »the rumour about the Jews«[52] – was and still is enacted and re-enacted by specific legal agents and agencies today.

IV. Back to the Future: Antisemitism, *Rechtswissenschaft*, and the German Judiciary

Law is a »spineless discipline«.[53] The legal form, especially in Christian Western legal-political traditions, necessarily transforms both the universal and the particular to be seen as »formal« and »empty« when they are in fact neither abstract nor theoretical.[54] Alas, and as discussed above, law is only sustainable

---

50 *Jacob Grimm*, Von der Poesie im Recht, in: Zeitschrift für geschichtliche Wissenschaft (1816), p. 2.

51 »Good lawyers, like good poets, wrestle with world and word. Good lawyers, like good poets, fuse theory and practice in a craft of language.«, so says *Harold Anthony Lloyd*, Poets and Lawyers: Birds of a Feather, in HuffPost Press from December 15, 2015, https://www.huffpost.com/entry/poets-and-lawyers-birds-o_b_8813190 (last accessed October 10, 2023).

52 *Theodor W. Adorno*, Minima Moralia (2001), p. 200.

53 *Armin Von Bogdandy/Sergio Dellavalle*, Universalism and Particularism as Paradigms of International Law, in: International Law and Justice Working Paper (2008), p. 30, https://www.iilj.org/publications/universalism-and-particularism-as-paradigms-of-international-law/ (last accessed January 25, 2024).

54 Law exists in the way jurists creatively manage the dichotomous tension between the law's *de jure* and *de facto*; its concrete »is« (*Sein*) and its normative »ought« (*Sollen*) etc. This is an argument that *Martti Koskenniemi* follows in his works »The Gentle Civilizer of Nations« and »From Apology to Utopia«. See more in *Rein*

when the universal and particular are tangible and contextualized. Without delving deeper into legal theory or the myriad definitional complexities inherent to Judaism and/or antisemitism,[55] suffice it here to emphasize that the particularistic »Otherness« symbolized by Judaism and Jews (which *à la Sartre* remains integral to the antisemite, irrespective of the actual presence of Judaism or Jews,[56]) challenges substantively these inherent legal tensions within Western traditions.[57] In other words, Jewish »Otherness« inevitably itches a legal system that depends on its spinelessness and authorization by »persons from nowhere.«[58] Such make-belief façade depends on jurists who are neces-

---

Müllerson, Review: The Gentle Civilizer of Nations: The Rise and Fall of International Law 1870–1960 (Martti Koskenniemi), in: *European Journal of International Law* (2002), pp. 727–735 (732), https://doi.org/10.1093/ejil/13.3.727 (last accessed October 10, 2023).

55 See more in *Tarek Naguib*, Wenn der Antirassismus staatlich sanktioniert wird: Urteil GRA gegen Kaspar (5A_82/2012): Rassismus benennen als Persönlichkeitsverletzung, in: Recht (2013), pp. 13–27; *Kenneth L. Marcus*, The Definition of Antisemitism, in: The Social Science Research *Network* (2023), pp. 97–109.

56 See supra fn. 19.

57 Most of my scholarly works excavate the numerous ways in which Jews, as an ethnoreligious minority with a specific cultural historical but also a clear legal heritage, have always presented a challenge to western and indeed Christian legal traditions. Apart from »A Gateway Between a Distant God and a Cruel World«, see for instance *Reut Yael Paz*, Legalizing Antisemitism? The Legacy of Savigny's Roman(tic) Law, in: Pamela Slotte/John D. Haskell (eds.), Christianity and International (2021), pp. 177–198; *Reut Yael Paz*, From Rosa Luxemburg to Hersch Lauterpacht: An Ostjüdische Heritage in International Law?, in: Alberto Puppo/Dawid Bunikowski (eds.), On a Critical Philosophy of Law, Peace and Religion (2019), pp. 232–249; *Paz* (fn. 32); *Reut Yael Paz*, »If I forget thee, O Jerusalem«: Religion, International Law and Jerusalem, in: Mónica García-Salmones/Paolo Amorosa (eds.), International Law, Religion and Empire (2017), pp. 269–272; *Paz* (fn. 46); *Reut Yael Paz*, Review Essay – Erich K. Before the Law: Reflections on Degenhardt's Study of Erich Kaufmann, in: German Law Journal (2010), pp. 439–456; *Reut Yael Paz*, The Jewish Background of F. A. Mann (1907–1991) – From the Rhineland's SHUM to Money's Intangibility, in: Jason Allen and Gerhard Dannemann (eds.), F. A. Mann: The Lawyer and His Legacy (2024 – forthcoming); *Reut Yael Paz*, Leo Strauss: (Jewish) Conservatism in International law?, in: Nechama Hadari/Stephan Wendehorst/George R. Wilkes (eds.), Contemporary International Law, Jewish Law and Jewishness, Fuerth Special Issue 2021, forthcoming.

58 Whereas *Gerry Simson* refers to international legal issues such as states »political sovereignty«, »individual/minority human rights«, »the protection of the world

sarily entrenched in a very specific legal education that is heavily indebted to a specific culture, history, context, language, religion and norms. Jews, as I extensively elaborate elsewhere, particularly during the Weimar Republic, successfully mirror the choices/problems/solutions available to the legal profession because it *inter alia* emulates their own negotiation with reality.[59] In a nutshell, much of the politics of identity negotiations Jews experienced during the 19th and 20th centuries in Europe mirrored the »insoluble ascending/descending« liberal dyad that personifies the legal form, which is structured between theory and practice, concreteness and normativity, law and politics, apology and utopia, public and private etc.[60] Moreover, their multifaceted and complex identity which signifies – if not incarnates – numerous contexts, loyalties but also capacities, »traps« them in a double jeopardy position (if not quadruple or more).[61] This is particularly true for Germany that after the Napoleonic era, has undergone a substantial reactionary, anti-revolutionary and extremely conservative shift, largely attributed to the influence of the »Historical School«, which was championed by *Friedrich Carl von Savigny*.

It remains impossible to exaggerate *Savigny's* impact on German legal science (but also international law and its inherent distinction between the private and the public).[62] The legacy of his jurisprudence, which is compared with *Immanuel Kant's* effect on philosophy and with *Beethoven's* influence on music,[63]

---

cultural and natural heritage« or »climate change, issues of administrative, public, civil and constitutional law are as demanding«. For more on this paradox see *Gerry Simson*, The Sentimental Life of International Law: Literature, Language, and Longing in World Politics, (2021), p. 31.

59 See more in *Paz* (fn. 3).

60 As *Koskenniemi* phrases this: »Doctrine is forced to maintain itself in constant movement from emphasizing concreteness to emphasizing normativity and vice versa, with-out ever being able to establish itself permanently in either position. … [Ultimately this is] explained by the contradictory nature of the liberal doctrine of politics.«, *Martti Koskenniemi*, From Apology to Utopia: The Structure of International Legal Argument (2005), pp. 46–47.

61 As discussed in more detail above, the reference here is to the post-colonial studies that attach the *Freudian* and *Lacanian* projection thesis to the relationship between the western, European, masculine, Christian, and white to »their Others«. See for instance *Fanon* (fn. 11).

62 See more in *Paz*, Legalizing Antisemitism? (fn. 60).

63 His name still decorates street and squares all over Germany. In fact, the law student union of the Humboldt University Berlin continues to bear his name. This is still the case in spite of my personal attempts to draw attention to his

can be traced back to the very belief in Germany that law is a science (*Rechtswissenschaft*), an independent, objective, and separate field from all other social sciences. *Savigny's* vehement antisemitism, on the other hand, is barely acknowledged, if at all.[64] As I argue elsewhere, this is important because »Savigny's German-Prussian-Christian jurists – who are rooted in blood and soil – safeguarded the Christian state against the Jewish (»state within a state«) subversive, even if and especially because the Jews are the original owners of the Bible.«[65] Keeping the Christian state on a pedestal – which remained detrimental for his German and legal »Volksgeist« – *Savigny* envisioned a »military« of jurists to serve as the gatekeepers of morality/public welfare. Because Jews, *à la Savigny*, were inherently excluded from the German »Volksgeist« (neither did they share the German one nor did they possess their own), they were to be barred from German law as well.

Less than fifty years after *Savigny's* reactionary, conservative and antisemitic legal revolution, and despite the considerable efforts made by him and his followers to revert this altogether, nearly twenty-percent of the German judiciary is Jewish. The pinnacle of such Jewish achievement reached its disastrous culmination with the appointment of *Hitler* as Chancellor in 1933. The German judiciary, however, joined the Nazi bandwagon at least a decade earlier: When *Hitler* faced a trial by a Bavarian court after his failed *coup d'état* in the so-called »Beer Hall Putsch« that took place on November 8, 1923.[66]

During this event (which is certainly worthy of a motion picture by *Quentin Tarantino*) *Hitler* and his supporters copied *Mussolini's* »March on Rome« to seize power in Munich but failed miserably primarily because the Bavarian government withdrew its support at the last moment. On February 26, 1924, *Hitler* seized his monumental opportunity to deliver a four-hour opening speech before the court elucidating his political perspectives and objectives. Reportedly, one of the judges remarked during the trial, »What an extraordinary figure this Hitler is!«[67] Thus, it was a Weimar Republic court that rather than imposing the death penalty, a long prison sentence, or deportation

---

rabid antisemitism. See the Savigny student Union website: https://www.rewi.hu-berlin.de/de/st/fsj/unsere-fachschaftsarbeit/jfk/sc2017 (last accessed October 10, 2023).

64 See more in *Paz*, Legalizing Antisemitism? (fn. 60).

65 Ibid., pp. 177–178.

66 For more on this see *David King*, The Trial of Adolf Hitler: The Beer Hall Putsch and the Rise of Nazi Germany (2017).

67 Ibid.

back to Austria, facilitated *Hitler's* transformation into a national hero during his 24-day trial for state treason. This encounter was detrimental for *Hitler* and his already then legal advisor, *Hans Frank* who later became the direct administrator of four extermination camps when acting Governor-General of the occupied Polish territories (and a major protagonist of the *Philippe Sands* »East West Street« mentioned above). For one, meeting the judiciary this way solidified *Hitler's* »brothers-in-arms« relationship with many of the Nazi elites. For another, such early support by the German judiciary proved its unwavering complicity, which bolstered *Hitler's* conviction that democratic and lawful avenues are easily manipulated.

V. Jews and German Judiciary Post-Shoa

It was at least since this »failed« Coup that the Nazis demonstrated no legal consistency and openly exploited the politics of a hierarchal, racist and genocidal »Volksgeist« over any measure of democratic legitimacy and the rule of law. The only purpose of the Nazi's mishmash of legal theories was to advance the regime's totalitarian goals. Its judicial zenith spanned twelve years and was led by its German »Sondergerichte«, which were inherently white patriarchal supremacist and Christian, despite the competitive relationship between Nazism and Christianity.[68] The Nazi judicial militant gatekeepers – »Commanders in Red Robes« (Feldherren in roter Robe) – followed orders that were neither normative nor were they too complex: Jurists, like soldiers, »must have the same drive and ability to seek out, find and confront the enemy, and they must have the same penetrative accuracy in hitting and destroying the identified enemy.«[69] Although these People's Courts were a different – perhaps

68 *Doris L. Bergen*, Nazism and Christianity: Partners and Rivals? A Response to Richard Steigmann-Gall, The Holy Reich. Nazi Conceptions of Christianity, 1919–1945, in: Journal of Contemporary History (2007), pp. 25–33.

69 As the National Socialist jurist/State Secretary *Roland Freisler* directed his People's Courts: »Sie müssen ebenso schnell sein wie die Panzertruppe, sie sind mit großer Kampfkraft ausgestattet. Kein Sondergericht kann sagen, daß der Gesetzgeber ihm nicht genügend Kampfkraft gegeben habe. Sie müssen denselben Drang und dieselbe Fähigkeit haben, den Feind aufzusuchen, zu finden und zu stellen, und sie müssen die gleiche durchschlagende Treff- und Vernichtungsgenauigkeit gegenüber dem erkannten Feind haben«, see more in https://www.mdr.de/geschichte/video137994.html (last accessed October 10, 2023).

a redder – version of *Savigny's* image, it is impossible to contest that he personally was celebrated as a »Greater German« by the Nazis.[70] While this doesn't directly implicate him with the Nazi extermination of Jews, *Savigny's* advocacy for a Christian state tied to land and blood, defended by militant jurists, benefited the Nazis. Indeed, as long as *Savigny's* unwavering antisemitism remains marginalized or footnoted, his legacy and specific legal contributions will not be understood holistically, upon their light and darkness and hence continue to have a dangerously discriminatory undercurrent in theory and practice today.

The fight against antisemitism, *Max Horkheimer* reminds us, is tantamount to the battle against totalitarianism.[71] The real force and totalitarian danger behind *Savigny's* legacy lies in the way his elusive concept of »Volksgeist« legalizes the insiders/outsider, however informally, invisibly but mostly interchangeably, in/to German law by the manner in which is constructed its private versus public.[72] That Germany's legal consciousness remains haunted by *Savigny's* »Historical School« and Christian biased »Volksgeist« remains a barrier against (all of) Germany's »Others«. Thus, while Jews were always a *de facto* part of Germany's population, its *de jure* status remains negotiable, whatever its positive and/or negative implications.

To exemplify how »Vergangenheitsbewältigung« (»coming to terms with the past«) legislation in post-Shoah Germany works theoretically one should mention the famous intervention regarding natural law in post-WWII Germany by *Gustav Radbruch* (1878–1949). A prominent legal scholar and philosopher, who grappled with the moral and legal aftermath of the Nazi regime's

---

70 *Joachim Rückert*, Unrecht durch Recht: Zur Rechtsgeschichte der NS-Zeit (2018), p. 92. His theories were also incorporated into Nazi ideology, mainly his concept of »Volksempfinden« (»popular sentiment«). *Paz*, Legalizing Antisemitism? (fn. 60), p. 195.

71 As *Max Horkheimer* argued in the late 1930's, »the elimination of antisemitism is identical with the struggle against the authoritarian state.«, *Max Horkheimer*, Die Juden und Europa (1939), pp. 136–137.

72 *Savigny's* ambiguous and vague concept of »Volksgeist« can be seen to parallel the equally dangerous undefined notion of »juridical conscience of the civilized world« which implicates the inherent legal dichotomy between the public and the private (utopia versus apology, the sein versus sollen etc.) that as *Savigny* but others before him argued goes back to Roman law. See more in *Paz*, Legalizing Antisemitism? (fn. 60).

atrocities, *Radbruch*, in his 1946 essay titled »Statutory Lawlessness and Supra-Statutory Law« demanded to reintegrate natural law principles into the post National Socialist German legal system because allegedly it was too much legal positivism that permitted the Nazi judiciary. Whereas it is impossible to insinuate that the Nazi judiciary inconsistent and erratic legalism was positivistic, *Radbruch's* approach contributed to the development of a post-war legal reconstruction of Germany that emphasized human rights and the protection of fundamental freedoms. Significantly, however, regardless of *Radbruch's* intentions, his logic has given rise to a strange allusion of the high presence of Jews in neo-Kantian circles which implicates and indeed blames them for the instability of the inter-war era. This in its turn was the main reason for WWII, and in this respect, positivist Jews, headed by *Kelsen*, were also responsible for the Holocaust.[73] Jews, in other words, even in post-Shoa Germany, still need to negotiate and indeed prove their allegiance to German law by being either »good« or »bad« positivists. What this should mean, depends on whatever the non-Jewish German man says it means.

The legalization of the immigration of post-Soviet Jews into Germany between 1991–2005 is another example of »Vergangenheitsbewältigung«.[74] Arguably, that this recent Jewish immigration stands apart from other immigrations proves both Jewish »whiteness« and Jewish existence legal negotiability. Evidently, German law still has the flexibility to mask German denial and/or approval of its Jewish »Other«, when this hardly signifies the kind of critical

---

73 *Rudolf Smend* (1872–1975) for instance has written in his contribution to *Erich Kaufmann's* »Festschrift« (1950) that »for surrounding the wasteland into which positivism had led us, there still stood the fence erected by neo-Kantianism, and the penalty for every attempt to break out of this concentration camp (Konzentrationslager) was the automatic loss of honour and standing among our peers.« See more in *Paz* (fn. 3), p. 313.

74 According to the German Federal Administration Office, approximately 128,000 Jewish migrants, including their family members, came to Germany between 1990 and 2000 only. »One of the reasons the German Government allowed the admission of Jews from the former USSR was the Jewish community's claim that this immigration might rejuvenate the German Jewish population in the long run. «, see more in *Barbara Dietz/Uwe Lebok/Pavel Polian*, The Jewish Emigration from the Former Soviet Union to Germany, in: International Migration (2002), https://library.fes.de/libalt/journals/swetsfulltext/15286778.pdf (last accessed October 10, 2023). For more on this immigration see https://www.bamf.de/EN/Themen/MigrationAufenthalt/JuedischeZuwanderer/juedischezuwanderer-node.html (last accessed October 10, 2023).

self-reflection that *Adorno* understood to truly mean »coming to terms« with the past.[75] German Jews today – who have been »brought out of the ashes of the Soviet Union« – are to be thankful for their luck to be given a new and democratic possibility. That because they may have »suffered enough« to be given this chance implies nevertheless that they are »expected to behave better« in Germany. There is resemblance here with the international community's expectations from Israel, the state that necessarily represents German Jews as well.[76] Whereas a lot more is known and written today about legal blame-shifting and legal gaslighting,[77] it should be noted that such a passive aggressive approach helped the reconstruction of reunited Germany and its judiciary, at the dawn of the Cold War. Significantly, by 2021, Germany's »Vergangenheitsbewältigung« has reached a new comfort-zone that helped bring about the official change in 2021 that now requires German law students to »grapple with National Socialist injustices« for their degree under section 5a of the German Judiciary Act (Deutsches Richtergesetz, § 5a DRiG).[78] Whereas such academic interests and formalities remain ambiguous, esoteric and of minor influence – especially when we contextualize it against the legal horrors conducted by the German judiciary for twelve years – this transformation remains extremely necessary even if overdue. Be that as it may, again we should leave the issue of timing as an open question: Why does this happen only now, when the German

---

75 *Sonja Boos*, Introduction to Theodor W. Adorno's »Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit« (The Meaning of Working through the Past), in: Boos (ed.), Speaking the Unspeakable in Postwar Germany: Toward a Public Discourse on the Holocaust (2014), pp. 195–210.

76 Dangerous and pseudo-scientific comparisons between Israelis and Nazi Germans are made since the 1940's. See for instance *Noam Fruchter*, Holocaust Inversion: Unmasking the False Comparisons of Palestinians to the Holocaust, in The Algemeiner from April 25, 2022, https://www.algemeiner.com/2022/04/25/holocaust-inversion-unmasking-the-false-comparisons-of-palestinians-to-the-holocaust/ (last accessed October 10, 2023).

77 See for instance *Alvin YH Cheung*, Legal Gaslighting, in: University of Toronto Law Journal (2022), pp. 50–80; or *Ellen Suni*, Who Stole the Cookie from the Cookie Jar?: The Law and Ethics of Shifting Blame in Criminal Cases, in: Fordham Law Review (2000), pp. 1643–1693, https://ssrn.com/abstract=1016824 (last accessed October 10, 2023).

78 *Philipp-Alexander Hirsch*, Neu über Recht und Unrecht nachdenken: Nationalsozialistisches Strafrecht in der juristischen Ausbildung und die Novelle des § 5a DRiG, in: GRZ (2023), pp. 1–10; and *Christoph Schuch*, Bildung gegen Antisemitismus in der juristischen Ausbildung, in: ZDRW (2023), pp. 259–274.

judiciary is clear and clean of its tainted jurists and most implicated Jewish jurists have already passed away? While it is important to keep this question alive and unresolved, we should persist in examining its ramifications.

VI. Conclusion: »Der Jude existiert nicht!«[79]

The provocativeness of this contribution attempts to compensate for its conciseness. Notably, it was written shortly before the atrocious Pogrom by Hamas on Israeli civilians on the southern Israeli border on October 7, 2023. I wonder how this article would have been, had it been written now. If I would have been able to write anything at all. I am still rather paralyzed going through its final edits presently, one hundred days after October 7th, when the International Court of Justice begins to deliberate the possible implication of genocide and/or incitement of genocide by Israeli officials opens so many questions.[80] It certainly remains too early and still too painful to unpack the manner in which this impacts Jewish »authenticity« by the German judiciary and the world by and large. It is helpful that this is primarily a historical narrative. Most probably, I would have dealt with the starting point – how Jews are being portrays on the big and/or small screen today – differently. Cinematic-footage feels differently after October 2023. Recapping – pre October 7th – the questions raised by or about the numerous contemporary films that unpack similar issues, I moved to discuss the specific agency of in/authentic Jews also versus antisemitic/democratic gentiles. The negotiations between these dichotomies assists in contextualizing these protagonists in their time that is obviously still very relevant to us today. Drawing on *Kelsen*, I show the limitations of his authenticity, which may explain, however partially, his limited visibility, especially in contrast to others. I then move to discuss the manner in which *Savigny's* reactionary legal agency assisted to root the law in »blood and soil« and a specific vague »Volksgeist« safeguarded the Christian state against the Jewish subversive. This, also thanks to the active Nazi judiciary – personified by men who we still know too little about especially given they

79 *Jacques Lacan*, (1973a) *Télévision, Paris* (Television: A Challenge to the Psychoanalytic Establishment Seuil) (1990), p. 60.

80 For an objective overview see UN News from January 12, 2024, War against Hamas in Gaza is act of self-defence, Israel tells world court, https://news.un.org/en/story/2024/01/1145452 (last accessed January 25, 2024).

neither arrived from Mars in 1933 nor did they go back there in 1945.There is still much to be studied, scrutinized and removed from German law today. This article intentionally raises numerous open-ended questions about the need to delve deeper into both legal theory and the myriad definitional complexities inherent to Judaism and/or antisemitism, in order to understand how the particularistic »Otherness« symbolized by Judaism and Jews works in the German judiciary and German *Rechtswissenschaft* today. Understanding how this works is essential when we unpack Jewish German legal history that leaves us with too many conundrums and recursive puzzles. Alas, no matter how intricate, dense, complicated and multilayered this history is, it offers a wealth of valuable insights especially when the focus remains on personal agency, which helps us understand the legal context with more precision. Spotlighting personal agency and/or limelighting legal theoretical debates, to find different voices and interpretations of the legal form, permits novel appreciations and possible blind-spots. It allows us, moreover, to speak with our predecessors, successors and contemporaries simultaneously. And even if this remains contested, incomplete and a broken endeavour, there is much to gain when we remember that »there is a crack, a crack in everything. That's how the light gets in.«[81]

81 *Leonard Cohen*, Anthem, https://www.youtube.com/watch?v=1jzl0NlTmzY (last accessed January 25, 2024).

Das zivilrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht als Recht gegen Antisemitismus?

Greta Göbel

I. Antisemitismus und Privatrecht

Antisemitische Songtexte,[1] umstrittene Inszenierungen eines Theaterstücks mit antisemitischen Stereotypen,[2] die Verweigerung der Mitnahme israelischer Staatsbürger:innen durch eine Fluggesellschaft,[3] antijudaistische Reliefs an Kirchen[4] – dies alles sind Beispiele, in denen sich Zivilgerichte mit Antisemitismus zu beschäftigen hatten. Wird über Antisemitismus und Recht gesprochen, so stehen meist das Straf- und das Öffentliche Recht im Fokus. Doch auch im Privatrecht ist über Antisemitismus zu verhandeln und dieses kann sich ebenso als effektives Mittel erweisen, gegen Antisemitismus vorzugehen. Betroffene können Unterlassung oder Beseitigung von antisemitischen Darstellungen oder Äußerungen verlangen. Zum einen sind Unterlassungs- und Schadensersatzklagen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) möglich.[5] Zum anderen können sich Betroffene wegen der Verletzung

1 Siehe hierzu bspw. den Rechtsstreit um Texte von *Xavier Naidoo*, BVerfG, 11.11.2021 – 1 BvR 11/20 oder das Verfahren um *Farid Bang*, LG Saarbrücken, 5.12.2019 – 5 T 438/19.

2 LG Frankfurt a. M., 12. 11. 1985 – 2/7 O 508/85, NJW 1986, 1258; OLG Frankfurt a.M., 18. 3.1986 – 9 W 52/85.

3 OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 25.9.2018 – 16 U 209/17; siehe hierzu *Marc-Philippe Weller/Markus Lieberknecht*, Antisemitismus – Antworten des Privatrechts, in: JZ (2019), S. 317–326.

4 Zum Beispiel an der Wittenberger Stadtkirche Jörg Bielig/Johannes Block/Harald Meller/Ernst-Joachim Waschke/Uwe Steinecke/Ralf Kluttig-Altmann (Hg.), Die »Wittenberger Sau« (2020).

5 *Holger Wendtland*, in: Heinz Georg Bamberger et al. (Hg.), BeckOK BGB (2023), § 21 AGG, Rn. 1.

des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach §§ 1004 I 1 BGB analog, 823 I BGB, Art. 1 I i. V. m. 2 I GG wehren.[6] Dieser Beitrag befasst sich mit letzterem, also Unterlassungs- und Beseitigungsklagen wegen der Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch antisemitische Darstellungen oder Äußerungen.

Häufig machen Personen eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geltend, um sich gegen die Bezeichnung als »Antisemit:in« zu wehren.[7] In Abgrenzung dazu wird hier das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Dimension als Recht *gegen* Antisemitismus betrachtet.[8] Im Zentrum steht, wie der persönlichkeitsrechtliche Schutz gegen antisemitische Darstellungen und Äußerungen konstruiert ist.

Eine chronologische Darstellung straf- und zivilrechtlicher Entscheidungen zeichnet zunächst die historische Entwicklung der Rechtsprechung nach. Bei der anschließenden Analyse wird deutlich, dass zum einen zwar eine für das Privatrecht besondere Anspruchsberechtigung geschaffen wird – zum anderen die Gerichte damit aber Jüdinnen:Juden ein bestimmtes Persönlichkeitsbild von außen zuschreiben. Abschließend zeigt ein kurzer Ausblick, dass Recht gegen Antisemitismus umfassend gedacht werden muss und nicht bei der Begründung des Persönlichkeitsrechts stehenbleiben darf.

II. Die Rechtsprechung zum persönlichkeitsrechtlichen Schutz vor Antisemitismus

Prägend für die Entwicklung der zivilrechtlichen Rechtsprechung zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht gegen Antisemitismus ist ein Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 1979.[9] Spätere – sowohl zivil-, straf-, verfassungs- als auch verwaltungsrechtliche[10] – Entscheidungen zum Persönlichkeits-

---

6 *Christian Förster*, in: Heinz Georg Bamberger (Hg.), BeckOK BGB (2023), § 12 BGB, Rn. 117.

7 *Nina Keller-Kemmerer/Nike Löbrich*, Antisemitismuskritik vor Gericht: Die Paradoxie der Normalisierung judenfeindlicher Ressentiments, ASJust-Working Paper No. 2 (2024).

8 Die Formulierung »Recht gegen Antisemitismus« nimmt Anleihe bei *Doris Liebscher*, die sich in ihrer Dissertation mit den Herausforderungen und Ambivalenzen eines Rechts gegen Rassismus befasst, *Doris Liebscher*, Rasse im Recht – Recht gegen Rassismus (2021).

9 BGHZ 75, 160.

10 Siehe z. B. VG Neustadt, 22.10.2018 – 3 K 751/18.NW; 3K 802/18.NW, Wolters Kluwer. Dort ging es um die Beibehaltung einer »Hitler-Glocke« durch eine Gemeinde.

rechts- bzw. Ehrschutz von Jüdinnen:Juden nehmen auf dieses Bezug.[11] Die Entscheidung von 1979 greift wiederum auf die strafrechtliche Rechtsprechung zur Kollektivbeleidigungsfähigkeit von Jüdinnen:Juden zurück. In betroffenem Rechtsgut, Struktur und Formulierung lehnen sich die Zivilgerichte an die vorigen strafrechtlichen Entscheidungen zu antisemitischen Beleidigungen an. Zum Verständnis der Entscheidung des Bundesgerichtshofs von 1979 ist daher zunächst auch die strafrechtliche Rechtsprechungslinie in Grundzügen zu berücksichtigen.[12] 2022 hat der Bundesgerichtshof sodann seine Rechtsprechung zum zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrecht von Jüdinnen:Juden in Teilen bestätigt und auf weitere Erscheinungsformen von Antisemitismus ausgeweitet.[13]

1. Strafrechtliche Rechtsprechung zur Kollektivbeleidigungsfähigkeit von Jüdinnen:Juden

Die strafrechtliche Rechtsprechung zur Kollektivbeleidigungsfähigkeit von Jüdinnen:Juden im Rahmen von § 185 StGB ist von großer Bedeutung für das Verständnis des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechtsschutzes. Maßgeblich sind dabei insbesondere fünf Entscheidungen, in denen der Bundesgerichtshof Grundlagen für spätere Entscheidungen schafft.

Nur einige Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges und der Ermordung von 6 Millionen Jüdinnen:Juden hatte sich der Bundesgerichtshof mit folgender Äußerung zu befassen: »Wir können Deutschland allein aufbauen, dazu brauchen wir die Juden nicht.«[14] In seiner Entscheidung stellte er fest, dass eine hinreichende Abgrenzbarkeit der Gruppe erforderlich ist, um die Beleidigung einer einzelnen Person durch eine Beleidigung der Gruppe annehmen zu können. Eine solche Abgrenzbarkeit nahm er beim beleidigten Personenkreis (»die Juden«) an. Der Begründung über die zahlenmäßige Abgrenzbarkeit, die das Instanzgericht bei 30.000 in Deutschland lebenden Jüdinnen:Juden angenommen hatte, fügte der Bundesgerichtshof die Begründung hinzu, dass die

11 So auch *Sergey Lagodinsky,* Kontexte des Antisemitismus (2013), S. 238.

12 Für die strafrechtliche Behandlung von Antisemitismus sind auch weitere Vorschriften, insb. § 130 StGB relevant; hier nehme ich jedoch wegen der Nähe zum Persönlichkeitsrecht ausschließlich die Ausführungen zu § 185 StGB in den Blick.

13 BGH, 14.6.2022 – VI ZR 172/20.

14 BGH, 8.5.1952 – 5 StR 182/52, NJW 1952, 1183, 1184.

Gruppe wegen der »verbrecherischen natsoz. Verfolgung« hinreichend abgegrenzt sei.[15]

Kurz darauf hatte der Bundesgerichtshof die Gelegenheit, einige Punkte hinsichtlich der Abgrenzbarkeit klarzustellen.[16] Im Zentrum stand die antisemitische Bemerkung »Der Jude ist wie eine Laus, die setzt sich in Pelz und geht nicht mehr raus. Der Hitler hatte so schön aufgeräumt mit dieser Gesellschaft, jetzt kommen sie schon wieder.«[17] Grundlegend entschied der Bundesgerichtshof hier, dass

> »die Juden, die jetzt in Deutschland leben und Opfer der nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen gewesen sind, eine so umgrenzte Gruppe [bilden], die sich aus der Allgemeinheit infolge ihres ungewöhnlich schweren Schicksals abhebt.«[18]

Dabei ging er genauer auf drei vom zuständigen Oberlandesgericht aufgeworfene Punkte ein:[19] Als persönlich Betroffene und somit unter Kollektivbezeichnung beleidigungsfähig sah der Bundesgerichtshof nicht Jüdinnen:Juden, sondern »Menschen, die als Juden vom Nationalsozialismus verfolgt worden sind« an. Das »Ereignis« (des Holocaust) und das »ihnen vom Nationalsozialismus auferlegte Schicksal« seien entscheidend für Heraushebung aus der Allgemeinheit – und ermöglichten so eine Abgrenzung zu anderen Gruppen. Die Größe der Gruppe spiele bei der Bestimmung der Abgrenzbarkeit keine Rolle; es komme ausschließlich auf das »Verfolgungsschicksal« an.[20] Gerade diese Entscheidung von 1958 wird vielfach von nachfolgender Rechtsprechung zitiert.

In der darauffolgenden Entscheidung von 1959[21] verwies der Bundesgerichtshof hinsichtlich der Kollektivbeleidigungsfähigkeit lediglich auf die Vorige (BGHSt 11, 207). Er sprach hier jedoch zum ersten Mal vom Anspruch aller »jüdischer Staatsbürger«[22] auf Achtung ihrer Persönlichkeit.

---

15 BGH, 8.5.1952 – 5 StR 182/52, NJW 1952, 1183, 1184.
16 BGHSt 11, 207–109.
17 BGHSt 11, 207, 208.
18 BGHSt 11, 207, 208.
19 BGHSt 11, 207, 208f.
20 BGHSt 11, 207, 208.
21 BGHSt 13, 32–41.
22 BGHSt 13, 32, 38.

Die anschließende Entscheidung betraf ebenso eine antisemitische Hetzschrift.[23] Hier ging der Bundesgerichtshof auf die Besonderheit ein, dass in einem Schreiben jüdische Einzelpersonen als Repräsentant:innen im Rahmen antisemitischer Verschwörungsmythen angesehen wurden. Er stellte fest, dass auch das eine Beleidigung der »jüdischen Staatsbürger der Bundesrepublik« sei.

Die grundlegenden Aspekte der vorangegangenen Entscheidungen (»Judentum als Ganzes«, »Anspruch auf Achtung der Persönlichkeit«, »Beleidigungsfähigkeit der Personengruppe als Gesamtheit«) bestätigte der Bundesgerichtshof noch einmal in seinem Urteil über die Einziehung gemäß §§ 98, 86 StGB des nationalsozialistischen Filmes »Jud Süß«.[24]

2. Zivilrechtliche Rechtsprechung zur Persönlichkeitsrechtsverletzung

a) Holocaust-Leugnung – BGH 1979

Ausgangspunkt der zivilrechtlichen Rechtsprechung ist eine Entscheidung aus dem Jahr 1979,[25] in der sich der Bundesgerichtshof mit der Frage auseinandersetzte, ob die Leugnung des Holocaust eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts darstellt und wer davon in eigenen Rechten betroffen ist bzw. verletzt sein kann.

aa) Sachverhalt und Prozessgeschichte

Der Kläger war ein Student, dessen jüdischer Großvater im Konzentrationslager Auschwitz ermordet wurde. Er verlangte gemäß §§ 1004, 823 II BGB i. V. m. § 185 StGB Unterlassung von Aussagen auf einer Plakatwand, dass die »Ermordung von sechs Millionen Juden ein zionistischer Schwindel« sei und »nicht hingenommen werden« könne.[26]

Das Landgericht Mainz gab seiner Klage statt.[27] Es nahm an, dass durch die Holocaust-Leugnung die in Deutschland lebenden Jüdinnen:Juden und deren Angehörige verletzt werden können, auch wenn sie in den antisemitischen Äußerungen nicht persönlich genannt werden.[28] Unter Rückgriff auf

23 BGHSt 16, 49–57.

24 BGHSt 19, 63–78.

25 BGHZ 75, 160–174.

26 *Thomas Blanke*, Ehrverletzung durch neonazistische Propaganda, in: KJ (1980), S. 82–84 (82).

27 LG Mainz, 6.4.1977 – LO O. 5/76, KJ 1978, 189ff.

28 LG Mainz, 6.4.1977 – LO O. 5/76, KJ 1978, 191.

die strafrechtliche Rechtsprechung (des Reichsgerichts) zur Kollektivbeleidigungsfähigkeit von Jüdinnen:Juden verstand es die Leugnung des Holocaust als eine Beleidigung und Ehrverletzung auch aller Angehöriger von im Holocaust Verfolgten und Ermordeten.[29] Die Argumentation des Landgerichts bezog sich (im Gegensatz zur späteren Argumentation des Bundesgerichtshofs) noch auf ein konkret erlittenes Verfolgungsschicksal.[30] Weil dieses durch die Holocaust-Leugnung abgesprochen werde, seien die verfolgten Personen und deren Angehörige persönlich verletzt.

Das Oberlandesgericht Koblenz wies die Klage allerdings nach Berufung des Beklagten zurück.[31] Es verneinte den Unterlassungsanspruch des Klägers aus zwei Gründen: Zum einen erstrecke sich die Kollektivbeleidigungsfähigkeit nicht auf Angehörige von im Nationalsozialismus Verfolgten und zum anderen sei die Leugnung des Holocaust schon keine Ehrverletzung der »Juden«. Das Oberlandesgericht argumentierte, dass der Kläger als bloßer Angehöriger eines im Nationalsozialismus verfolgten Juden nicht zu einem eng umreißbaren und abgrenzbaren Personenkreis gehöre. Dieser beschränke sich vielmehr auf »nur die heute in Deutschland lebenden, ehemals verfolgten Juden selbst«.[32] Das Gericht führte weiter aus,

> »daß sowohl die Zugehörigkeit zum Judentum als auch das erlittene Verfolgungsschicksal unerläßliche Merkmale für die Zugehörigkeit zu einem eindeutig bestimmten Personenkreis sind, dessen Mitglieder durch eine Gesamtbezeichnung beleidigt werden können.«[33]

bb) Entscheidung des BGH

Der Bundesgerichtshof trat dieser Argumentation entgegen. Dabei ging er zunächst darauf ein, ob die Holocaust-Leugnung die Verletzung eines individuellen Rechts (der persönlichen Ehre) darstellen kann. Im Anschluss setzte er sich mit der Frage auseinander, wer von einer Holocaust-Leugnung persönlich betroffen ist.

Für die persönliche Verletzung stellte der Bundesgerichtshof die Bedeutung der Anerkennung des Holocaust für die Persönlichkeit der betroffenen

---

29 LG Mainz, 6.4.1977 – LO O. 5/76, KJ 1978, 191.
30 LG Mainz, 6.4.1977 – LO O. 5/76, KJ 1978, 191.
31 OLG Koblenz, 2.5.1978 – 10 U 7II/77, KJ 1979, 193ff.
32 OLG Koblenz, 2.5.1978 – 10 U 7II/77, KJ 1979, 194.
33 OLG Koblenz, 2.5.1978 – 10 U 7II/77, KJ 1979, 194f.

Personen in den Vordergrund. Wenn jemand in der Öffentlichkeit ein bestimmtes Geschichtsbild verbreite, so der Bundesgerichtshof, verletze dies grundsätzlich nicht das individuelle Recht einer anderen Person.[34] Jedoch sei eine Leugnung des Holocaust nicht einfach ein bestimmtes Geschichtsbild, das eine Person vertrete, sondern sie spreche damit »den Juden das unmenschliche Schicksal ab, dem sie allein wegen ihrer Abstammung ausgesetzt gewesen sind«.[35] Die Holocaustleugnung sei daher ein Angriff auf das »Persönlichkeitsbild der Menschen, die durch die Verfolgung der Juden im ›Dritten Reich‹ besonders gekennzeichnet sind«.[36] Sodann beschrieb er den besonderen Achtungsanspruch:

> »Dieses einzigartige Schicksal prägt den Geltungs- und Achtungsanspruch eines jeden von ihnen vor allem gegenüber den Bürgern des Landes, auf dem diese Vergangenheit lastet. Die Bedeutung jenes Geschehens für die Person geht hier über das persönliche Erlebnis der Diskriminierung und Nachstellung durch die Nationalsozialisten hinaus. Die historische Tatsache selbst, daß Menschen nach den Abstammungskriterien der sog. Nürnberger Gesetze ausgesondert und mit dem Ziel der Ausrottung ihrer Individualität beraubt wurden, weist den in der Bundesrepublik lebenden Juden ein besonderes personales Verhältnis zu ihren Mitbürgern zu; in diesem Verhältnis ist das Geschehen auch heute gegenwärtig. Es gehört zu ihrem personalen Selbstverständnis, als zugehörig zu einer durch das Schicksal herausgehobenen Personengruppe begriffen zu werden, der gegenüber eine besondere moralische Verantwortlichkeit aller anderen besteht, und das Teil ihrer Würde ist. […] Wer jene Vorgänge zu leugnen versucht, spricht jedem einzelnen von ihnen diese persönliche Geltung ab, auf die sie Anspruch haben.«[37]

Diese Argumentation stützte der Bundesgerichtshof auch auf die strafrechtliche Rechtsprechung: Danach sei bei antisemitischen Äußerungen grundsätzlich eine Kollektivbeleidigungsfähigkeit anzunehmen, was eine Ausnahme zur ansonsten restriktiven Handhabung sei.[38] Der Bundesgerichtshof betonte, dass schon im Strafrecht keine tatsächliche persönliche Verfolgung

34 BGHZ 75, 160, 161f.
35 BGHZ 75, 160, 162.
36 BGHZ 75, 160, 162.
37 BGHZ 75, 160, 162f.
38 BGHZ 75, 160, 163.

vorausgesetzt sei, sondern »das Recht zur Verfolgung solcher Kollektivbeleidigungen den jüdischen Staatsbürgern der Bundesrepublik unterschiedslos zu[erkenne]«.[39] Er stellte klar, dass eine »gegen die Juden als Gruppe gerichtete Beleidigung«[40] zu dieser Zeit bereits eine persönliche Ehrverletzung darstelle, da diese Gruppe wegen des Holocaust herausgehoben sei. Diese Rechtsprechung sei daher bereits eine Grundlage dafür, dass auch die Leugnung des Holocaust den Geltungs- und Achtungsanspruch verletze: Wenn die Gruppe herausgehoben sei, so sei »der personale Gehalt jenes Geschehens, um deswillen er diesen Achtungsanspruch hat, von seiner Persönlichkeit nicht zu trennen«.[41]

Im Anschluss an die Begründung des Anspruchs beschäftigte sich der Bundesgerichtshof mit der Anspruchsberechtigung: der persönlichen Betroffenheit des Klägers als Enkel eines in Auschwitz ermordeten Juden. Diese begründet er mit der Verfolgung im Nationalsozialismus. Auch der Kläger wäre verfolgt worden, weil er unter die »Nürnberger Gesetze« gefallen wäre.[42] Er klassifizierte den Kläger als einen »Mischling 2. Grades«, der somit ebenfalls wegen seiner »Rassenzugehörigkeit diskriminiert« worden wäre,[43] und kam zu dem Schluss:

> »Durch diese ›Sonderbehandlung‹ sind die ›jüdischen Mischlinge‹ mit der Verfolgung und Ermordung der Juden im ›Dritten Reich‹ untrennbar verbunden; zusammen mit ihren ›volljüdischen‹ Eltern oder Großeltern waren sie einer Volksgruppe zugewiesen, der die Existenzberechtigung abgesprochen wurde. Diese Verbundenheit ist Teil auch ihrer personalen Würde; Achtung dieses Schicksals ist auch für sie Grundlage ihres Lebens in der Bundesrepublik. Wer dieses Schicksal der Juden zu rechtfertigen oder abzustreiten sucht, beleidigt daher auch sie und verletzt auch sie in ihrem Persönlichkeitsrecht.«[44]

cc) Kontext und Bedeutung der Entscheidung

Wird die Entscheidung in ihrem gesamtgesellschaftlichen Kontext betrachtet, so lässt sie sich auch als Versuch der »Vergangenheitsbewältigung verste-

39 BGHZ 75, 160, 164.
40 BGHZ 75, 160, 164.
41 BGHZ 75, 160, 164.
42 BGHZ 75, 160, 164ff.
43 BGHZ 75, 160, 165.
44 BGHZ 75, 160, 165f.

hen.[45] Erst in den 70er/80er-Jahren rückte der Holocaust ins Zentrum der breiten akademischen und gesellschaftlichen Debatte im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus.[46] Anfang des Jahres 1979 wurde die die Serie »Holocaust« ausgestrahlt, womit eine verstärkte Auseinandersetzung mit dem Holocaust einherging.[47] Das Urteil des Bundesgerichtshof folgte im Herbst desselben Jahres – und setzt sich wortreich mit der Holocaust-Leugnung als Ehrverletzung »Menschen jüdischer Abstammung« und der Gegenwärtigkeit des »entsetzlichen Geschehens« für das Verhältnis zwischen ihnen und ihren »Mitbürgern« auseinander.

Außerdem war die Entscheidung von großer Bedeutung für die Strafbarkeit der Holocaust-Leugnung. § 130 StGB a. F. (Volksverhetzung) setzte einen Verstoß gegen die Menschenwürde voraus, was die Rechtsprechung nicht bei einer »einfachen« Leugnung annahm.[48] Die Holocaust-Leugnung ohne zusätzliche Menschenwürdeverletzung wurde also erstmals mit dieser Entscheidung gemäß § 185 StGB strafbar.[49]

b) Antijudaistische Schmähplastiken an christlichen Kirchen – BGH 2022

In einem ganz anderen Kontext steht eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs von 2022. Der Fall betraf ein antisemitisches Relief aus dem 13. Jahrhundert an der Stadtkirche Wittenberg – es handelt sich somit um historischen christlichen Antijudaismus.

---

45 *Paula Rhein-Fischer/Simon Mensing*, Memory Laws in Germany (2022), S. 3, 10; *Blanke* (Fn. 26), S. 82. Interessant, aber an dieser Stelle nicht zu leisten, wäre es, die Entscheidung aus dieser Perspektive und vor dem Hintergund einer (gojnormativen?) Vergangenheitsbewältigung zu analysieren.

46 *Shulamit Volkov*, Deutschland aus jüdischer Sicht (2022), S. 238; *Werner Bergmann*, Auschwitz zum Trotz, in: Christina von Braun/Eva M. Ziege (Hg.), Das »bewegliche« Vorurteil (2004), S. 117–142 (128f.); *Rhein-Fischer/Mensing* (Fn. 45), S. 5.

47 *Volkov* (Fn. 46), S. 275 f; *Rhein-Fischer/Mensing* (Fn. 45), S. 5.

48 *Benedikt Rohrßen*, Von der »Anreizung zum Klassenkampf« zur »Volksverhetzung« (2009), S. 194, m. w. N.

49 *Lagodinsky* (Fn. 11), S. 238; *Rhein-Fischer/Mensing* (Fn. 45), S. 11. Dies blieb jedoch nicht ohne Kritik; die Entscheidung wird auch als Ausgangspunkt für die Differenzierung zwischen »einfacher« und »qualifizierter« Auschwitz-Lüge verstanden, siehe *Monika Frommel*, Fremdenfeindliche Gewalt, Polizei und Strafjustiz, in: KJ (1994), S. 323–343 (335). Mit der Einführung von § 130 IV StGB ist diese Differenzierung jedoch überfällig geworden, da nun alle Formen der Leugnung des Holocaust von § 130 StGB erfasst sind, *Jürgen Schäfer/Stephan Anstötz*, in: Franz Jürgen Säcker et al. (Hg.), MüKo StGB (2021), § 130, Rn. 15.

aa) Sachverhalt und Prozessgeschichte

Der jüdische Kläger verlangte Beseitigung des Reliefs von der beklagten Kirchengemeinde. Das Relief bildet eine Sau ab, an deren Zitzen Menschen saugen und in deren After ein Mensch blickt. Aufgrund der Spitzhüte können die abgebildeten Personen als Juden bzw. als Rabbiner gelesen werden. Das Landgericht Dessau-Roßlau[50] und das Oberlandesgericht Naumburg[51] wiesen die Klage jeweils ab. Im Gegensatz zur späteren Entscheidung des Bundesgerichtshofs stand bei den Entscheidungen des Land- und Oberlandesgerichts die Verletzung des Schutzgesetzes § 185 StGB (i.V.m. § 823 II BGB) im Vordergrund und nicht das allgemeine Persönlichkeitsrecht (§ 823 I BGB).[52]

bb) Entscheidung des BGH[53]

Auch der Bundesgerichtshof wies die Klage letztlich ab. Er unterschied zeitlich zwischen dem Zustand vor und nach der »Kontextualisierung, Umwandlung und Distanzierung« durch eine später hinzugefügte Bodenplatte und Informationstafel. Dadurch sei die Persönlichkeitsrechtsverletzung beseitigt worden; davor jedoch begründe das Relief eine Persönlichkeitsrechtsverletzung. Wortwörtlich übernahm er große Teile der Entscheidung von 1979, um eine individuelle Rechtsverletzung durch antisemitische Darstellungen zu begründen.[54] Er stützte sich dabei ebenfalls auf den »Geltungs- und Achtungsanspruch eines jeden in Deutschland lebenden Juden«.[55] Die (nicht kontextualisierte) Darstellung einer historischen antijudaistischen Plastik, die Jüdinnen:Juden in diffamierender Weise darstellt, sei ein Angriff auf diesen

---

50 LG Dessau-Roßlau, 24.5.2019 – 2 O 230/18, juris.

51 OLG Naumburg, 4.2.2020 – 9 U 54/19, juris.

52 LG Dessau-Roßlau, 24.5.2019 – 2 O 230/18, juris, Rn. 57; OLG Naumburg, Urt. v. 4.2.2020 – 9 U 54/19, juris, Rn. 30, 31, 38.

53 Siehe zur Entscheidung und insbesondere zur »Kontextualisierung, Distanzierung und Umwandlung« u. a. *Karl-Heinz Ladeur*, Ist die »Wittenberger Sau« ein schutzwürdiges Denkmal?, in: K&R (2022), S. 737–740; *Tobias Gostomzyk*, BGH: Keine Entfernung eines Reliefs mit antijudaistischer Symbolik, in: NJW (2022), S. 2406–2410; *Marc-Philippe Weller/Greta Göbel*, Antisemitische Schmähobjekte – zur Frage eines Beseitigungsanspruchs nach § 1004 BGB am Beispiel des Wittenberger Sandsteinreliefs, in: JZ (2023), S. 411–416 (411).

54 BGH, 14.6.2022 – VI ZR 172/20, juris Rn. 11.

55 BGH, 14.6.2022 – VI ZR 172/20, juris Rn. 11.

Anspruch. Im Gegensatz zur Entscheidung von 1979 machte der Bundesgerichtshof keine Ausführungen dazu, wie der Kreis der Anspruchsberechtigten zu bestimmen sei. Er stellte im Tatbestand lediglich fest: »Der Kläger ist Jude und Mitglied einer jüdischen Gemeinde in Deutschland«.[56]

cc) Kontext und Bedeutung der Entscheidung

Das Urteil ist im Zusammenhang des »Lutherjahres« 2017 und der in diesem Zuge stattfindenden Auseinandersetzung der evangelischen Kirche mit Antisemitismus zu verstehen. Im Rahmen dieser »Jubiläumsveranstaltung« geriet auch insbesondere das Wittenberger Sandsteinrelief in die Diskussion.[57] In einem Interview gab der Kläger an, dass Anlass für sein Vorgehen eine Protestaktion gegen das Wittenberger Sandsteinrelief im Rahmen des »Lutherjahres« war.[58]

Die Entscheidung ist von Bedeutung für die Handhabung weiterer antijudaistischer Reliefs oder Abbildungen, insbesondere an christlichen Kirchen. Im deutschen Sprachraum sind mindestens 30 weitere Reliefs mit einer Sau bekannt.[59] Darüber hinaus gibt es andere christliche antijudaistische Darstellungen,[60] außerdem wird auf die Judenfeindlichkeit im Neuen Testament hingewiesen.[61] Die Entscheidung wird aber auch im weiteren Kontext eines »deutschen Kulturerbes« verstanden, *Julius H. Schoeps* nennt beispielsweise die antisemitischen Darstellungen im Werk von *Wilhelm Busch*.[62] Dass die Entscheidung im größeren Zusammenhang des Umgangs mit historischen verletzenden Inhalten gesehen werden kann, wurde auch vom Oberlandesgericht betont.[63]

---

56 BGH, 14.6.2022 – VI ZR 172/20, juris Rn. 3.

57 *Jörg Bielig/Johannes Block*, Vorwort, in: Bielig et al. (Fn. 4).

58 *Igal Avidan*, »Ich teste die deutsche Gesellschaft«, in chrismon vom 26.10.2022, https://chrismon.evangelisch.de/artikel/2022/53180/wittenberger-judensau-klaeger-will-vor-bundesverfassungsgericht (zuletzt abgerufen am 16.8.2023).

59 Isaiah Shachar, The Judensau (1974), S. 174; *Julius H. Schoeps*, Vergiftetes Kulturerbe, in: ZRGG (2020), S. 390–411 (391). Letzterer weist darauf hin, dass es vermutlich viel mehr solcher Figuren gibt und sie sich auch an Wasserspeiern, Chorstühlen etc. finden.

60 Z. B. die Darstellung der Synagoge, *Mario Titze*, Die Sau an der Kirche, in: Jörg Bielig et al. (Fn. 4), S. 17–56 (30).

61 *Schoeps* (Fn. 59), S. 406.

62 Ebd., S. 402ff.

63 Wegen der grundsätzlichen Bedeutung ließ es die Revision gemäß § 543 II Nr. 1 ZPO zu. Es führt aus: »Darüber hinaus stellt sich die maßgebliche Frage, wie mit Herabwürdigungen von Personengruppen, die in älteren bildlichen oder textlichen Darstellungen

III. Der persönlichkeitsrechtliche Schutz von Jüdinnen:Juden als Recht gegen Antisemitismus

Der Bundesgerichtshof schafft mit seiner Rechtsprechung eine Klagemöglichkeit gegen antisemitische Darstellungen und Äußerungen, die nicht unmittelbar an eine individuelle Person adressiert sind. Die geläufige Antisemitismus-Definition von *Helen Fein* hebt hervor, dass sich Antisemitismus gegen Jüdinnen:Juden *als Jüdinnen:Juden*, gegen ein imaginiertes Kollektiv richtet.[64] Meist wird gerade nicht eine konkrete Person wegen einer individuellen Eigenheit angegriffen. Für den persönlichkeitsrechtlichen Schutz von Jüdinnen:Juden knüpft der Bundesgerichtshof an die strafrechtliche Rechtsprechung zur Kollektivbeleidigungsfähigkeit an und ermöglicht so, gegen antisemitische Darstellungen und Äußerungen vorzugehen, die nicht eine Person als Individuum angreifen. Gleichzeitig formuliert die Rechtsprechung damit ein bestimmtes (homogenes) Persönlichkeitsbild von Jüdinnen:Juden in Deutschland, was aus antisemitismuskritischer Perspektive zu betrachten ist.[65]

1. Ausgestaltung durch die Rechtsprechung

a) Der besondere Geltungs- und Achtungsanspruch von Jüdinnen:Juden

Der Bundesgerichtshof versteht antisemitische Äußerungen oder Darstellungen vor dem Hintergrund der persönlichen Ehre bzw. des sozialen Achtungsanspruchs. In zivilrechtlichen Entscheidungen nennen die Gerichte die Ehre als betroffene Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.[66]

---

zum Ausdruck kommen, heutzutage in zivilrechtlichen Hinsicht umzugehen ist, auch in anderen Zusammenhängen.«, OLG Naumburg, 4.2.2020 – 9 U 54/19, juris, Rn. 46.

64 *Helen Fein*, Dimensions of Antisemitism: Attitudes, Collective Accusations, and Actions, in: Dies. (Hg.), The persisting question. Sociological Perspectives and Social Contexts of Modern Antisemitism (1987), S. 67–85 (67).

65 *Doris Liebscher* zeigt in Bezug auf Rassismus, dass das Recht einerseits zu dessen Bekämpfung eingesetzt werden kann, es damit andererseits aber selbst bestimmte Kategorien, Differenzen und Stereotype reproduziert, *Liebscher* (Fn. 8), S. 47ff. Siehe zum Antidiskriminierungsrecht *Susanne Baer*, in: Anna Katharina Mangold/Mehrdad Payandeh (Hg.), Handbuch Antidiskriminierungsrecht (2022), S. 223–260.

66 In den in Juris und Beck online veröffentlichten Entscheidungen, siehe bspw. BGHZ 75, 160, 164; BGH, 14.6.2022 – VI ZR 172/20, juris Rn. 18; LG Saarbrücken, 5.12.2019 – 5 T 438/19, juris, Rn. 16, 19.

Bereits in der Entscheidung von 1979 verknüpft der Bundesgerichtshof so den straf- und zivilrechtlichen Schutz vor antisemitischen Äußerungen,[67] denn die Ehre ist das Schutzgut der §§ 185ff. StGB. Somit ist ein gegenseitiger Rückgriff von straf- und zivilrechtlicher Rechtsprechung möglich. So wird auch an das strafrechtliche Verständnis der Kollektivbeleidigungsfähigkeit angeknüpft und dem zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechtsschutz von Jüdinnen:Juden gegen Antisemitismus eine besondere Stellung eingeräumt. Denn im Recht der persönlichen Ehre bzw. des sozialen Geltungs- und Achtungsanspruchs begründen gruppenbezogene Äußerungen nicht ohne Weiteres eine persönliche Verletzung. Zwar können auch Angriffe auf eine Gruppe eine persönliche Rechtsverletzung darstellen; allerdings werden von der Rechtsprechung und Literatur dafür eine hinreichende Abgrenzbarkeit und Überschaubarkeit der Gruppe gefordert.[68] Hinter dieser restriktiven Erfassung von gruppenbezogenen Angriffen steht die Meinungsfreiheit: So soll die Kritik an sozialen Phänomenen und Einrichtungen möglich bleiben – in Abgrenzung zu Angriffen auf ein Individuum.[69] Als Konkretisierung der Abgrenzbarkeit einer Gruppe wird teilweise eine zahlenmäßige Überschaubarkeit[70] oder ein »kleines« Kollektiv gefordert.[71] Nach einhelliger Meinung

67 Kritik an der Einordnung der Holocaust-Leugnung als Verletzung der »Ehre« als Ausprägung des zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts äußert *Baston-Vogt*; es unterfalle dies eher der »personalen Identität«, *Marion Baston-Vogt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts (1997), 447ff. Allerdings ist dies angesichts anderer Konstellationen, die unter diese Fallgruppe fallen (insbesondere das Recht auf Kenntnis der eigenen *genetischen* Abstammung), nicht unproblematisch.

68 BVerfG, 17.5.2016 – 1 BvR 257/14; *Janina Lehmann*, Hate Speech, in: Marion Albers/Ioannis Katsivelas (Hg.), Recht & Netz (2018), S. 89–126 (107); *Johannes Hager*, in: Staudinger BGB (2021), § 823, C 23. *Schubert* arbeitet heraus, wie restriktiv rassistische gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit als strafrechtliche Beleidigung erfasst wird, *Claudia Schubert*, Verbotene Worte? (2005), 188ff.

69 BVerfGE 93, 266, 301f.; *Hager* (Fn. 68), C 23; *Lagodinsky* (Fn. 11), S. 245.

70 Dieses Kriterium identifiziert *Nadine Klass* in der jüngeren zivilrechtlichen Rechtsprechung, vgl. *Nadine Klass*, in: Heinrich Erman (Hg.), BGB (2020), Anh. zu § 12 – APR, Rn. 52.

71 So bspw. *Hager* (Fn. 68), C 23. Auch das BVerfG stellte fest, dass sich die Größe des Kollektivs auf die Wirkung der Äußerung auf das Individuum auswirke: BVerfGE 93, 266, 301. *Elisa Hoven* und *Alexandra Witting* hingegen betonen, dass die Wirkung einer gruppenbezogenen Äußerung nicht von der Größe der Gruppe abhängen kann, *Elisa Hoven/Alexandra Witting*, Die verhetzende Beleidigung in § 192a StGB, in: NStZ (2022), S. 589–595 (592).

in der Rechtswissenschaft werden solche restriktiven Kriterien jedoch nicht bei Jüdinnen:Juden verlangt: Die Verletzung eines individuellen Rechts durch Kollektivbezeichnung wird bei Jüdinnen:Juden allgemein anerkannt.[72] Parallel dazu verläuft die strafrechtliche Rechtsprechung zur Kollektivbeleidigungsfähigkeit im Rahmen von § 185 StGB.[73] Auch dort wird eine Abgrenzbarkeit der Gruppe als erforderlich angesehen und beispielsweise bei »Protestanten« oder »Katholiken«,[74] »Akademikern«,[75] »Frauen«,[76] »Personen, die an der Entnazifizierung beteiligt waren«[77] abgelehnt – bei der Gruppe der Jüdinnen:Juden wird von restriktiven Kriterien abgesehen[78] und eine Kollektivbeleidigungsfähigkeit angenommen.[79] Bei antisemitischen Äußerungen, die sich gegen ein Kollektiv richten, wird also grundsätzlich eine Klagemöglichkeit von Individualpersonen angenommen. Besonders augenscheinlich wird dies an einer Entscheidung des Landgerichts Saarbrücken: Dort verlangte der Kläger Unterlassung des Auftritts eines Sängers wegen homophober, antisemitischer und frauenfeindlicher Inhalte der Songtexte. Das Landgericht gab seiner Klage nur hinsichtlich der antisemitischen Passagen statt; gegen die homophoben und frauenfeindlichen Stellen konnte er nicht vorgehen.[80]

Gleichzeitig wird mit dem persönlichen Geltungs- und Achtungsanspruch der in Deutschland lebenden Jüdinnen:Juden auch ein besonderer persönlichkeitsrechtlicher Gewährleistungsgehalt definiert. Dieser geht über die persön-

---

72 Siehe nur BGHZ 75, 160, 163; BGHSt 11, 27, 28; 13, 32, 38; 16, 49, 57; 17, 28, 35; *Hager* (Fn. 68), C 25, der aber von »Verfolgten des NS-Regimes« spricht; *Emanuel H. Burkhardt/Waldemar Gamer/Karl-Nikolaus Peifer/Joachim Strobl-Albeg*, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung (2018), 5. Kap., Rn. 185; *Oliver Brändel/Kerstin Schmitt*, in: Horst-Peter Götting/Christian Schertz/Walter Seitz (Hg.), Handbuch Persönlichkeitsrecht (2019), S. 687ff. (Rn. 9).

73 Im Gegensatz zu § 130 StGB, der explizit gruppenbezogene Äußerungen erfasst, ist § 185 StGB individualbezogen, vgl. *Lehmann* (Fn. 68), S. 107.

74 BGHSt 11, 207, 209.

75 BGHSt 11, 207, 209.

76 BGHSt 36, 83, 86.

77 BGHSt 2, 38, 39f.

78 So ist nach *Eisele/Schittenhelm* beispielsweise eine zahlenmäßige Überschaubarkeit nicht erforderlich, vgl. J*örg Eisele/Ulrike Schittenhelm*, in: Adolf Schönke/Horst Schröder (Hg.), StGB Kommentar (2019), Vorb. zu §§ 185ff., Rn. 7b.

79 Eine ausführliche Darstellung der Rechtsprechung und Literatur zur grundsätzlich restriktiven Handhabung der Kollektivbeleidigungsfähigkeit und der »Sammelbeleidigung jüdischer Menschen in Deutschland« findet sich bei *Lagodinsky* (Fn. 11), S. 244ff.

80 LG Saarbrücken, 5.12.2019 – 5 T 438/19, juris, Rn. 30.

liche Ehre bzw. den sozialen Achtungsanspruch hinaus, insofern dass er spezifisch das Verhältnis zwischen Jüdinnen:Juden und Nicht-Jüdinnen:Juden in Deutschland definiert.[81] Der Holocaust ist dabei zentrales Element. War er am Anfang noch *Inhalt* des Anspruchs (i. S. e. Anspruchs auf Anerkennung des Holocaust), so wird er durch die Anwendung der Gerichte auf weitere Fälle, insbesondere durch die Entscheidung von 2022, zur (dogmatischen) *Begründung* eines rechtlichen Vorgehens: Im Gegensatz zur Leugnung des Holocaust, bei der der Bundesgerichtshof die Angriffsqualität noch begründen musste, steht diese bei der antijudaistischen Schmähplastik an der Wittenberger Stadtkirche bereits fest.[82] Hier steht die Begründung des Individualbezugs im Vordergrund – indem der Bundesgerichtshof auch hier die gleiche Begründung heranzieht, macht er ein rechtliches Vorgehen gegen antisemitische Herabwürdigungen auch aus der Zeit vor dem Holocaust möglich.[83]

Neben den oben genannten Fällen haben Gerichte einen Angriff auf den besonderen Geltungs- und Achtungsanspruchs unter anderem bei einer vergleichenden Darstellung von Personen im Konzentrationslager und Tieren in Massentierhaltung[84] oder Äußerungen, die unmittelbar Bezug auf den Holocaust nehmen (»Mein Körper definierter als von Auschwitz-Insassen«),[85] angenommen.

b) Persönliche Betroffenheit: Kreis der Anspruchsberechtigten

Durch die Ausgestaltung als besonderer Geltungs- und Achtungsanspruch von in Deutschland lebenden Jüdinnen:Juden stellt sich die Frage der Anspruchs-

---

81 »Es gehört zum personalen Selbstverständnis eines jeden von ihnen, als Teil einer durch das unfassbare Unrecht herausgehobenen Personengruppe begriffen zu werden, die besonders verletzlich ist und der gegenüber eine besondere moralische Verantwortlichkeit aller anderen Deutschen besteht«, BGH, 14.6.2022 – VI ZR 172/20, juris, Rn. 11.
»Die historische Tatsache selbst, daß Menschen nach den Abstammungskriterien der sog. Nürnberger Gesetze ausgesondert und mit dem Ziel der Ausrottung ihrer Individualität beraubt wurden, weist den in der Bundesrepublik lebenden Juden ein besonderes personales Verhältnis zu ihren Mitbürgern zu; in diesem Verhältnis ist das Geschehen auch heute gegenwärtig.«, BGHZ 75, 160, 162f.

82 Der BGH stellt nur fest: »Wie unter a) dargestellt, verhöhnt und verunglimpft das beanstandete Relief isoliert betrachtet das gesamte jüdische Volk und seine Religion, mithin das Judentum als Ganzes.«, BGH, 14.6.2022 – VI ZR 172/20, juris, Rn. 11.

83 Siehe dazu näher *Weller/Göbel* (Fn. 53), 411.

84 BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 20.2.2009 – 1 BvR 2266/04, juris, Rn. 26.

85 LG Saarbrücken,. 5.12.2019 – 5 T 438/19, juris.

berechtigung. Wie gesehen kommt dem Bundesgerichtshof (1979) zufolge dieser Geltungsanspruch den »in der Bundesrepublik lebenden Juden« zu, wobei er die Anspruchsberechtigung des Klägers über die »Nürnberger Gesetze« bestimmt. Eine so detaillierte Auseinandersetzung mit der Frage, wer zum Kreis der betroffenen Personen gehört, wie in der Entscheidung von 1979 findet in der späteren Rechtsprechung nicht statt. Lediglich aus den Angaben zum Sachverhalt lässt sich entnehmen, was die Gerichte möglicherweise als maßgeblich erachtet haben. So stellt etwa das Landgericht Berlin im Verfahren um den »Holocaust auf Ihrem Teller« darauf ab, dass die Antragsteller:innen Jüdinnen:Juden sind – und bemerkt zusätzlich, dass sie den Holocaust überlebten.[86] In ähnlich gelagerten verwaltungsrechtlichen Entscheidungen, die sich auf die zivilrechtliche Entscheidung von 1979 beziehen, wird sichtbar, was Kläger:innen selbst als ausschlaggebend für ihre Klagebefugnis erachteten. Dort betont der Kläger, er sei »deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens und [...] Blutsverwandter von KZ-Dachau überlebenden Naziopfern«[87] – und somit ebenfalls den eigenen familiären Bezug zum Holocaust. Das Gericht stellt schließlich ohne weitere eigene Ausführungen fest, dass der Kläger der in BGHZ 75, 160 herausgearbeiteten Personengruppe angehöre.[88] In der Entscheidung zum Relief an der Stadtkirche Wittenberg macht der Bundesgerichtshof im Gegensatz zum früheren Urteil keine Ausführungen dazu, wer zum Kreis der Betroffenen gehörte – was in diesem Fall auch nicht von der Beklagten bestritten wurde. Im Sachverhalt schreibt der Bundesgerichtshof: »Der Kläger ist Jude und Mitglied in einer jüdischen Gemeinde in Deutschland.«[89] Nicht aus dem Verfahren selbst, aber aus der Presseberichterstattung lässt sich entnehmen, dass der Kläger konvertiert ist. Daraus folgt: Es kommt auf die Konfession und die Mitgliedschaft in einer jüdischen Gemeinde an, bzw. die konfessionelle Zugehörigkeit zum Judentum ist hinreichend.

---

86 LG Berlin, 22.4.2004 – 27 O 207/04, juris, Rn. 2: »Die Antragsteller sind Juden. Der Antragsteller zu 1) wurde am 31.12.1939 in Westfalen geboren und überlebte den Holocaust versteckt in Belgien. Die Antragstellerin zu 2) wurde 1932 in München geboren und überlebte den Holocaust, indem sie von 1941 bis 1945 untertauchte. Ihre Familie fiel dem Holocaust zum Opfer. Der Antragsteller zu 3) wurde 1943 in der polnischen Stadt Lublin geboren.«.

87 VG Neustadt a. W., 22.10.2018 – 3 K 802/18.NW, Wolters Kluwer, Rn. 14.

88 VG Neustadt a. W., 22.10.2018 – 3 K 802/18.NW, Wolters Kluwer, Rn. 36.

89 BGH, 14.6.2022 – VI ZR 172/20, juris Rn. 3.

2. Antisemitismuskritische Betrachtung der Gestaltung des persönlichkeitsrechtlichen Schutzes

Neben den rechtlichen sind auch die außerrechtlichen Wirkungen des persönlichkeitsrechtlichen Schutzes in den Blick zu nehmen.[90] Mit seinen Ausführungen zum besonderen Geltungs- und Achtungsanspruch von Jüdinnen:Juden bestimmt der Bundesgerichtshof nämlich, wer anspruchsberechtigt – und somit jüdisch – ist (zum Beispiel über die Anwendung der »Nürnberger Gesetze«) und schreibt ihnen ein bestimmtes Persönlichkeitsbild zu.

a) Bestimmen eines »personalen Selbstverständnisses« durch das Gericht

Im Zuge der Schaffung des persönlichkeitsrechtlichen Schutzes entwirft der Bundesgerichtshof ein besonderes »personales Selbstverständnis« von Jüdinnen:Juden:

> »Es gehört zum personalen Selbstverständnis eines jeden von ihnen, als Teil einer durch das unfassbare Unrecht herausgehobenen Personengruppe begriffen zu werden, die besonders verletzlich ist und der gegenüber eine besondere moralische Verantwortlichkeit aller anderen Deutschen besteht [...].«[91]

Noch deutlicher wird die Vorstellung dieses Persönlichkeitsbildes bei folgenden Formulierungen aus der Entscheidung von 1979:

> »Das entsetzliche Geschehen prägt in der Bundesrepublik das Bild ihrer Bürger jüdischer Abstammung schlechthin; sie verkörpern diese Vergangenheit, auch wenn sie selbst an ihr nicht teilhaben mußten.«[92]
> »Wie wiederholt dargelegt, ist nicht das persönlich erlittene Verfolgungsschicksal das verbindende Kriterium, sondern der geschichtliche Vorgang, mit dem das Persönlichkeitsbild jedes in der Bundesrepublik lebenden

90 Eine Untersuchung britischer Gerichtsentscheidungen im Hinblick auf Narrative und Wissensbestände über »Jewishness« nimmt *Didi Herman* vor, *Didi Herman*, An unfortunate coincidence (2011). Sie betrachtet, welche Bilder durch die Entscheidungen kreiert werden.

91 BGH, 14.6.2022 – VI ZR 172/20, juris Rn. 11; fast wortlautgleich auch BGHZ 75, 160, 162f.

92 BGHZ 75, 160, 166.

> Juden, seine personale und soziale Stellung gegenüber seinen deutschen Mitbürgern belastet ist.«[93]

Mit seiner Argumentation schafft der Bundesgerichtshof zwar einen Anspruch, auf dessen Grundlage Jüdinnen:Juden gegen antisemitische Äußerungen und Darstellungen vorgehen können. Gleichzeitig schreibt er ihnen damit aber auch von außen ein bestimmtes Persönlichkeitsbild zu – in dem der Holocaust zentral ist. Im Rahmen des Ehrschutzes (sei es zivil- oder strafrechtlich), ist zwar allgemein anerkannt, dass es für die Bestimmung der persönlichen Ehre und des sozialen Achtungsanspruchs auf eine objektive Betrachtung ankommt und gerade nicht darauf, wie die betroffene Person ihre eigene Ehre definiert.[94] Diese objektive Bestimmung wendet er auch hier an – die Beschreibung eines besonderen Persönlichkeitsrechts von Jüdinnen:Juden geht jedoch noch zusätzlich darüber hinaus; denn der Bundesgerichtshof schreibt allen »Menschen jüdischer Abstammung« zu, dass der Holocaust prägend für ihr Persönlichkeitsbild ist und sie diesen »verkörpern«. In ihrer Auseinandersetzung mit *Gojnormativität* beschreiben *Judith Coffey* und *Vivien Laumann*, wie bestimmte jüdische Perspektiven im Rahmen der »Funktionalisierung von Juden_Jüdinnen«[95] für die Wiedergutmachung der Deutschen im In- und Ausland unsichtbar gemacht werden, insbesondere solche, für die der Holocaust in der Familienbiographie nicht zentral ist.[96] Der persönlichkeitsrechtliche Schutz von Jüdinnen:Juden, den der Bundesgerichtshof konstruiert, bildet damit nur eine bestimmte Lebensrealität ab und kreiert von außen ein spezifisches, holocaustbezogenes Selbstverständnis.[97]

b) Feststellen des Kreises der Anspruchsberechtigten

Darüber hinaus macht ein Recht gegen Antisemitismus als Persönlichkeitsrechtsschutz von Jüdinnen:Juden es notwendig, zu definieren, wer Jüdin:Jude ist. Was es bedeutet, jüdisch zu sein und wie dies bestimmt wird, ist schwierig

---

93 BGHZ 75, 160, 166.

94 *Burkhardt et al.* (Fn. 72), 5. Kap. Rn. 173.

95 *Judith Coffey/Vivien Laumann*, Gojnormativität – Warum wir anders über Antisemitismus sprechen müssen (2021), S. 120.

96 Ebd., S. 120.

97 Ebenfalls interessant ist das Bild, das der BGH von den nicht-jüdischen Deutschen, »den Bürgern des Landes, auf dem diese Vergangenheit lastet«, zeichnet, worauf jedoch im Rahmen dieses Beitrags nicht eingegangen werden kann.

zu beantworten und ruft viele (auch innerjüdische) Debatten hervor.[98] Wenn Jüdinnen:Juden ein besondere Geltungs- und Achtungsanspruchs zukommt, muss jedoch eine Antwort auf diese Frage gefunden werden. In der Entscheidung von 1979 zieht der Bundesgerichtshof, wie bereits angesprochen, die »Nürnberger Gesetze«[99] heran, um zu bestimmen, wer anspruchsberechtigt ist:

> »Unstreitig hat der Kl. zumindest einen jüdischen Großvater. Die Sonderbehandlung, der die Juden allein wegen ihrer Abstammung ausgesetzt waren, erfaßte auch die Enkel von ›Volljuden‹. Nach den Nürnberger Rassengesetzen war Jude, wer von mindestens drei volljüdischen Großeltern abstammte, ›Mischling 1. Grades‹ war, wer zwei jüdische Großeltern hatte, unter bestimmten Voraussetzungen galt er als Jude. ›Mischlinge 2. Grades‹ waren die Menschen, die einen jüdischen Großelternteil hatten. Auch diese letzteren wurden wegen ihrer Rassenzugehörigkeit diskriminiert.«[100]

Der Bundesgerichtshof bestimmt mithin, wer »Jude« im rechtlichen Sinne für den persönlichkeitsrechtlichen Schutz ist, darüber, wer »Jude« im rechtlichen Sinne der »Nürnberger Gesetze« ist. So gelangen über 30 Jahre nach dem Ende des Holocaust die »Nürnberger Gesetze« zur Anwendung: Menschen werden nach der Logik der nationalsozialistischen Gesetzgebung kategorisiert und bestimmte rechtliche Folgen an diese Einordnung geknüpft.[101] Damit wird die darin vorgenommene Vorstellung von Jüdischsein aus den »Nürnberger Gesetzen« perpetuiert. Besonders problematisch ist dies, wenn berücksichtigt wird, dass Personen durch die »Nürnberger Gesetze« ihrerseits selbst zum Objekt ihrer Anwendung gemacht wurden. So beschreibt *Jean Améry* eindrücklich, wie er erst durch diese zum Juden und somit zum Objekt von Antisemitismus wurde:

> »Es fing erst an, als ich 1935 in einem Wiener Café über einer Zeitung saß und die eben drüben in Deutschland erlassenen Nürnberger Gesetze stu-

98 *Doron Rabinovici/Natan Sznaider*, Neuer Antisemitismus, in: Christian Heilbronn/Doron Rabinovici/Natan Sznaider (Hg.), Neuer Antisemitismus? (2019), S. 9–27 (16).

99 Auch genannt »Nürnberger Rassengesetze«, RGBl. I S. 1146.

100 BGHZ 75, 160, 165.

101 Die Bestimmung einer Anspruchsberechtigung über die »Nürnberger Gesetze« findet sich auch in anderen Rechtsgebieten, siehe z. B. BSG, 19.12.1991 – 4/1 RA 41/90, juris, Rn. 19.

> dierte. Ich brauchte sie nur zu überfliegen und konnte schon gewahr werden, daß sie auf mich zutrafen. Die Gesellschaft, sinnfällig im nationalsozialistischen deutschen Staat, den durchaus die Welt als legitimen Vertreter des deutschen Volkes anerkannte, hatte mich soeben in aller Form und mit aller Deutlichkeit zum Juden gemacht, beziehungsweise sie hatte meinem früher schon vorhandenen, aber damals nicht folgenschweren Wissen, daß ich Jude sei, eine neue Dimension gegeben.«[102]

Die Ambivalenz, die hierbei deutlich wird, weist Parallelen zum im Antidiskriminierungsrecht und in der feministischen Rechtswissenschaft bekannten »Dilemma der Differenz«[103] auf: Danach müssen bestehende Diskriminierungsstrukturen im Recht abgebildet werden, um dagegen vorzugehen – dadurch bleiben sie aber weiterhin sichtbar und werden fortgetragen.[104] Eine ähnliche Problematik stellt sich auch beim allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Ein Recht gegen Antisemitismus, das sich jedoch an den »Nürnberger Gesetzen« orientiert und diese wörtlich abbildet, gibt weiterhin antisemitischen Gesetzen Raum und ist daher kritisch zu betrachten.

IV. Ausblick: Recht *gegen* Antisemitismus

Die Auseinandersetzung mit dem persönlichkeitsrechtlichen Schutz vor Antisemitismus zeigt Ambivalenzen in der Ausgestaltung des Geltungs- und Achtungsanspruchs von Jüdinnen:Juden. Einerseits begründet die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Rahmen des grundsätzlich individuumsbezogenen allgemeinen Persönlichkeitsrechts überhaupt erst die Möglichkeit, gegen antisemitische Äußerungen oder Darstellungen, die nicht unmittelbar eine Person als Individuum angreifen, vorzugehen. Andererseits ist die Rechtsprechung zur persönlichen Verletzung und Betroffenheit von Jüdinnen:Juden von Antisemitismus aus antisemitismuskritischer Perspektive zu problematisieren, etwa wenn ein bestimmtes (Persönlichkeits-)Bild von Jüdinnen:Juden kreiert wird, oder gar die nationalsozialistischen »Nürnberger Gesetze« herangezogen werden, um zu bestimmen, wer von Antisemitismus betroffen ist.

---

102 *Jean Améry*, Über Zwang und Unmöglichkeit, Jude zu sein, in: Ders. (Hg.), Jenseits von Schuld und Sühne (1966), S. 131–159 (135).

103 Siehe hierzu *Baer* (Fn. 65), Rn. 57.

104 Vgl. ebd., Rn. 57.

Neben dem Aufzeigen dieser Ambivalenzen, die ein besonderes Persönlichkeitsrecht von Jüdinnen:Juden mit sich bringt, ist darauf hinzuweisen, dass die Konstruktion des Rechts*zugangs* über die Anerkennung einer Aktivlegitimation und persönlicher Rechtsverletzung bei antisemitischen Äußerungen – selbst in antisemitismuskritischer Form – nicht ausreichend ist/wäre. Denn obwohl eine persönliche Rechtsverletzung und Betroffenheit oder ein subjektives Recht anerkannt werden, ist die Klage von Betroffenen häufig nicht erfolgreich.[105] Die Argumente, die hierfür vorgebracht werden, stehen oft beinahe in Widerspruch zu der aufwendigen Begründung des Anspruchs.[106]

Die Analyse der Rechtsprechung zum persönlichkeitsrechtlichen Schutz vor Antisemitismus zeigt, dass für ein Recht gegen Antisemitismus eine tiefe Auseinandersetzung mit Antisemitismus, seinen Grundstrukturen und Funktionsweisen notwendig ist. Wie Antisemitismus funktioniert und wirkt, darf aber nicht nur bei der Anspruchsberechtigung eine Rolle spielen, sondern muss auch darüber hinaus reflektiert werden. Insgesamt bedarf es einer antisemitismuskritischen Rechtswissenschaft und -praxis, die Antisemitismus umfassend berücksichtigt.

---

105 So hat der BGH die Klage auf Beseitigung des Wittenberger Reliefs abgewiesen, weil dieses hinreichend kontextualisiert sei; hilfsweise sprach er der beklagten Kirche die Auswahlmöglichkeit zu, wie die Rechtsverletzung des Klägers zu beseitigen ist (BGH, 14.6.2022 – VI ZR 172/20, juris, Rn. 25f.) – und sprach ihr somit einseitig die Entscheidungshoheit über den Umgang mit historischen antisemitischen Darstellungen im öffentlichen Raum zu. Bezüglich des Gemeinderatsbeschlusses zur Beibehaltung der »Hitler-Glocke« verneinte das VG Neustadt einen Anspruch, weil dieser selbst keine Herabwürdigung von Jüdinnen:Juden sei, VG Neustadt, 22.10.2018 – 3 K 751/18.NW, Wolters Kluwer, Rn. 35, 41. Auch bei der Aussage des Bürgermeisters, das Hängenlassen der Hitler-Glocke »diene der Versöhnung mit den Opfern«, nahm das VG keine eigene Verhöhnung der Opfer und somit keinen Anspruch an, VG Neustadt a. W., 22.10.2018 – 3 K 802/18.NW, Wolters Kluwer, Rn. 40.

106 *Julia Bernstein/Florian Diddens*, Antisemitische Kontinuitäten in Bildern (2023), S. 7.

Antisemitismus als Herausforderung für das bundesdeutsche Strafrecht

Ein juristisch-historischer Blick »zurück in die Zukunft«

Martin Heger

I. Einführung

Vor drei Jahren erreichte der Antisemitismus das deutsche Strafrecht – nicht dass es davor nicht schon lange antisemitische Straftaten gegeben hat und diese auch von der Strafjustiz verfolgt und geahndet worden wären; allein: im Strafgesetzbuch (StGB) gab es bis zum 2.4.2021 keinerlei expliziten Anhalt in diese Richtung. Mit Wirkung zum 3.4.2021 wurde in die den abstrakt festgestellten Strafrahmen konkretisierende Strafzumessungsregel des § 46 II 2[1] das Wort »antisemitisch« eingefügt; seither lautet dieser Halbsatz wie folgt: »Dabei kommen namentlich in Betracht: Die Beweggründe und die Ziele des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische oder sonstige menschenverachtende«.[2]

Da seit 2015 bereits die übrigen strafschärfend zu berücksichtigenden Beweggründe bzw. Ziele in der Norm genannt sind, waren antisemitische Motive – entweder als »rassistische« oder als sonstige menschenverachtende – schon vor 2021 zu berücksichtigen.[3] Diese Rückwirkung der Strafzumessungsregel auch auf antisemitische Beweggründe und Ziele hat zur Konsequenz, dass die Strafschärfung für Taten bereits ab dem 1.8.2015 – dem Inkrafttreten der Einfügung der ersten solchen Motive als Strafschärfungsgründe in § 46

1 §§ ohne nähere Bezeichnung sind solche des StGB. Entsprechend der Gesetzesfassungen wird im Text das generische Maskulin verwendet; bei der Wiedergabe von Fällen folgt die Geschlechtszuschreibung derjenigen in der Entscheidung.

2 Dazu *Martin Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger (Hg.), StGB (2023), § 46, Rn. 33b.

3 *Julia von Eitzen*, Rassistische und fremdenfeindliche Gewalttaten in Deutschland vor dem Hintergrund internationaler Vorgaben und Entwicklungen (2021), S. 359.

II – anwendbar ist; das gilt umso mehr, als eine Erfassung antisemitisch motivierter Handlungen durch diese Strafzumessungsregel dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers entsprochen hat und sich gerade darin äußerte, dass unmittelbar nach der Regelung von 2015 eine explizite Aufnahme auch von »Antisemitismus« in diese Reihung zunächst noch mit dem Argument abgelehnt wurde, dieser sei bereits erfasst.[4] Nulla poena sine lege steht also nicht entgegen, wenn für Taten zwischen dem 1.8.2015 und dem 2.4.2021 antisemitische Motive als menschenverachtende Beweggründe erfasst werden können (und angesichts des Willens des historischen Gesetzgebers auch müssen). Auch wenn damit die erste explizite Bezugnahme auf Antisemitismus in einem deutschen Strafgesetz (wohl) nichts an der Rechtslage geändert hat (allerdings steht mit der Explizierung definitiv fest, dass alle – und nicht etwa bloß besonders massive – Formen von Antisemitismus unter diese Strafschärfungsklausel fallen), ist es doch ein wichtiger Schritt, um sichtbar zu machen, dass antisemitisch motivierte Straftaten angesichts dieses Beweggrundes bzw. Zieles als Hate speech bzw. Hate crime nicht mehr bloß mit der bei abstrakter Betrachtung allein des Strafrahmens möglichen Mindeststrafe belegt werden dürfen.[5]

§ 46 II 2 begründet damit für alle Straftaten eine Erhöhung des Strafrahmens gegenüber dem gesetzlichen Minimum in Form einer Strafrahmenuntergrenze. Wenn mithin die in Rede stehende Straftat – welcher Art auch immer – aus antisemitischen Beweggründen oder mit solcher Zielsetzung durchgeführt worden ist, muss der Täter mit einer im Minimum erhöhten Bestrafung rechnen; verbunden ist dies obendrein – und das eben erst mit der Explizierung von »Antisemitismus« als Strafschärfungsgrund – mit einem entsprechenden Labeling in den Urteilsgründen, die sich ja zu der Strafzumessung in concreto verhalten müssen.

Zwei Ausnahmen von der erhöhten Bestrafung sind zu nennen: Erstens passt diese natürlich nicht für Mordtaten angesichts der in § 211 zwingend vorgegebenen Höchststrafe, auch wenn es sich bei Antisemitismus als Motiv fraglos um einen niedrigen Beweggrund – vom Bundesgerichtshof (BGH) wohl unter »Rassenhass« erfasst[6] – handelt; zweitens passt diese nicht für einige der nachfolgend näher zu beschreibenden Delikte, die heute gleichsam den Besonderen Teil des Anti-Antisemitismus-Strafrechts bilden und angesichts der re-

4 *Julia von Eitzen* (Fn. 3), S. 359.

5 Vgl. *Martin Heger* (Fn. 2), § 46, Rn. 33b.

6 Dazu grundlegend BGHSt 18, 19.

gelmäßig dahinter stehenden kommunikativen Akte auch als Hate speech anzusprechen sind. Grund ist das in § 46 III geregelte Doppelverwertungsverbot, wonach »Umstände, die schon Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes sind, ... nicht berücksichtigt werden« dürfen.[7]

Wenn sich Antisemitismus etwa im Leugnen des Holocausts manifestiert, ist – weil dieses ja den Kern von § 130 III bildet – eine Strafschärfung wegen antisemitischer Motivation über § 46 II 2 nicht statthaft;[8] das gilt auch für die sonstige menschenverachtende Motivation, und zwar nicht nur weil das »sonstige« letztlich bedeutet, dass seit der Explizierung des Antisemitismus die danach genannte Menschenverachtung nicht mehr diese Fälle erfassen soll, sondern weil das Leugnen des Holocausts regelmäßig und typischerweise einer menschenverachtenden und rassistischen Gesinnung entspringt.[9]

Vor diesem Hintergrund sollen im Folgenden die Aspekte des strafrechtlichen Umgangs mit Antisemitismus in der Bundesrepublik Deutschland ab 1949 beleuchtet werden. Dabei möchte ich mich bis zur Wiedervereinigung auf das westdeutsche Recht beschränken, weil dieses formal bis heute – wenngleich mit Änderungen – fort gilt, aber auch, weil in der DDR ein offensichtlich abweichendes Verständnis von Antisemitismus vor allem unter dem irreführenden – und bis heute noch gelegentlich bemühten – Konzept eines bloßen Antizionismus in Form einer Israelfeindlichkeit staatlicherseits gepflegt wurde,[10] weshalb der gerade in diesem Konzept liegende Antisemitismus nicht wirksam strafrechtlich bekämpft werden konnte.[11]

---

7 *Martin Heger* (Fn. 2), § 46, Rn. 45.

8 *Martin Heger* (Fn. 2), § 46, Rn. 33b.

9 *Julia von Eitzen* (Fn. 3), S. 359.

10 Vgl. nur *Sebastian Voigt*, Das Verhältnis der DDR zu Israel, bpb vom 28.3.2008, https://www.bpb.de/themen/naher-mittlerer-osten/israel/45014/das-verhaeltnis-der-ddr-zu-israel/ (zuletzt abgerufen am 15.5.2023); *Thomas Haury*, »Antizionismus« in der frühen DDR, bpb vom 3.12.2020, https://www.bpb.de/themen/antisemitismus/dossier-antisemitismus/322325/antizionismus-in-der-fruehen-ddr/ (zuletzt abgerufen am 15.5.2023).

11 Ausführlich zu Geschichte und Inhalt des DDR-Strafrechts *Moritz Vormbaum*, Das Strafrecht der DDR (2015).

II. Die Beleidigung als Allheilmittel

1. Ehrverletzung durch Titulierung als »Jude«?

Als in den 1950er Jahren in der Bundesrepublik – angesichts der weitestgehend zum Erliegen gekommenen strafrechtlichen Verfolgung nazistischer Verbrechen wenig verwunderlich – der zwar zurückgedrängte, aber natürlich weiterhin virulente Antisemitismus sich in judenfeindlichen Äußerungen und Hakenkreuzschmierereien auf jüdischen Friedhöfen Bahn gebrochen hatte,[12] stand die westdeutsche Justiz vor der Frage, wie solche Taten strafrechtlich geahndet werden konnten.[13] Zwar war 1951 mit dem (nachmalig: ersten) Strafrechtsreformgesetz im bundesdeutschen Strafrecht wieder ein Staatsschutzstrafrecht verankert worden,[14] doch diente dies allein der Bekämpfung tatsächlicher oder vermeintlicher Bedrohungen aus der DDR bzw. von kommunistischen Kräften; gegen antisemitische Agitation gab es kaum Vorkehrungen. Da Beschimpfungen der jüdischen Religion oder der jüdischen Gemeinden als solche nicht in Rede standen, konnte der bis in die Weimarer Republik gelegentlich angewandte Blasphemie-Tatbestand des § 166 nicht helfen.[15] Auch eine üble Nachrede oder Verleumdung, die gem. §§ 186, 187 tatbestandlich jeweils das Behaupten einer ehrenrührigen Tatsache erforderten, wurde für die Bezeichnung als »Jude« – mit Recht – abgelehnt.[16] Der einzige Tatbestand, der gegen judenfeindliche Äußerungen in Stellung gebracht werden konnte, blieb daher die Beleidigung gem. § 185; eine solche Strafbarkeit wurde etwa erwogen, wenn – nicht unähnlich der Schmierereien in der NS-Zeit auf die Schaufenster von Geschäften jüdischer Inhaber – auf einem Wahlplakat in Bezug auf einen Bewerber das Wort »Jude« geschmiert wurde.[17] Einerseits ist eine Strafverfolgung angesichts der offensichtlichen und für die Zeitgenoss:innen unmissverständlichen Nähe zu entsprechenden Titulierungen aus der NS-Zeit verständlich, andererseits – nimmt man die

12 Eine Liste aller antisemitischen Straftaten seit dem Ende des zweiten Weltkrieges bis Anfang 2020 findet sich bei *Ronen Steinke*, Terror gegen Juden – Wie antisemitische Gewalt erstarkt und der Staat versagt (2020), S. 149ff.

13 Vgl. dazu *Uffa Jessen*, Ein antisemitischer Doppelmord – Die vergessene Geschichte des Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik (2022), S. 176ff. (m. w. N.).

14 BGBl. 1951 I, S. 739.

15 Vgl. dazu *Christoph Jahr* in diesem Band.

16 BGHSt 8, 325.

17 Vgl. BGHSt 8, 325.

gängige Definition der Beleidigung ernst – ist natürlich fragwürdig, warum in der bloßen – sei es richtigen oder unzutreffenden – Zuschreibung einer Religionszugehörigkeit angesichts der durch Art. 3 GG formal eigentlich erreichten Gleichheit aller Religionsgemeinschaften eine Ehrverletzung zu sehen sein sollte. Klar war aber – und ist es leider bis heute – dass jedenfalls in einem nicht unerheblichen Teil der Bevölkerung angesichts von Stereotypen oder Ressentiments genau dieser Beleidigungserfolg gegenüber dem als »Jude« Markierten eingetreten ist. Der BGH entschied dazu 1955:

> »Indessen stellt die Äußerung über die jüdische Abstammung O.s in dem Zusammenhange, in dem sie gemacht wurde, und unter den gegebenen Umständen eine Beleidigung i.S. des § 185 StGB dar. Beleidigung begeht im allgemeinen, wer einer anderen Person ungerechtfertigt seine Mißachtung kundgibt. Im Unterschied zu § 186 StGB kommt es für die Anwendung des § 185 StGB also nicht auf die objektive Eignung der Äußerung an, sondern auf den erkennbaren Sinn, den der Täter seiner Äußerung beilegt.«[18]

Der letzte Satz wird heute oft verallgemeinernd so verstanden, dass nicht der objektive Gehalt der Äußerung, sondern vor allem der damit verbundene, vom Täter dieser beigelegte Sinn maßgeblich sein soll (meint mithin der Täter mit der Bezeichnung als »Jude« erkennbar eine Abwertung der damit titulierten Person, kommt es – so der BGH – nicht darauf an, ob das Jude-Sein objektiv negativ, positiv oder neutral bewertet wird). Dem wird dann eine Normativierung dergestalt entgegengestellt, dass es darauf ankomme, ob die Bezeichnung normativ ehrmindernd gemeint sein könne oder nicht; das wird etwa heute für Homosexualität anders gesehen als bis Anfang der 1990er Jahre.[19] Im Prinzip ist dies auch überzeugend, doch greift dies zumindest mit Blick auf das BGH-Zitat zu kurz, denn darin wird ja auch auf die gegebenen Umstände – d. h. wohl die konkrete Situation im Raum Braunschweig 1955 – abgestellt. Es ist keineswegs unwahrscheinlich, dass zehn Jahre nach dem formalen Ende der Judenvernichtung im NS-Staat von vielen Personen das Jüdischsein einer Person nach wie vor (oder wieder) als Makel angesehen worden ist – und dies auch, aber keinesfalls nur vom Täter (wäre es aus erkennbarer Tätersicht kein Makel, wäre die Bezeichnung nicht im Rechtssinne beleidigend). Dafür spricht nicht nur das in dieser Zeit in Justiz wie Gesellschaft faktische Totschweigen

18 BGHSt 8, 325, 326.

19 Allg. *Jasmin Daniela Finger*, Homophobie und Strafrecht (2016).

der NS-Gräuel, sondern auch das politische Umfeld: Mit dem Bundesvorsitzenden der Deutschen Partei (DP) *Heinrich Hellwege* kam 1955 in Niedersachsen der bislang einzige politisch deutlich rechts von der Union positionierte Ministerpräsident an die Macht.[20] Auch wenn – wie der BGH zur üblen Nachrede zuvor zu Recht festgestellt hat – schon angesichts von Art. 3 III GG die bloße Zuschreibung einer Religionszugehörigkeit als solche niemanden verächtlich zu machen vermag, war doch retrospektiv wohl nicht so weit hergeholt, dass trotz dieser wieder erreichten formalen Gleichheit aller Religionen und Weltanschauungen im Staat des Grundgesetzes angesichts der unverändert oder vielleicht sogar wieder vorherrschenden Umstände die Zuschreibung als »Jude« im Umfeld – und sei es der Verfassungsordnung zuwider – ein negatives Merkmal sein konnte.

Insofern habe ich Zweifel, ob man dieses Urteil allein auf den Widerstreit von subjektiver Missbilligungsabsicht und objektiver Wertung der Rechtsordnung zurückführen kann, wie es ein viel zitiertes Urteil des LG Tübingen in Bezug auf eine mögliche Beleidigung als Homosexueller tut:

> »Entscheidend ist aber, dass sich das Strafrecht in einem Widerspruch zu dem verfassungsrechtlich begründeten Antidiskriminierungsansatz begeben würde, wenn die Bezeichnung als ›homosexuell‹ als ehrmindernd und herabsetzend bewertet würde. Darin käme gerade die Diskriminierung zum Ausdruck, die von Rechts wegen nicht mehr sein soll. Insoweit verhält es sich nicht anders wie mit sonstigen Bezeichnungen einer sexuellen Präferenz wie ›bisexuell‹ oder ›heterosexuell‹ oder mit Bezeichnungen einer religiösen Zugehörigkeit wie Katholik oder Jude – und zwar völlig unabhängig davon, ob der Erklärungsempfänger der betreffenden Personengruppe angehört.«[21]

Das OLG Celle führte 2003 aus, dass die Bezeichnung einer Person als »Jude« und (zusätzlich) in Verbindung der behaupteten Zugehörigkeit zu einer »fremdvölkischen Minderheit« wegen der Assoziation zur nationalsozialistischen Rassenlehre grundsätzlich zur Herabwürdigung geeignet ist.[22] Allerdings bedarf es m. E. einer expliziten Behauptung der angeblichen Fremdartigkeit nicht, wenn eine dahingehende Tätersicht sich angesichts der

---

20 Ausführlich *Matthias Frederichs,* Niedersachsen unter dem Ministerpräsidenten Heinrich Hellwege (1955–1959) (2010).

21 LG Tübingen, NStZ 2013, 10.

22 OLG Celle, NStZ-RR 2004, 107.

Umstände aus der formal neutralen Titulierung als »Jude« etc. ergibt (das dürfte vielfach für eine solche Bezeichnung auf Berliner Schulhöfen zutreffen, ebenso wie im übrigen für die dortige Titulierung als »Schwuler«).

2. Das Antragserfordernis

Allerdings blieb die Beleidigung die ersten vier Jahrzehnte nach Kriegsende absolutes Antragsdelikt. Ein:e in der NS-Zeit als Jüdin:Jude Verfolgte:r musste angesichts der gerade auch vor diesem historischen Kontext offensichtlich negativ konnotierten erneuten Zuschreibung als ebensolche:r selbst eine Strafverfolgung durch den Nachfolgestaat des sog. Dritten Reiches einfordern. In Bezug auf die Verfolgung wegen Verunglimpfung des Angedenkens Verstorbener – zugespitzt gesagt: Ermordeter – wurde dieses Antragserfordernis mit dem EGStGB vom 2.3.1974[23] zum 1.1.1975 eingeschränkt. In § 194 II wurde folgender Satz 2 eingefügt:

> »Hat der Verstorbene keine Antragsberechtigten hinterlassen oder sind sie vor Ablauf der Antragsfrist gestorben, so ist kein Antrag erforderlich, wenn der Verstorbene sein Leben als Opfer einer Gewalt- und Willkürherrschaft verloren hat und die Verunglimpfung damit zusammenhängt«.

Da bei der Beleidigung lebender Personen zumindest diese als Antragsteller noch in Betracht kommen, sah der Gesetzgeber zunächst von einem Gleichlauf auch für § 185 StGB ab. Erst zehn Jahre später erreichte diese Relativierung des Antragserfordernisses auch öffentlich begangene Beleidigungen durch Aufnahme folgenden Satz 2 in § 194 I StGB[24]:

> »Ist die Tat durch Verbreiten oder öffentliches Zugänglichmachen einer Schrift (§ 11 Abs. 3), in einer Versammlung oder durch eine Darbietung im Rundfunk begangen, so ist ein Antrag nicht erforderlich, wenn der Verletzte als Angehöriger einer Gruppe unter der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verfolgt wurde, diese Gruppe Teil der Bevölkerung ist und die Beleidigung mit dieser Verfolgung zusammenhängt.«

23 BGBl. 1974 I, S. 469.

24 BGBl. 1985 I, S. 425.

III. Strafbarkeit als Volksverhetzung

Die Strafnorm gegen Volksverhetzung in § 130 war spätestens nach ihrem Umbau im Jahr 1960 der Ausgangspunkt von Diskussionen über den »richtigen« strafrechtlichen Umgang mit antisemitischen Äußerungen und vor allem – und das bis heute unvermindert – mit der sog. Auschwitz-Lüge (seit dem 1.12.1994[25] vor allem in Bezug auf die dafür speziell ausgerichtete Strafnorm gegen Holocaust-Leugnen in § 130 III). Inzwischen – seit dem 9.12.2022 – hat § 130 nicht weniger als acht Absätze.[26]

1. Der Ausgangstatbestand

Zwischen der mit dem 6. StÄG vom 30.6.1960[27] zum 4.8.1960 erfolgten Neufassung von § 130 StGB und dem 30.11.1994 beschränkte sich der Tatbestand auf folgende knappe Umschreibung:

> »Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er
> 1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt,
> 2. zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder
> 3. sie beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,
> wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.«

Angesichts der dieser Gesetzesreform vorausgegangenen umfangreich aufgetretenen antisemitischen Schmierereien war klar, dass das Hauptziel dieser Reform in der Erfassung zumindest schwerwiegender antisemitischer Äußerungen liegen sollte – und zwar gerade auch solcher, die man auch mit dem Beleidigungstatbestand beim besten Willen nicht mehr erfassen konnte. Die mit Blick auf den aktuellen Tatbestand ausgemachten Probleme etwa mit den Begriffen der »Rasse«, »Religion« oder »Herkunft«, die jeweils das Phänomen des Antisemitismus nicht wirklich zu erfassen vermögen und obendrein sprachliche Kollateralschäden mit sich bringen, stellten sich in den 34 Jahren dieses Tatbestandes nicht, denn die Tathandlung musste sich schlicht gegen als solche abgrenzbare Teile der Bevölkerung – wie auch immer diese definiert sein

25 BGBl. 1994 I, S. 3186.
26 BGBl. 2022 I, S. 2146.
27 BGBl. 1960 I, S. 478.

mögen – richten; auch der Angriff auf deren Menschenwürde erforderte keine nähere Bestimmung der möglichen Teilgruppen, so dass etwa – wie bei Antisemitismus typisch – die in Deutschland lebenden Jüdinnen:Juden als Opfergruppe problemlos erfasst werden konnten.

Betrachtet man aber nun die drei Tathandlungen, zeigt sich, dass viele gegen diese und andere Gruppen gerichteten Verbalattacken nicht erfasst wurden. Das lässt sich vor allem mit Blick auf das Ableugnen des Holocausts zeigen, denn das Inabredestellen der historischen Tatsache der Ermordung großer Teile der europäischen Jüdinnen:Juden durch das NS-Regime war zwar eine infame Lüge und bediente in der Bevölkerung latent vorhandene antisemitische Ressentiments, stachelte aber deshalb noch nicht notwendig zum Hass gegen Jüdinnen:Juden auf, musste nicht notwendig in Willkürmaßnahme gipfeln und beschimpfte oder verleumdete sie auch nicht stets – wenngleich dies oft der Fall sein mochte. Das Ergebnis war, dass die Rechtsprechung differenzierte zwischen der sog. einfachen Auschwitz-Lüge, dem bloßen Verleugnen des Holocausts, und der sog. qualifizierten Auschwitz-Lüge;[28] nur wenn in letzterem Sinne dieses Verleugnen verbunden wurde mit Unterstellungen gegen heute lebende Jüdinnen:Juden, wie, dass diese durch die Erfindung des Holocausts nur Geldzahlungen erlangen wollten, oder wenn zu einer Wiederholung dessen aufgefordert wurde, konnte dies als Volksverhetzung bestraft werden. Umgekehrt stellte der BGH fest, dass nach damaliger Rechtslage das bloße Bestreiten der Gaskammermorde den Tatbestand von § 130 StGB nicht erfüllt hat.[29] Dass diese nur rudimentäre Strafbarkeit der Auschwitz-Lüge der Verbreitung derselben gerade in neonazistischen Kreisen nicht gerecht wurde, zeigte sich immer mehr. Es bedurfte aber noch eines Fehlurteils des LG Mannheim, das den früheren NPD-Vorsitzenden *Decker* zwar angesichts des Ableugnens des Holocausts wegen Volksverhetzung verurteilte, ihm bei der milden Strafzumessung aber zugutehalten wollte, er habe dabei uneigennützig und in einem vermeinten – wiewohl verfehlten – Gemeininteresse gehandelt.[30]

---

28 BGHSt 40, 97.

29 BGHSt 40, 97, 100.

30 LG Mannheim, NJW 1994, 2494. Es folgte ein – berechtigter – Sturm in den Medien. Vgl. etwa *Hanno Kühnert*, Mit Blindheit geschlagen, in Die ZEIT vom 19.8.1994, https://www.zeit.de/1994/34/mit-blindheit-geschlagen (zuletzt abgerufen am 15.5.2023); im SPIEGEL vom 14.8.1994 bzw. 20.11.1994 wurden Artikel über die beteiligten Richter überschrieben mit »Schlag ins Gesicht«, https://www.spiegel.de/politik/schlag-ins-gesicht-a-b54e94c4-0002-0001-0000-00001368431 (zuletzt abgerufen am 15.5.2023)

2. Die Strafbarkeit des Leugnens des Holocausts und des Verherrlichens der NS-Gewaltherrschaft

Mit diesem Urteil des LG Mannheim wachte der Gesetzgeber endlich auf, fasste § 130 insgesamt neu und fügte mit Absatz 3 nunmehr einen eigenen Tatbestand gegen jede Art der Auschwitz-Lüge ein (2002 modifiziert):

> »Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.«

Diese Strafnorm ist bis heute zentrales Element der Bekämpfung historisch begründeter antisemitischer Äußerungen. Dazu kam 2004 ein weiterer Absatz 4, der auch das bloße Verherrlichen der NS-Gewaltherrschaft unter Strafe stellte und damit Verleugnung, Relativierung und Rechtfertigung insbesondere des Völkermords an den europäischen Jüdinnen:Juden erfasste.

Die Strafbarkeit der Auschwitz-Lüge war insofern problemlos mit der grundrechtlich garantierten Meinungsfreiheit zu vereinbaren, als es sich bei der Massenvernichtung der Jüdinnen:Juden um eine unumstößliche Tatsache handelte; ihre Leugnung war und ist als falsche Tatsachenbehauptung nicht von Art. 5 I GG geschützt. Komplexer stellte sich die grundrechtliche Rechtfertigung von § 130 IV dar, denn ein Verherrlichen etc. der NS-Gewaltherrschaft war rechtlich gesehen definitiv eine Meinungsäußerung; und weil sich dieser Tatbestand nur gegen solche Äußerungen in Bezug auf die NS-Herrschaft und nicht etwa auch den Stalinismus etc. richtete,[31] war es beim besten Willen nicht mehr ein allgemeines Gesetz, bei dem Meinungsäußerungen ohne Rücksicht auf die darin zum Ausdruck gekommene Meinung strafbewehrt sind.[32] Das Bundesverfassungsgericht hat bekanntlich in seinem Wunsiedel-Beschluss von 2009 diese Umstände zwar konstatiert, zugleich aber eine Rechtfertigung des damit verbundenen Eingriffs in die Meinungsfreiheit daraus hergeleitet, dass dem Grundgesetz insgesamt ein minimaler Anti-

---

bzw. »Narrenfreiheit für Juristen?«, https://www.spiegel.de/politik/narrenfreiheit-fuer-juristen-a-53997ab8-0002-0001-0000-000009292917?context=issue (zuletzt abgerufen am 15.5.2023).

31 Vgl. *Martin Heger*, Gleichheit und materielles Strafrecht, in: ZIS (2011), S. 402–415 (410).

32 BVerfGE 124, 300.

Faschismus zugrunde liege, weshalb eine neonazistische Verherrlichung des Faschismus gleichsam dem Grundgesetz den Boden entziehen würde.[33]

Da die Holocaust Leugner:innen international agieren und sich mit dem Internet neue Möglichkeiten grenzüberschreitender Desinformation aufgetan haben, kam es an der Jahrtausendwende zu Diskussionen, ob etwa das Zeigen des Hitlergrußes vor deutschen Fernsehkameras am Rande eines Länderspiels in Warschau oder das Leugnen des Holocausts via Internet aus Australien in Deutschland wegen Verwendung von NS-Abzeichen bzw. Volksverhetzung strafbar sein könnten,[34] ohne dass jemand im Inland selbst aktiv geworden wäre. Gerade mit Blick auf die Volksverhetzung via Internet verfolgte der BGH im Thoeben-Urteil Anfang des 21. Jahrhunderts eine extrem extensive Linie und postulierte, dass bereits dann ein Tatort auch im Inland anzunehmen und deshalb deutsches Strafrecht anzuwenden sei, wenn die Internet-Lügen im Inland abgerufen werden könnten.[35] Dies war und ist freilich vom Wortlaut des § 9 I nicht mehr gedeckt, denn angesichts der Struktur von § 130 III als einem potenziellen Gefährdungsdelikt kann es den von § 9 geforderten zum Tatbestand gehörenden Erfolg streng genommen nicht geben.[36] Das sieht zwischenzeitlich auch der BGH so und kehrte von seiner Rechtsprechung ab, so dass heute das Holocaust-Leugnen via Internet aus dem Ausland nicht mehr als solches strafbar sein kann.[37]

Konjunktur hat der Tatbestand in jüngster Zeit nicht mehr nur im Leugnen der Judenvernichtung, sondern in der letzten Tatvariante – deren Verharmlosen. Beispiele aus den letzten Jahren sind jeweils gelbe Davidsterne, in denen statt des Wortes »Jude« – wie im Nationalsozialismus – etwa »Ungeimpft« steht.

Teilweise wird behauptet, die »Ungeimpft«-Sterne würden den Holocaust nicht verharmlosen, sondern – zumindest aus Sicht derjenigen, die diese Sterne verwenden – ja gerade bezeichnen, dass es sich dabei um großes Unrecht handelte, nun aber erneut Unrecht geschehe. Insofern sei zumindest kein Vorsatz gegeben. Diese Argumentation ist m. E. aber evident falsch. Für § 130

33 BVerfGE 124, 300.

34 Bejahend – freilich zu Unrecht – KG 1999, 3500.

35 Vgl. BGHSt 46, 212 (Fall »Thoeben«).

36 Dazu grundlegend *Martin Heger*, Die Europäisierung des deutschen Umweltstrafrechts (2009), S. 250ff.

37 BGH NStZ 2015, 81; 2017, 146.

III genügt bedingter Vorsatz (vgl. § 15). Dieser Vorsatz muss sich beim Verharmlosen nur darauf beziehen, dass das als Vergleich gewählte Beispiel nicht annährend so schwer wiegt wie die Massenvernichtung der europäischen Jüdinnen:Juden. Zwar mag danach ein Vergleich mit einer anderen Diktatur – auch wenn diese nicht so viele Opfer hatte – zulässig sein; doch geht es hier ja um einen Vergleich mit einer objektiv viel harmloseren Sache. Dass diese Unrecht (aus Sicht des:der Täter:in) darstellen mag, ist irrelevant, wenn er:sie annimmt, dass objektiv dieses Unrecht nicht vergleichbar ist. Sonst könnte ja jemand auch einen aus seiner Sicht zu Unrecht verhängten Strafzettel (dessen »Opfer« er zu sein vermag) mit dem Holocaust vergleichen. Das zeigt die Absurdität der Argumentation. Es geht um die Vergleichbarkeit des Unrechts und nicht darum, (angeblich) Opfer von irgendwelchem (aber eben nicht vergleichbaren!) Unrecht zu sein. Der Vorsatz würde nur entfallen, wenn der:die (dann freilich grenzdebile) Täter:in denken würde, das von ihm genannte Unrecht sei nicht nur aus seiner Sicht schlimm, sondern objektiv mit dem Holocaust vergleichbar. Das gleiche muss gelten, wenn jemand – wie in anderen Fällen geschehen – »AfD-Wähler«, »SUV-Fahrer« oder nach Beginn des russischen Aggressionskriegs gegen die Ukraine »Russe« in den gelben Stern schreibt.

3. Der aktuelle Grundtatbestand

Der heutige Volksverhetzungstatbestand in § 130 I hat folgenden Wortlaut:

> »Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,
> 1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder
> 2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,
> wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.«

Nicht auf die Shoah bezogene antisemitische Äußerungen sollten je nachdem ob sie öffentlich oder medial verbreitet worden sind, durch die 1994 ebenfalls runderneuerten Absätze 1 und 2 erfasst werden; diese wurden vor dem Hin-

tergrund des EU-Rahmenbeschlusses gegen Rassismus und Xenophobie von 2008 im Jahr 2011 ausgeweitet, sodass es seither nicht mehr darauf ankommt, dass der:die Täter:in eine bestimmte Gruppe adressiert; vielmehr genügt, wenn der Hass gegenüber einem:einer einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer solchen Gruppe artikuliert wird.

Die erwähnte Kritik an den einzelnen Merkmalen der Gruppen ändert nichts daran, dass – wie zu dem insoweit völlig offenen und damit eben völlig klaren Vorgängertatbestand – davon gerade auch antisemitische Angriffe auf jüdische Gruppen und Gemeinden sowie deren Mitglieder erfasst sein sollen. Selbst wenn eine Subsumtion unter Merkmale wie »rassisch« schwerfallen mag, sind diese jedenfalls Teile der Bevölkerung; erfasst sind damit auch hier lebende Ausländer:innen wie Israelis. Da der Gruppen-Begriff ohne Bezug auf die Bevölkerung auskommt, könnten darunter sprachlich selbst im Ausland lebende Personengruppen verstanden werden, doch käme es im Regelfall schon deshalb nicht zu einer Strafbarkeit, weil die Gefahr für den öffentlichen Frieden im Inland eingetreten sein muss.[38] Relevanz könnte dies etwa haben, wenn man im Inland gegen eine Gruppe nach Israel emigrierter Jüdinnen:Juden in einer Weise hetzt, dass aufgehetzte Zuhörer:innen hierzulande unfriedlich reagieren könnten.

IV. Das Vorfeld der Volksverhetzung – zurück zur Beleidigung?

Ein halbes Jahr nach der Aufnahme des Begriffs »Antisemitismus« in das StGB ist dann der Tatbestand der Volksverhetzung vorverlagert und dabei – aus meiner Sicht zu Unrecht – wieder in die eigentlich nicht mehr wirklich einschlägigen Ehrdelikte eingereiht worden. § 192a hat heute – kürzlich sprachlich minimal modifiziert – folgenden Wortlaut:

> »Wer einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der geeignet ist, die Menschenwürde anderer dadurch anzugreifen, dass er eine durch ihre nationale, rassische, religiöse oder ethnische Herkunft, ihre Weltanschauung, ihre Behinderung oder ihre sexuelle Orientierung bestimmte Gruppe oder einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, an eine andere Person, die zu einer der

38 Näher *Martin Heger*, Antisemitismus als Herausforderung für die Strafjustiz – eine Fallstudie, in: GRZ (2023), S. 66–69 (67).

> vorbezeichneten Gruppen gehört, gelangen lässt, ohne von dieser Person hierzu aufgefordert zu sein, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.«

Es ist hier nicht der Ort, die Norm en détail zu betrachten.[39] Dass die für § 130 I angesprochene Kritik am Wording auch hier gilt, bedarf keiner Ausführungen. Allerdings ging es bei dieser Norm letztlich um etwas anderes: Es sollte der Fall erfasst werden, dass eine volksverhetzende Äußerung im Sinne des § 130 I allein deshalb nicht als solche strafbar sein konnte, weil mangels Öffentlichkeit der Äußerung der öffentliche Friede nicht gefährdet werden konnte; als Paradebeispiel wurde stets auch im Gesetzgebungsverfahren der leider nicht seltene Fall antisemitischer Briefe an Mitglieder des Zentralrats der Juden genannt. Angesichts dieser Lückenschließung wäre eine Lozierung dieses Tatbestandes zum Schutz der Menschenwürde – und eben nicht der persönlichen Ehre – im Umfeld von § 130 sinnvoller gewesen. Diese Lückenschließungsfunktion erhellt aber auch, dass § 192a wörtlich an § 130 I anschließt.

Dass § 192a in diesem Abschnitt deplatziert ist, zeigt sich schließlich daran, dass zwar unter bestimmten Voraussetzungen gem. § 395 III StPO für die Beleidigung, nicht aber auch für die verhetzende Beleidigung eine Nebenklagebefugnis vorgesehen ist. Konsequenterweise müsste man mindestens diese »nachreichen«, wobei man überlegen könnte, ob man nicht zugleich auch die Volksverhetzung gem. § 130 I, II, soweit sie sich nur gegen eine:n Einzelne:n wegen der Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe richtet, in den Kreis der Nebenklagedelikte aufnehmen sollte.[40]

V. Antisemitismus und Allgemeindelikt

Während trotz der sprachlich unglücklichen Formulierungen in § 130 klar ist, dass vor dem Hintergrund des NS-Rassenwahns, der sich gerade in der Judenvernichtung niedergeschlagen hat, auch antisemitische Hetzreden in der Öffentlichkeit oder medial vermittelt als Volksverhetzung strafbar sind, taten

---

39 Dazu ausführlich demnächst *Laura Schwarz/Martin Heger*, Die verhetzende Beleidigung – ein neuer Straftatbestand zur Bekämpfung von Hasskriminalität, erscheint in der ZStW.

40 Näher ebd.

sich die Gerichte lange schwer damit, bei allgemeinen Straftaten die antisemitische Zielrichtung als solche zu erkennen, zu benennen und daraus Folgerungen zu ziehen. In negativer Hinsicht Berühmtheit erlangt hat insoweit die Verneinung antisemitischer Motivation bei einem Brandanschlag auf eine Synagoge (!) in Wuppertal. Die dahinterstehende Intention der Richter, jugendliche Täter mit ihrerseits nicht einfacher Migrationsgeschichte nicht zusätzlich zu belasten und deshalb das gegen ein Gotteshaus der Jüdinnen:Juden – und nicht gegen Israel – gerichtete Geschehen als »Israelkritik« ansehen zu wollen, führt dazu, dass Antisemitismus sozusagen in ein Gesamtsaldo der Strafzumessung eingestellt und durch andere Gründe marginalisiert werden kann.[41]

§ 46 II 2 n. F. zwingt das Gericht in solchen Fällen heute zum »Schwur« – und bewirkt in Bezug auf die Frage, ob Antisemitismus dahintersteht, eine umfängliche Revisibilität, denn die Strafzumessung ist zwar Domäne des:der Tatrichter:in, aber das gilt eben nicht auch für die Frage, ob die maßgeblichen rechtlichen Maßstäbe für die Konkretisierung des Strafrahmens richtig gezogen worden sind. Wird mithin aufgrund unrichtiger rechtlicher Würdigung Antisemitismus verneint – etwa weil man diesen Begriff zu eng ziehen und scheinbare »Israelkritik« mit Unrecht ausklammern will –, leidet das Urteil an einem revisiblen Rechtsfehler im Sinne von § 337 StPO.

VI. »In Stein gemeißelter Antisemitismus«

Im Sommer 2022 hat der VI. Zivilsenat des BGH entschieden, dass eine Gemeinde, deren Kirchbau seit dem Mittelalter u. a. das Relief einer »Judensau« ziert, nicht verpflichtet ist, dieses zu verdecken oder zu entfernen, weil die Gemeinde sich von diesem Motiv durch Erklärungen deutlich distanziert habe, weshalb eine Beleidigung der Jüdinnen:Juden im strafrechtlichen Sinne nicht mehr vorliege.[42] Aus dem jahrhundertelangen Schandmal sei ein Mahnmal geworden. Da es um einen Zivilprozess ging musste der BGH darüber entscheiden, ob ein Anspruch des Klägers auf Entfernung des Reliefs besteht, was ange-

41 Mit Recht sehr kritisch zu der Rechtsprechung daher *Abraham Cooper/Yitzchok Adlerstein*, in Tagesspiegel vom 27.3.2017, https://www.tagesspiegel.de/politik/wie-kann-ein-anschlag-auf-eine-synagoge-nicht-judenfeindlich-sein-3818683.html (zuletzt abgerufen am 15.5.2023).

42 BGH NJW 2022, 2406.

sichts einer sich davon distanzierenden Platteninschrift am Boden vor der Kirche verneint worden ist; weiterhin hat der Kläger begehrt festzustellen, dass in dem Relief eine Beleidigung liegt. Der BGH stellte fest, dass der Kläger als Jude durch die alle Juden als solche diffamierende Darstellung auf dem Relief in seinem Ehranspruch verletzt sein kann, doch sei eben durch die Platte gewordene Distanzierung der Gemeinde von diesem Inhalt heute keine Beleidigung im Sinne von § 185 als dem dafür in der Tat anzulegenden normativen Maßstab mehr anzunehmen.

Bedenkt man, dass dieser unbestimmte Tatbestand als Teil des Strafrechts letztlich allein deutlich machen soll, was jemand – der vorsätzlich gegen das dahinterstehende Verbot einer Beleidigung verstößt – zu erwarten hat, sieht man, dass auch diese Strafnorm vorliegend nicht erfüllt sein kann, denn ihre Urheber sind längst tot. Zwar mag man im Offensichtlichlassen der »Judensau« objektiv das Unterlassen des Unterbindens einer Ehrabschneidung gegenüber Jüdinnen:Juden erblicken – der Vorsitzende Richter des VI. Zivilsenats sprach von »in Stein gemeißelten Antisemitismus« –, doch steht dem dann das Fehlen eines aktuellen Beleidigungsvorsatzes gegenüber; das wird man in der Tat angesichts der klaren Gegenerklärungen nicht in Frage stellen können, doch verbindet sich angesichts des Zivilrechtsstreits – und eben nicht eines Strafverfahrens gegenüber dem Pfarrer der Gemeinde – durchaus die Frage, ob ein als Ergebnis einer vormaligen Tat bestehendes objektiv evident ehrverletzendes Machwerk allein deshalb in seiner Sichtbarkeit und damit auch Erkennbarkeit ungeschmälert sein soll, weil an einer anderen Stelle der Träger auch dieses Bauteils sich von dessen objektivem Erkennungswert zwischenzeitlich distanziert hat.[43]

Losgelöst von der Rechtsfrage hätte neben einem Expert:innengremium auch die »Moral von der Geschichte« – so meine ich – der Kirchengemeinde nahegelegt, gerade angesichts der gegen die »Judensau« gerichteten Klage am Wirkungsort *Luthers*, der ja auch durch antisemitische Texte hervorgetreten ist, zu hinterfragen, ob deren offenbare Sichtbarkeit (trotz für Eingeweihte erkennbarer Distanzierung) nicht doch ein – zumindest moralisches – Problem darstellen könnte. Insoweit besteht m. E. eine gewisse Parallele zum Umgang mit aus vormaligen Kolonialgebieten entwendeten menschlichen Über-

43 In diese Richtung geht auch die Urteilsbesprechung von *Marc-Philippe Weller/Greta Göbel*, Antisemitische Schmähobjekte – zur Frage eines Beseitigungsanspruchs nach § 1004 BGB am Beispiel des Wittenberger Sandsteinreliefs, in: JZ (2023), S. 411–416.

resten oder kultischen Gegenständen.[44] Jenseits der Frage, ob aus damaliger oder heutiger Sicht ein Straftatbestand verwirklicht ist, gebietet die Verantwortung für früheres Unrecht wie auch die heute daraus resultierende wenigstens moralische Verpflichtung eine Abkehr davon, dass man solche Dinge im Zweifel auch praeter legem restituiert. Der gleiche Gedanke würde hier nahelegen, das Relief entweder zu verdecken oder in eine Gedenkstätte gegen Antisemitismus zu verbringen. Davon unverändert – und bar jeder Distanzierung – ausgehende öffentliche Diffamierungen des Klägers und aller anderer Jüdinnen:Juden, die es sehen müssen, erscheinen mir nicht zu rechtfertigen. Der frühere BGH-Richter *Thomas Fischer* drückt es daher aus meiner Sicht treffend aus:

> »Hier muss man ernsthaft fragen, welchen berechtigten sozialen Sinn es haben soll, einzelne – und zudem noch besonders abstoßende – Manifestationen erniedrigender, abwertender und beleidigender Gedankeninhalte im öffentlichen Raum auszustellen, um den Bürgern mittels beigefügter Informationstexte – die man lesen kann oder auch nicht – vorzuführen, welch schlimme, entmenschlichende Beleidigungen einzelner Bevölkerungsgruppen früher vorgekommen sind. Diese Frage gewinnt hier, im Unterschied zur allgemeinen Denkmalpflege, ganz besondere Bedeutung, weil die Frage, welche Folgen die zur Schau gestellte Beschimpfung für die Ausgrenzung der Gruppenmitglieder hatte, eindeutig und beantwortet und im Weltgedächtnis verankert ist. Zusammenhanglose, nicht erwartbare und nicht in weitere Zusammenhänge gestellte ›Ausstellungen‹ von Manifestationen des Judenhasses im öffentlichen Raum sind, …, abwegig und verlieren diesen Charakter auch nicht dadurch, dass der Eigentümer sie zu privaten ›Gedenkstätten‹ oder zu Illustrationen vergangener Verirrungen erklärt. Das unterscheidet solche Werke von Darstellungen und Exponaten, die sich im Rahmen von Gedenkstätten und musealen Einrichtungen finden.«[45]

---

44 Vgl. dazu *Sebastian Spitra*, Rechtsdiskurse um die Restitution von Kulturerbe mit kolonialer Provenienz, in: Dann/Feichtner/v. Bernstorff (Hg.), (Post)Koloniale Rechtswissenschaft (2022), S. 521–550.

45 *Thomas Fischer*, Ist das »Judensau«-Relief in Wittenberg eine Beleidigung?, lto vom 6.6.2022, https://www.lto.de/recht/meinung/m/eine-frage-an-thomas-fischer-judensau-wittenberg-beleidigung/ (zuletzt abgerufen am 15.5.2023).

VII. Flaggenverbrennung

Betrachtet man Antisemitismus nicht vor dem Hintergrund darauf unmittelbar rekurrierender Strafvorschriften, erweitert sich der Blick in verschiedener Hinsicht. Ein Aspekt ist der als vermeintliche »Israelkritik« verpackte Antisemitismus, der sich gerade in Berlin und vor historischen Stätten immer wieder auch im Verbrennen israelischer Fahnen geäußert hat.[46] Dies war auch der Grund für die Neufassung des § 104, der in Absatz 1 Satz 2 und 3 nunmehr solche Handlungen gegenüber den Fahnen aller von der Bundesrepublik anerkannter Staaten unter Strafe stellt (und nicht mehr nur einen Angriff auf offiziell – etwa vor der Botschaft – aufgehängte Flaggen). In der Debatte im Rechtsausschuss war allen Beteiligten klar – und wurde auch thematisiert – dass es hier nicht um das Verbrennen irgendwelcher Fahnen irgendwelcher Staaten geht, sondern de facto allein um das Verbrennen der israelischen Flagge coram publico.[47] Dass der Gesetzestext sich nicht auf diesen einen, allein wohl praktischen Fall beschränkt, mag man bedauern, weil dadurch die eigentliche Zielrichtung – nämlich die Bekämpfung von aggressiv und öffentlich vorgetragenem Antisemitismus in der Verpackung vermeintlicher »Israelkritik« – verloren gegangen ist; man muss es aber wohl akzeptieren, damit nicht der möglicherweise auch verfassungsrechtlich relevante Vorwurf eines Sondergesetzes erhoben werden kann.[48] Eine andere Frage ist natürlich, ob im Fall des Verbrennens just der israelischen Fahnen in – wie sicher zumeist – antisemitischer Intention zusätzlich noch die Strafzumessungsregel des § 46 II in Betracht zu ziehen ist; bedenkt man, dass eben wegen der genannten Überlegungen letztlich alle ausländischen Flaggen vor dem Strafgesetz gleich sein sollen, wäre die – freilich eben nur mit der israelischen Flagge verbundene – antisemitische Zielrichtung nicht schon im Tatbestand angelegt, so dass eine zusätzliche strafschärfende Berücksichtigung bei der Konkretisierung der Strafe nicht gegen das Verbot einer Doppelverwertung verstoßen dürfte. Konsequenz

---

46 Vgl. nur aus der Debatte im Bundestag am 14.5.2020 den SPD-MdB *Johannes Fechner*, BT-Plenarprotokoll 19/160, S. 19971.

47 *Martin Heger* (Fn. 2), § 104, Rn. 1.

48 Für Legitimierbarkeit auch nur des strafrechtlichen Schutzes der israelischen Flagge *Martin Heger*, Der strafrechtliche Schutz von Nation und Religion in Deutschland, in: Eveline Goodman-Thau/George Y. Kohler (Hg.), Nationalismus und Religion – Hermann Cohen zum 100. Todestag (2019), S. 31–38 (35 f.).

wäre, dass für das Verbrennen der israelischen Fahne in antisemitischer Tendenz nicht bloß die minimal mögliche Geldstrafe am untersten Rand zulässig wäre, sondern die Tagessatzzahl nennenswert über dem Minimum liegen müsste.[49]

Strafbar ist gem. § 104 II schon der Versuch. Da es sich nicht um ein Antragsdelikt handelt, muss auch dieser von den Ermittlungsorganen ausermittelt und grundsätzlich auch angeklagt werden. Während des Conference League-Spiels von Union Berlin gegen Maccabi Tel Aviv im Olympiastadion am 30.9.2021 versuchte ein Union-Fan, eine Israel-Fahne anzuzünden, was glücklicherweise schnell durch Zivilpolizisten verhindert werden konnte.[50] Dass der Tatort eine gerade mit Blick auf die NS-Zeit unrühmliche Vergangenheit hatte, wird in Reportagen betont; so heißt es im Deutschlandfunk, das Spiel sei das erste Pflichtspiel einer israelischen Mannschaft an diesem Ort.[51] Der Anzünder wurde gefasst und 2022 vom Amtsgericht Tiergarten nach Medienberichten wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung und versuchter Sachbeschädigung (§ 303) zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen verurteilt; die Staatsanwaltschaft hatte eine Bewährungsstrafe von 7 Monaten gefordert.[52] Zwar ist der Strafrahmen von § 104 II gegenüber der versuchten Sachbeschädigung identisch, doch tritt mit diesem Rückgriff auf eine ebenso klassische, wie politisch indifferente Strafnorm das mit dem Anzünden der israelischen Flagge verbundene antisemitische Unrecht in den Hintergrund. Da beide Normen unterschiedliche Rechtsgüter schützen, sollte man in einem

---

49 *Martin Heger* (Fn. 2), § 46 Rn. 33b.

50 Vgl. dazu etwa den Beitrag: Antisemitische Beleidigungen überschatten Union-Sieg, Sportschau vom 1.10.2021, https://www.sportschau.de/fussball/europa-conference-league/spielbericht-union-berlin-maccabi-haifa-100.html (zuletzt abgerufen am 4.2.3023); ebenso die Aussagen des Augenzeugen *Elmar Werner* im Interview mit *Gunnar Leue*, »Antisemitismus nimmt sehr zu«, in taz vom 23.11.2021, https://taz.de/Nach-Vorfaellen-bei-Union-Berlin-Spiel/!5815001/ (zuletzt abgerufen am 15.5.2023).

51 *Sebastian Engelbrecht*, Die geteilte Öffentlichkeit, dlf vom 24.10.2021, https://www.deutschlandfunk.de/antisemitismus-beim-spiel-union-berlin-maccabi-haifa-die-100.html (zuletzt abgerufen am 15.5.2023).

52 Vgl. die Meldung: 38-Jähriger nach antisemitischen Vorfällen bei Union-Spiel zu Geldstrafe verurteilt, rbb vom 16.11.2022, https://www.rbb24.de/sport/beitrag/2022/11/union-berlin-maccabi-haifa-fussball-gedlstrafe-antisemitismus.html (zuletzt abgerufen am 15.5.2023); s. auch *Anne Losensky*, Feuerzeug an Israel-Flagge gehalten – Union-Fan vor Gericht, in BZ vom 16.11.2022, https://www.bz-berlin.de/polizei/menschen-vor-gericht/feuerzeug-an-israel-flagge-gehalten-union-fan-vor-gericht (zuletzt abgerufen am 15.5.2023).

solchen Fall § 303 jedenfalls in Tateinheit mit § 104 verurteilen, bei Versuch wie Vollendung. Im Bericht des RBB ist überdies nur in Bezug auf die Anklage von Antisemitismus die Rede, so dass ich nicht sagen kann, ob das Amtsgericht – wie durch § 46 II erst recht bei der Bejahung bloß allgemeiner Straftaten wie der Körperverletzung und Sachbeschädigung geboten – innerhalb des Strafrahmens, der sich hier aus dem schwersten Delikt – der versuchten Körperverletzung – zwischen einer Geldstrafe und bis zu zehn Jahren Gefängnis bewegen würde (bei der nach § 23 I 2 i. V. m. § 49 I Nr. 3 möglichen Strafmilderung läge die Obergrenze bei siebeneinhalb Jahren) bei der Konkretisierung den offenbar gewordenen Antisemitismus des Täters strafschärfend in Rechnung gestellt hat oder nicht.

Dass Sportplätze und ihr organisiertes Umfeld schon lange keine rechtsfreien Räume mehr sind und dortiges Fehlverhalten deshalb auch von der Justiz geahndet werden muss, zeigte sich jüngst in einem anderen Vorfall im Berliner Fußball. In einem A-Jugend-Spiel sollen zwei Spieler des CFC Hertha 06 ihren Gegenspielern von TuS Makkabi den Hitlergruß gezeigt und ihnen zugerufen haben: »Ich verbrenne euch und eure dreckige Fahne, ihr Bastarde, so wie die Deutschen das mit euch gemacht haben.« Damit dürfte die Schwelle zur Strafbarkeit wegen Volksverhetzung überschritten sein. Als der Vereinsvorsitzende des CFC Hertha 06 zwei Monate später in einer Fernsehsendung seinen Sohn – einen der beiden Spieler – verteidigen wollte, sei dagegen – so ein Sprecher der Berliner Polizei – diese Schwelle wohl noch nicht erreicht gewesen; er hatte gesagt: »Mein Sohn wird sein komplettes Leben die Juden hassen – das weiß ich 100 Prozent. Da gibt es keinen, mit dem man sich hinsetzen und reden kann, sondern die sagen von vornherein: ›Wir sind Juden, wir haben das Recht, wir können alles machen, was wir wollen‹.« Später versuchte er sich zu verteidigen unter Hinweis darauf, dass sein Sohn wegen der Aussagen vom Sportverband eine zweijährige Sperre erhalten haben: »Ich meinte damit, dass mein Sohn die Juden hassen wird, weil er ihretwegen jetzt zwei Jahre keinen Fußball spielen kann«.[53] Die Sperre hat der Sohn – um das festzuhalten – wegen seines Fehlverhaltens gegenüber Spielern eines Clubs mit jüdischen Spielern vom Verband erhalten, nicht von einer jüdischen Organisation. Gleichwohl sollen – so der Vater – es »die Juden« gewesen sein, die den Sohn

53 Vgl. *Isabel Pfannkuche*, Nach Judenhass auf Fußballplatz ermittelt jetzt die Polizei!, in BZ vom 3.2.2023, https://www.bz-berlin.de/berlin/charlottenburg-wilmersdorf/jetzt-auch-polizei-eingeschaltet (zuletzt abgerufen am 15.5.2023).

antisemitisch werden ließen und ihn damit noch der Situation ausgesetzt haben, dass ihn der BFV wegen dieses verbandsseits verbotenen Antisemitismus bestrafen musste. Eine offensichtliche – im Kontext von Antisemitismus leider nicht singuläre – Vertauschung von Täter und Opfer! Dass dies das Resultat von einer Nachfrage war, legt leider nahe, dass solches Denken nicht bloß auf Berliner Sportplätzen und in den Funktionärsriegen immer noch anzutreffen ist.

Unabhängig von der hier offenbarten Verdrehung von Täter und Opfer ist festzuhalten, dass antisemitische Handlungen nicht durch eigene diskriminierende Erfahrungen zu rechtfertigen sind. Es ändert daher nichts an der Klassifizierung einer Straftat als antisemitisch im Lichte von § 46, wenn der Täter selbst das Opfer von Diskriminierung geworden sein sollte. Ein Aufrechnen erlittener Islamophobie oder Rassismus mit praktiziertem Antisemitismus ist nicht statthaft, erst recht natürlich nicht, wenn die islamophobe/rassistische Handlung nicht vom Opfer des Antisemitismus ausgegangen ist; beleidigen sich zwei Personen wechselseitig, lässt § 199 ausnahmsweise Straffreiheit zu.

Dass ein Jugendlicher – wie der CFC-Spieler – durch sein Umfeld aufgehetzt worden ist, mag man ihm zugutehalten; mehr aber auch nicht. Will jemand seinen Unmut gegen israelische Aktionen zum Ausdruck bringen, mag er dies dem Botschafter des Staates Israel sagen oder eine Demonstration dagegen organisieren; vergreift er sich dagegen an jüdischen oder für jüdisch gehaltenen Mitbürger:innen oder deren Einrichtungen wie Synagogen etc., ist dies gerade nicht als Reaktion darauf zu verstehen, sondern – wenngleich vielleicht durch aktuelle Anlässe getriggert – Ausdruck von offenkundigem Antisemitismus. Für die Strafzumessung nach § 46 II müssen solchen Umstände außer Betracht bleiben, so dass auch während einer militärischen Auseinandersetzung zwischen Israelis und Palästinenser:innen betätigter Antisemitismus nicht etwa milder zu bestrafen ist als außerhalb solcher Geschehnisse.

VIII. Relativierung der Holocaustleugnung durch die Strafbewehrung des Leugnens anderer Völkerverbrechen?

Schließlich hat eine andere politisch und historisch aufgeladene Fragestellung zwischenzeitlich das Strafrecht erreicht. Als neben dem Holocaust intensiver auch über koloniale Verbrechen etwa, aber nicht nur von Deutschland – z. B. die Völkermorde an den Herero und Nama im heutigen Namibia sowie

die Kriegsgräuel beim Maji-Maji-Krieg im heutigen Tansania – diskutiert wurde, wurde immer wieder diskutiert, beide Völkermorde – den an den europäischen Jüdinnen:Juden, der Shoa, und eben die genannten im damaligen Deutsch-Südwestafrika – in ein Verhältnis zueinander zu setzen. Damit wurde gleichsam das Resultat des 2. Historikerstreits 1986 in Frage gestellt, dass der Holocaust als einmaliges Menschheitsverbrechen nicht etwa mit den Verbrechen des Stalinismus, denen nicht weniger Menschen zum Opfer gefallen sind, verglichen werden dürfe. So wie damals der Historiker *Ernst Nolte* argumentierte, *Hitlers* Judenvernichtung sei zumindest auch ein Resultat seiner Furcht vor bolschewistischen Verbrechen gewesen,[54] finden sich heute Stimmen, die einen Weg von »Windhuk nach Auschwitz« diskutieren[55] und damit die historisch vorausgegangenen Völkermorde an den Herero und Nama[56] letztlich als Ausgangspunkt für die industrielle Menschenvernichtung in der NS-Zeit begreifen wollen.[57] Ähnliche Assoziationen lassen sich natürlich auch in einer Linie danach ziehen, etwa wenn der Palästinenserpräsident in Deutschland – dem Ausgangspunkt der Shoah – schwadroniert, es habe seither in den palästinensischen Gebieten »50 Holocauste« gegeben.[58] Die Debatte scheint mir doch zweierlei vereinbar gemacht zu haben: Man kann und muss wohl unverändert und mit vollem Recht, die Einzigartigkeit und Präzedenzlosigkeit der Shoah anerkennen, ohne dass man zugleich in Abrede

---

54 Dokumentation der Kontroverse bei Piper (Hg.), »Historikerstreit«. Die Dokumentation der Kontroverse um die Einzigartigkeit der nationalsozialistischen Judenvernichtung, (1987).

55 Vgl. nur *Jürgen Zimmerer*, Von Windhuk nach Auschwitz? (2011).

56 Zu deren Einstufung *Moritz Vormbaum*, Ad legendum (2019), S. 194ff.

57 Zur Debatte vgl. nur *Frank Bajohr/Rachel O'Sullivan*, Holocaust, Kolonialismus und NS-Imperialismus, in: Vierteljahreshefte für Zeitschichte (2022), S. 191ff.

58 Die Staatsanwaltschaft Berlin sah offenbar – für mich nicht wirklich nachvollziehbar – keine genügenden Anhaltspunkte für eine Strafbarkeit wegen Verharmlosens des Holocausts, vgl. den Artikel: Olaf Scholz nennt Abbasu Holocaustvergleich erneut inakzeptabel, Zeit Online vom 6.12.2022, https://www.zeit.de/politik/2022-12/olaf-scholz-mahmud-abbas-holocaust-relativierung (zuletzt abgerufen am 15.5.2023). Dahinter mag auch das diplomatische Problem stehen, dass das Auswärtige Amt wegen des offiziellen Besuchs in Berlin von diplomatischer Immunität ausgegangen war, dies sich aber angesichts der Nichtanerkennung von Palästina als Staat nicht von selbst ergeben hat, vgl. die Meldung: Polizei prüft Anfangsverdacht wegen Volksverhetzung gegen Mahmud Abbas, Zeit Online vom 19.8.2022, https://www.zeit.de/politik/ausland/2022-08/holocaustaussage-mahmud-abbas-ermittlungen-polizei (zuletzt abgerufen am 15.5.2023).

stellen müsste, dass es daneben, davor oder danach nicht andere Menschheitsverbrechen gegeben hat, die gleichermaßen als Völkermord für sich dastehen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Debatte um die Vergleichbarkeit von Völkermorden überrascht es nicht, dass die Ende 2022 vor allem aufgrund entsprechender EU-Vorgaben erfolgte Aufnahme eines neuen Absatz 5 in § 130 auch unter dem Stichwort geführt worden ist, ob dadurch die zuvor in Absätze 3 und 4, die allein auf die sog. Auschwitz-Lüge bzw. das Verherrlichen, Rechtfertigen etc. der NS-Gewaltherrschaft abzielten, klar zum Ausdruck gebrachte Zielrichtung gegen eine Relativierung des Holocausts und das diesen betreibenden NS-Regime nunmehr doch relativiert worden ist, eben weil gleichermaßen – wenngleich mit niedrigerer Strafdrohung – auch das Leugnen etc. anderer Völkerverbrechen unter Strafe gestellt worden ist. Indem man das Leugnen des Holocausts und daneben das anderer Völkermorde unter Strafe stellt, sagt man nicht, beide für sich furchtbare Geschehnisse seien gleichrangig oder gleichwertig, sondern nur, dass das Leugnen jeder dieser Völkerverbrechen für sich auch im Lichte der grundrechtlich garantierten Meinungsfreiheit die Mindestanforderungen an eine Strafnorm erfüllt. Wenn also auch das Leugnen der Völkermorde im heutigen Namibia – vorausgesetzt es ist mit einer Gefahr für den öffentlichen Frieden in Deutschland verbunden – von deutschen Gerichten mit einer Kriminalstrafe belegt wird, wie dies spätestens seit 1994 für das Holocaust-Leugnen gilt, heißt das noch nicht, dass beide Völkermorde aus (straf-)rechtlicher Sicht gleich zu bewerten sind; allerdings schließt die Einzigartigkeit des Holocausts eben auch nicht aus, dass andere Völkermorde nicht ebenfalls gegen ihre Verleugnung strafrechtlich geschützt werden können. Das würde aus meiner Sicht auch gelten, wenn nicht die Strafrahmenobergrenze für das Leugnen der anderen Völkermorde unterhalb der für die Auschwitz-Lüge gezogenen Grenze angesetzt worden wäre. Irritierend wäre es vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte allenfalls gewesen, wenn der Gesetzgeber für das Leugnen des Holocausts eine geringere Strafdrohung als für das Leugnen der Völkermorde in der Kolonialzeit vorgesehen hätte.

Angesichts der hinsichtlich möglicher verleugneter oder relativierter Völkerverbrechen völligen Offenheit, wären von § 130 V auch entsprechende Äußerungen in Bezug auf die Shoah erfasst. Weil allerdings die Tathandlungen z. T. etwas enger und die Strafrahmenobergrenze niedriger als in § 130 III gefasst sind, ist kein Fall mit antisemitischer Tendenz denkbar, der nicht schon vom bisherigen Recht erfasst worden wäre.

IX. Fazit

Die vergangenen Jahrzehnte haben gezeigt, dass trotz immer weiter ausgebauter Strafnormen und geschärfter Strafzumessungsregeln gegen antisemitisch motivierte Taten die Justiz immer wieder in dem Sinne »gefremdelt« hat, dass manche:r Richter:in doch erkennbar gezaudert hat, bevor er oder sie antisemitische Taten auch als solche bezeichnet und bestraft hat. Es gab lange und bis ins Jahr 2023 immer wieder eine »Flucht in die nichtantisemitisch konnotierten Taten«. Das dürfte sich allerdings nunmehr Ende 2023 angesichts der massiven antisemitischen Reaktionen auf die Terrorakte der Hamas vom 7.10.2023 in Israel geändert haben. Dadurch geraten antisemitische Taten in nächster Zeit wohl deutlicher als ebensolche in den Fokus der Strafverfolgungsbehörden.

Über die Autor:innen

Dr. Julia Bernstein ist Professorin für Diskriminierung und Inklusion in der Einwanderungsgesellschaft am Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit an der Frankfurt University of Applied Sciences. Sie ist Soziologin und Kulturanthropologin mit den Forschungsschwerpunkten Antisemitismus, Fremdfeindlichkeit und Rassismen in den Institutionen, visuellen Medien sowie im Alltag. Außerdem forscht sie zu Migrationsprozessen, Stereotypisierungs- und Ethnisierungsprozessen, Interkulturalitätsfragen sowie Fragen jüdischer Identität im gesellschaftlichen Wandel. In ihrer Arbeit kombiniert sie qualitative Forschungsmethoden (Ethnographie und Biographieforschung) mit alternativen Kunstmedien. Zuletzt erschien »Zerspiegelte Welten. Antisemitismus und Sprache aus jüdischer Perspektive« (Beltz, 2023).

Florian Diddens, M.A., ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit an der Frankfurt University of Applied Sciences. Seine Forschungsschwerpunkte sind Qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung, Antisemitismusforschung und Holocaust Education. Er promoviert an der Fakultät für Erziehungswissenschaft an der Universität Bielefeld zur Bedeutung von familien- und kollektivbiografischen Verstrickungen zum Nationalsozialismus bei Lehrkräften.

Greta Göbel ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im zivilrechtlichen Teilprojekt des Forschungsprojektes »ASJust – Antisemitismus als justizielle Herausforderung« an der Universität Heidelberg. In diesem Rahmen promoviert sie zu Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch antisemitische Darstellungen und Äußerungen. Sie studierte Rechtswissenschaften in Heidelberg sowie Nancy und absolvierte 2021 das Erste Staatsexamen. Ihre Forschungsinteressen sind

Antisemitismus und Recht, zivilrechtlicher Persönlichkeitsrechtsschutz und Antidiskriminierungsrecht.

Dr. Martin Heger ist Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht, europäisches Strafrecht und neuere Rechtsgeschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin. Seit 2009 ist er Sprecher der Berliner Studien zum Jüdischen Recht (BSJR), seit 2015 Mitglied im wissenschaftlichen Beirat des Rabbinerseminars zu Berlin, seit 2018 Mitglied des Berliner Instituts für Islamische Theologie (BIT) und seit 2021 stellvertretender Vorsitzender der Berliner Wissenschaftlichen Gesellschaft (BWG). Seine Forschungsschwerpunkte liegen unter anderem in den Bereichen Straf- und Strafverfahrensrecht, deutsche und europäische Rechtsgeschichte seit der Neuzeit, Kriminalpolitik sowie Umweltstrafrecht.

Dr. Dana Ionescu studierte zwischen 2006–2012 Politikwissenschaft, Soziologie und öffentliches Recht an der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Universität Tel Aviv. Sie arbeitete als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Politikwissenschaft und am Studienfach Geschlechterforschung der Georg-August-Universität Göttingen. 2018 promovierte sie sich mit der Arbeit »Judenbilder in der deutschen Beschneidungskontroverse« (Nomos Verlag). Sie arbeitet schwerpunktmäßig zu den Themenkomplexen Antisemitismus, Demokratietheorien und zur Politik der Geschlechterverhältnisse.

Dr. Christoph Jahr ist Historiker in Berlin. Er hat zahlreiche Publikationen zur Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, zur Militärgeschichte (Schwerpunkt Erster Weltkrieg), zur Stereotypen- und Antisemitismusforschung, zur Deutsch-Jüdischen Geschichte und zur Justiz- und Wissenschaftsgeschichte vorgelegt und ist Gründungsmitglied des Arbeitskreises Historische Belgienforschung.

Dr. Yael Kupferberg ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Projektleiterin am Zentrum für Antisemitismusforschung der Technischen Universität Berlin/Forschungsinstitut Gesellschaftlicher Zusammenhalt (Standort Berlin). Sie forscht und lehrt zur deutsch-jüdischen Literatur und Jüdischen Philosophie der Moderne. Zuletzt erschien die Monografie »Zum Bilderverbot. Studien zum Judentum im späten Werk Max Horkheimers« (Wallstein, 2022).

Dr. Reut Yael Paz is an Israeli scholar who specialized in international law, European law, international relations and legal history, at the University of

Helsinki, Finland. Recently Paz initiated the project »Seeing Antisemitism Through Law: High Promises or Indeterminacies?« (SATL) and the BMBF project entitled »Struggling for Justice – Antisemitismus als justizielle Herausforderung,« at the Faculty of Law, Justus-Liebig University, Gießen.

Dr. Hannah Peaceman ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Geschäftsführerin des Forschungsprojekts »Wie umgehen mit Rassismus, Sexismus und Antisemitismus in Werken der klassischen Deutschen Philosophie?« an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. In ihrem Postdoc-Projekt forscht sie zu Public Philosophy. Peaceman wurde 2020 mit einer Arbeit zum Potential jüdischer Perspektiven für die politische Philosophie am Max-Weber-Kolleg der Universität Erfurt promoviert.

Christoph Schuch ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Teilprojekt des Forschungsprojektes »ASJust – Antisemitismus als justizielle Herausforderung« an der Humboldt-Universität zu Berlin. In seinem Dissertationsvorhaben beschäftigt er sich mit Erzählungen des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich Nationalsozialismus, Holocaust und Antisemitismus. Er studierte Rechtswissenschaften und Philosophie in Göttingen sowie Leiden. Seine Forschungsinteressen liegen in den Bereichen Antisemitismus und Recht, Verfassungsrecht, Antidiskriminierungsrecht, Juristische Zeitgeschichte sowie Recht und Literatur.

Dr. Suzanne Last Stone is University Professor of Jewish Law and Contemporary Civilization at Yeshiva University, Professor of Law, and Director of the Center for Jewish Law and Contemporary Civilization and the Israel Supreme Court Translation Project at Cardozo Law School. Professor Stone writes on the intersection of Jewish law and American legal theory.

Markus Weiß, M.A., ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Fachgebiet Allgemeine Linguistik der TU Berlin im Forschungsverbund »Antisemitismuserfahrung der Dritten Generation«. Er studierte Kultur- und Sprachwissenschaften in Berlin und war unter anderem studentischer Mitarbeiter im DFG-Forschungsprojekt »Antisemitismus 2.0« unter Leitung von Prof. Dr. Monika Schwarz-Friesel. Aktuell promoviert er zu »Sprachmustern und kommunikativen Strategien der Antisemitismusleugnung«.

Dank

Das Projekt der Ringvorlesung und des nun vorliegenden Sammelbandes wäre ohne die Unterstützung und Mitwirkung zahlreicher Personen nicht möglich gewesen, denen ich hiermit herzlich danken möchte.

Für das Vertrauen und den Freiraum für die Umsetzung der Ringvorlesung sowie hilfreiche Ratschläge möchte ich Prof.in Dr.in Ulrike Lembke und Prof. Dr. Martin Heger, als ehemalige und aktuelle Projektleitungen der Teilprojekte des Forschungsprojekts »AS Just – Antisemitismus als justizielle Herausforderung« an der Humboldt-Universität zu Berlin, danken.

Dem Team des Forschungsprojekts, Laura Schwarz, Liz Mathy und ehemals Carl Spahlinger danke ich für organisatorische und technische Unterstützung. Aber auch für den stetigen inhaltlichen Austausch, die freundschaftlich-kollegiale Zusammenarbeit, die über Selbstverständlichkeiten hinausgeht, möchte ich mich herzlich bedanken.

Den Referent:innen der Ringvorlesung danke ich herzlich für die anregenden Vorträge sowie Diskussionen, die die unterschiedlichen Perspektiven zusammengeführt haben, die diesen Band inhaltlich tragen und letztlich zu dem gemacht haben, was er ist.

Auch den Mitgliedern des kollaborativ organisierten Kolloquiums des Forschungsprojekts möchte ich herzlich danken, an dem mit Greta Göbel, Till Hendlmeier, Alisa Jachnowitsch, Nike Löbrich, Laura Schwarz und Katharina Zachrau sowie unserer Projektkoordinatorin Dr.in Nina Keller-Kemmerer stets bereichernde Diskussionen geführt wurden und zudem Raum für Ideen, Ratschläge, aber auch für Zweifel bestand.

Claudia Haarmann, Isko Steffan, Bernd Große sowie der Verwaltung der Juristischen Fakultät sowie Universität danke ich für stets unterstützende und unkomplizierte Zusammenarbeit rund um Raumbuchungen, Abrechnungen und Literaturbeschaffung.

Jonas Geske, Lektor beim transcript Verlag, danke ich für die angenehme und professionelle Betreuung des Bandes sowie am Ende die Geduld beim Abschluss dessen.

Zuletzt danke ich dem Publikationsfonds für Open-Access-Bücher der Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin, dort Stephanie von Schmädel, sowie der ZEIT STIFTUNG BUCERIUS, dort Dr. Anna Hofmann und Rostyslava Babinets, für die großzügige Unterstützung, die diesen Band in Papier wie auch digital im Open-Access-Format zugänglich gemacht hat.

Berlin, Januar 2024
Christoph Schuch